



Minderheitenbericht

Untersuchungsausschuss „Modellbau“ – Minderheitenbericht des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER) in der Fassung vom 07.04.2017

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung

- A. Gegenstand des Untersuchungsauftrags
 - 1. Allgemeines
 - 2. Erforderliche Schwerpunktsetzung entsprechend dem öffentlichen Aufklärungsinteresse
- B. Allgemeines zur tatsächlichen Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses
 - 1. Tatsächliche Schwerpunktsetzung durch die Ausschussmehrheit
 - 2. Hindernisse bei der Aufklärungsarbeit
 - 3. Transparenz der Beweiserhebungen und Öffentlichkeit

II. Behinderung der Aufklärung durch staatliche und kommunale Stellen

- A. Mangelhafte Dokumentation relevanter Vorgänge
 - 1. Mangelhafte Dokumentation der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bezirk Mittelfranken und den Abnehmern der Modelle seit 1990
 - 2. Mangelhafte Dokumentation der Vorgänge anlässlich der Verlegung des Patienten Steigerwald von Ansbach nach Straubing im Jahr 2000
 - 3. Mangelhafte Dokumentation der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bezirk Niederbayern bzw. dem BKH Straubing und Sapor Modelltechnik GbR
 - 4. Mangelhafte Dokumentation der Kommunikation mit dem Rechnungsprüfungsamt Niederbayern durch die anderen beteiligten Behörden anlässlich der seit Ende 2008 durchgeführten Ermittlungen
 - 5. Mangelhafte Dokumentation der Vorgänge anlässlich der seit 2010 geplanten Rückverlegung des Patienten Steigerwald nach Ansbach
 - 6. „Aktenkosmetik“ im Gewerbeamt Ingolstadt im Juni 2013?
- B. Abhandenkommen von Akten(teilen) und sonstigen Schriftstücken/Daten

- 1. „Bollwein-Vermerk“ vom 31.10.2008 und Unauffindbarkeit des Leitordners „Arbeits-therapie Modellbau“ im StMAS von Ende 2009 bis 14.06.2013
- 2. Abhandenkommen der Patientenakten Steigerwald bei angeblicher Übermittlung durch das BKH Ansbach an das BKH Straubing Ende 2008
- 3. Abhandenkommen der persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald Ende 2008
- 4. Unauffindbarkeit der „Teilakten Pflegedokumentation“ in den Bezirkskliniken Mittelfranken seit 13.08.2013
- C. Hindernisse bei Vorlage von Akten an den Untersuchungsausschuss
 - 1. Vorlage der Patientenakten Steigerwalds erst auf Initiativen aus dem Untersuchungsausschuss hin
 - 2. Verzögerte und unvollständige Vorlage der Strafakten
 - 3. Verzögerte Vorlage des „Bollwein-Vermerks“ vom 31.10.2008
- D. Verdacht der vorsätzlichen Falschaussage von Zeugen
 - 1. Zeugin Herbst
 - 2. Zeugin Dr. Baur
 - 3. Zeugin Vogel
 - 4. Zeuge Strell
 - 5. Zeuge Bemmerl
 - 6. Zeuge Dr. Ottermann
 - 7. Zeuge Dr. Nitschke
 - 8. Zeuge Arians
 - 9. Zeuge Seitz
 - 10. Zeuge Rappl
 - 11. Zeuge Sigl
 - 12. Zeuge Höhenberger
 - 13. Zeugin Dick
 - 14. Zur Frage der Beteiligung der Eheleute Haderthauer sowie staatlicher und kommunaler Amtsträger an etwaigen Falschaussagen

III. Behinderung der Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss selbst

- A. Ablehnung der Beiziehung von Akten und sonstigen Schriftstücken
 - 1. Verzögerte Beiziehung der Strafverfahrensakten gegen die Eheleute Haderthauer u.a. und Verzicht auf Auswertung von Asservaten mit potenzieller Beweisbedeutung
 - 2. Ablehnung der Beiziehung der Akten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Ausburg-Stadt betreffend Dr. Hubert Haderthauer B. Ablehnung der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

1. Zeuge Turi
2. Zeuge Späth
3. Zeuge Dr. Opolony
4. Zeuge Dr. Burkhart
5. Zeugin Döring
6. Zeuge Plank
7. Zeugin Goldschadt
8. Zeuge Dr. Blendl
9. Zeuge Gaspar
10. Zeugin Herbst – erneute Vernehmung
11. Zeuge Dr. Pokolm – Gegenüberstellung mit Zeuge Dr. Nitschke
12. Zeuge Hofbeck
13. Beamte der Finanzbehörden als Zeugen
14. Ermittlungsbeamte der Polizei- und Justizbehörden als Zeugen
15. Sachverständigengutachten zu Unternehmensergebnissen Sapor Modelltechnik GbR
16. Sachverständigengutachten zu C) 4. a), b) des Fragenkatalogs

IV. Ergebnisse der Untersuchung zu Katalogfragen

- zu A) 4. b)
- zu B) 3. a)
- zu B) 3. d)
- zu B) 4. g)
- zu B) 4. h)
- zu B) 4. l)
- zu C) 1. b)
- zu C) 2. a)
- zu C) 2. b)
- zu C) 2. d)
- zu C) 2. f)
- zu C) 2. g)
- zu C) 3. a)
- zu C) 3. f)
- zu C) 3. g)
- zu C) 3. i)
- zu C) 4. a)
- zu C) 4. b)

V. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

- A. Fehlverhalten der verantwortlichen kommunalen und staatlichen Stellen
 1. Verhältnisse am BKH Ansbach
 2. Verhältnisse am BKH Straubing
 3. Umgang der verantwortlichen Amtsträger mit dem „Tabuthema“
- B. Politisch relevantes Fehlverhalten der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer MdL
 1. Verhalten vor Publikwerden der „Modellbau-affäre“
 2. Verhalten nach Publikwerden der „Modellbau-affäre“
- C. Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses
 1. Vernachlässigung der Aufklärung zentraler Fragen durch die Ausschussmehrheit
 2. Erfordernis eines eigenen FW-Minderheitenberichts
- D. Fazit
 1. Der Weg zur Aufklärung der „Modellbau-affäre“
 2. Zum Umgang des Ausschusses mit dem Untersuchungsauftrag

I. Einleitung

A. Gegenstand des Untersuchungsauftrags

1. Allgemeines

a) Zweck des Untersuchungsauftrags

Wie sich aus dem Wortlaut des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 27.11.2014 – Drs. 17/4503 – ergibt, war **Zweck** der Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Aufklärung eines möglichen Fehlverhaltens

- der verantwortlichen bayerischen Bezirkskliniken einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Zusammenhang mit der forensischen Psychiatrie und den damit verbundenen Therapien, insbesondere der Arbeitstherapie „Modellbau“ in Ansbach und Straubing seit dem Jahr 1986,
- der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL im Zusammenhang mit der Frage der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit während ihrer Amtszeit als Staatsministerin seit dem Jahr 2008,
- der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL im Zusammenhang mit möglichen Einflussnahmeversuchen auf Privatpersonen, Abgeordnete und die öffentliche mediale Berichterstattung zum Themenkomplex „Modellbau“.

Vor dem Hintergrund dieses Zwecks ist die im Beschluss-text nachfolgende **Aufgabenbeschreibung** zu sehen. Diese umfasst nicht nur die Überprüfung des Verhaltens der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden anlässlich der Unterbringung des Patienten Steigerwald und die Beantwortung der gesondert aufgeführten Katalogfragen. Zu untersuchen war auch, ob die in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwürfe zutreffen, dass Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL gegenüber dem Bayerischen Landtag in verschiedenen Antworten auf Anfragen unzutreffende bzw. unwahre oder nicht komplette Angaben gemacht hat bezüglich ihrer Stellung als Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR.

Christine Haderthauer MdL hat in ihrer Stellungnahme zu einer Abgeordneten-anfrage betreffend eine etwaige Einflussnahme auf die Presseberichterstattung allgemein behauptet, sie habe lediglich falsche Tatsachenbehauptungen zurückgewiesen und so zur Aufklärung beigetragen.¹ Somit sind auch die der ehemaligen Ministerin zuzurechnenden Äußerungen zum Themenkomplex „Modellbau“ gegenüber den Medien auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

b) Erstreckung des Untersuchungsauftrags über Katalogfragen hinaus

Im Verlauf der Beweisaufnahme wurde anlässlich der Beurteilung der Zulässigkeit von Fragen und Anträgen wiederholt die Ansicht vertreten, die Beweiserhebungen hätten sich auf den Fragenkatalog des Einsetzungsbeschlusses vom 27.11.2014 zu beschränken.

An dieser ursprünglich „herrschenden“ Auffassung wurde

¹ Anfrage der Abgeordneten Gote/GRÜNE vom 15.07.2014 – Akte Nr. 71 StK, Bl. 28

allerdings bei mehreren Entscheidungen von der Mehrheit des Ausschusses nicht mehr festgehalten.² Eine derart einschränkende Interpretation wäre im Übrigen weder wegen des Wortlauts des Einsetzungsbeschlusses („... hat im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen ...“) geboten, noch mit dem oben a) beschriebenen Zweck des Untersuchungsauftrags vereinbar.

Wie die nachfolgend angesprochenen Vorgänge zeigen, wurden während der Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht nur weitere unter dem Gesichtspunkt eines einschlägigen Fehlverhaltens relevante frühere Vorgänge bekannt. Vielmehr ergaben sich auch Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Fehlverhalten (insbesondere mit dem Ergebnis einer Behinderung der Aufklärung) sich nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses fortsetzte. Eine Beschränkung der Untersuchung auf solche Sachverhalte, die am 27.11.2014 bereits bekannt waren, würde dem umfassenden Aufklärungsinteresse des Parlaments und der Öffentlichkeit – und damit dem Zweck des Auftrags der Volksvertretung – nicht gerecht.

2. Erforderliche Schwerpunktsetzung entsprechend dem öffentlichen Aufklärungsinteresse

Im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, welches zu der Einsetzung des Untersuchungsausschusses geführt hatte, war die allgemeine Frage gestanden:

Hatte sich Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer MdL seit 1990 im Zusammenhang mit der Arbeit von Psychiatriepatienten in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing rechts- oder sittenwidrig an Geschäften der Sapor Modelltechnik GbR beteiligt – ggf. mit Wissen und Unterstützung staatlicher Stellen?

Dies hatte auch Rechtsanwalt Rubach in seiner Verteidigungsschrift für Christine Haderthauer MdL vom 17.05.2016 erkannt:

„Der moralische Vorwurf, der von der politischen Opposition und in der Öffentlichkeit gegenüber meiner Mandantin und ihrem Ehemann formuliert wurde, fußte maßgeblich auf der Unterstellung, dass man mit der Finanzierung der Therapie enorme Gewinne gemacht habe. Daher war das Bemühen meiner Mandantin um eine korrekte Berichterstattung im Hinblick auf die tatsächliche Gewinnsituation mehr als legitim. Bei der Berichterstattung gegenüber der Gewinnsituation ging es also nicht um einen unwesentlichen Nebenasspekt, sondern um einen zentralen Stützpfiler der öffentlichen Skandalisierung.“³

Nach Darstellung von Christine Haderthauer MdL handelte es sich bei den Sapor-Aktivitäten um ein „von Idealismus getragenes Engagement finanzieller Art“⁴, letztlich sogar um ein „Verlustgeschäft“. Mit der Arbeitstherapie Modellbau sei Christine Haderthauer MdL nur im Rahmen ihrer Beteiligung als Mitgesellschafterin bei Sapor Modelltechnik GbR bis An-

fang 2004 in Berührung gekommen; von einer ihr theoretisch zustehenden Geschäftsführungsbefugnis habe sie nie Gebrauch gemacht.⁵

Um hinsichtlich dieser Thematik zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen, wäre es die Aufgabe des Untersuchungsausschusses gewesen, unabhängig von deren Zuordnung zum Fragenkatalog des Einsetzungsbeschlusses insbesondere zu folgenden zentralen Fragen konkrete Erkenntnisse zu gewinnen:

- a) **Welche Unternehmensergebnisse wurden von Sapor Modelltechnik GbR seit Beginn des Modellbaus im Jahr 1989 erzielt? Vorfagen hierzu: Wie viele Modelle (einschließlich Motoren) wurden im BKH Ansbach und im BKH Straubing in den jeweiligen Produktionszeiträumen insgesamt hergestellt? Zu welchen Preisen wurden sie von Sapor Modelltechnik GbR erworben und weiterverkauft? Welchen Hintergrund haben die behaupteten Verluste?**
- b) **Inwiefern standen bei Entscheidungen, welche den Patienten Steigerwald und die „Arbeitstherapie Modellbau“ betrafen, medizinisch-therapeutische Ziele, Sicherheitsaspekte, Liebhaberei oder geschäftliche Interessen im Vordergrund?**
- c) **An welchen geschäftlichen Aktivitäten von Sapor Modelltechnik GbR war Christine Haderthauer MdL in den jeweiligen Zeiträumen beteiligt und wie war ihr jeweiliger Wissensstand hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft?**
- d) **Versuchten Christine Haderthauer MdL und staatliche oder kommunale Stellen, die innerbehördliche Aufarbeitung und die Aufklärung der „Modellbauaffäre“ durch Parlament (auch durch den hierzu eingesetzten Untersuchungsausschuss), Medien und Ermittlungsbehörden zu behindern?**

B. Allgemeines zur tatsächlichen Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses

1. Tatsächliche Schwerpunktsetzung durch die Ausschussmehrheit

Entsprechend dem Interesse der Öffentlichkeit an einer Aufklärung der „Modellbauaffäre“ wäre bei der Arbeit des Ausschusses eine **Schwerpunktsetzung bei den oben A. 2. a) bis d) formulierten Fragen** zu erwarten gewesen.

Tatsächlich beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss gemäß dem von seiner Mehrheit vorgegebenen „Fahrplan“ ausgedehnt und intensiv mit allgemeinen Fragen zum Komplex „Forensik in Bayern“ und mit der Sicherheitsproblematik im BKH Ansbach in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Er vernachlässigte hingegen die nähere Untersuchung der Rolle von Christine Haderthauer MdL bei Sapor Modelltechnik GbR sowie der Verantwortlichkeit kommunaler und staatlicher Stellen für ein etwaiges Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie Modellbau.

² Vgl. hierzu die Erörterung des nachträglich bekannt gewordenen Verschwindens des Leitzeichens „Arbeitstherapie Modellbau“ im StMAS von Ende 2009 bis 14.06.2013 und der verzögerten Vorlage des „Bollwein-Vermerks“ durch das StMAS im Frühjahr 2015 in den Schlussberichtsbeiträgen der anderen Fraktionen

³ Rechtsanwalt Rubach, Schreiben an Untersuchungsausschuss vom 17.05.2016, S. 6

⁴ ARD-Sendung Report Mainz vom 12.08.2014

⁵ Rechtsanwalt Rubach a.a.O., S. 2 ff., 7

2. Hindernisse bei der Aufklärungsarbeit

Eine zentrale Rolle bei der Beantwortung der oben A. 2. a) bis d) formulierten Fragen hätten **Christine Haderthauer MdL** selbst und deren Ehemann **Dr. Hubert Haderthauer** spielen können. Insbesondere Christine Haderthauer MdL hatte schon frühzeitig ihr Interesse an einer Aufklärung und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung betont⁶. Auch gegenüber dem Untersuchungsausschuss hat sie verbal ein großes Interesse an einer Klärung der Fragen artikuliert, die im Zusammenhang mit dem Komplex „Modellbau“ aufgetreten waren.⁷ Letztlich hat Christine Haderthauer MdL als Betroffene aber ihren Rechtsanwalt längst bekannte Einlassungen wiederholen lassen und – ebenso wie ihr Ehemann – keine weiteren Angaben zur Sache gemacht.⁸

Somit musste im Sinne der Erfüllung des Untersuchungsauftrags den Aussagen der nicht mit einem Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht ausgestatteten Zeugen sowie der Auswertung aller relevanten Akten und sonstigen Unterlagen besondere Bedeutung zukommen.

Gerade die Beweiserhebungen zu den oben gestellten Fragen A. 2. a) bis d) sind indes bei Zeugen, deren Vernehmung weitere Aufklärung versprochen hatte, immer wieder auf eine **Mauer des angeblichen Sich-nicht-Erinnerns, Nicht-Wissens und Nicht-beteiligt-gewesen-Seins** gestoßen.

Zudem hat sich wiederholt ergeben, dass untersuchungsrelevante Akten und Schriftstücke dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt, aus nicht nachvollziehbaren Gründen teilweise inhaltlich unkenntlich gemacht oder abhandengekommen waren. Soweit sie wieder aufgetaucht sind, sind in mehreren Fällen Zweifel an ihrer Vollständigkeit angebracht.

Bei einer Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisse sprechen gravierende Anhaltspunkte dafür, dass zu den bestehenden Erkenntnisdefiziten hinsichtlich der obigen Fragen ein vorsätzliches, in Einzelfällen möglicherweise sogar kollusives **strafrechtlich relevantes Fehlverhalten** einzelner Zeugen und sonstiger an verantwortlicher Stelle mit der Angelegenheit befasster Personen beigetragen hat.

Der Untersuchungsausschuss hat jedoch im Rahmen der von seiner Mehrheit gestalteten Beweisaufnahme eine Behinderung seiner Arbeit durch Bezirke und Ministerien weitgehend hingenommen (näher hierzu unten II.) und sich zudem hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Aufklärungsaufgabe durch mehrere Grundsatz- und Einzelfall-Entscheidungen selbst blockiert (hierzu näher unten III.).

Somit fehlt nicht nur der Beantwortung der einschlägigen Katalogfragen (unten IV.), sondern auch der sich aus dem Untersuchungsauftrag ergebenden zusätzlichen Fragen großenteils eine solide Basis.

Angesichts des im Verlauf der Beweisaufnahme zutage getretenen Selbstverständnisses der Ausschussmehrheit kann es nicht verwundern, dass die gewonnenen Erkenntnisse in weiten Bereichen kaum über das hinausgehen, was bereits vor der Erteilung des Untersuchungsauftrags durch das Parlament öffentlich bekannt war.

⁶ vgl. etwa CSU-Pressmitteilung vom 29.07.2014

⁷ Rechtsanwalt Rubach a.a.O., S. 1

⁸ Rechtsanwalt Rubach a.a.O., S. 1; vgl. zur grundsätzlichen Möglichkeit einer nachteiligen Bewertung des Schweigens eines sich zur Sache einlassenden Angeklagten zu bestimmten Punkten eines einheitlichen Geschehens BGH, Urteil vom 18. April 2002 – 3 StR 370/01 –, juris

3. Transparenz der Beweiserhebungen und Öffentlichkeit

Angesichts der Bedeutung des **Öffentlichkeitsprinzips im deutschen Parlamentarismus**⁹ muss auch den für Untersuchungsausschüsse insoweit geltenden landesrechtlichen Regelungen (Art. 25 Abs. 5 S. 1 BayVerf, Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayUAG) ein besonderer Stellenwert beigemessen werden.

Diesem Öffentlichkeitsgrundsatz wurde die Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses im vorliegenden Fall in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht, weil persönlichkeitsrechtlichen Aspekten, vor allem dem Steuergeheimnis, eine nicht vertretbare Priorität eingeräumt wurde.

Insbesondere durch die verfassungsrechtlich in diesem Umfang keineswegs gebotenen **Geheimchutzmaßnahmen** gegenüber einer Verwertung der Erkenntnisse aus den Straf- und Steuerverfahren betreffend die Eheleute Haderthauer (hierzu näher unten III. A.) wurden der Öffentlichkeit Informationen zu zentralen Untersuchungsthemen vorenthalten.

Auch der weitgehende **Verzicht auf Beweiserhebungen** zu geheimchutzrechtlich als „heikel“ gewerteten Themen (hierzu näher unten III. A. 2., B.) ist in innerem Zusammenhang mit der unter Mitwirkung der Staatsregierung erfolgten Errichtung einer „Geheimchutzmauer“ durch die Ausschussmehrheit zu sehen.

Die Transparenz des Untersuchungsverfahrens wurde zudem dadurch beeinträchtigt, dass bei der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse der nichtöffentlichen Beratungen in aller Regel entgegen den Ankündigungen in den jeweiligen Tagesordnungen lediglich mehrheitlich gefasste Beschlüsse, nicht aber abgelehnte Anträge und deren Begründung erwähnt wurden.

Dies hatte nicht nur eine **unvollständige und einseitige Information der Öffentlichkeit** über die Willensbildung innerhalb des von der Volksvertretung eingesetzten Gremiums zur Folge. Vielmehr entstand in Verbindung mit der Gestaltung der Beweisaufnahme durch die Ausschussmehrheit der Eindruck, dass die besonders interessierenden Themen nicht wirklich angepackt werden sollten. Dies führte absehbar zu einem fortschreitenden Erlahmen des allgemeinen Interesses an der Ausschussarbeit.

II. Behinderung der Aufklärung durch staatliche und kommunale Stellen

Schon längst **vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses** waren im Bereich der mit dem Thema „Arbeitstherapie Modellbau“ befassten staatlichen und kommunalen Stellen die Weichen in eine Richtung gestellt worden, die eine etwaige spätere Aufklärung als brisant eingeschätzter Vorgänge nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erlauben würde.

Dies gilt für die Art der Dokumentation einschlägiger Vorgänge (unten A.) ebenso wie für das Abhandenkommen von Akten und einzelnen Schriftstücken (unten B.). Offenbar wurden die betreffenden, als Beweismittel in Betracht kommenden Unterlagen im Bereich der verantwortlichen Behörden nicht wirklich vermisst.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987 – 2 BvR 1178/86 u.a. –, juris Rn. 112; vgl. hierzu auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, „Öffentlichkeitsgrundsatz und Geheimnisschutz im Untersuchungsausschuss“ – WD 3 – 3000 -189/09, S. 9

Auffällig erscheint in diesem Zusammenhang, dass in Fällen des Nichtgelingens einer Spurenvermeidung die Fälle der Spurenverwischung und -vernichtung schwerpunktmäßig in den Zeiträumen 2008/2009 (Untersuchungen des Rechnungsprüfungsamts Niederbayern, Übernahme des Amts der Sozialministerin durch Christine Haderthauer MdL) und 2013/2014 (Entstehung öffentlicher und parlamentarischer Aufmerksamkeit, insbesondere nach dem Wechsel von Christine Haderthauer MdL in die Staatskanzlei) anzusiedeln sind.

Auch **nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses** wurde die Aufklärung dadurch behindert, dass relevante Akten nicht, mit Verzögerung oder unvollständig vorgelegt wurden (unten C.).

Der Versuch einer Auffüllung der aufgrund der Aktenlage bestehenden Erkenntnisdefizite durch eine Vernehmung von Zeugen, die mit den betreffenden Angelegenheiten befasst waren, scheiterte immer wieder an angeblichen Wissens- und Gedächtnislücken (unten D.).

In einzelnen Fällen mögen bei der Entstehung von Aufklärungshindernissen der angesprochenen Art durch den Zeitablauf bedingte Erinnerungsprobleme, Informations- und Wissensdefizite in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht sowie mit dem „menschlichen Faktor“ zu erklärende Nachlässigkeiten mitgewirkt haben.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dürfte sich jedoch auch aus der Sicht eines für sogenannte Verschwörungstheorien nicht empfänglichen kritischen Betrachters in mehreren Fällen der Verdacht eines abgestimmten Vorgehens mit dem Ziel aufdrängen, die Hintergründe brisanter Vorgänge und die Rolle der jeweils beteiligten Personen einschließlich der politisch verantwortlichen Entscheidungsträger nicht transparent werden zu lassen (Prinzip der „plausible deniability“¹⁰).

A. Mangelhafte Dokumentation relevanter Vorgänge

Vorweg besteht Veranlassung, auf einige verfassungs- und verwaltungsrechtliche Selbstverständlichkeiten hinzuweisen:

- *„Die den Behörden nach dem Grundgesetz obliegende Vollziehung der Gesetze ist nicht ohne eine Dokumentation der einzelnen Verwaltungsvorgänge denkbar, die das bisherige sachbezogene Geschehen sowie mögliche Erkenntnisquellen für das künftig in Frage kommende behördliche Handeln enthält; dies macht die Führung von Akten erforderlich, ohne dass dies eines ausdrücklichen Ausspruchs im Gesetz bedürfte.“¹¹*
- *„Die Pflicht zur Aktenführung soll den Geschehensablauf wahrheitsgetreu und vollständig dokumentieren und dient damit in zweifacher Weise der Sicherung gesetzmäßigen Verwaltungshandelns. Die Dokumentation soll den Geschehensablauf so, wie er sich ereignet hat, in jeder Hinsicht nachprüfbar festhalten. Sie soll hierbei nicht lediglich den Interessen der Beteiligten oder der entscheidenden Behörde dienen, sondern auch die Grundlage für die kontinu-*

ierliche Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht und für die parlamentarische Kontrolle des Verwaltungshandelns bilden. Damit wirkt die Pflicht zur wahrheitsgetreuen und vollständigen Aktenführung zugleich auch präventiv insofern auf das Verwaltungshandeln ein, als sie die Motivation zu allseits rechtmäßigem Verwaltungshandeln stärkt und rechtswidriges Verwaltungshandeln erschwert.“¹²

Das Prinzip der **Aktenvollständigkeit**, welches auch die **Aktenwahrheit** und **Aktenklarheit** umfasst, ergibt sich bereits aus der Bindung von Verwaltung und Justiz an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) und der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht zur Objektivität.¹³ Es gilt grundsätzlich auch für Regierungsstellen, soweit Erfordernisse des Schutzes exekutiver Eigenverantwortung nicht ausnahmsweise entgegenstehen.¹⁴

Einer strikten Anwendung der oben dargestellten Grundsätze kommt gerade im Bereich der Verwaltung besondere Bedeutung zu, weil dort in aller Regel – im Gegensatz zur Justiz – auf eine Paginierung der Akten während deren Bearbeitung „verzichtet“ wird, eine Nichtdokumentation bedeutsamer Vorgänge oder eine nachträgliche Entfernung von Aktenstücken also kaum nachvollzogen werden kann.

Die verwaltungsinterne Bewertung der hier zu untersuchenden Arbeitstherapie Modellbau als „Tabuthema“ hat jedoch offenbar das Bedürfnis entstehen lassen, die Nachvollziehbarkeit wesentlicher Entwicklungen und Entscheidungen zu erschweren oder zu vereiteln. Dies hat auf breiter Front zu einer **groben Missachtung** der oben angesprochenen **rechtsstaatlichen Grundsätze zur Dokumentation des Verwaltungshandelns** geführt.

In diesem Zusammenhang sei im Übrigen auf die aus den genannten Grundsätzen entwickelten landesrechtlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (BayAGO). Hieraus ergibt sich beispielsweise das Gebot, Vorgänge aktenmäßig nachvollziehbar zu erfassen, insbesondere Aktenvermerke zu aus den Akten nicht unmittelbar ersichtlichen bearbeitungsrelevanten Sachverhalten zu fertigen (§§ 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 36 BayAGO).

Die nachfolgende Zusammenstellung behördlicher Verstöße gegen die Dokumentationspflicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In einzelnen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unterlagen zwar existier(t)en, dem Untersuchungsausschuss aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht vorgelegt wurden.

1. Dokumentation der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bezirk Mittelfranken und den Abnehmern der Modelle seit 1990

Bei den Akten des Bezirks Mittelfranken befindet sich die **Vereinbarung vom 09.02.1990**. Hierbei handelt es sich – soweit ersichtlich – um das einzige Schriftstück, welches bezüglich des Modellbaus von 1989 bis 2000 die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bezirk Mittelfranken bzw. dem BKH Ansbach und dem Abnehmer der Modelle regelte.¹⁵

¹⁰ vgl. zu Entstehung und Bedeutung des Begriffs: <http://www.changeactory.com.au/our-thinking/articles/accountability-and-the-art-of-plausible-deniability/>

¹¹ BVerwG, Beschluss vom 16.03.1988 – 1 B 153/87 –, juris Rn. 10 unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 06.06.1983 – 2 BvR 244/83, 2 BvR 310/83; ferner VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.07.2014 – 1 S 1352/13 –, juris Rn. 87 ff.; zuletzt BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 14.07.2016 – 2 BvR 2474/14 –, juris Rn. 19

¹² BVerwG, Beschluss vom 16.03.1988 – 1 B 153/87 –, juris Rn. 11 (Hervorhebungen durch Verfasser)

¹³ BVerfG, Beschluss vom 06.06.1983, 2 BvR 244/83 –, juris Rn. 2 ff.

¹⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.07.2014 – 1 S 1352/13 –, juris Rn. 87 ff.

¹⁵ Akte Nr. 236 Bezirk Mittelfranken, Bl. 2

Was die Rolle von Christine Haderthauer MdL und teilweise auch von Dr. Hubert Haderthauer betrifft, so galt es allerdings offenbar während des gesamten Zeitraums, diese möglichst im Dunkeln zu lassen.

a) Zur Dokumentation der Anfangsphase des Modellbaus im BKH Ansbach

Zunächst fällt auf, dass die Unterzeichnung der Vereinbarung vom 09.02.1990 seitens der Betreiberfirma allein durch Roger Ponton als deren Inhaber nur kurze Zeit vor der Gründung einer GbR unter Beteiligung von Christine Haderthauer MdL und Fritz Sager erfolgte.

Aus welchen Feststellungen die Ausschussmehrheit in ihrem Schlussbericht die Annahme herleitet, es habe zu diesem Zeitpunkt noch keine Überlegungen zur Gründung von Sapor Modelltechnik GbR gegeben habe, bleibt unerfindlich. Abgesehen von Presseberichten, wonach Christine Haderthauer MdL schon im Dezember 1989 Geld in die zu gründende Sapor Modelltechnik GbR eingelegt haben soll,¹⁶ hatte die GbR laut Gewerbemeldung gegenüber der Gemeinde Hartheim vom 31.05.1990 bereits am 02.01.1990 ihre Tätigkeit aufgenommen.¹⁷

Mit der hier praktizierten Vorgehensweise wurde jedenfalls vermieden, dass **Christine Haderthauer MdL als Mitgeschäfterin** der Betreiberin des Modellbaus neben ihrem auf Seiten des Bezirks Mittelfranken unterzeichnenden Ehemann nach außen in Erscheinung trat. Dieser hatte zwar gegenüber den Zeugen Steigerwald und Sager frühzeitig klargestellt, dass „ohne ihn nichts gehe“¹⁸, sollte aufgrund seines damals noch bestehenden Dienstverhältnisses beim Bezirk Mittelfranken und seiner Beamteneigenschaft jedoch nicht selbst Mitglied der GbR werden.¹⁹

Nach Abschluss der Vereinbarung vom 09.02.1990 sah man offenbar allseits keine Veranlassung mehr, die vertraglichen Regelungen mit dem Bezirk Mittelfranken den personellen Veränderungen auf der Betreiberseite anzupassen. Jedenfalls ist den Akten nicht zu entnehmen, dass die zuständigen Gremien des Bezirks Mittelfranken von der Beteiligung der Ehefrau des in dessen eigenen Diensten stehenden Dr. Hubert Haderthauer auf der Gegenseite in Kenntnis gesetzt worden wären – mag dies auch alsbald ein „offenes Geheimnis“ gewesen sein.

Auch eine Anpassung der im Vertrag vom 09.02.1990 vereinbarten Konditionen ist nach Aktenlage – mit Ausnahme einer Erhöhung der ursprünglich mit 100 DM vereinbarten Nebenkostenpauschale auf 200 DM²⁰ – über zehn Jahre lang nicht erfolgt.

Das Bedürfnis nach einer Verschleierung der Rolle der Eheleute Haderthauer bei Sapor Modelltechnik GbR war im Bereich der Bezirkskliniken Mittelfranken offenbar auch noch im Zeitraum 2008/2009 so ausgeprägt, dass dem für das Rechnungsprüfungsamt Niederbayern ermittelnden Zeugen Lutz mit Schreiben des Verwaltungsdirektors Binder vom 24.03.2009 mitgeteilt wurde, die Rolle von Dr. Hubert Haderthauer bei Sapor sei nicht bekannt.

Wenn die Ausschussmehrheit in ihrem Schlussbericht

16 Der Spiegel vom 03.06.2013, S. 34 f.
 17 Akte Nr. 224 LG München I, Anl. K 1
 18 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 13, 17, Zeuge Sager, 11.06.2015, S. 146
 19 Akte Nr. 682 LG München I, Bl. 80-121, Bl. 16 (fortlaufend: Bl. 87a)
 20 Akte Nr. 388 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 39, 113, 119

meint, die Aufnahme von Dr. Hubert Haderthauer in die Vereinbarung vom 09.02.1990 habe der Transparenz gedient, so mag sie sich fragen, aus welchen Gründen man auf demjenigen Exemplar, welches dem Schreiben vom 24.03.2009 beigelegt war, die auf Seiten des Bezirks Mittelfranken mitwirkenden Personen unkenntlich gemacht hatte²¹.

Natürlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum dem Zeugen Lutz die als „Tabu“ behandelte Vereinbarung überhaupt übermittelt wurde. Die nahe liegende Antwort lautet, dass dies nur deshalb geschah, um nach der missverständlichen Information durch die Zeugin Vogel²² die Annahme des Zeugen Lutz zu widerlegen, die für den Modellbau angeschafften Maschinen und Geräte hätten sich vor dem Umzug nach Straubing im Eigentum der Bezirks-einrichtungen befunden.²³

Ob Letzteres nicht doch der Fall war, bleibt allerdings fraglich (vgl. hierzu unten zu 4. a) und zu IV. B) 3. d)).

Für die Fertigung einer der Rechtsklarheit dienenden Liste der eingebrachten Maschinen und Geräte, wie sie im BKH Straubing anlässlich des Umzugs im Jahr 2000 erstellt wurde,²⁴ hatte man im BKH Ansbach offenbar zu keinem Zeitpunkt Veranlassung gesehen.

Übrigens wurde auch die dem Schreiben des Zeugen Binder vom 24.03.2009 vorausgegangene telefonische Kommunikation zum Thema „Sapor“ zwar vom Zeugen Lutz²⁵, nicht aber im Bereich der Bezirkskliniken Mittelfranken dokumentiert.

b) Zur Dokumentation der weiteren Entwicklung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Bezirkseinrichtungen und Sapor Modelltechnik GbR

Auch als **Dr. Hubert Haderthauer** nach Übernahme des Amtes eines Landgerichtsarztes in Ingolstadt zum 01.10.1991²⁶ bei Besuchen im BKH Ansbach als Vertreter von Sapor Modelltechnik GbR auftrat, hielt es, soweit nach Aktenlage erkennbar, kein verantwortlicher Amtsträger beim Bezirk Mittelfranken für angezeigt, dessen Rolle bei Sapor Modelltechnik GbR unter dem Gesichtspunkt des „Seitenwechsels“ zu klären oder gar eine Legitimation des ehemaligen Bezirksbediensteten zu fordern. Jedenfalls befinden sich keine entsprechenden Hinweise in den Akten.

Zwar war spätestens bei der Erstellung des externen Sachverständigenberichts über die Situation der forensischen Abteilung am BKH Ansbach vom 20.07.1999 bekannt geworden, dass Sapor Modelltechnik GbR von der Ehefrau des früher dort tätigen Arztes Dr. Haderthauer geführt wurde.²⁷ Auch wurde Dr. Haderthauer als Vertreter von Sapor Modelltechnik GbR zur nichtöffentlichen Sitzung Bezirkstags vom 28.10.1999 geladen, um den Modellbau im BKH Ansbach zu erörtern und Fragen der Bezirkstagsmitglieder zu beantworten. Tatsächlich nahm er an der Sitzung teil und äußerte sich auch zur wirtschaftlichen Situation von Sapor Modelltechnik GbR.²⁸

Den vom Bezirk Mittelfranken und vom BKH Ansbach vorgelegten Akten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass Dr. Haderthauer jemals eine Vollmacht von Sapor-Gesellschaftern

21 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 201 ff.
 22 Vermerk der Zeugin Vogel ohne Datum über eine Auskunft des Zeugen Hofmann vom 17.12.2009, zitiert unten IV zu B) 3. d) 1.; E-Mail an Zeugen Lutz vom 12.01.2009; Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 158, 238
 23 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 214 ff.; vgl. auch Schreiben Zeuge Wittig an Zeugen Lutz vom 02.02.2009 – Akte Nr. 57, Bl. 219
 24 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 25 ff.
 25 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157 ff.
 26 Akte Nr. 49 StMAS, Bl. 12
 27 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 133
 28 Akte Nr. 237 Bezirk Mittelfranken, Bl. 18 ff.

vorgelegt hätte oder Nachforschungen zu dessen Legitimation angestellt worden wären, wie dies der Rechnungsprüfer Lutz Ende 2008 durch Einholung von Auskünften aus dem Handels- und Gewereregister tat.²⁹ Dabei hätte spätestens nach der Sitzung des Bezirkstags vom 28.10.1999, bei der Dr. Hubert Haderthauer anlässlich seiner Anhörung die Verantwortung insbesondere auf seine Ehefrau abgeschoben haben soll,³⁰ Veranlassung bestanden, dessen Berechtigung, für Sapor Modelltechnik GbR aufzutreten, unter die Lupe zu nehmen und dies sowie ggf. das Ergebnis entsprechend zu dokumentieren.

Nicht dokumentiert wurden auch Anlass und Ergebnis der Analyse, die durch den Justiziar beim Bezirk Mittelfranken im Zusammenhang mit der nachträglichen Überprüfung der Zeichnungsberechtigung von Dr. Haderthauer für den Bezirk bei Abschluss der Vereinbarung vom 09.02.1990 offenbar durchgeführt wurde.³¹

Somit ist auch nicht nachvollziehbar, wie es zu der unzutreffenden Feststellung kam, Dr. Haderthauer sei als für die Therapie verantwortlicher Arzt (so die Funktionsbezeichnung in der Vereinbarung vom 09.02.1990) legitimiert gewesen.³² Tatsächlich war Dr. Haderthauer – was im BKH und im Bezirk bekannt gewesen sein musste – zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 09.02.1990 nicht mehr in der Forensik tätig, sondern im Rahmen seiner Facharztausbildung zum 01.10.1989 in die neurologische Abteilung gewechselt.³³ Er war – unabhängig hiervon und von der sich abzeichnenden Interessenkollision – keineswegs befugt, einen derartigen Vertrag als Assistenzarzt³⁴ des BKH Ansbach für den Bezirk Mittelfranken mitzuzeichnen.³⁵

Obwohl zumindest der damalige Bezirkstagspräsident Lohwasser die Problematik erkannt hatte,³⁶ erscheint nach alledem zweifelhaft, ob überhaupt jemals eine ernsthafte rechtliche Untersuchung der Legitimation Dr. Haderthauers erfolgt war.³⁷ Möglicherweise wollte man es generell „nicht so genau“ wissen. Hierfür spricht der vom Zeugen Lutz als Leiter des Rechnungsprüfungsamts Niederbayern angesprochene Umstand, dass dessen für die Überprüfung der Einrichtungen des Bezirks Mittelfranken zuständige Kollegen in Ansbach während des gesamten Zeitraums von über zehn Jahren trotz der öffentlichen Aufmerksamkeit erregenden Situation des Modellbaus am dortigen BKH in keinem Fall tätig wurden.³⁸

Die Vermeidung jeglicher Dokumentation zur angeblich erfolgten Überprüfung der Funktion und Legitimation von Dr. Hubert Haderthauer hatte übrigens zur Folge, dass selbst dem Zeugen Glaß als Verwaltungsdirektor des BKH Ansbach bei der nach dortiger Schließung des Modellbaus am 14.08.2000 anberaumten Besprechung vom 15.08.2000 die Hintergründe des Eintretens von Sapor Modelltechnik GbR in die mit der Firma Roger Ponton abgeschlossene Vereinbarung vom 09.02.1990 unklar waren.³⁹

29 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157 f.

30 Zeugin Held, 03.12.2015, S. 28, 37

31 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 62; Zeuge Enser, 25.04.2016, S. 48

32 Zeuge Enser, 25.04.2016, S. 48

33 Akte Nr. 49 StMAS, Bl. 12

34 vgl. zu dessen nachgeordneter Funktion Zeuge Dr. Lang, 22.10.2015, S. 96 f.

35 Zeuge Prof. Athen, 09.07.2015, S. 18 ff., 30 ff., 135 ff., 157; Zeuge Dr. Koslowsky, 26.11.2015, S. 17, 29

36 Zeuge Lohwasser, 03.12.2015, S. 158: „Die Prüfung ist bestimmt erfolgt von den Juristen. Davon muss ich jetzt ausgehen.“

37 Zeuge Enser, 25.04.2016: „... nicht nachgeschaut, ob ... Februar 1990 noch bereichsleitender Arzt ...“

38 Zeuge Lutz 16.12.2015, S. 47 f.

39 Akte Nr. 382 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 6

c) Zwischenergebnis

Unabhängig davon, dass der Verzicht auf schriftliche Vereinbarungen mit Auftraggebern in Werktherapieeinrichtungen der Forensik der bayerischen Bezirkskliniken zur damaligen Zeit einer weit verbreiteten Übung entsprochen haben mag, bleibt festzustellen:

Man bewegte sich im BKH Ansbach bei dem Betrieb des Modellbaus mit dem weitestgehenden Verzicht auf jegliche Dokumentation der Vertragsgestaltung und hierfür relevanter Vorgänge mehr als zehn Jahre lang in einem „rechtsstaatlichen Niemandsland“, in dem es kaum möglich war, eine wirksame Kontrolle durch Aufsichtsbehörden (einschließlich des Rechnungsprüfungsamts) und parlamentarische Gremien auf Bezirks- und Landesebene auszuüben. Anstatt gleichsam mit schlechtem Beispiel voranzugehen (hierzu unten 2., 4. a), b)), wäre es Aufgabe der zuständigen Aufsichtsstellen im Bezirk Mittelfranken und im StMAS gewesen, frühzeitig und nachhaltig auf eine Korrektur dieses Missstands hinzuwirken.

2. Mangelhafte Dokumentation der Vorgänge anlässlich der Verlegung des Patienten Steigerwald von Ansbach nach Straubing im Jahr 2000

Ihre Missachtung der Grundsätze zur Dokumentationspflicht haben die verantwortlichen Amtsträger anlässlich der **Verlegung des Modellbaus und des Patienten Steigerwald ins BKH Straubing** am 12.10.2000⁴⁰ besonders eindrucksvoll zur Geltung gebracht.

Dem Untersuchungsausschuss ist es auf der Grundlage der von seiner Mehrheit getroffenen Entscheidungen zur Beweiserhebung jedenfalls nicht gelungen, die Hintergründe und konkreten Umstände dieses für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags indiziell überaus bedeutsamen Vorgangs näher aufzuklären.

Insbesondere ist offen geblieben,

- ob die seit 01.05.2000 im Amt befindliche Chefärztin Dr. Baur die **Schließung** der Arbeitstherapie Modellbau in Ansbach am 14.08.2000 „im Alleingang“ verfügte – oder aber auf Veranlassung anderer Amtsträger im BKH, im Bezirk oder im StMAS tätig wurde bzw. mit solchen Amtsträgern vorher Rücksprache genommen hatte,
- auf welche Weise und unter Beteiligung welcher Personen im Zusammenhang mit der Schließung der Arbeitstherapie Modellbau die **Kündigung** eines Vertrags mit dem die Modelle vermarktenden Unternehmen erfolgte und
- welche Personen auf welche Weise an der Entscheidung und deren Umsetzung mitwirkten, den Modellbau und den Patienten Steigerwald nach Straubing zu **verlegen**.

Eine Klärung dieser Punkte hätte wesentliche Erkenntnisse zur Beantwortung der oben A. 2. a) bis d) gestellten zentralen Fragen erbringen können, insbesondere zu der Frage, ob bei der Verlegung des Patienten Steigerwald nach Straubing medizinisch-therapeutische Gründe, Sicherheitsaspekte oder geschäftliche Interessen im Vordergrund standen.

Den Versuchen einer Aufklärung stand indes eine Vielzahl von offensichtlichen Verschleierungsmaßnahmen der be-

40 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 10

teiligten Behörden entgegen – beginnend bei der zeitnahen (Nicht-)Dokumentation der wesentlichen Geschehnisse bis hin zur Behinderung der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss (hierzu näher unten B. 4., D. 1. bis 3.). Es bestehen gravierende Anhaltspunkte dafür, dass auch insoweit die Aktenlage von verantwortlichen Amtsträgern bewusst dürftig gestaltet wurde – möglicherweise unter nachträglicher Entfernung einzelner Akteile.

Offenbar galt es auch hier, eine Untersuchung der Hintergründe der Verlegung des Patienten und die Nachvollziehbarkeit des Wirkens der einzelnen Beteiligten bei den zuständigen kommunalen und staatlichen Stellen einerseits und bei Sapor Modelltechnik GbR andererseits zu vereiteln oder zumindest zu erschweren.

a) Sachverhalt

Die nach Umstrukturierung der Organisation am BKH Ansbach seit 01.05.2000 als Chefärztin der Forensik tätige Zeugin Dr. Baur gelangte alsbald nach ihrem Amtsantritt zu der Einschätzung, dass die Fortführung der Modellbautherapie aus Sicherheitsgründen nicht mehr vertretbar sei, und schloss diese am 14.08.2000. Mit Telefax vom 14.08.2000 begründete Dr. Baur ihre Entscheidung der Zeugin Herbst (damals Krankenhausreferentin des Bezirks Mittelfranken) gegenüber damit, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufgrund personeller Veränderungen und Engpässe nicht aufrechterhalten werden könnten. Einen Abdruck dieses Telefaxschreibens übermittelte Herbst am 15.08.2000 an die Bezirksbediensteten Hofbeck (Bezirksdirektor) und Enser (Justiziar).⁴¹

Bereits am 15.08.2000 kam es im BKH Ansbach zu einer Besprechung betreffend die Schließung der Arbeitstherapie, an der für den Bezirk Mittelfranken Krankenhausreferentin Herbst und Justiziar Enser, für das BKH Ansbach Ärztlicher Direktor Dr. Scholl, Pflegedirektor Siegler, Krankenhausdirektor Glaß und Dr. Baur als Chefärztin der Forensik teilnahmen. Außerdem waren Dr. Hubert Haderthauer und Rechtsanwalt Gelhorn als Vertreter von Sapor Modelltechnik GbR zugegen.

Bei der offenbar allseits als bedeutsam bewerteten Zusammenkunft wurde zunächst eine am 14.08.2000 erfolgte Kündigung eines Vertrags mit Sapor Modelltechnik GbR angesprochen. Der weitere Verlauf war von Bemühungen des Dr. Hubert Haderthauer geprägt, die seitens der BKH-Vertreter vorgetragene, auch mit der entstandenen Sonderrolle des Patienten Steigerwald begründeten Sicherheitsbedenken zu zerstreuen und hinsichtlich der Fortführung des Modellbaus wenigstens einen Kompromiss zu finden.

Dr. Haderthauer wies darauf hin, dass für Sapor Modelltechnik GbR durch die Schließung der Arbeitstherapie beträchtliche Schäden entstünden und ein Riesen-Schuldenberg abzutragen sei.

Eine sofortige Lösung der Problematik wurde bei der Besprechung nicht gefunden.⁴²

Mit Schreiben vom 15.08.2000 antwortete die Krankenhausreferentin Herbst auf das Schreiben der Chefärztin Dr. Baur vom 14.08.2000. Hierbei hob sie die in der Vergangenheit extrem schwierige Situation der Forensik hervor und empfahl Dr. Baur, in ihren Vortrag anlässlich der Sitzung des Bezirkstags am 26.10.2000 einen Bericht über die Schließung

des Modellbaus zum 14.08.2000 einzubeziehen.⁴³ Diesem Schreiben lagen angeblich relevant erscheinende, allerdings in dem Schreiben selbst (entgegen §§ 21 Abs. 1, S. 2, 36 BayAGO) nicht näher bezeichnete Unterlagen bei. Auch aus den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, erschließt sich nicht, um welche Unterlagen es sich handelte.

Ferner existiert der dem Justiziar Enser zugeleitete Abdruck eines von Chefärztin Dr. Baur, Pflegedirektor Siegler und Krankenhausdirektor Glaß unterzeichneten Schreibens des BKH Ansbach vom 18.08.2000 an Sapor Modelltechnik GbR, in dem man sich ohne Nennung von Namen natürlicher Personen im Adressenfeld, in der Anrede und im Text des Schreibens unter Bezugnahme auf ein Telefonat vom selben Tag für die Absicht bedankte, den Modellbau umgehend nach Straubing zu verlagern. Das Schreiben lautet:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre telefonische Mitteilung vom heutigen Tag, dass Sie beabsichtigen, den Modellbau umgehend nach Straubing zu verlagern, möchten wir auch auf diesem Wege noch einmal herzlich danken.

Dies ist sicher der beste Weg, da durch den Ausfall eines weiteren Mitarbeiters im Bereich der Arbeitstherapie der personelle Engpass zugenommen hat und somit eine ausreichende Supervision der im Modellbau tätigen Patienten vorerst nicht sichergestellt werden kann.

Insofern ist es für uns nicht absehbar, wie lange die mit Ihnen einvernehmlich beschlossene „Betriebspause“ noch anhalten muss.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns das weitere konkrete Procedere zum Verpacken resp. Verschicken der Werkzeuge, Materialien etc. kurzfristig unterbreiten würden.

Mit freundlichen Grüßen⁴⁴

Der für die Krankenhausreferentin Herbst vorgesehene Abdruck des Schreibens befindet sich nicht bei den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten.

Unter dem 12.09.2000 richtete das BKH Ansbach ein epikritisches Aufnahmeersuchen hinsichtlich des Patienten Steigerwald an das BKH Straubing, in dem die Besorgnis ausgesprochen wurde, der Patient könnte ohne den Modellbau, mit dem er sich in den letzten zehn Jahren identifiziert habe, erneut delinquent oder suizidal werden.⁴⁵

Am 12.10.2000 erfolgte schließlich die Verlegung des Patienten Steigerwald vom BKH Ansbach ins BKH Straubing, im Dezember 2000 die dortige Aufnahme des Modellbaubetriebs.⁴⁶

Eine weitere Dokumentation von Einzelheiten der Vorgänge (etwa Kündigungsschreiben, sonstige Korrespondenz, Aktenvermerke über persönliche oder telefonische Gespräche) wurde dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt.

43 Akte Nr. 383 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1 f.

44 Akte Nr. 236 Bezirk Mittelfranken, Bl. 1 f.

45 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 125 ff.

46 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 10

41 Akte Nr. 239 Bezirk Mittelfranken, Bl. 1

42 Akte Nr. 382 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1 ff.

b) Verbliebene Unklarheiten und Auffälligkeiten

Zur Schließung der Arbeitstherapie Modellbau am 14.08.2000

Zunächst stellt sich mangels ausreichender Hinweise auf die vorausgegangene Entwicklung die Frage, ob die **Schließung der Arbeitstherapie** am BKH Ansbach mit ihren weitreichenden Folgen am 14.08.2000 durch Dr. Baur tatsächlich – wie von dieser dargestellt⁴⁷ – „im Alleingang“ ohne Abstimmung mit vorgesetzten Dienststellen und ohne juristische Beratung erfolgte.

Zweifelhaft erscheint bereits, ob die aus Niedersachsen gekommene⁴⁸ Cheförzantin damals wirklich von niemandem darüber informiert worden war, dass die Arbeitstherapie Modellbau – in den Medien anfangs als eine Art Vorzeigeprojekt dargestellt⁴⁹ – seit Jahren wegen Sicherheitsbedenken in der öffentlichen Diskussion gestanden war.⁵⁰ Ferner muss verwundern, dass Dr. Baur von dem für die weiteren Weichenstellungen bedeutsamen Bericht der Expertenkommission vom 20.07.1999 erst etwa zwei Monate vor ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss von einer ungenannten „sehr lieben Kollegin“ erfahren haben will.⁵¹

Selbst die Zeugin Herbst hat gemeint, es könne nicht sein, dass Dr. Baur die Entscheidung, den Modellbau zu schließen, allein getroffen habe.⁵²

Allerdings hat diese Zeugin, die als Krankenhausreferentin nach Darstellung von Dr. Baur deren Ansprechpartnerin beim Bezirk Mittelfranken war,⁵³ nichts von einer vorherigen Rücksprache berichtet – weder mit ihr selbst, noch mit Lohwasser (damaliger Bezirkstagspräsident), mit Bartsch (Bezirkstagsmitglied und Vorsitzender des zuständigen Krankenhausausschusses, Nachfolger von Lohwasser als Bezirkstagspräsident) oder mit Hofbeck (Verwaltungsdirektor), der wegen damaliger Vernehmungsunfähigkeit nicht als Zeuge vernommen wurde.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Rücksprache auf Bezirksebene hätte sich auch eine Absicherung der möglicherweise schon längere Zeit herangereiften Entscheidung über die Schließung der Arbeitstherapie durch das StMAS als Fachaufsichtsbehörde angeboten, zu dem Dr. Baur nach eigenen Angaben immer einen guten Draht hatte.⁵⁴ Allerdings haben sich auch hierfür keine konkreten Anhaltspunkte ergeben.

Im Ergebnis stand die von Dr. Baur getroffene Entscheidung jedenfalls in eklatantem Gegensatz zu der Einschätzung des Expertengremiums im Bericht vom 20.07.1999, wonach von dem Modellbau als solchem keine wesentlichen Gefahren für die Sicherheit ausgingen.⁵⁵

47 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 148, 153

48 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 153

49 FLZ-Artikel vom 22.09.1990 – Akte Nr. 236 Bezirk Mittelfranken, Bl. 13; Zeuge Lohwasser, 03.12.2015, S. 128: Besuche von Landtagsdelegationen; Zeugin Held, 03.12.2015, S. 39: Besuch von Bezirkstagsmitgliedern

50 Akte Nr. 237 Bezirk Mittelfranken, Bl. 85 ff.

51 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 147, 213, 216 f.

52 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 80, 107

53 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 213

54 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 209

55 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 223 ff.

Zur Kündigung eines Vertrags mit Sapor Modelltechnik GbR

Die mangelnde Transparenz des Gesamtvorgangs betrifft auch das folgende Fragenkonglomerat zu der angeblich am 14.08.2000 erfolgten Kündigung des Vertrags gegenüber dem Abnehmer der Modelle:

Wer kündigte wem gegenüber auf welche Weise welchen Vertrag?

Nach dem betriebsinternen „Realakt“ der Schließung des Modellbaus am 14.08.2000 gingen die Beteiligten der Besprechung vom 15.08.2000 offenbar davon aus, dass am 14.08.2000 auch eine fristlose Kündigung eines Vertrags mit Sapor Modelltechnik GbR erfolgt war. Dabei musste die Frage einer rechtswirksamen außerordentlichen Beendigung etwaiger vertraglicher Beziehungen zum Abnehmer der Modelle nicht nur aus Sicht eines Juristen, sondern auch und gerade für einen Nichtjuristen im Rahmen einer sogenannten Parallelwertung in der Laiensphäre eine Vielzahl von Problemen aufwerfen:

- Als zu **kündigendes Vertragsverhältnis** kam offenbar nur die Vereinbarung vom 09.02.1990 in Betracht, obwohl Zweifel bestanden, auf welche Weise Sapor Modelltechnik GbR in die Rechtsposition der damals als Betreiber genannten Firma Roger Ponton gelangt sein könnte.⁵⁶
- Angesichts der Bedenken gegenüber der Legitimation des Dr. Haderthauer zur Vertragsunterzeichnung und des schon damals für behördliche Schriftstücke geltenden „Vier-Augen-Prinzips“⁵⁷ musste allerdings bereits die **Rechtswirksamkeit der Vereinbarung vom 09.02.1990** problematisch erscheinen.
- Unabhängig hiervon sollte sich für diejenige Person, welche eine Kündigung aussprach, die Frage gestellt haben, **wem gegenüber** eine solche Erklärung zu erfolgen habe.

Roger Ponton als einziger Unterzeichner der Vereinbarung vom 09.02.1990 auf der Betreiberseite, der seit 1996 scheinbar nicht mehr erreichbar war,⁵⁸ über dessen etwaiges Ausscheiden bei Sapor Modelltechnik GbR allerdings keine gesicherten Erkenntnisse vorgelegen haben können, wurde offenbar als Kündigungsadressat nicht in Betracht gezogen.

Eine Kündigungserklärung gegenüber **Dr. Hubert Haderthauer** musste nicht nur deshalb problematisch erscheinen, weil dieser die Vereinbarung vom 09.02.1990 für die Gegenseite, nämlich den Bezirk Mittelfranken, unterzeichnet hatte und die Rechtsnachfolge auf der Betreiberseite ungeklärt erschien. Vielmehr blieb zu berücksichtigen, dass Dr. Haderthauer zwar immer wieder als Vertreter von Sapor Modelltechnik GbR aufgetreten war, aber offenbar nie eine Vollmacht vorgelegt hatte (insbesondere nicht die – im Übrigen auf Vertriebstätigkeiten beschränkte – Vollmacht vom

56 vgl. die von Krankenhausdirektor Glaß anlässlich der Besprechung vom 15.08.2000 geäußerten Bedenken sowie die Stellungnahme von Dr. Haderthauer hierzu – Akte Nr. 382 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 6

57 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, S. 35; Zeuge Dr. Koslowsky, 26.11.2015, S. 29; zur aktuellen Regelung vgl. Bericht der Bayerischen Staatsregierung vom 27.02.2015, Anlage 5, S. 4 – Akte Nr. 687 StMAS

58 vgl. hierzu aber Zeuge Ponton, 11.06.2015, S. 39 f.

08.07.199159 oder die in den Gründen des Strafurteils vom 25.02.2016 gegen Dr. Haderthauer erwähnte Vollmacht vom 22.12.199260, auch nicht die nicht bei den Akten befindliche Generalvollmacht seiner Ehefrau von 199361). Ihn nach Rechtsscheingrundsätzen als zum Empfang einer Kündigungserklärung legitimiert anzusehen, hätte wohl eine sorgfältige juristische Prüfung in mehrfacher Hinsicht vorausgesetzt; dass eine solche erfolgt wäre, ist nicht ersichtlich.

Angesichts der Feststellung im Sachverständigenbericht vom 20.07.1999, Sapor Modelltechnik GbR werde von der Ehefrau des ehemaligen Ansbacher Arztes Dr. Haderthauer geführt, hätte sich wohl primär **Christine Haderthauer MdL** als Adressatin einer Kündigung angeboten. Diese war erst am 24.05.2000 für Sapor Modelltechnik GbR mit der Eröffnung eines Treuhandkontos bei der Sparkasse Ingolstadt aktiv geworden,⁶² über welches auch der Zahlungsverkehr mit dem BKH Ansbach abgewickelt wurde.⁶³ Allerdings gibt es keine Hinweise in den Akten, dass ihr gegenüber gekündigt worden wäre.

- Nach der Aktenlage bleibt nicht nur der Adressat/die Adressatin der offenbar allseits als erfolgt angesehene fristlose Kündigung im Verborgenen, sondern auch die **Person, welche die Kündigung** seitens des Bezirks Mittelfranken bzw. des BKH Ansbach **erklärte** oder die Verantwortung hierfür trug. Schon wegen der oben angesprochenen, auch für einen Nichtjuristen erkennbaren rechtlichen Probleme wäre bei dieser Frage zunächst an eine Beteiligung des Bezirks-Justiziers **Enser** als einzigen Juristen „weit und breit“ zu denken.⁶⁴

Da der Zeuge Enser bei seinem Auftritt vor dem Untersuchungsausschuss allerdings eine eigene Mitwirkung bei einer Kündigungserklärung in Abrede gestellt hat,⁶⁵ ergibt sich die Frage, ob Chefärztin **Dr. Baur** – wie dies die Ausschussmitglieder von SPD und GRÜNEN in ihrem Minderheitenbericht offenbar annehmen – die Kündigung nach der Schließung der Arbeitstherapie gleich „miterledigte“. Immerhin hat der Zeuge Bartsch bekundet, die Legitimation zur Abgabe derartiger Erklärungen sei auf das BKH delegiert gewesen.⁶⁶ Für eine von Dr. Baur erklärte Kündigung haben sich jedoch weder aus den Akten, noch sonst konkrete Hinweise ergeben.

Der von dem Zeugen Enser eingenommene Standpunkt, das Schreiben der Chefärztin Dr. Baur an die Zeugin Herbst als Krankenhausreferentin des Bezirks vom 14.08.2000 stelle eine „faktische“ Kündigung dar,⁶⁷ ist rechtlich schon deshalb unhaltbar, weil Dr. Baur das Schreiben nicht an Sapor Modelltechnik GbR, sondern an ihre Ansprechpartnerin auf Bezirksebene gerichtet hatte.

Im Übrigen lässt der Text ohne Weiteres erkennen, dass dem Schreiben keine rechtsgestaltende (der Begriff „Kündigung“ taucht übrigens nicht auf), sondern eine der Information dienende Intention zugrunde lag. Das Schreiben wurde dementsprechend von der Krankenhausreferentin Herbst am 15.08.2000 – jedenfalls „offiziell“ – nicht etwa an Sapor Modelltechnik GbR, sondern nur an Bezirksdirektor Hofbeck und Justiziar Enser weitergeleitet.⁶⁸

Dem Besprechungsprotokoll vom 15.08.2000, insbesondere dem dortigen Passus, Dr. Baur habe die Gründe für die am 14.08.2000 erfolgte fristlose Kündigung dargelegt, ist keineswegs mit der gebotenen Klarheit zu entnehmen, dass Dr. Baur (wem gegenüber?) die Kündigung selbst ausgesprochen hätte.⁶⁹

Soweit Dr. Baur bei ihrer Vernehmung allerdings angedeutet hat, die Kündigung wäre möglicherweise mit ihrer Anweisung gegenüber dem Arbeitstherapeuten des BKH erfolgt, am nächsten Tag nicht mehr aufzumachen,⁷⁰ konnte diese klinikinterne Erklärung – wohl auch für einen juristischen Laien ersichtlich – gegenüber Sapor Modelltechnik GbR ebenso wenig Rechtswirksamkeit entfalten wie ihr bezirksinternes Schreiben an Herbst vom 14.08.2000.

Die Beantwortung der sich anschließenden Frage an Dr. Baur, ob es möglich sei, dass die Kündigung seitens einer anderen Person erfolgte, ist in der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2015 unterblieben – und zwar nach einer nicht nachvollziehbaren Intervention des Vorsitzenden, der offenbar zunächst ebenfalls irrtümlich in dem Schreiben der Chefärztin Dr. Baur an die Zeugin Herbst vom 14.08.2000 eine Kündigungserklärung erblickt hatte.⁷¹

Dafür, dass der Modellbau-Schließungsakt der Chefärztin Dr. Baur am 14.08.2000 in Gegenwart eines Vertreters von Sapor Modelltechnik GbR erfolgt wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Frage einer „konkludenten“ Kündigungserklärung sollte sich daher erübrigen.

Die dem Zeugen Enser bei dessen Vernehmung ausdrücklich gestellte Frage, wem gegenüber Dr. Baur denn nun gekündigt habe, ist unbeantwortet geblieben.⁷²

Da somit unklar bleibt, von wem eine etwaige Kündigungserklärung ausgesprochen wurde, ist auch nicht nachvollziehbar, ob und ggf. mit welchem Ergebnis die betreffende Person Erwägungen zu der sich jedenfalls für einen Nichtjuristen aufräugenden Frage anstellte, ob eine Schriftform der Kündigungserklärung rechtlich geboten oder zumindest aus Gründen der Beweissicherheit zu empfehlen war.

Immerhin lag auf der Hand, dass eine Beendigung des über zehn Jahre im BKH Ansbach mit enormem Aufwand betriebenen Modellbaus und der vertraglichen Beziehungen zum Abnehmer der Modelle „Knall auf Fall“ Sapor Modelltechnik GbR der Existenzgrundlage berauben würde und Schadensersatzansprüche größeren Ausmaßes auslösen könnte (zur vergleichbaren

59 Akte Nr. 76 StK, Bl. 77

60 Akte Nr. 685 LG München II, S. 5

61 vgl. hierzu das in der Mail des StMAS an Rechtsanwalt Dr. Summerer vom 04.06.2013 zitierte Statement von Christine Haderthauer MdL gegenüber der Presse – Akte Nr. 18 StMAS, Bl. 2

62 Schreiben der Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, S. 3

63 Schreiben Sparkasse Ingolstadt an den Untersuchungsausschuss vom 18.05.2016, S. 3

64 vgl. auch Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 80, 103

65 vgl. Zeuge Enser, 25.04.2016, S. 55 ff., 69

66 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 120

67 Zeuge Enser, 25.04.2016, S. 55

68 Akte Nr. 239 Bezirk Mittelfranken, Bl. 2

69 Akte Nr. 382 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1

70 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 200

71 Vorsitzender Arnold, 22.10.2015, S. 201 ff.

72 Protokoll 25.04.2016, S. 57 f.

Situation am BKH Straubing Ende 2010 anlässlich der Planungen zur Rückverlegung Steigerwalds nach Ansbach unten 5.).

Da sich eine schriftliche Kündigungserklärung nicht bei den Akten befindet, lässt sich auch die – für die Rechtswirksamkeit einer außerordentlichen einseitigen Beendigung eines Vertragsverhältnisses besonders bedeutsame – Begründung der Kündigungserklärung nach der Aktenlage nicht mit der gebotenen Klarheit nachvollziehen.

Obwohl nach alledem zu erwarten wäre, dass in der nach Schließung des Modellbaus gegebenen Situation ein sachlich derart bedeutender und rechtlich derart problematischer Rechtsakt wie die Erklärung einer außerordentlichen („fristlosen“) Kündigung nach rechtlicher Beratung schriftlich erfolgt oder eine etwaige mündliche Erklärung zumindest hinsichtlich der näheren Modalitäten in einem Aktenvermerk festgehalten worden wäre, wurden dem Untersuchungsausschuss keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt.

Vorbehaltlich einer – seitens des Untersuchungsausschusses nicht veranlassten – Überprüfung des Inhalts der von der Zeugin Herbst im Archiv des BKH Ansbach verwahrten ca. 160 Aktenordner⁷³ müsste somit aufgrund der Aktenlage vorläufig angenommen werden, dass eine Kündigung entweder überhaupt nicht oder lediglich mündlich erfolgte, wobei die auf beiden Seiten beteiligten Personen wiederum im Dunkeln bleiben.

Die Ausschussmehrheit meint, als Lösung der oben dargestellten Probleme die lapidare Behauptung anbieten zu können, Dr. Haderthauer habe die Entscheidung der Zeugin Dr. Baur, die Arbeitstherapie Modellbau zu beenden und damit auch das zugrunde liegende Vertragsverhältnis mit Sapor Modelltechnik GbR aufzulösen, akzeptiert. Für eine derartige Erklärung gibt es jedoch weder nach der dürftigen Aktenlage noch aufgrund der Zeugenvernehmungen den geringsten Anhaltspunkt. Wäre Dr. Haderthauer mit der Schließung des Modellbaus einverstanden gewesen, hätte er sich wohl kaum unmittelbar danach telefonisch bei Dr. Baur beschwert⁷⁴ und zur Besprechung am 15.08.2000 einen befreundeten Rechtsanwalt mitgebracht. Akzeptiert hat Dr. Haderthauer lediglich die – wohl unter eigener Beteiligung – kurzfristig ausgeklügelte „Paketlösung“ der gemeinsamen Verlegung von Material und Patient nach Straubing.

Zur Verlegung des Modellbaus und des Patienten Steigerwald nach Straubing

Für die **Verlegung** des Modellbaus und des Patienten Steigerwald nach Straubing gilt ebenso wie für die Kündigungserklärung: Die näheren Umstände und die Rollen der beteiligten Personen sind so gut wie nicht dokumentiert.

Bezeichnend für das allseitige Bemühen, die Nennung von „Ross und Reiter“ zu vermeiden, ist die Abfassung des Schreibens der Klinikleitung des BKH Ansbach an Sapor Modelltechnik GbR vom 18.08.2000. Der konsequente Verzicht auf Namensnennungen sogar in der Anrede und

hinsichtlich der Beteiligten des erwähnten Telefonats widerspricht elementaren Gepflogenheiten bei geschäftlicher und behördlicher Korrespondenz (vgl. § 22 Abs. 2 BayAGO: „persönlicher Briefstil“) – schon gar bei einem „Dankeschreiben“. Allerdings könnte die Anrede „*Sehr geehrte Damen und Herren*“ darauf hindeuten, dass bei den folgenreicheren Initiativen in Richtung einer Verlegung des Modellbaus nach Straubing bei Sapor Modelltechnik GbR auch zumindest eine weibliche Person beteiligt war. Als erster Gedanke drängt sich hier wohl derjenige an die Geschäftsführerin Christine Haderthauer MdL auf.

Letztlich bleibt nach der Aktenlage (wiederum Fehlen von Aktenvermerken) jedoch die zentrale Frage offen, welche Gespräche zu der dem BKH Ansbach auf unbekanntem Weg mitgeteilten Absicht bei Sapor Modelltechnik GbR geführt hatten, den Modellbau umgehend nach Straubing zu verlegen – und damit letztlich auch zur hieraus keineswegs zwangsläufig folgenden Verlegung des Patienten Steigerwald.

Mangels Dokumentation ist somit nicht nachprüfbar, von welcher Seite welche medizinisch-therapeutischen, juristischen und geschäftlichen Erwägungen in die Entscheidung zur Verlegung des Modellbaus und des Patienten Steigerwald nach Straubing im Anschluss an die mit Sicherheitsaspekten begründete Schließung der Arbeitstherapie in Ansbach eingeflossen sind. Insoweit bleibt festzuhalten:

- Die **nachrangige Bedeutung medizinisch-therapeutischer Aspekte** bei den nach Schließung des Modellbaus unternommenen Lösungsversuchen ergibt sich bereits aus dem Protokoll zur Besprechung im BKH Ansbach vom 15.08.2000. Auch der danach geführten Korrespondenz ist nicht zu entnehmen, dass derartige Fragen bei der Entscheidung über die Verlegung des Patienten Steigerwald eine Rolle gespielt hätten. Insbesondere in dem oben zitierten „Dankeschreiben“ des BKH Ansbach an Sapor Modelltechnik GbR vom 18.08.2000 sind etwaige den Patienten Steigerwald betreffende medizinisch-therapeutische Erwägungen mit keinem Wort erwähnt. Es ging offenbar ausschließlich um die möglichst baldige und reibungslose Fortführung des Modellbaus.

Soweit aufgrund der dürftigen Aktenlage eine Beurteilung möglich ist, darf angenommen werden, dass es keine medizinisch-therapeutischen Gründe gab, Steigerwald nach Straubing zu verlegen, zumal sich nach damaliger Einschätzung der behandelnden Ärztin der Zustand des Patienten gebessert hatte.⁷⁵

Eine Auswertung der Zeugenaussagen zum Thema „Verlegung“ bestätigt dieses Bild.⁷⁶

- Was hingegen die **Sicherheitsaspekte** betrifft, so mögen diese zwar aus Sicht der Zeugin Dr. Baur – in Abweichung vom Ergebnis des Expertenberichts vom 20.07.1999 – in der damals entstandenen Situation eine Schließung des Modellbaus im BKH Ansbach gerechtfertigt haben. Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Bewertung konnte jedoch keineswegs

⁷⁵ Vermerk Dr. Korbonits vom 02.08.2000, Akte Nr. 654 LG Regensburg, Band III, Bl. 617 (fortlaufend: Bl. 819)

⁷⁶ Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, S. 38 ff., 41, 124 ff., 140; Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, S. 68 ff.; Zeuge Dr. Lang, 22.10.2015, S. 134, Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 189 f.

⁷³ vgl. hierzu Zeugin Meyerhöfer, 04.02.2016, S. 149

⁷⁴ Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 162 f.

bedeuten, dass auch die Anwesenheit des Patienten Steigerwald, der sich in Ansbach über zehn Jahre lang nahezu beanstandungsfrei geführt hatte, ein Sicherheitsproblem darstellte, welches dessen Verlegung nach Straubing erforderlich gemacht hätte.

- Die Argumentation der Zeugin Dr. Baur, Modellbau und Steigerwald seien gleichsam eine Einheit und damals nicht zu trennen gewesen,⁷⁷ bot keine rechtliche Grundlage dafür, den Patienten in eine Einrichtung zu bringen, in der dieser für absehbare Zeit keine Aussicht auf Vollzugslockerungen in Verbindung mit einer wirklichen Therapie als zwingend erforderliche Vorstufe für eine etwaige Resozialisierung hatte.⁷⁸

Erst mit der Epikrise vom 12.09.2000⁷⁹ unternahmen Dr. Baur und Dr. Danner den Versuch, sachliche Gründe für eine Verlegung Steigerwalds nach Straubing zu formulieren. Da die Entscheidung selbst jedoch längst gefallen war, gab man sich offenbar unter Hintanstellung der ärztlichen Standespflichten wenig Mühe, eine plausible Erklärung für die aus medizinisch-therapeutischen Gründen als nicht erforderlich erkannte Verlegung Steigerwalds zu finden.

So erscheint in höchstem Maße zweifelhaft, ob wirklich die Befürchtung bestand, dass Steigerwald ohne „seinen“ Modellbau suizidal werden könnte. Steigerwald selbst hat auf entsprechenden Vorhalt hin wörtlich erklärt: „Ich sehe das nicht so.“⁸⁰ Die Ärztin Dr. Korbonits hat sogar am 02.08.2000 von einer Drohung des Patienten Steigerwald berichtet, wegen Differenzen mit dem neuen Therapeuten aus dem Modellbau auszusteigen.⁸¹

Die weiter als Begründung angeführte Gefahr, Steigerwald könnte erneut delinquent werden, bestand ohnehin und war Grund für dessen Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus. Sie hatte jedoch im Jahr 2000 ersichtlich weniger denn je eine Qualität, welche eine Verlegung des Patienten in die Hochsicherheitseinrichtung des BKH Straubing gerechtfertigt hätte.

Der Zeuge Dr. Danner hat übrigens bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss zu erkennen gegeben, dass er keineswegs hinter dem Inhalt der von ihm mit unterzeichneten Epikrise stand; offenbar war seine Unterschrift der Klinikhierarchie geschuldet.⁸²

Hiernach spricht alles dafür, dass die beteiligten Ärzte am BKH Ansbach die therapeutischen Gründe – ebenso wie die vorgeblichen Sicherheitsaspekte – fachlich nicht für ausreichend erachteten, um die (möglicherweise vom Bezirk Mittelfranken „eingefädelt“⁸³) Verlegung Steigerwalds zu begründen. Entsprechende Bedenken ärztlicherseits wurden offenbar beiseitegeschoben – im Sinne des vorrangigen Ziels, die Fortführung des Modellbaus zu gewährleisten, welche ohne eine Mitwirkung Steigerwalds unmöglich erschien.⁸⁴

Die Ausschussmehrheit meint, es sei nicht die Arbeitstherapie Modellbau wegen des Zeugen Steigerwald nach Straubing verlegt worden, sondern zunächst die Arbeitstherapie Modellbau und dann im Sinne der Stabilität Steigerwalds auch dieser. Hierzu ist nur zu sagen: Der Modellbau wäre ebenso wenig ohne Steigerwald nach Straubing verlegt worden, wie zehn Jahre später eine Fortsetzung des Modellbaus in Straubing für den Fall der geplanter Rückverlegung Steigerwalds nach Ansbach ernsthaft in Betracht gezogen wurde (hierzu unten 5.).

Somit ist als Ergebnis festzuhalten: Entgegen dem Normzweck des § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als Maßregel der Besserung und Sicherung) ging es – wie bereits in den Jahren vor der Schließung des Modellbaus – bei der Verlegungsaktion im Jahr 2000 offenbar primär darum, den Patienten Steigerwald **nutzbringend zu verwahren** und zu diesem Zweck „bei Laune zu halten“⁸⁵. Die in diesem Sinne angestrebte Lösung eines Umzugs Modellbau/Steigerwald nach Straubing entsprach den Interessen aller Beteiligten, die in verantwortlicher Position Einfluss auf die Entwicklung nehmen konnten:

- Im BKH Ansbach war man froh, nicht nur den Modellbau, sondern auch den Patienten Steigerwald „loszuwerden“.⁸⁶
- Für den Bezirk Mittelfranken versprach eine Verlegung von Modellbau und Steigerwald nach Straubing ein Ende der jahrelang in den Bezirksgruppen und in der Öffentlichkeit geführten Sicherheitsdiskussion⁸⁷ – sowie nach Schließung des Modellbaus durch Dr. Baur und dem Erscheinen von Dr. Haderthauer bei der Besprechung am 15.08.2000 in Begleitung eines Rechtsanwalts die Vermeidung etwaiger Schadensersatzansprüche von Sapor Modelltechnik GbR.
- Dr. Ottermann versprach sich – zumindest für das BKH Straubing – ein „lukratives Geschäft“.⁸⁸
- Im StMAS zeichnete sich eine Beruhigung an der „fachaufsichtlichen Front“ ab.
- Ein **massives geschäftliches Interesse** an einer Lösung, welche den Fortbestand des Modellbaus gewährleisten sollte, muss den finanziell bei Sapor engagierten Mitgliedern der **Familie Haderthauer** zugebilligt werden. So hatte sich Dr. Haderthauer laut Niederschrift im nichtöffentlichen Teil der Bezirkstagsitzung vom 28.10.1999 wie folgt geäußert:

„... habe er bzw. seine Frau die Firma übernommen und versucht einen sauberen Übergang zu schaffen ...“ – „Die Verbindlichkeiten der Fa. Sapor werden über Bürgschaften abgesichert und dementsprechend habe er bzw. seine Frau sich eine Sicherheit einräumen lassen.“

⁷⁷ Zeugin Dr. Baur, S. 189, 212

⁷⁸ vgl. Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 71

⁷⁹ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 125 ff.

⁸⁰ Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 98

⁸¹ Dr. Korbonits, Vermerk vom 02.08.2000 – Akte Nr. 654 LG Regensburg, Band III, Bl. 617 (fortlaufend: Bl. 819)

⁸² Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, S. 75 ff.

⁸³ vgl. hierzu Dr. Baur, 22.10.2015, S. 212 f.

⁸⁴ Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 189; Zeuge Eisenreich, 15.12.2015, S. 6

⁸⁵ Dr. Danner in der Besprechung vom 12.03.1999 im BKH Ansbach hinsichtlich der Genehmigung von Ausgängen – Akte Nr. 288 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 2

⁸⁶ Zeugin Dr. Baur, S. 154; Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 107

⁸⁷ Zeuge Lohwasser, 03.12.2015, S. 144; Zeuge Enser, 25.04.2016, S. 63; Zeugin Herbst, 26.11.2015, 87 f.

⁸⁸ Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 47; Zeuge Eisenreich, 15.12.2015, S. 6 f., 10

Auf Frage eines Bezirkstagsmitglieds, ob Frau Haderthauer am Vertragswesen teilnimmt und ob damit auch die Absicht bestehe, Gewinne zu erzielen:

„Herr Dr. Haderthauer erklärt, dass natürlich irgendwann eine Gewinnerzielung beabsichtigt werden müsse. Derzeit gehe es jedoch darum, die Verluste zu minimieren.“⁸⁹

Übrigens: Im Jahr 1989 hatte sich Dr. Hubert Haderthauer als behandelnder Arzt noch vehement gegen eine bereits damals „drohende“ Verlegung Steigerwalds nach Straubing gewandt:

„Außer unserem medizinischen Auftrag sehen wir jedoch auch den menschlichen Auftrag, Herrn S ein Refugium zu bieten.“ ... „Sollte trotzdem von irgendeiner Seite diese Verlegung betrieben werden, werden wir bemüht sein, diese leidvolle und unsinnige Verlegung nach Straubing zu verhindern.“⁹⁰

Derartigen humanitär-therapeutischen Argumenten wurde im Jahr 2000 – nicht nur von Dr. Haderthauer – ersichtlich keine Bedeutung mehr beigemessen. Auch der Aspekt, dass der Aufenthalt eines Patienten im BKH Straubing nicht nur dessen besondere Gefährlichkeit oder Nichttherapierbarkeit voraussetzte, sondern zudem die Staatskasse mit überdurchschnittlichen Kosten in der Größenordnung von mehr als 400 DM täglich belastete,⁹¹ hatte offenbar hinter **privaten Geschäftsinteressen** zurückzutreten.

Angesichts einer derartigen Interessenlage und der Bedenkenlosigkeit, mit welcher die geschäftlich motivierte Verlegungsentscheidung „durchgezogen“ wurde, waren die hierfür verantwortlichen Amtsträger offenbar nicht gewillt, eine Nachvollziehbarkeit der Hintergründe und der Art ihrer eigenen Mitwirkung unter fachlichen und rechtlichen Aspekten durch eine pflichtgemäße Dokumentation der Vorgänge zu fördern. Auch anlässlich ihrer Vernehmung als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss war insoweit eine Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Aufklärung kaum zu erkennen (hierzu unten D. 1., 2.).

3. Mangelhafte Dokumentation der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bezirk Niederbayern bzw. dem BKH Straubing und Sapor Modelltechnik GbR

In ihrem Bericht über die Situation der Forensischen Abteilung am Bezirkskrankenhaus Ansbach vom 20. Juli 1999 hatte die im Auftrag des Verbands bayerischer Bezirke tätige Sachverständigenkommission unter der Leitung des Zeugen Dr. Ottermann festgehalten:

„Die Vertragsverhältnisse mit der Modellbaufirma müssen selbstverständlich einer juristischen Prüfung standhalten. Eine derartige Beurteilung würde allerdings in den Kompetenzbereich der Verwaltung und des Bezirks fallen.“⁹²

89 Akte Nr. 237 Bezirk Mittelfranken, Bl. 19, 21; vgl. auch die Äußerungen Dr. Haderthauers anlässlich der Besprechung im BKH Ansbach vom 15.08.2000 – Akte Nr. 382 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1 ff.).

90 Schreiben Dr. Haderthauer an Rechtsanwalt Doll vom 28.04.1989 – Akte Nr. 651 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 3 ff.

91 vgl. hierzu Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 69 ff.; Zeuge Zimmermann, 25.04.2016, S. 107; Akte Nr. 393 Bezirk Niederbayern, Bl. 66

92 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 128 ff, 138

Entsprechend dieser Erkenntnis musste sich nicht nur für Dr. Ottermann als ärztlichen Direktor des BKH Straubing, sondern auch für den Bezirk Niederbayern sowie für das StMAS als hierüber informierte Fachaufsichtsbehörde nach der Übernahme des Patienten Steigerwald ein gutes Jahr später nicht nur das Erfordernis der juristischen „Wasserdichtheit“ einschlägiger Vereinbarungen aufdrängen, sondern als naheliegende Konsequenz auch die Notwendigkeit einer schriftlichen Fixierung der grundlegenden Absprachen mit der Abnehmerin der Modelle (Eigentumsverhältnisse an Geräten, Urheberrechte, Preisgestaltung, Kündigungsrechte, allgemeine Regelung sonstiger Rechte und Pflichten).

Auf Vorhalt der Aussagen mehrerer Zeugen, die von **mündlichen Absprachen zwischen Dr. Haderthauer und Dr. Ottermann** als Grundlage des Modellbaus in Straubing ausgingen,⁹³ hat Dr. Ottermann nicht nur eine Beteiligung hieran geleugnet, sondern darüber hinaus – wie bereits anlässlich seiner Vernehmung im Disziplinarverfahren gegen Dr. Haderthauer⁹⁴ – sogar behauptet, ihm sei die Rolle von Sapor Modelltechnik GbR und Dr. Haderthauer damals nicht bekannt gewesen (zur Würdigung des Aussageverhaltens des Zeugen Dr. Ottermann näher unten D. 6.).⁹⁵

Obwohl Dr. Ottermann die Regelungsbedürftigkeit der Beziehungen zur Abnehmerin der Modelle sogar im Krankenhausausschuss des Bezirks Niederbayern zur Sprache gebracht haben will,⁹⁶ wurde mit Sapor Modelltechnik GbR – soweit aus den Akten ersichtlich – in den ersten Jahren nach Verlegung des Modellbaus von Ansbach nach Straubing weder seitens des dortigen BKH noch seitens des Bezirks Niederbayern eine Grundvereinbarung über die Abnahme der Produkte getroffen.

Bis zur unangemeldeten Kassenprüfung durch den Rechnungsprüfer Lutz Ende Oktober 2008⁹⁷ sind lediglich die jeweils von den Zeugen Bemmerl (Krankenhausdirektor), Honnacker (Abteilung Einkauf/Organisation) und Dr. Haderthauer (Sapor Modelltechnik GbR) unterzeichneten Preisvereinbarungen vom 21.06.2004 und 06.09.2007 dokumentiert.⁹⁸

Erst nachdem der Zeuge Lutz anlässlich seiner Recherchen Ende 2008/Anfang 2009 auf das Erfordernis einer schriftlichen vertraglichen Regelung hingewiesen hatte⁹⁹ und auch der Bezirksdirektor Fröschl informiert sowie das StMAS als Fachaufsichtsbehörde (spätestens Anfang April 2009) eingeschaltet waren,¹⁰⁰ kam es zu entsprechenden Verhandlungen und schließlich nach erheblichen Verzögerungen am 26.11.2009 zur Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Sapor Modelltechnik GbR und dem BKH Straubing.¹⁰¹

Der den beteiligten Amtsträgern damals möglicherweise nicht bekannte Hintergrund dieser Verzögerungen auf Seiten von Sapor Modelltechnik GbR mag sich bei Berücksichtigung der Tatsache erhellen, dass die dortigen internen

93 Zeuge Zimmermann, 25.04.2016, S. 109 ff., 125 ff.; Zeugin Honnacker, 04.02.2016, S. 5, 207; Zeuge Eisenreich, 15.12.2015, S. 6 f., 16, 66 ff.; Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 19; Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 85; Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 50, 865 f.

94 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 1062

95 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 46, 62 ff.

96 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 62, 64, 94 f.

97 vgl. Bericht Zeuge Lutz vom 31.03.2009, wonach kein schriftlicher Vertrag existiert, der die Geschäftsbeziehungen regelt – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 145 ff. (153)

98 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 860 f.

99 Akte Nr. 423 Bezirk Niederbayern, Bl. 62

100 Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 51

101 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 521 ff.

Rechtverhältnisse nach dem vorgeblichen Ausscheiden von Dr. Haderthauer mit Wirkung zum 05.11.2008¹⁰² entgegen der Darstellung der Eheleute Haderthauer durchaus ungeklärt waren. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist nämlich davon auszugehen, dass eine rechtswirksame Übernahmevereinbarung mit dem Zeugen Sandner wegen der rechtlich problematischen Gestaltung des auf den 31.10.2008 rückdatierten, von den Parteien nicht als abschließende Regelung angesehenen „Unternehmenskaufvertrags“ (Unklarheiten zum Thema „Kaufpreis/Provisionszahlungen“, steuerrechtliche Bedenken) bis in die zweite Jahreshälfte 2009 hinein jedenfalls nicht mit dem dort niedergelegten Inhalt zustande gekommen – und den Parteien dies auch bekannt war (näher hierzu unten D. 14.).¹⁰³

Somit bleibt festzustellen, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Sapor Modelltechnik GbR als Abnehmerin der Modelle und dem BKH Straubing erst auf nachdrückliche Intervention des Rechnungsprüfungsamts Niederbayern hin neun Jahre nach Übernahme des Modellbaus vom BKH Ansbach auf eine umfassende Dokumentationsgrundlage gestellt wurden.

4. Mangelhafte Dokumentation der Kommunikation mit dem Rechnungsprüfungsamt Niederbayern durch die anderen beteiligten Behörden anlässlich der seit Ende 2008 durchgeführten Ermittlungen

Das Auftreten des Zeugen Lutz auf der Bildfläche der Arbeitstherapie Modellbau zeigt mit aller Deutlichkeit die Diskrepanz zwischen dem Ist- und dem Sollzustand der Dokumentation im Bereich der beteiligten Behörden. Während der Zeuge Lutz über seine Ermittlungen regelmäßig Aktenvermerke und Berichte gefertigt hat, haben insbesondere die Einrichtungen des Bezirks Mittelfranken, aber auch das StMAS und das Gewerbeamt Ingolstadt dies – soweit auf der Grundlage der vorgelegten Akten nachvollziehbar – pflichtwidrig vermieden.

a) Dokumentation der Recherchen des Zeugen Lutz bei den Bezirkskliniken Mittelfranken

Nach Aufnahme seiner Ermittlungen anlässlich der Ende Oktober 2008 eingeleiteten unangemeldeten Kassenprüfung beim BKH Straubing hatte sich der Zeuge Lutz mit Schreiben vom 07.11.2008 an die Bezirkskliniken Mittelfranken gewandt und um Beantwortung diverser Fragen zum Thema „Modellbau“ gebeten.¹⁰⁴

Nachdem er bis dahin keine Antwort erhalten hatte, brachte Lutz sein Anliegen am 12.12.2008 gegenüber der Zeugin Vogel telefonisch – und am selben Tag auch nochmals schriftlich in Erinnerung.¹⁰⁵

Anlässlich eines daraufhin geführten Telefonats sicherte die Zeugin Herbst (damals stellvertretende Vorständin der Bezirkskliniken) dem Zeugen Lutz am 16.12.2008 zu, aus der Ansbacher Zeit des Modellbaus zu suchen, was man noch finden könne.¹⁰⁶

Eine Dokumentation dieser Telefonate ist bei den Bezirkskliniken Mittelfranken ebenso wenig vorhanden wie ein Ak-

tenvermerk über etwaige innerbetriebliche Aktivitäten als Reaktion auf die oben erwähnten Schreiben und Telefonate hin sowie ggf. deren Ergebnisse. Auch ist den von den Bezirkskliniken Mittelfranken vorgelegten Akten nicht zu entnehmen, aus welchem Grund, auf wessen Veranlassung hin und auf welche Weise ebenfalls am 16.12.2008 (vor oder nach dem Telefonat mit dem Zeugen Lutz?) eine Versendung der Patientenakte Steigerwalds an das BKH Straubing erfolgte.¹⁰⁷ Diese Akte enthielt über den üblichen Inhalt hinaus eine Vermengung medizinischer, therapeutischer und (möglicherweise auch den Zeugen Lutz interessierender) organisatorischer Tatsachen.¹⁰⁸ Sie soll angeblich im BKH Straubing nicht auffindbar gewesen sein (vgl. hierzu näher unten B. 2.).¹⁰⁹

Immerhin teilte die Zeugin Vogel dem Zeugen Lutz per E-Mail vom 12.01.2009 mit, nach Angaben des damaligen therapeutischen Betreuers des Zeugen Steigerwald seien die **Maschinen von Sapor Modelltechnik GbR „sehr sehr günstig“ gekauft** worden (Konkursmasse), weshalb Steigerwald die Sachen ohne Weiteres mitnehmen durfte; auch sei in der Folgezeit **so viel Gewinn hereingekommen, dass Dr. Haderthauer das vorgestreckte Geld wiedererhalten konnte** (hierzu näher unten IV. zu B) 3. d)).¹¹⁰

Diese Mitteilung führte wegen Widerspruchs zu den Angaben des BKH Straubing zu einer Nachfrage des Zeugen Lutz mit Schreiben an den Verwaltungsleiter des Bezirksklinikums Ansbach vom 25.02.2009 mit einer Erinnerung an die bisher nicht vollständig beantworteten Anfragen vom 07.11.2008 und 12.12.2008.¹¹¹

Eine abschließende Antwort erhielt der Zeuge Lutz erst mit Schreiben des Zeugen Binder vom 24.03.2009 – mit zum Teil offensichtlich unzutreffenden Informationen und der **Unkenntlichmachung des Namens von Dr. Haderthauer** und des Leiters des Funktionsdienstes auf dem als Anlage übermittelten Exemplar der Vereinbarung zwischen der Betreiberfirma Roger Ponton und dem Bezirk Mittelfranken vom 09.02.1990.¹¹²

Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten der Bezirkskliniken Mittelfranken geben auch keinen Aufschluss darüber, aus welchen Gründen es dort bei der Erfüllung der **verfassungsrechtlich normierten Pflicht zur Amtshilfe** (Art. 35 Abs. 1 GG) zu derart eklatanten Verzögerungen kam. Anhaltspunkte für eine angesichts des Bestands von ca. 160 Ordnern vielleicht Zeit raubende Suche nach relevanten Unterlagen und Daten durch die Zeugin Herbst als mögliche Ursache hierfür liegen nicht vor. Vielmehr mag der Eindruck des Zeugen Lutz, die im Bereich der Bezirkskliniken Mittelfranken für die Behandlung seines Ersuchens Verantwortlichen würden „mauern“,¹¹³ durchaus der Realität entsprechen.

Was die Rolle der offenbar in die (nicht dokumentierten) Vorgänge involvierten Zeugin Herbst als damals 2. Vorständin der Bezirkskliniken Mittelfranken betrifft, so ist diese im Zusammenhang mit deren Verweigerungshaltung anlässlich

¹⁰² Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 746

¹⁰³ Akte Nr. 553 MdL Dr. Herrmann; Zeuge Sandner, 18.02.2016, S. 126 ff., 144 ff.

¹⁰⁴ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 217 f., 360 f.

¹⁰⁵ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157, 216, 260

¹⁰⁶ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157

¹⁰⁷ Mailverkehr nachträglich vorgelegt mit Schreiben Bezirkskliniken Mittelfranken vom 11.05.2016 – Akte Nr. 551 Bezirkskliniken Mittelfranken

¹⁰⁸ vgl. Vermerk Zeuge Lampenius über Telefonat mit Zeuge Dr. Nitschke am 26.06.2013 – Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 35

¹⁰⁹ Mailverkehr wie Fußnote 105

¹¹⁰ Akte Nr. 384 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1 ff.

¹¹¹ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 214

¹¹² Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 201 ff.

¹¹³ Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 46, 48

der innerbetrieblichen Revision im Jahr 2013 und letztlich auch mit deren von angeblichen Erinnerungslücken geprägter Aussage gegenüber dem Untersuchungsausschuss zu sehen (hierzu näher unten D. 1.).

b) Dokumentation der Recherchen des Zeugen Lutz im StMAS

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass der Zeuge Lutz in Begleitung des Zeugen Fröschl am 02.04.2009 im StMAS vorstellig wurde und dort in Gegenwart des Zeugen Ariens sowie mindestens eines weiteren Ministerialbeamten seinen umfassenden Bericht vom 31.03.2009 über die wirtschaftliche Situation des Therapiebereichs Modellbau am BKH Straubing erläuterte.¹¹⁴

Dieser Besuch hat in den Akten des StMAS – soweit ersichtlich – nur in einem handschriftlichen Vermerk des Zeugen Ariens vom 02.04.2009 auf dem Anschreiben des Zeugen Lutz vom 31.03.2009 mit folgendem Wortlaut seinen Niederschlag gefunden:

„... Persönlich von Hr. Fröschl, Hr. Lutz übergeben bei der Besprechung betr. Landesdatenschutzbeauftragten am 02.04.09 ...“¹¹⁵

In keiner Weise dokumentiert wurden der/die Namen des/der an der Besprechung neben dem Zeugen Ariens beteiligten Ministerialbeamten, der nähere **Gesprächsinhalt** mit etwaigen Ergebnissen und Schlussfolgerungen sowie die Tatsache, dass der Zeuge Lutz mit dem Bericht auch einen **Leitzordner** mit Kopien seiner Unterlagen überreicht hatte.¹¹⁶ Auch die schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht vom 31.03.2009 mit Schreiben des Zeugen Ariens an den Zeugen Fröschl vom 05.05.2009 gibt hierüber keinen Aufschluss.¹¹⁷

Den vom StMAS dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten ist im Übrigen nicht zu entnehmen, ob der Inhalt dieses vom Zeugen Lutz übergebenen **Leitzordners in den damals noch nicht verschwundenen ministeriellen Leitzordner „Arbeitstherapie Modellbau“ integriert** wurde, wem der Lutz-Ordner (mit durchaus „brisanten“ Inhalten) innerhalb des StMAS zur Verfügung gestellt wurde (der Ministerin Christine Haderthauer MdL?) und was sonst hiermit geschah.

Somit muss auch die Frage offen bleiben, ob die vom Zeugen Lutz vorgelegten Unterlagen während des Verschwindens des ministeriellen Leitzordners „Arbeitstherapie Modellbau“ Ende 2009 bis Mitte Juni 2013 (hierzu näher unten B. 1.) zur Sachbearbeitung im StMAS zur Verfügung standen.

c) Umgang mit den Recherchen des Zeugen Lutz beim Gewerbeamt Ingolstadt

Der Zeuge Lutz hat seine Kommunikation mit dem Gewerbeamt Ingolstadt zu etwaigen Registereinträgen betreffend Sapor Modelltechnik GbR auch hinsichtlich telefonischer Kontakte gewissenhaft dokumentiert.¹¹⁸

Demgegenüber wurden dem Untersuchungsausschuss seitens des Gewerbeamts Ingolstadt nicht einmal die „Gegen-

stücke“ zu der vom Zeugen Lutz gesammelten Korrespondenz übermittelt.

Da seitens des Gewerbeamts auch hinsichtlich der nachfolgend erwähnten Vorgänge entweder keine Aktenvermerke gefertigt oder diese alsbald vernichtet wurden, ist insbesondere nicht mehr nachvollziehbar, wie es im Einzelnen im Gewerbeamt zu denjenigen Erkenntnissen kam, welche den Mitteilungen der Zeugin Dick an den Zeugen Lutz zugrunde lagen,

- es sei bereits angekündigt worden, dass sich Roger Ponton in der nächsten Woche aus der Firma zurückziehen werde (Telefonat mit Lutz vom 09.12.2008)¹¹⁹,
- die Gewerbeabmeldung des Roger Ponton sei noch nicht erfolgt; es liege eine schriftliche Vollmacht vor, welche Christine Haderthauer MdL dazu bevollmächtigte, für Ponton alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen in seinem Namen vorzunehmen (E-Mail an Lutz vom 18.12.2008)¹²⁰,
- Christine Haderthauer MdL habe als Bevollmächtigte von Ponton dessen Abmeldung beantragt (Telefonat mit Lutz vom 23.03.2009 nach Übermittlung der nicht unterzeichneten Gewerbeabmeldung vom 23.01.2009 und der Vollmachtsurkunde vom 07.10.1993 per Telefax vom 23.03.2009)¹²¹.

Dem Untersuchungsausschuss wurde hierzu seitens des StMWi lediglich das Schreiben des Ordnungs- und Gewerbeamts Ingolstadt an das StMWi vom 25.11.2014 zugeleitet, wonach etwaige formlose Mitteilungen zu Gewerbeabmeldungen nicht mehr vorlägen und nicht mehr in allen Fällen nachvollziehbar sei, wer die Meldungen erstattete.¹²²

Welche konkreten internen, ggf. von entsprechenden Vorgaben der Aufsichtsbehörden gedeckten Regelungen eine alsbaldige Vernichtung solcher Unterlagen und Daten erlaubt oder geboten hätten, die in Zusammenhang mit Gewerbeabmeldungen intern (Aktenvermerke, Protokolle über Besprechungen usw.) oder als Ergebnis der Kommunikation mit Antragstellern oder anderen Behörden entstanden sind (E-Mails, Schriftverkehr – etwa Empfangsbescheinigungen gemäß § 15 Abs. 1 GewO), hat der Untersuchungsausschuss nicht näher geprüft.

Unabhängig von der Frage, ob der hier zu beobachtende **dokumentationsfeindliche Umgang** mit Unterlagen und Daten nur den vorliegenden „Spezialfall“ auszeichnet oder im Bereich des Gewerbeamts Ingolstadt allgemein gepflogen wurde, sei bereits an dieser Stelle angemerkt:

Der bestehende Verdacht einer nachträglichen „Aktenkosmetik“ hinsichtlich der Abmeldung Pontons am 23.01.2009 (hierzu unten 6.) hätte sich bei gewissenhafter Dokumentation der sicherlich nicht alltäglichen Vorgänge (Anfragen eines Rechnungsprüfungsamts zu gewerblichen Aktivitäten einer ehemaligen CSU-Generalsekretärin und amtierenden Ministerin!) und bei Aufbewahrung einschlägiger Unterlagen über allgemein übliche Fristen hin (10 Jahre oder mehr) vermeiden lassen.

Die folgende Äußerung des Zeugen Lutz zu den Verhältnissen am BKH Straubing darf auch für das Gewerbeamt Ingolstadt Geltung beanspruchen:

114 Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 23 f., 50 f.; Akte Nr. 41 StMAS, Bl. 27

115 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 145

116 Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 23 f., 50 f.

117 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 642

118 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157 f., 160, 247 ff.

119 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157

120 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 243

121 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 207 ff.

122 Akte Nr. 69 StMWi 33-4021-225-1

„Was hilft mir da ein großes Controlling, wenn nichts aktenkundig gemacht wird oder wenn nichts festgehalten wird?“¹²³

5. Mangelhafte Dokumentation der Vorgänge anlässlich der seit 2010 geplanten Rückverlegung des Patienten Steigerwald nach Ansbach

Einen besonders eklatanten Fall eines **Verstoßes gegen den Grundsatz der Aktenklarheit** stellt die mangelhafte Dokumentation der Hintergründe und der Gründe des „Rückziehers“ gegenüber der Rückverlegung des Patienten Steigerwald von Straubing nach Ansbach Anfang des Jahres 2011 dar, die im Jahr 2010 über Monate hin in die Wege geleitet worden war.

a) Aktenlage bis Anfang 2011

Bei einer Gesamtbetrachtung der bis Anfang 2011 dokumentierten Vorgänge wird deutlich, dass die Weichen in Richtung einer dem Wunsch des Patienten Steigerwald entsprechenden Rückverlegung nach Ansbach im Bereich des BKH Straubing durch alle beteiligten Stellen bereits im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2010 gestellt worden waren:

- Am 20.01.2010 hatte Steigerwald anlässlich seiner Anhörung durch den zuständigen Richter des Landgerichts Regensburg unter Hinweis auf sein Alter von 71 Jahren den Wunsch geäußert, im Laufe des Jahres die **Modellbautätigkeit abzugeben und in eine andere Klinik verlegt zu werden**. Die bei der Anhörung anwesende Ärztin des BKH Straubing Dr. Toelge hatte erklärt, es spreche nichts dagegen. Der ebenfalls anwesende Sachverständige Dr. Berger hatte die Auffassung vertreten, dass Steigerwald verlegt werden sollte; aus jetziger Sicht erscheine er für Lockerungen geeignet.¹²⁴ Im daraufhin ergangenen Gerichtsbeschluss vom 28.01.2010 ist die allseitige Befürwortung einer Verlegung des untergebrachten Patienten in eine **weiterführende Maßregelvollzugsanstalt mit Lockermöglichkeiten** ausdrücklich festgehalten.¹²⁵
- Angesichts des „Brodels der Gerüchteküche“¹²⁶ im BKH Straubing sah sich der stellvertretende Ärztliche Direktor und Leitende Oberarzt der Forensik Dr. Pokolm in einer E-Mail an den Krankenhausdirektor Bemmerl vom 12.07.2010 zu der Klarstellung veranlasst, dass dem fast 72-jährigen Patienten eine Rückverlegung in seine Herkunftsklinik weder aus therapeutischen Gründen noch aufgrund von Sicherheitsabwägungen zu verwehren sei; nach Abwicklung der üblichen Verlegungsmodalitäten sei daher beabsichtigt, den Patienten Steigerwald bis Ende des Jahres nach Ansbach zu verlegen.¹²⁷
- Parallel hierzu wurden verschiedene Überlegungen zur Frage der Weiterführung des Modellbaus angestellt, die von dem Wunsch des Zeugen Sandner (zwischenzeitlich „offizieller“ Alleininhaber von Sapor Modelltechnik GbR) begleitet waren, noch mehr als die der Kalkulation zugrunde gelegten acht Model-

le (jährlich?) abzunehmen. Bei der Besprechung im BKH Straubing vom 20.07.2010 wurde nach Thematisierung einer möglichen „Abverlegung“ Steigerwalds und eines weiteren am Modellbau beteiligten Patienten von Sapor Modelltechnik GbR der ausdrückliche Wunsch geäußert, dass Steigerwald – egal in welcher künftigen Form – weiter tätig sein sollte, solange er dies will und kann.¹²⁸

Allerdings war Dr. Pokolm bereits in seiner E-Mail an Bemmerl vom 19.07.2010 zu der Einschätzung gelangt, dass es sicherlich nicht realistisch sei, wenn Steigerwald entsprechend einer von Sandner aufgezeigten Möglichkeit von Ansbach aus durch „Besuche vor Ort“ Patienten in Straubing im Rahmen des Modellbaus anleite und kontrolliere.¹²⁹

Auf Anregung der Leiterin des Rechnungsprüfungsamts Niederbayern Schmidtke¹³⁰ und nach entsprechender Befürwortung der Schließung durch die Zeugen Strell, Honnacker und Dr. Lausch¹³¹ teilte der Zeuge Bemmerl – ebenfalls vom Sinn dieser Lösung überzeugt – dem Zeugen Fröschl mit E-Mail vom 06.09.2010 u.a. mit:

„... In Absprache mit Herrn Dr. Pokolm wird der Patient S. zum Jahresende nach Ansbach verlegt, der Vertrag mit der Firma SAPOR fristgerecht zum 31.12.2010 gekündigt und diese AT **für immer geschlossen**. Da dieses **Thema politisch öfters brisant** war bitte ich um Ihre Zustimmung.“¹³²

Mit E-Mail vom 07.09.2010 erklärte Fröschl sein Einverständnis und merkte an, er sei schon vor einiger Zeit über die bestehenden Möglichkeiten informiert worden, habe jedoch nur die Auflösung der Arbeitstherapie für einen praktikablen Weg gehalten.¹³³

Mit Schreiben des Zeugen Bemmerl an Sapor Modelltechnik GbR vom 07.09.2010 kam es daraufhin zur Kündigung des erst am 26.11.2009 abgeschlossenen Kooperationsvertrags.¹³⁴ Zuvor hatte der Zeuge Bemmerl dem Zeugen Sandner diesen Schritt telefonisch angekündigt und darauf hingewiesen, dass die Kündigung wegen der geplanten Verlegung des Patienten Steigerwald erfolge und der Beginn neuer Produktionen sofort einzustellen sei.¹³⁵

- Mit E-Mail vom 15.09.2010 an den Zeugen Arians setzte der Krankenhausdirektor Bemmerl auch das StMAS davon in Kenntnis, dass der Vertrag mit Sapor Modelltechnik GbR fristgerecht zum 31.12.2010 gekündigt worden sei und „*Patient X, der alleinig die fachliche Qualifikation zur Fertigung der Produkte besitzt*“, gegen Jahresende nach Ansbach verlegt werde.¹³⁶

Am selben Tag kam es offenbar zu einem Telefonat des Zeugen Arians mit dem Zeugen Fröschl, dessen Inhalt nicht dokumentiert ist, sondern sich nur aus dem

¹²³ Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 29 f.

¹²⁴ Akte Nr. 654 LG Regensburg, Band II, Bl. 299 (fortlaufend Bl. 346)

¹²⁵ Akte Nr. 654 LG Regensburg, Band II, Bl. 305 (fortlaufend Bl. 352)

¹²⁶ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 534

¹²⁷ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 533 f.

¹²⁸ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 532

¹²⁹ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 533

¹³⁰ E-Mail an Zeugen Bemmerl vom 19.08.2010 – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 319

¹³¹ E-Mail Zeuge Bemmerl an Hauptverwaltung des Bezirks Niederbayern vom 20.08.2010 – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 317

¹³² Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 316 (Hervorhebung durch Verfasser)

¹³³ Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 316

¹³⁴ Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 315

¹³⁵ E-Mail an Zeugin Honnacker vom 07.09.2010 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 524

¹³⁶ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 680

Text des Schreibens des Zeugen Ariens an den Zeugen Fröschl vom 12.01.2011 erschließen lässt. Dies gilt insbesondere für die Aufforderung an den Bezirk Niederbayern, die neue Entwicklung schriftlich mitzuteilen und einen kurzen Bericht über das vergangene Wirtschaftsjahr beizufügen.¹³⁷ Demgemäß teilte der Zeuge Bemmerl die bereits mit seiner E-Mail vom 15.09.2010 geschilderte Situation dem Zeugen Ariens mit Schreiben vom 06.10.2010 nochmals „offiziell“ mit.¹³⁸

Anhaltspunkte für etwaige Bedenken im Bereich des StMAS gegenüber einer Verlegung Steigerwalds nach Ansbach ergeben sich aus den vorliegenden Aktenstücken ebenso wenig wie für deren Billigung.

- Im Anschluss an ein im Auftrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erstelltes Gutachten vom 08.11.2010, in dem die Rückverlegung des Patienten Steigerwald nach Ansbach seitens der unterzeichnenden Ärzte Dr. Pokolm, Dr. Joost und Dr. Groitl befürwortet wurde,¹³⁹ folgte mit der Epikrise vom 24.11.2010 seitens der genannten Ärzte eine entsprechende Bitte um Übernahme gegenüber dem BKH Ansbach, in der es u.a. hieß:

„Der vom Patienten gleichwohl angestrebten Rückverlegung steht aus unserer Sicht nichts Grundlegendes entgegen. Durch den Wechsel des therapeutischen Milieus wird einerseits eine Verbesserung der sozialen Kompetenz unter erhöhten Belastungsbedingungen angestrebt, andererseits auch neue Chancen zur Auseinandersetzung mit der Persönlichkeitsproblematik eröffnet.“¹⁴⁰

Zum 31.12.2010 wurde die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Straubing geschlossen.¹⁴¹

- Anlässlich seiner erneuten Anhörung durch den zuständigen Richter des Landgerichts Regensburg erklärte der Patient Steigerwald am 19.01.2011, seit einem Jahr stehe seine Verlegung nach Ansbach im Raum, er wolle die Therapie fortsetzen. Der Stationsarzt Dr. Groitl gab ergänzend an, die Verlegung nach Ansbach sei geplant, die dortigen Kollegen würden Steigerwald im Januar besuchen; die Verlegung habe sich verzögert, weil Steigerwald den Modellbau ordnungsgemäß übergeben wolle.¹⁴²

b) Kehrtwende anlässlich eines Gesprächs der Ärztlichen Direktoren Dr. Nitschke/BKH Ansbach und Dr. Lausch/BKH Straubing am 26.01.2011

Anlässlich eines Besuchs bei der seit 01.01.2011 in Straubing als Chefärztin fungierenden Zeugin Dr. Lausch äußerte der seit 01.09.2010 als Chefarzt am BKH Ansbach tätige Zeuge Dr. Nitschke am 26.01.2011 Zweifel, ob der Patient Steigerwald in einer Lockerungseinrichtung wie dem BKH Ansbach weiterzuführen wäre.

137 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 503

138 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 681 f.

139 Akte Nr. 654 LG Regensburg, Band II, Bl. 314 f.

140 Akte Nr. 646 BKH Straubing (S. 6) – Unterzeichnung für Dr. Pokolm durch Dr. Blendl

141 Schreiben Zeuge Bemmerl an Zeugen Ariens vom 22.02.2011 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 488

142 Akte Nr. 654 LG Regensburg, Band II, Bl. 328 (fortlaufend Bl. 366)

Nach näherer Beschäftigung mit dem Fall gelangte Dr. Lausch zu der Einschätzung, dass der Therapiestand Steigerwalds noch keine Lockerungsmöglichkeiten zulasse und dieser noch an einer speziellen Therapiemaßnahme für Sexualstraftäter, dem sogenannten BPS, im BKH Straubing teilnehmen sollte.¹⁴³

Wegen des hiermit verbundenen Erfordernisses einer mehrjährigen Gruppentherapie bedeutete diese Entscheidung einen weiteren Aufenthalt Steigerwalds im BKH Straubing auf unbestimmte Zeit.¹⁴⁴

Die Hintergründe dieser Kehrtwende sind ebenso wenig zeitnah dokumentiert wie der Verlauf der Gespräche zwischen Dr. Lausch und Dr. Nitschke am 26.01.2011 und ggf. danach.

Wie sich aus der innerministeriellen E-Mail des zuständigen Referatsleiters Ariens vom 16.02.2011 ergibt, war zwar eine – als solche nicht dokumentierte (telefonische?) – Mitteilung der neuen Situation seitens der Chefärztin Dr. Lausch gegenüber dem StMAS erfolgt.¹⁴⁵ Auch wurde Steigerwald von Dr. Lausch persönlich von deren Entscheidung in Kenntnis gesetzt.¹⁴⁶ Der Verwaltungsdirektor Bemmerl erfuhr hiervon jedoch angeblich erst über den Zeugen Sandner und konnte den Zeugen Fröschl erst mit E-Mail vom 15.02.2011 informieren.¹⁴⁷

Die Chefärztin Dr. Lausch nahm zu dem Vorgang – soweit ersichtlich – schriftlich erst im Rahmen der Landtagsanfragen zur „Modellbauaffäre“ im Jahr 2013 Stellung.¹⁴⁸

c) Offene Fragen nach mangelhafter Dokumentation der Kehrtwende

Auf der Grundlage des Beweisergebnisses unter Einbeziehung der Zeugenvernehmungen stellt sich vorweg die Frage, ob die Entscheidung, den Patienten Steigerwald entgegen den ursprünglichen Planungen nicht zum Ende des Jahres 2010 in seine Herkunftsklinik nach Ansbach zurückzuverlegen, durch Dr. Lausch wirklich erst nach dem (nicht dokumentierten) Gespräch mit Dr. Nitschke am 26.01.2011 getroffen wurde, oder ob es sich hierbei um das Ergebnis (nicht dokumentierter) vorausgegangener **Absprachen unter Beteiligung weiterer Amtsträger und sonstiger interessierter Beteiligten** handelte.

Zunächst erscheint es verständlich, dass der Zeuge Sandner, ein im Raum Ingolstadt offenbar gut „vernetzter“ Geschäftsmann (befreundet mit Dr. Haderthauer¹⁴⁹, „per Du“ mit Ministerpräsident Seehofer¹⁵⁰), frühzeitig Vorstellungen präsentierte, auf welche Weise eine Schließung des Modellbaus und damit wohl das Ende seines gerade erst erworbenen Unternehmens verhindert werden könnte.¹⁵¹

Konkrete Anhaltspunkte für eine unmittelbare **Einwirkung Sandners** auf die damals anstehenden Entscheidungen haben sich zwar nicht ergeben – aber: Wenn Dr. Lausch in ihrem für das StMAS bestimmten Bericht vom 12.09.2013 nach Publikwerden der „Modellbauaffäre“ schreibt, die Fir-

143 Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, S. 88

144 Zeuge Dr. Nitschke, 15.02.2016, S. 31

145 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 688

146 Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, S. 88; Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 116

147 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 493

148 E-Mail an Zeugen Fröschl vom 12.09.2013 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 387 f.

149 Zeuge Sandner, 18.02.2016, S. 148 ff.

150 Zeuge Sandner, 18.02.2016, S. 161

151 vgl. E-Mail Bemmerl an Dr. Pokolm vom 13.07.2010 – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 309

ma Sapor Modelltechnik GbR habe auf die Verlegungsangelegenheit keinen Einfluss genommen, so ist dies nur die „halbe Wahrheit“.¹⁵² Abgesehen von den oben angesprochenen (innerhalb des BKH Straubing als unrealistisch bewerteten) Vorschlägen Sandners zur Fortsetzung des Modellbaus durch Besuche Steigerwalds in Straubing von Ansbach aus bestätigt die Schilderung eines offenbar nach der Kehrtwende erfolgten Besuchs Steigerwalds im Büro der Chefärztin durch Sandner gegenüber dem Untersuchungsausschuss doch dessen Engagement in dieser Angelegenheit:

„Der Herr Steigerwald hat bis jetzt abgelehnt, eine Therapie zu machen. Er muss eine Therapie machen, sonst kann er nicht verlegt werden. Und dann haben wir, oder die Frau Dr. Lausch hat veranlasst, dass der nach oben kam in ihr Büro. Und dann habe ich ihm gesagt: Die Produktion wird nur wieder aufgenommen, wenn er die Therapie macht. Und wenn er die nicht macht, nehmen wir sie nicht auf. Die Frau Dr. Lausch hat ihm das Gleiche bestätigt. Und dann hat er zugestimmt. Es hat ihm nicht ganz gepasst, aber der Modellbau war halt sein Leben.“¹⁵³

Unabhängig von der Frage, welche „Wohltat“ dem Patienten bei dieser Gelegenheit für den Fall einer Therapie nun eigentlich in Aussicht gestellt wurde (Verlegung nach Ansbach? Wiederaufnahme des Modellbaus? Beides?), darf hiernach angenommen werden: Bereits aus damaliger Sicht von Dr. Lausch war eine Wiederaufnahme des Modellbaus keineswegs „vom Tisch“ – im Gegensatz zur Sichtweise des Zeugen Bemmerl (Mail an Fröschl vom 06.09. 2010: „... diese AT für immer geschlossen ...“¹⁵⁴).

Da auch dieser Vorgang seitens der Chefärztin nicht in einem Aktenvermerk festgehalten wurde, **liegt der Gedanke nahe: Es gab auch andere nicht dokumentierte Gespräche**, durch welche sich Dr. Lausch in ihrer damaligen Sichtweise bestätigt sehen durfte – dass nämlich nach der Kehrtwende hinsichtlich der ursprünglich geplanten Rückverlegung Steigerwalds nach Ansbach auch eine Kehrtwende hinsichtlich der Schließung des Modellbaus – wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Karez – in Betracht zu ziehen sei.

Festzuhalten bleiben hinsichtlich des Verhaltens der bei den gesamten entscheidungsrelevanten Vorgängen (möglicherweise) beteiligten Personen jedenfalls folgende Ungereimtheiten:

- Der Zeuge **Dr. Nitschke** war offenbar wesentlich früher, als anlässlich seiner Vernehmung angegeben,¹⁵⁵ nämlich noch als stellvertretender Chefarzt spätestens Mitte Juli 2010, mit den Bestrebungen im BKH Straubing konfrontiert worden, den Patienten Steigerwald nach Ansbach zurückzuverlegen.¹⁵⁶ Hierbei war er auch über die bereits diskutierten Vorstellungen Sandners informiert worden, dass Steigerwald in Ansbach die „Feinheiten“ produzieren und die Endmontage durchführen sollte, während der „Rest“ in Straubing verbleiben könnte; dort sollte Steigerwald gelegentlich zur Anleitung und Kontrolle „vorbeischaun“.¹⁵⁷

Wenn Dr. Nitschke in diesem Zusammenhang allerdings gegenüber dem Untersuchungsausschuss bekundet hat, Dr. Pokolm habe ihm anlässlich eines Telefonats eine derartige Lösung als innerhalb des BKH Straubing ernsthaft beabsichtigt dargestellt,¹⁵⁸ so erscheint dies in keiner Weise plausibel:

Abgesehen von seiner abweichenden Darstellung der Telefonate mit Dr. Nitschke¹⁵⁹ bleibt festzuhalten, dass Dr. Pokolm seine Distanz zu den Vorstellungen Sandners bereits in seiner E-Mail an Dr. Ottermann vom 14.07.2010 zum Ausdruck gebracht hatte, der übrigens regelmäßige Reisen Steigerwalds von Ansbach nach Straubing ebenfalls für „komplett abwegig“ hielt.¹⁶⁰ Auch in seiner E-Mail an den Verwaltungsdirektor Bemmerl vom 19.07.2010 hatte Dr. Pokolm die Vorstellung über „Besuche vor Ort“ durch Steigerwald als „sicherlich nicht realistisch“ bezeichnet.¹⁶¹

Selbst wenn Dr. Nitschke die Äußerungen von Dr. Pokolm hinsichtlich einer Fortführung des Modellbaus anders verstanden haben sollte, konnte er vernünftiger Weise nicht davon ausgehen, dass die im Raum stehende Verpflichtung des BKH Ansbach, den Patienten Steigerwald wieder zu übernehmen, auch Verpflichtungen in Richtung einer (teilweisen) Übernahme der Arbeitstherapie Modellbau beinhalten würde. Ein solches Junktim war auch nach seiner eigenen Darstellung nie zur Sprache gekommen¹⁶² – schon gar nicht in der von Dr. Pokolm und zwei weiteren Ärzten des BKH Straubing unterzeichneten Epikrise vom 24.11.2010.¹⁶³ Im Übrigen wäre es alles andere als sinnvoll gewesen, ein Übernahmearbeiten ohne eine Auseinandersetzung mit dort bekannten Einwänden an das BKH Ansbach zu richten.

Spätestens nach Zugang dieses Übernahmearbeitens wäre es angemessen gewesen, wenn Dr. Nitschke etwaige sachliche Bedenken unter Bezugnahme auf die mit Dr. Pokolm geführten Gespräche schriftlich begründet hätte, um ggf. den laufenden, seinen Vorstellungen widersprechenden Verlegungsprozess möglichst frühzeitig anzuhalten.

Wenn dies nicht geschah, so stellt sich allerdings die Frage, ob ein etwaiger „Rückzieher“ Dr. Nitschkes der von Dr. Pokolm geschilderten Art vor dem Hintergrund etwaiger Bedenken anderer Amtsträger aus dem Bereich des Bezirks Mittelfranken zu sehen¹⁶⁴ – und das vorübergehende „Stillhalten“ im BKH Ansbach – und im StMAS! – mit der Erwartung „neu gemischter Karten“ im Zuge der zum Jahreswechsel 2010/2011 absehbaren personellen Veränderungen im BKH Straubing zu erklären ist (Ausscheiden von Dr. Pokolm und Dr. Ottermann, Übernahme des Amtes der Chefärztin durch Dr. Lausch).

Jedenfalls erscheint es angesichts der **schon damals ausgeprägten Brisanz des Themas „Modellbau“**

Niederbayern, Bl. 309; ferner Zeuge Dr. Nitschke, 15.02.2016, S. 18, 21: „... Schnapsidee ...“

158 Zeuge Dr. Nitschke, 15.02.2016, S. 22

159 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, S. 67 f.

160 Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 308

161 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 533

162 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, S. 78

163 Akte Nr. 646 BKH Straubing

164 vgl. die Darstellung des Zeugen Dr. Pokolm, 15.02.2016, S. 97 ff; in Abrede gestellt vom Zeugen Dr. Nitschke, 25.04.2016, S. 4 ff.; vgl. aber auch Zeugin Dr. Mottok, 15.02.2016, S. 116, 120

152 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 388

153 Zeuge Sandner, 18.02.2016, S. 143

154 Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 316

155 Dr. Nitschke, 15.02.2016, S. 15 f.; „...ab 1. September 2010 Chefarzt ...“

156 vgl. E-Mail Dr. Pokolm an Dr. Ottermann vom 14.07.2010: „... Kollege Nitschke war auch etwas überrascht.“ – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 308

157 vgl. E-Mail Bemmerl an Dr. Pokolm vom 13.07.2010 – Akte Nr. 546 Bezirk

kaum vorstellbar, dass man sich vor der geplanten Verlegung Steigerwalds nach Ansbach und der hierdurch notwendigen Kündigung des Kooperationsvertrags mit Sapor Modelltechnik GbR zwar seitens der Verantwortlichen des BKH Straubing der Zustimmung des Bezirks Niederbayern versicherte,¹⁶⁵ während Dr. Nitschke – gerade erst Chefarzt in Ansbach geworden – auf eine Rückversicherung bei „seinem“ Bezirk Mittelfranken (oder gleich bei dem StMAS als Fachaufsichtsbehörde?) verzichtet haben soll.

Gleiches gilt übrigens für die zwar schon im August 2010 in den Entscheidungsprozess eingebundene¹⁶⁶, aber erst seit 01.01.2011 als Chefärztin am BKH Straubing fungierende Zeugin Dr. Lausch und die zuständigen Gremien des Bezirks Niederbayern, die erst wenige Monate vor der Kehrtwende ihr Einverständnis mit der Verlegung Steigerwalds nach Ansbach erklärt hatten.¹⁶⁷

All dies spricht dafür, dass neben den (nicht dokumentierten) Telefonaten zwischen Dr. Pokolm und Dr. Nitschke bis zur Ende Januar 2011 getroffenen Entscheidung über den Abbruch der Planungen zur Rückverlegung des Patienten Steigerwald noch weitere (nicht dokumentierte) Gespräche zur Vorbereitung der Kehrtwende unter Beteiligung kommunaler, staatlicher und sonst interessierter Stellen geführt wurden.

- Für ein **Einfließen sachfremder Erwägungen in die von Dr. Lausch beschlossene Kehrtwende** spricht der Umstand, dass diese Entscheidung bei näherer Betrachtung eine plausible, rechtlich fundierte Begründung vermissen lässt:

Die Verlegung Steigerwalds von Ansbach nach Straubing im Jahr 2000 war nicht mit medizinisch-therapeutischen Erwägungen, sondern ausschließlich mit der Gefahr begründet worden, dass Steigerwald durch den Verlust seiner Aufgabe im Modellbau erneut delinquent oder suizidal werden könnte.

Diese auf Sicherheitsaspekte abstellende, von Anfang an nicht überzeugende Begründung (vgl. oben 2.) war jedenfalls nicht mehr tragfähig, nachdem der Patient Steigerwald seit Anfang 2010 nachdrücklich und wiederholt den Wunsch geäußert hatte, seine Modellbautätigkeit zu beenden und nach Ansbach zurückverlegt zu werden¹⁶⁸.

Dies hatte Dr. Lausch offenbar erkannt, als sie den Bedenken ihres Kollegen Dr. Nitschke gegenüber einer Rückverlegung nicht etwa aus Sicherheitsgründen, sondern wegen angeblich fehlender Lockerungsreife Steigerwalds vor einem erfolgreichem Therapieabschluss nachgab.

Wenn beide Ärzte mit ihrer Argumentation allerdings suggeriert haben, das BKH Ansbach sei eine „Lockerungseinrichtung“ in dem Sinne, dass der dortige Auf-

enthalt die bereits gegebene Möglichkeit von Vollzugslockerungen voraussetzen würde, so ist dies evident unzutreffend.

Im BKH Ansbach bestand und besteht zwar – wie auch in allen anderen bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen mit Ausnahme des BKH Straubing – die Möglichkeit gestufter Lockerungen bei Vorliegen der jeweils umschriebenen Voraussetzungen.¹⁶⁹ Eine bereits gegebene Lockerungsreife war jedoch weder bei der Erstunterbringung Steigerwalds in Ansbach im Jahr 1988 noch im Zeitraum 2010/2011 Bedingung für eine Zuweisung dorthin. Vielmehr setzte umgekehrt die – im Übrigen überdurchschnittlich kostenintensive – Unterbringung im BKH Straubing voraus, dass der betreffende Patient wegen seiner **Gefährlichkeit** oder der **Nichttherapierbarkeit** seiner Störung unbedingt dort untergebracht werden muss.¹⁷⁰

Was die Gefährlichkeit Steigerwalds betrifft, so dürfen die vielfältigen, in den Medien hinreichend zur Sprache gekommenen Lockerungen in Erinnerung gerufen werden, welche der Patient während seines Aufenthalts in den 90er Jahren bis ins Jahr 2000 hinein in Ansbach – im Wesentlichen unbeanstandet – genossen hatte:

- Außergewöhnliche Freiheiten innerhalb des BKH-Geländes (unkontrollierter Paketempfang, Besitz eines Generalfensterschlüssels, Versorgung mit Genussmitteln usw.),
- Vielzahl von Ausgängen, zeitweise auch unbeaufsichtigt,
- Messe- und Museumsbesuche in Begleitung von Dr. Haderthauer (Genussmittelverzehr dokumentiert),
- Ausflug ins Elsass in Begleitung der Eheleute Siedenburger (Aufenthalt in der Jagdhütte des Zeugen Ponton mit Übernachtung),
- Aufenthalte in der Privatwohnung des Zeugen Siedenburger mit bis zu zwei Übernachtungen, zeitweise unbeaufsichtigt,
- Gaststättenaufenthalte, Anfang 2000 auch in Gegenwart von Christine Haderthauer MdL nach einem Besuch in deren Privatwohnung

All dies mag für die Entscheidung der Zeugin Dr. Lausch ohne Bedeutung gewesen sein. In jedem Fall hätte die Chefärztin jedoch den Ausnahmecharakter eines Aufenthalts im BKH Straubing unter den genannten Voraussetzungen berücksichtigen müssen, die Anfang 2011 ersichtlich nicht (mehr) erfüllt waren: Der nach den obigen Ausführungen ohnehin nicht tragfähige Gesichtspunkt der Unterbringungsalternative „besondere Gefährlichkeit“ wurde von Dr. Lausch auch gar nicht erst zur Begründung ihrer Entscheidung herangezogen.

Die Annahme der Alternative „Nichttherapierbarkeit“ wäre hingegen mit dem ausdrücklich erklärten Ziel unvereinbar gewesen, Steigerwald das neue Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) als

165 E-Mail Bemmerl an Fröschl vom 06.09.2010 und Antwort Fröschl mit Einverständniserklärung vom 07.09.2010 – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 316

166 vgl. E-Mail Bemmerl an Fröschl vom 20.08.2010 – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 317

167 E-Mail Fröschl an Bemmerl vom 07.09.2010 – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 316

168 so bereits anlässlich seiner gerichtlichen Anhörung am 20.01.2010 – Akte Nr. 654 LG Regensburg Band II, Bl. 299 (fortlaufend Bl. 346)

169 vgl. zu den Lockerungsstufen die Grundsätze für den Maßregelvollzug, Schreiben StMAS vom 21.10.2010 – Akte Nr. 169 StMJ – II – 8989_83 Heft 6 – Bl. 104 ff., zur Lockerungsstufe A: Bl. 111; vgl. zur Umsetzung des ThUG hinsichtlich einer Verlegung ins BKH Straubing auch Schreiben StMAS vom 10.08.2011 – Akte Nr. 169-StMJ – II – 8989_83 Heft 6 – Bl. 89

170 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 69

Voraussetzung für eine danach in Aussicht gestellte Verlegung nach Ansbach und dort ggf. zu bewilligende Lockerungen absolvieren zu lassen.

Bei dem Patienten Steigerwald wäre zumindest die Lockerungsstufe A der seit 01.01.2011 geltenden, von dem Zeugen Ariens am 21.12.2010 unterzeichneten und insbesondere den Bezirken und den Maßregelvollzugseinrichtungen übermittelten Grundsätze für den Maßregelvollzug in Betracht gekommen (Ausgang mit begleitendem und überwachendem Personal auf dem abgegrenzten Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung¹⁷¹).

Anhaltspunkte dafür, dass eine solche, sich nach dem insoweit unproblematischen Verhalten Steigerwalds in Ansbach von 1988 bis 2000 aufdrängende Möglichkeit überhaupt diskutiert worden wäre, liegen indes nicht vor.

Die Zeugin Dr. Lausch hat zur Position des BKH Straubing im Gefüge der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen gegenüber dem Untersuchungsausschuss Folgendes gesagt:

*„Also wir sind eine zentrale Maßregelklinik, heißt, das ist – Anders als die dezentralen Einrichtungen haben wir keine Aufnahmepflicht, sondern wir haben lediglich einen Austausch mit anderen Kliniken, anderen forensischen Kliniken, unter bestimmten Voraussetzungen. Also hoch gefährliche Patienten mit Schwierigkeiten, wenn sie Schwierigkeiten in dezentralen Einrichtungen machen, dann nehmen wir **vorübergehend** auf und entlassen nicht. Also wir haben weder Lockerungen noch Entlassungsmöglichkeiten, sondern dann, **wenn die Krise überwunden ist, verlegen wir wieder zurück in die einweisende Einrichtung, und, ja, damit ist unsere Phase des Maßregelvollzugs beendet.**“¹⁷²*

Diese Erkenntnis sollte Dr. Lausch bereits im Jahr 2011 gehabt haben, als sie ihren Dienst als Chefärztin in Straubing antrat.

Unabhängig von der Rechtswidrigkeit der von Dr. Lausch getroffenen Entscheidung, dem Patienten Steigerwald eine wunschgemäße Rückkehr in seine Herkunftsklinik (mit Lockerungsmöglichkeiten und der besseren Erreichbarkeit für Bezugspersonen¹⁷³) zu verwehren, erscheint allerdings auch die Begründung nicht plausibel, eine BPS-Therapie setze den Aufenthalt von Steigerwald in Straubing voraus:

Zum Zeitpunkt der Kehrtwende Ende Januar 2011 hatte Steigerwald mit dieser Therapie noch gar nicht begonnen. Er wäre also durch eine Verlegung nach Ansbach keineswegs aus einem laufenden Programm „herausgerissen“ worden. Bei der von Dr. Lausch getroffenen Entscheidung stand noch nicht einmal fest, dass Steigerwald überhaupt zur Mitwirkung bereit gewesen wäre. Dieser war vielmehr von seiner baldigen Rückkehr nach Ansbach ausgegangen und „auf gepackten Koffern gesessen“.¹⁷⁴

Nach der Aussage des Zeugen Dr. Nitschke ist sogar davon auszugehen, dass die BPS-Therapie in Ansbach von diesem selbst in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Übernahme des Chefarzt-Amtes zum 01.09.2010 eingeführt wurde, spätestens 2011.¹⁷⁵ Hierauf hatte auch Dr. Pokolm bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss hingewiesen.¹⁷⁶

Es wäre nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern auch der ärztlichen Ethik gewesen, die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Kehrtwende gewissenhaft zu prüfen, bevor man den Patienten einer absehbaren intensiven Kränkung durch Enttäuschung seiner – nach den vorausgegangenen Planungen durchaus berechtigten – Erwartungshaltung aussetzte.¹⁷⁷ Mit der hier praktizierten Vorgehensweise nahm man nicht nur Rückschläge im Bereich etwa bereits erzielter therapeutischer Erfolge in Kauf, sondern setzte auch das für eine therapeutische Kooperation erforderliche Vertrauen aufs Spiel.

- Dass in Wahrheit **nicht der über 20 Jahre lang vernachlässigte Therapiegedanke**, sondern andere Gründe für die Entscheidung maßgeblich waren, den Patienten Steigerwald zunächst nicht in seine Herkunftsklinik zurückkehren zu lassen, legt im Übrigen das Verhalten einer Reihe weiterer Personen in einer Situation nahe, welche an die weitestgehend „dokumentationslosen“, von **geschäftlichen Aspekten** beherrschten Entwicklungen nach Schließung des Modellbaus im BKH Ansbach Mitte August 2000 erinnert:

Zur Rolle des Ärztlichen Direktors Dr. Ottermann

Nach dem bei der Vernehmung des Zeugen Dr. Ottermann gewonnenen Eindruck und den Aussagen mehrerer Zeugen aus dessen beruflichem Umfeld hat sich das Bild eines Psychiaters ergeben, dessen Verhalten nicht so sehr von Offenheit, Wahrheitsliebe und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung geprägt war als von der Fähigkeit, eigenwillig ohne Hinterlassung von Spuren hinter den Kulissen zu agieren.

Insofern kann es nicht überraschen, dass der Zeuge Dr. Ottermann als Ärztlicher Direktor und Vorgesetzter des Zeugen Dr. Pokolm zwar gegen eine Rückverlegung Steigerwalds in dessen Herkunftsklinik gewesen sein will,¹⁷⁸ diese Haltung aber weder aktenkundig gemacht noch sonst erkennbar zur Geltung gebracht hatte.

Der Gedanke liegt nicht fern, dass aus Sicht des Zeugen Dr. Ottermann nicht eine direkte, sachliche Auseinandersetzung mit der abweichenden Meinung der anderen Ärzte seiner Klinik als geeigneter Weg zur Verhinderung einer Rückverlegung des Patienten nach Ansbach gewesen sein mag, sondern eher eine Kontaktaufnahme mit seinem Kollegen Dr. Nitschke in Ansbach¹⁷⁹, ggf. auch mit den bereits im Jahr 2000 an der Verlegung Steigerwalds nach Straubing „diskret“ beteiligten Verantwortlichen im Bezirk Mittelfranken.

Bei den in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten des Wirkens Dr. Ottermanns sollte auch Berücksichtigung finden, dass Dr. Nitschke vor seinem Wechsel nach

171 Akte Nr. 169 StMJ – II – 8989_83 Heft 6 – Bl. 111, 117

172 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, S. 58 (Hervorhebungen durch Verfasser)

173 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 114 f.

174 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 91 ff.

175 Zeuge Dr. Nitschke, 15.02.2016, S. 15, 44; vgl. ferner Zeuge Dr. Nitschke, 25.04.2016, S. 10 ff.

176 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, S. 100

177 vgl. hierzu Zeugin Dr. Mottok, 15.02.2016, S. 120

178 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 77

179 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 78: „... immer sehr gut in Kontakt ...“

Ansbach jahrelang „unter“ Dr. Ottermann in Straubing tätig war¹⁸⁰. Es bestehen sogar Anhaltspunkte dafür, dass Dr. Ottermann „hinter dem Rücken“ seines Stellvertreters Dr. Pokolm beim Bezirk Niederbayern vorstellig geworden war, um Dr. Nitschke als seinen Nachfolger durchzusetzen (Dr. Bollwein zum Arbeitsklima in Straubing: „... Schlangengrube ...“).¹⁸¹

Der Versuch des Zeugen Dr. Ottermann, seine Verantwortung als Ärztlicher Direktor für die Entscheidung über eine Verlegung Steigerwalds zum Jahresende 2010 mit der Behauptung zu leugnen, er sei wegen Resturlaubs von sieben Wochen nicht zum 31.12.2010, sondern bereits im „August, September oder irgend so etwas“ in Straubing ausgeschieden,¹⁸² ist mit dem auch in anderen Zusammenhängen erkennbar gewordenen „flexiblen“ Verhältnis des Zeugen zur Wahrheit zu sehen (vgl. hierzu näher unten D. 6.). Tatsächlich ist aktenkundig, dass Dr. Ottermann noch im Oktober 2010 in den E-Mail-Verkehr des BKH Straubing einbezogen war.¹⁸³

Zur Rolle der Verantwortlichen im Bezirk Mittelfranken

Sollte der von Dr. Pokolm glaubhaft geschilderte „Rückzieher“ Dr. Nitschkes damit zu erklären sein, dass dieser sich vor einer Aufnahme des Patienten Steigerwald bei innerhalb des Bezirks Mittelfranken verantwortlichen Amtsträgern rückversichert hatte, so wäre zunächst an die Zeugin **Herbst** zu denken. Diese hatte als 2. Vorständin der Bezirkskliniken Mittelfranken zwischenzeitlich eine zentrale Funktion als Bindeglied zur „Politik“¹⁸⁴ eingenommen und verfügte nicht nur über hervorragende Kontakte zu dem seit 2003 als Bezirkstagspräsident fungierenden Zeugen **Bartsch**¹⁸⁵, sondern auch zu dem für die Fachaufsicht zuständigen Referat des StMAS.¹⁸⁶

Wenn sich im Rahmen der Beweisaufnahme – wie schon bei der Verlegung Steigerwalds nach Straubing im Jahr 2000 – keine unmittelbaren Hinweise auf eine Mitwirkung von Amtsträgern des Bezirks Mittelfranken bei der Kehrtwende-Entscheidung ergeben haben, so muss dies nicht bedeuten, dass eine solche nicht stattgefunden hätte. Die dort Verantwortlichen hatten vor dem Hintergrund der „Vergangenheit“ des Patienten Steigerwald und des Modellbaus in Ansbach angesichts der deutlich auf eine Rückverlegung zustrebenden Entwicklungen im BKH Straubing durchaus Veranlassung gehabt, „hellhörig“ – und ggf. auch aktiv – zu werden.

Zur Rolle des zuständigen Referatsleiters im StMAS Arians

Der Zeuge **Arians** war zwar über den Stand der Dinge informiert worden,¹⁸⁷ hatte jedoch eine Stellungnahme zu den zentralen Aspekten der Angelegenheit vermieden.

Als Erklärung hierfür sollte allein die Tatsache, dass Arians über keine breite aktengestützte Entscheidungsgrundlage verfügte, weil der Leitzordner „Arbeitstherapie Modellbau“ mit möglicherweise entscheidungsrelevanten Vorgängen im StMAS seit Ende 2009 verschwunden und nicht rekonstruiert worden war (vgl. hierzu näher unten B. 1.), nicht ausreichen.¹⁸⁸

Vielmehr wäre von Arians eine nähere Beschäftigung mit den Hintergründen des „Hin und Her“ am BKH Straubing unter fachaufsichtlichen Aspekten zu erwarten gewesen. Hierbei hätte sich auch eine Prüfung der von seiner damaligen Stellvertreterin Dr. Bollwein in deren Vermerk vom 31.10.2008 aufgeworfenen Frage angeboten, ob Steigerwald überhaupt zu Recht in Straubing untergebracht sei.¹⁸⁹ Immerhin war Arians im fraglichen Zeitraum allgemein gerade auch mit der Regelung von Verlegungsfragen im Verhältnis der

Maßregelvollzugseinrichtungen zueinander fachaufsichtlich befasst.¹⁹⁰

Gelegenheit zu einer fürsorglichen „Hilfestellung“ gegenüber dem Bezirk Niederbayern in der auch für ihn „spannenden“¹⁹¹ Angelegenheit hätte beispielsweise bestanden, als Arians sich gegenüber dem Zeugen Fröschl mit Schreiben vom 12.01.2011 zur Frage der Berichtspflicht vor dem Hintergrund der geplanten Verlegung Steigerwalds und der Beendigung des Modellbaus äußerte.¹⁹²

Selbst wenn Arians, wie er (unglaublich – hierzu näher unten D. 8.) behauptet hat, den „Bollwein-Vermerk“ anlässlich des Amtsantritts von Christine Haderthauer MdL Ende Oktober 2008 nicht zur Kenntnis genommen haben sollte, muss ihm nicht nur der „Zündstoff“ der Verlegungsdiskussion, sondern als Juristen auch die rechtliche (und fiskalische) Problematik einer nicht gerechtfertigten Fortdauer des Aufenthalts Steigerwalds im BKH Straubing bewusst gewesen sein. Dies gilt unabhängig davon, ob ihm zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass Sandner nach Schließung des dortigen Modellbaus wegen der entstandenen finanziellen Meinungsverschiedenheiten mit dem Krankenhausdirektor Bemmerl die Einleitung rechtlicher Schritte beabsichtigte.¹⁹³

Mangels Dokumentation ist jedoch nicht einmal nachvollziehbar, ob und ggf. welche konkreten (möglicherweise vertraulichen¹⁹⁴) Informationen Arians von Bemmerl anlässlich des die Berichtspflicht betreffenden Telefonats vom 15.09.2010 übermittelt wurden.¹⁹⁵ Schon gar nicht ist den Akten des StMAS zu entnehmen, ob und ggf. welche Instruktionen der Zeuge Arians seinerseits von seinen Dienstvorgesetzten (bis hin zur Ministerin) in dieser nach wie vor ebenso brisanten wie undurchsichtigen Angelegenheit erhalten hatte.

180 Zeuge Dr. Nitschke, S. 15.02.2016, S12: als Oberarzt glaublich 2007 bis 2009
181 Akte Nr. 618 StMAS, Bl. 49
182 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 71, 80
183 z.B. Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 326
184 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 80 f.
185 Zeuge Dr. Bartsch, 03.12.2015, S. 120
186 Zeuge Arians, 14.04.2016, S. 46
187 E-Mail Bemmerl 15.09.2010 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 503; innerministerielle E-Mail vom 16.02.2011 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 688

188 Den insoweit möglicherweise Aufschluss gebenden Schriftverkehr mit dem BKH Straubing forderte Arians erst am 13.05.2013 an. – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 479
189 Akte Nr. 552 StMAS, Bl. 2 f.
190 „Die Grundsätze für den Maßregelvollzug“, Schreiben des StMAS vom 21.10.2010 – Akte Nr. 169 StMJ II – 8989_83 Heft 6 – Bl. 104 ff., vgl. dessen innerministerielle E-Mail vom 16.02.2010 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 688
192 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 503 f.
193 Schreiben Rechtsanwalt Regler für Sapor Modelltechnik GbR an Bemmerl vom 13.01.2011 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 499 ff
194 Zeuge Arians, 14.04.2016, S. 24 f.
195 vgl. hierzu Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 503, 680

All diese (scheinbaren) Ungereimtheiten fänden eine plausible Erklärung, wenn Ariens selbst in etwaige Aktivitäten „von oben“ eingebunden gewesen sein sollte, die letztlich zu dem „Rückzieher“ Dr. Nitschkes führten. In diesem Fall würde eine Spurenvermeidung der bei brisanten Vorgängen auch sonst praktizierten Vorgehensweise entsprechen.

Zur Rolle des Verwaltungsdirektors des Bezirks Niederbayern Fröschl

Der Zeuge **Fröschl** hatte noch mit seiner E-Mail an Bemmerl vom 07.09.2010 für den Bezirk Niederbayern sein Einverständnis mit der geplanten Verlegung Steigerwalds nach Ansbach und der aus diesem Grund gebotenen Kündigung der Kooperationsvereinbarung mit Sapor Modelltechnik GbR bekundet.¹⁹⁶

Als bald nach der Kehrtwende Ende Januar 2011 teilte er allerdings – möglicherweise vor dem Hintergrund einer drohenden gerichtlichen Auseinandersetzung mit Sapor Modelltechnik GbR – dem Zeugen Bemmerl per E-Mail vom 15.02.2011 Folgendes mit:

„... bevor wir wegen der offenen Forderung mit SAPOR weiter verhandeln, bitte ich Sie, im BKH zu prüfen, ob die AT Modellbau wieder aufgenommen werden soll. Erst dann sollten wir wieder mit SAPOR wegen der Wiederaufnahme der Kooperation sprechen.“¹⁹⁷

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass eine Verschärfung der Situation durch das Auftreten von Rechtsanwalt Regler zur Wahrung der geschäftlichen Interessen von Sapor Modelltechnik GbR nicht erst mit dessen Schreiben an den Bezirk Niederbayern vom 15.02.2011¹⁹⁸, sondern bereits vor dem Kehrtwende-Gespräch zwischen Dr. Lausch und Dr. Nitschke vom 26.01.2011 mit der anwaltlichen Bestelungsanzeige an das BKH Straubing vom 13.01.2011 eingetreten war.¹⁹⁹ Fröschl war aufgrund der per E-Mail übermittelten Stellungnahme Bemmerls vom 20.01.2011 auch bekannt, dass Bemmerl einen „harten Kurs“ gegenüber Sapor Modelltechnik GbR einzuschlagen gedachte und sich bereits mit der Möglichkeit beschäftigt hatte, dass Mitarbeiter des BKH Straubing als Zeugen vor Gericht benötigt werden könnten.²⁰⁰

Allerdings haben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Fröschl in dieser Phase über die oben erwähnten Verlautbarungen hinaus in den Entscheidungsprozess hinsichtlich einer Rückverlegung Steigerwalds nach Ansbach unmittelbar eingegriffen hätte. Ob das oben erwähnte, in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Kehrtwende zu sehende Dreiergespräch zwischen Dr. Lausch, Sandner und Steigerwald auf Initiative von Amtsträgern aus dem Bezirk Niederbayern (oder des StMAS) zustande gekommen war, muss mangels Dokumentation des Inhalts und der Hintergründe offen bleiben.

- Ungeachtet der auch insoweit mangelhaften Dokumentation ist allerdings aufgrund der vorliegenden

Erkenntnisse davon auszugehen, dass die letztlich erfolgte **Wiederaufnahme des Modellbaus im September 2012** durchaus auf Initiativen aus dem Bezirk Niederbayern (möglicherweise auch des StMAS) zurückzuführen war. Dies mag anhand der Chronologie der nachfolgend dargestellten Geschehnisse deutlich werden:

Während der Zeuge Fröschl nach der Intervention von Rechtsanwalt Regler für Sapor Modelltechnik GbR – wie oben dargelegt – bereits Anfang 2011 eine Prüfung angeregt hatte, ob der Modellbau wieder aufgenommen werden sollte,²⁰¹ meinte der Zeuge Bemmerl, im Rahmen der Abwicklung hinsichtlich der im BKH Straubing produzierten Einzelteile eine Forderung gegenüber Sapor Modelltechnik GbR in der Größenordnung von 60.000 € durchsetzen zu können.

Im Zuge der Auseinandersetzungen berichtete der Zeuge Bemmerl dem Zeugen Fröschl per E-Mail vom 16.05.2011 von vergeblichen Versuchen einer Kontaktaufnahme mit Rechtsanwalt Regler und einem daraufhin geführten Telefonat:

„... Im Rahmen des Gesprächs sprach Herr Regler auch davon, dass er davon ausgehe, dass keine der beiden Parteien einen kostenintensiven Gutachter einschalten wolle. Auch wisse er, dass früher „Christine“ die Leitung des Geschäfts ausgeübt habe, natürlich kenne er auch Herrn Haderthauer als Landgerichtsarzt.“

Herr RA Regler hat meines Erachtens damit nicht ungeschickt versucht hat, diese Bekanntschaft ganz nebenbei einfließen zu lassen und dadurch einen gewissen Druck auf mich auszuüben (Frau Haderthauer als Sozialministerin sei ja auch für das BKH SR in oberster Funktion zuständig). Ich habe daraufhin erklärt, dass er gerne Frau Haderthauer als Gutachterin beauftragen könne, da sie mit Sicherheit hohes Fachwissen im Modellbau aufweist und auch kein Gutachterhonorar verlangen wird. Wir sollten dann allerdings jedenfalls versuchen, dass die Presse hiervon keinerlei Information erhält, da dies nach meinem laienhaften Verständnis politisch nicht besonders opportun sein könnte.“²⁰²

Fröschl vertrat in der Folgezeit zunächst die Position Bemmerls:

Nachdem der Verwaltungsdirektor des Bezirks bereits mit Schreiben an Rechtsanwalt Regler vom 24.02.2011 auf der Bezahlung der Werklohnforderung für die Halbfertigfabrikate in Höhe von 62.780,- € gemäß Schreiben vom 04.02.2011 bestanden hatte,²⁰³ hielt er mit Schreiben vom 05.09.2011 unter Bezugnahme auf eine Besprechung vom 15.07.2011 an dieser Forderung fest und kündigte deren gerichtliche Geltendmachung an.²⁰⁴

Fröschl wiederholte diese Ankündigung nach vergeblichen Versuchen einer gütlichen Einigung mit Schreiben vom 25.05.2012.²⁰⁵

196 Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 316

197 Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 354

198 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 491 f.: Erörterung der Weiterführung des Vertragsverhältnisses „zum Ziel der Fertigstellung einiger Fahrzeuge“

199 Schreiben Rechtsanwalt Regler 13.01.2011 – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 337

200 Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 341 ff.

201 E-Mail an Bemmerl vom 15.02.2011 – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 345

202 Akte Nr. 0057 StMAS, Bl. 485 (Hervorgehoben durch Verfasser)

203 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 487

204 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 484

205 Akte Nr. 396 Bezirk Niederbayern, Bl. 326

Krankenhausdirektor Bemmerl, bei dem nach der – angesichts dessen Gesamtverhaltens glaubhaften – Darstellung des Zeugen Steigerwald keinesfalls eine Bereitschaft zur Fortführung des Modellbaus bestand,²⁰⁶ war in dieser Phase nicht mehr an den Gesprächen beteiligt.²⁰⁷

Er beendete seine Tätigkeit im BKH Straubing am 23.05.2012 im Zusammenhang mit dem letztlich nicht aufgeklärten Vorwurf (nicht die Arbeitstherapie Modellbau betreffender) dienstlicher Unregelmäßigkeiten.²⁰⁸

Nachdem Chefärztin Dr. Lausch daraufhin noch im Mai 2012 mit der Gesamtverantwortung für die Arbeits- und Beschäftigungstherapie auch die bis dahin insoweit von Bemmerl ausgeübte Funktion übernommen hatte,²⁰⁹ wurde sie von Fröschl angerufen und beauftragt zu eruiieren, ob Steigerwald zur Fortsetzung des Modellbaus unter der Prämisse „Vorrang der Therapie“ bereit sei.²¹⁰

Daraufhin suchte der Therapeut Dr. Thomas im Auftrag von Dr. Lausch den Patienten Steigerwald im Juni 2012 auf und erläuterte ihm die Situation.²¹¹ Steigerwald machte letztlich weiter.²¹²

Da unter der erwähnten Prämisse auch Dr. Lausch in therapeutischer Hinsicht keine Bedenken hatte, kam es am 30.07.2012 zu einer Besprechung in den Räumlichkeiten des Bezirks Niederbayern unter Teilnahme von Chefärztin Dr. Lausch, stellvertretendem Verwaltungsdirektor Eisenreich, Bezirksdirektor Fröschl und Rechtsanwalt Regler. Man einigte sich zu Bedingungen, welche im Schreiben des Rechtsanwalts Regler an Fröschl vom 06.08.2012²¹³ festgehalten und von Fröschl mit Vermerk vom 20.08.2012²¹⁴ bestätigt wurden, auf die **Fortsetzung der Produktion von Modellen mit sofortiger Wirkung.**

Mit Schreiben vom 27.08.2012 konnte der Zeuge Fröschl somit das StMAS über den Inhalt des Vergleichs informieren und dem Zeugen Arinas mitteilen:

„Die Arbeitstherapie Modellbau wird ab September 2012 wieder betrieben. Die Ärztliche Direktorin ist der Meinung, dass die Beschäftigung des Patienten ST dessen Therapie fördert, um ihn auf eine Lockerung und Verlegung in eine andere forensische Klinik vorzubereiten. Deswegen wird die Arbeit nicht ganztags, sondern nur im zeitlich mit der Therapie vereinbarten Umfang fortgeführt. Voraussichtlich können zwei weitere Patienten in die Arbeitstherapie eingegliedert werden.“²¹⁵

In den folgenden zwei Jahren wurden von Steigerwald unter Mitarbeit weiterer Patienten noch sechs Bentley-Modelle fertig gestellt und abgeliefert.²¹⁶

– Was die **„Freiwilligkeit“ Steigerwalds** bei seiner Bereitschaft zur Fortführung des zum 31.12.2010 geschlossenen Modellbaus betrifft, so hat sich dieser selbst vor dem Hintergrund des nunmehr doch unvermeidlich erschienenen weiteren Aufenthalts im BKH Straubing zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich geäußert:

Bereits unmittelbar nachdem die Erfüllung seines Wunsches, unter Beendigung der Modellbautätigkeit nach Ansbach zurückverlegt zu werden, mit der Kehrtwende in der Verlegungsfrage Anfang 2011 in weite Ferne gerückt war, hatte sich Steigerwald vergeblich darum bemüht, den Modellbau fortsetzen zu können.²¹⁷

Der Zeuge Dr. Thomas, der Steigerwald im Juni 2012 zu dessen Bereitschaft befragt hatte, die restlichen Fahrzeuge fertig zu stellen, war zu dem Eindruck gelangt, die Erklärung der Bereitschaft hierzu sei „ohne Druck“ erfolgt,²¹⁸ während Steigerwald selbst seine Erinnerung an den Vorgang gegenüber dem Untersuchungsausschuss wie folgt geschildert hat:

„Man hat mir 2012 nahegelegt, noch mal die Produktion zu beginnen und möglichst viele Fahrzeuge fertigzumachen, und dann könne man auch, wenn die Gruppe zu Ende sei, über eine Verlegung diskutieren.“²¹⁹

Der damalige Stationsarzt Dr. Groitl war in die Vorgänge betreffend eine Wiederaufnahme des Modellbaus nicht eingebunden worden und hat in einem Vermerk 15.07.2012 festgehalten, Steigerwald sei eine Zeitlang unschlüssig gewesen, habe aber letztlich zugestimmt.²²⁰

Bei seiner Anhörung vor dem zuständigen Richter des Landgerichts Regensburg am 14.03.2013 hat Steigerwald allerdings erklärt:

„Jetzt werde ich wieder gezwungen, im Modellautobau mitzuarbeiten. Dann könnte ich in einigen Jahren an eine Verlegung denken. Dies sind meine Informationen.“²²¹

d) Zwischenergebnis

Der Psychotherapeut Dr. Thomas hat sich in einer Art Resümee gegenüber dem Untersuchungsausschuss wie folgt geäußert:

„Herr Steigerwald hat dann sein Lebenswerk noch mal so beendet. Ich fand, auch aus therapeutischer Sicht – ich kann nur als Therapeut für Herrn Steigerwald sprechen – war das auch ein gutes Ende. Es ist abgewickelt worden, es gab nichts mehr, es hat ein vernünftiges Ende aus therapeutischer Sicht gehabt.“²²²

So mögen auch andere Verantwortliche den Abschluss des Lebensabschnitts „Straubing“ für Steigerwald gesehen ha-

206 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 93
 207 Zeuge Sandner, 18.02.2016, S. 142
 208 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, S. 94; Akte Nr. 59 StMAS, Bl. 202, 220 ff.
 209 Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, S. 114
 210 Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, S. 98
 211 Zeuge Dr. Thomas, 15.12.2015, S. 108
 212 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 93 f.
 213 Akte Nr. 396 Bezirk Niederbayern, Bl. 326 f.
 214 Akte Nr. 396 Bezirk Niederbayern, Bl. 330
 215 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 481 f.
 216 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 94

217 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 93
 218 Zeuge Dr. Thomas, 15.12.2015, S.108 f.: auch wenn der Bezirk die Wiederaufnahme wünschte (S. 109)
 219 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 157
 220 Akte Nr. Akte Nr. 646 BKH Straubing
 221 Akte Nr. 654 LG Regensburg, Band II, Bl. 393 (fortlaufend Bl. 407)
 222 Zeuge Dr. Thomas, 15.12.2015, S. 109

ben. Eine derartige Betrachtungsweise kann jedoch nicht über Folgendes hinwegtäuschen:

- Allen Beteiligten einschließlich des Patienten Steigerwald selbst war klar, dass dieser angesichts der Schwere der begangenen Taten und der dürftigen Therapieversuche und -erfolge während des gesamten hier zu betrachtenden Zeitraums keine realistische Perspektive auf eine Entlassung hatte. Aus Sicht Steigerwalds konnte es nur darum gehen, das Leben hinter Mauern halbwegs erträglich zu gestalten, ggf. mit der Aussicht auf Lockerungen in bescheidenem Umfang. Wie schwer es sein würde, aus Straubing wieder wegzukommen, war Steigerwald allerdings nicht bewusst, als er der Verlegung zustimmte.²²³

Trotz der problematischen Wesenszüge Steigerwalds und trotz – oder vielleicht gerade wegen – der in dessen Verhalten zu beobachtenden Ambivalenz²²⁴ war es stets gelungen, Steigerwald zur Mitwirkung bei Arbeiten zu bewegen, die seinen herausragenden Fähigkeiten entsprachen. Wenn hiermit bis ins Lebensalter von über 76 Jahren hinein wahrlich das Letzte aus dem Patienten „herausgeholt“ wurde, so mag dies – zumindest zeitweise – auch dessen Interesse entsprechen haben.

Unabhängig hiervon kann jedoch kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die an einer Fortsetzung des Modellbaus interessierten Akteure es mit amtlicher Unterstützung verstanden haben, die Fähigkeiten und Bedürfnisse Steigerwalds 25 Jahre lang bis weit in dessen „Rentenalter“ hinein in ihrem Sinne zu nutzen.

- Der Patient Steigerwald war nicht nur im Jahr 2000 ohne rechtliche Grundlage nach Straubing verlegt worden, sondern wurde – nachdem auch die angebliche Grundlage für dessen dortigen Aufenthalt im Verlauf des Jahres 2010 entfallen war – noch nahezu weitere fünf Jahre, nämlich bis zum 11.08.2015 in einer Maßregelvollzugseinrichtung ohne jede Lockerungsmöglichkeit untergebracht (mit erheblichem Mehraufwand für den „Steuerzahler“ wegen der damals besonders problematischen Kostensituation im BKH Straubing²²⁵). Hierbei war die Kehrtwende gegenüber der längst in die Wege geleiteten Rückverlegung in seine Herkunftsklinik Ansbach für den Patienten – mag dieser auch „hinter vorgehaltener Hand“ vorgewarnt gewesen sein²²⁶ – mit einer nicht vertretbaren, dessen Vertrauen in die verantwortlichen Therapeuten infrage stellenden Kränkung verbunden.²²⁷

Die Frage, ob die in diesem Zeitraum bei dem über 70 Jahre alten Patienten durchgeführte BPS-Therapie diesem oder der Allgemeinheit wirklich „etwas gebracht“ hat, muss offen bleiben.

- **„Etwas gebracht“ hat der insgesamt nahezu 15 Jahre lange Aufenthalt Steigerwalds in Straubing – wie schon der vorausgegangene 12-jährige Aufenthalt in Ansbach – allerdings zweifelsfrei der**

„Firma“ Sapor Modelltechnik GbR bzw. den hinter dieser stehenden Persönlichkeiten.

Welche Persönlichkeiten im Einzelnen auf welche Weise auf die Vorgänge Einfluss genommen und in welchem Ausmaß sie letztlich vom „Lebenswerk“ des Patienten Steigerwald profitiert haben, ist mangels pflichtgemäßer Dokumentation der Entwicklungen durch die verantwortlichen Amtsträger auf Bezirks- und Ministerialebene im Rahmen der Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses nur teilweise geklärt worden.

Die ohnehin nahe liegende Annahme, dass insbesondere bei der im Sommer 2012 getroffenen Entscheidung, den Modellbau in Straubing wieder aufzunehmen, ranghohe Ministerialbeamte im StMAS, möglicherweise auch die damalige Staatsministerin Christine Haderthauer selbst beteiligt waren, wird allerdings durch folgende Indizien gestützt:

Auf der Grundlage der vom StMAS vorgelegten Akten entsteht der Eindruck, seit dem Bericht des Krankenhausdirektors Bemmerl vom 22.02.2011²²⁸ bis zum Schreiben Fröschls an Ariens vom 27.08.2012²²⁹ habe es seitens des BKH Straubing und des Bezirks Niederbayern hinsichtlich der Arbeitstherapie Modellbau keine weitere Kommunikation mehr mit dem StMAS gegeben.

Die Aussage der Zeugin Dr. Lausch gegenüber dem Untersuchungsausschuss spricht allerdings dafür, dass der Zeuge Fröschl bereits vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Modellbaus mit dem StMAS Rücksprache genommen hatte:

„Also die Wiederaufnahme des Modellbaus, meine ich, ist damals vom Bezirk Niederbayern, vom Herrn Fröschl, mit dem Ministerium noch mal besprochen worden. Und dann ist man da übereingekommen, weil es therapeutischen Sinn macht – ich kann ja immer nur aus therapeutischer Sicht sprechen –, dass man es wieder aufnimmt, –“

Mit welchem Amtsträger auf welcher Ebene des StMAS – ggf. auf wessen Veranlassung hin – und mit welchem konkreten Inhalt ein solches Gespräch stattfand, bleibt offen.

Der Kontext der zitierten Bekundungen der Zeugin Dr. Lausch deutet jedenfalls darauf hin, dass nach der „Krankschreibung“ des Wiederaufnahmegegners Bemmerl im Mai 2012 ein Veto dessen Vertreters Eisenreich gegenüber dieser Entscheidung ebenso zwecklos gewesen wäre wie ein – allerdings kaum zu erwartendes – Veto der zwischenzeitlich die „Gesamtverantwortung“ tragenden Chefärztin Dr. Lausch selbst.²³⁰

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang das Auftreten des Rechtsanwalts Regler, der es offenbar im Sinne der Vertretung der Interessen von Sapor Modelltechnik GbR für angebracht gehalten hatte, ge-

²²³ Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 151 f.

²²⁴ Zeuge Dr. Groitl, 24.04.2016, S. 165

²²⁵ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 68 f.

²²⁶ Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 91

²²⁷ so Zeugin Dr. Mottok, 15.02.2016, S. 120

²²⁸ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 488 f.

²²⁹ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 481 f.

²³⁰ Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, S. 114 f.; vgl. hierzu auch Bekundung des Zeugen Dr. Thomas, die Fortführung des Modellbaus sei auf Wunsch des Bezirks Niederbayern erfolgt – 15.12.2015, S. 109

genüber dem „widerspenstigen“ Krankenhausdirektor Bemmerl seine persönlichen Verbindungen zu den Eheleuten Haderthauer zur Sprache zu bringen.

Dabei stellt sich angesichts der rechtlichen Verhältnisse (Christine Haderthauer MdL war immer noch Gesellschafterin der GbR – zumindest bis Anfang Dezember 2011) durchaus die Frage, ob Rechtsanwalt Regler gegenüber dem BKH Straubing seit Anfang 2011 nicht nur die Interessen des Zeugen Sandner als vermeintlichen Alleininhabers von Sapor Modelltechnik GbR vertrat, sondern letztlich auch diejenigen der Eheleute Haderthauer.

Immerhin war Rechtsanwalt Regler im gleichen Zeitraum für die Eheleute Haderthauer und für Sandner auch zur Abwehr zivilrechtlicher Forderungen des Mitgesellschafters Ponton tätig – und zur Abwehr von Ansprüchen des Zeugen Steigerwald gegenüber Dr. Hubert Haderthauer im Zusammenhang mit einem „Patientengeschäft“ im Jahr 1989 (hierzu näher unten D. 14.).

Ob es vor diesem Hintergrund wirklich – wie der Zeuge Bemmerl meinte – „nicht ungeschickt“ war, wenn Rechtsanwalt Regler anlässlich der finanziellen Auseinandersetzungen mit dem BKH Straubing Christine Haderthauer MdL (als oberste Instanz der Fachaufsicht) und deren Ehemann ins Spiel brachte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sollte der Zeuge Bemmerl seine Tätigkeit als Krankenhausdirektor in Straubing nicht mehr lange ausüben.

Die Frage, ob im weiteren Sinne ein innerer Zusammenhang des Inhalts und/oder des Zeitpunkts der gegenüber Bemmerl ab Mai 2012 erhobenen dienstrechtlichen Vorwürfe mit dessen Verhalten im Verlauf der „Modellbauaffäre“ anzunehmen ist, hat der Untersuchungsausschuss nicht näher geprüft.

Der Ausschuss hat letztlich auch nicht klären können, was Bemmerl in seinen beiden E-Mails an den Zeugen Fröschl und die Zeugin Dr. Bollwein im StMAS vom 01.06.2012 mit den folgenden Sätzen zum Ausdruck hat bringen wollen:

„... Hierzu bitte ich um Information, wie ich bei Einvernahmen (auch zur AT Modellbau – VP der Fa. SAPOR am Markt lag wohl 5- bis 10- fach über dem Preis der AT, Inhaber Familie Haderthauer) verfahren soll, da ich keine weiteren dienstlichen Probleme haben möchte“

„ ... Ich habe nur Angst, dass ich zur AT Modellbau etwas sagen soll, das bisher ja niemand ausgesprochen hat ...“²³¹

Ferner bleibt unklar, ob dessen „unausgesprochenes“ Wissen zur Rolle der „Familie Haderthauer“ (vgl. hierzu auch unten B. 2.) dem für Bemmerl möglicherweise vorteilhaften Abschluss der straf- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Jahr 2014 förderlich war.²³²

Für die Dokumentation der Vorgänge im Zusammenhang mit der Frage der Verlegung des Patienten Steigerwald und der Schließung sowie der Wiederaufnahme des Modellbaus im BKH Straubing in den Jahren 2010 bis 2012 gilt jedenfalls Folgendes:

Zunächst ist angesichts der Aktenlage davon auszugehen, dass es die auf Bezirks- und Ministerialebene an der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Modellbaus Beteiligten **unterlassen** haben, die maßgeblichen **Vorgespräche in Aktenvermerken festzuhalten**. Hierin wäre angesichts der Bedeutung der Angelegenheit eine **erhebliche Pflichtwidrigkeit** zu erblicken (vgl. wiederum §§ 18 Abs. 2, S. 1, 36 BayAGO). Den verantwortlichen Amtsträgern hätte klar sein müssen, dass nur durch zeitnah erstellte schriftliche Notizen über Teilnehmer und Inhalt etwa geführter Gespräche eine Nachvollziehbarkeit der Vorgänge entsprechend den oben dargelegten rechtsstaatlichen Anforderungen gewährleistet gewesen wäre. Gerade dies war jedoch offenbar nicht gewollt.

Allerdings erscheint es auch im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen, dass der eine oder andere Aktenvermerk über bedeutsame Vorgänge zwar zunächst existierte, aber

- entweder gar nicht erst zu den Akten gelangte (wie möglicherweise der „Bollwein-Vermerk“ vom 31.10.2008²³³), oder
- nachträglich aus den Akten entfernt wurde (etwa anlässlich des Verschwindens des betreffenden Leitzeichens im StMAS von Ende 2009 bis zum 14.06.2013²³⁴), oder
- dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt wurde (wie der „Bollwein-Vermerk“ von der Kenntnis seiner Existenz spätestens Februar/März 2015 bis zu dessen Übermittlung an den Untersuchungsausschuss am 13.05.2015²³⁵).

Sollte eine der zuletzt aufgezeigten Möglichkeiten zutreffen, wäre ein hierin zu erblickender **Verstoß gegen dienstliche Pflichten (möglicherweise sogar gegen strafrechtliche Normen, vgl. §§ 133, 274, 357 StGB)** allerdings nicht weniger schwerwiegend als das „bloße“ Unterlassen einer angemessenen Dokumentation.

6. „Aktenkosmetik“ im Gewerbeamt Ingolstadt im Juni 2013?

Bei dem auf kommunaler Ebene zu führenden **Gewerbe-register** handelt es sich um ein insbesondere der Aufgabenerfüllung anderer Behörden dienendes Verzeichnis der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemeldeten Gewerbebetriebe mit näheren Angaben zum Inhaber und zur Art des Betriebs (vgl. § 14 GewO).

Da Registereinträgen keine konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Rechtswirkung (und damit kein „öffentlicher Glaube“ wie etwa Einträgen im Grundbuch) zukommt, sind diese nicht geeignet, das Bestehen eines angezeigten Rechtsverhältnisses zu belegen.²³⁶

All dies war der damaligen Staatsministerin Christine Haderthauer MdL als Juristin bekannt, als sie für ihr angebli-

231 Akte Nr. 59 StMAS, Bl. 83 ff.

232 Akte Nr. 59 StMAS, Bl. 202, 220 ff.

233 Akte Nr. 552 StMAS

234 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 423 f.

235 Schreiben StMAS an Untersuchungsausschuss vom 13.05.2015

236 OVG Brandenburg, Beschluss vom 11.09.1997 – 3 A 166/97 –, juris

ches Ausscheiden bei Sapor Modelltechnik GbR zum Jahreswechsel 2003/2004 und dasjenige ihres Ehemanns zum 31.10.2008 nicht etwa entsprechende gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen, sondern – für diesen Zweck grundsätzlich wertlose – Einträge im Gewerberegister als Beleg anführte.²³⁷

Allerdings ist auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht nur von der **inhaltlichen Unrichtigkeit** derjenigen Gewerbemeldungen auszugehen, welche zu den erwähnten Einträgen geführt haben.²³⁸ Vielmehr besteht der Verdacht einer **nachträglichen Veränderung** des bei der Stadt Ingolstadt geführten Gewerberegisters dahin, dass der Eindruck entstehen sollte, die Abmeldung des Gesellschafters Roger Ponton am 23.01.2009 sei nicht – wie tatsächlich geschehen – von Christine Haderthauer MdL, sondern von deren Ehemann vorgenommen worden.

Hierbei würde es sich um einen gravierenden, möglicherweise strafrechtlich relevanten Verstoß gegen den **Grundsatz der Aktenwahrheit** handeln.

a) Sachverhalt

Im Zuge der Kassenprüfung des Rechnungsprüfungsamts Niederbayern beim BKH Straubing Ende 2008/Anfang 2009 versuchte der Zeuge Lutz in Erfahrung zu bringen, welche Personen seit der Gründung an Sapor Modelltechnik GbR beteiligt waren und als Geschäftsführer fungierten. Zu diesem Zweck wandte er sich zunächst mit Telefax vom 08.12.2008 an das Amtsgericht Ingolstadt mit der Bitte um Übermittlung eines Auszugs aus dem Handelsregister.²³⁹ Ebenfalls unter dem 08.12.2008 sind beim Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt mehrere Gewerbemeldungen betreffend Sapor Modelltechnik GbR registriert, welche den Austritt von Dr. Hubert Haderthauer zum 31.10.2008 und den Eintritt von Heinrich Sandner neben Roger Ponton als Gesellschafter zum 01.11.2008 zum Gegenstand haben.²⁴⁰

Am 09.12.2008 erhielt der Zeuge Lutz vom Amtsgericht Ingolstadt die Mitteilung, dass Sapor Modelltechnik GbR nicht im Handelsregister eingetragen sei.

Am selben Tag teilte die Zeugin Dick vom Gewerbeamt Ingolstadt dem Zeugen Lutz telefonisch mit, dass bereits für die nächste Woche der Rückzug von Ponton aus der Firma angekündigt worden sei und diese dann von Sandner allein betrieben werde.²⁴¹ Zugleich übersandte sie Lutz per Telefax die Gewerbemeldungen von Sapor Modelltechnik GbR.²⁴²

Mit E-Mail vom 18.12.2008 fragte der Zeuge Lutz beim Gewerbeamt Ingolstadt an, ob das angekündigte Ausscheiden des Roger Ponton zwischenzeitlich erfolgt sei. Die Zeugin Dick antwortete, dies sei noch nicht geschehen; es liege eine **schriftliche Vollmacht** vor, welche **Christine Haderthauer** dazu bevollmächtigt, für Ponton alle zur Geschäftsführung erforderlichen Handlungen in dessen Namen vorzunehmen.²⁴³

237 Akten Nr. 57 StMAS, Bl. 1051

238 Christine Haderthauer blieb mangels rechtswirksamer Zustimmung Pontons zu den Gesellschafterwechseln mindestens bis zum Abschluss des zivilrechtlichen Vergleichs vom 01./06.12.2011 neben Ponton Gesellschafterin bei Sapor Modelltechnik GbR – vgl. die im Auftrag der SPD-Landtagsfraktion eingeholten Gutachten Prof. Helmreich und Dr. Meyerhuber – bayernsp-landtag.de

239 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 258

240 Akte Nr. 69 StMWi – Anlagen I

241 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157

242 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 98 ff., 247 ff.

243 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 109 f.

Auf dem Ausdruck dieser zu den Akten des StMAS gelangten Mail befindet sich ein gelber Aufkleber mit einem wohl von der Zeugin Dr. Bollwein verfassten handgeschriebenen Text ohne Datum:

„!!! folglich bleibt also M weiterhin (als „Bevollmächtigte“ für den (?) „Strohmann“ PONTON in der Firma (der selbst schon 79 ist)“

Ferner befindet sich dort ein wohl von dem Juristen und Referatsleiter Ariens stammender handschriftlicher Vermerk vom 04.02.2009 mit folgendem Wortlaut:

„Hr. Ponton hat inzwischen sein Gewerbe abgemeldet. Damit hat sich auch die Vollmacht erledigt.“

Am 23.03.2009 erhielt der Zeuge Lutz vom Gewerbeamt Ingolstadt per Telefax ein nicht unterzeichnetes, vom 23.01.2009 datierendes Formular betreffend die Abmeldung des Roger Ponton mit Wirkung zum 31.12.2008 sowie eine für **Christine Haderthauer MdL ausgestellte Vollmacht des Roger Ponton vom 07.10.1993** hinsichtlich aller zur Geschäftsführung bei Sapor Modelltechnik GbR erforderlichen Handlungen.

Der Zeuge Lutz hat hierzu am selben Tag vermerkt, auf telefonische Rückfrage habe die Zeugin Dick mitgeteilt, dass Christine Haderthauer MdL als Bevollmächtigte von Ponton die Abmeldung beantragt habe.²⁴⁴

Nachdem die ersten Medien- und Landtagsanfragen zur „Modellbauaffäre“ eingegangen waren, wies der Leiter des Ministerbüros im StMAS Turi nach Rücksprache mit der Ministerin am 11.06.2013 den Zeugen Lampenius (juristischer Sachbearbeiter im Referat IV 5) an, eine Gewerberegisterauskunft bei der Stadt Ingolstadt anzufordern.

Der Zeuge Lampenius tat dies nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gewerbeamt am 12.06.2013 per E-Mail und hob dort hervor, es wäre auch von Bedeutung, durch welche Personen bei den An- und Abmeldungen gehandelt wurde.²⁴⁵

Am 14.06.2013 übermittelte der Leiter des Gewerbeamts Gaspar die erbetenen Informationen mit zwei PDF-Dokumenten dem Zeugen Lampenius, der diese am selben Tag an das Ministerbüro weiterleitete.²⁴⁶

Das beigefügte Abmeldeformular für Ponton vom 23.01.2009 gleicht demjenigen, welches dem Zeugen Lutz am 23.03.2009 übermittelt worden war, trägt jedoch eine offenbar von Dr. Hubert Haderthauer stammende Unterschrift.²⁴⁷

Auf dem Ausdruck des E-Mail-Verkehrs zwischen Gaspar und Lampenius befindet sich ein von Christine Haderthauer MdL stammender handschriftlicher Vermerk mit folgendem Wortlaut:

„damit eindeutig, dass Berichte wonach ich die Abmeldung vorgenommen habe falsch sind ... Gewerberegister hat im Übrigen nur deklaratorische Wirkung. Tatsächl. Verkauf an Hr. Sandner war Ende Oktober Anf. Nov 2008!! > Siehe Meldg ans Finanzamt!!“²⁴⁸

244 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 160, 207 ff.

245 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1062

246 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1051

247 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1049; siehe auch die tabellarische Aufstellung nebst Kommentierung durch den Leiter des Gewerbeamts Gaspar – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1042

248 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1051

Weitere aufklärungsdienliche Schriftstücke existieren weder in den vom StMAS noch in den vom StMWi bzw. der Stadt Ingolstadt vorgelegten Akten (vgl. zu entsprechenden Verstößen gegen die Dokumentationspflicht oben 4. c)).

b) Darstellung der Zeugen

Der Zeuge **Lutz** hat von seinen Recherchen unter Bezugnahme auf seine hierzu geführten Aufzeichnungen im Wesentlichen wie oben a) dargestellt berichtet.

Auf Vorhalt hat er erklärt, ein unterzeichnetes Formular wie das dem Zeugen Lampenius vom Gewerbeamt Ingolstadt übermittelte unterzeichnete Abmeldeformular betreffend Ponton vom 23.01.2009 nie gesehen zu haben.²⁴⁹

Die Zeugin **Dick** hat die üblichen Verfahrensweisen beim Gewerbeamt Ingolstadt im Umgang mit Gewerbemeldungen beschrieben, sich aber angeblich an Hintergründe und Inhalt der Kommunikation mit dem Zeugen Lutz nicht erinnern können.²⁵⁰ Sie habe auch keine Erklärung für die ihr zugeschriebenen Äußerungen in dem Vermerk des Zeugen Lutz vom 23.03.2009 betreffend Christine Haderthauer MdL.²⁵¹ Eine doppelte Abmeldung sei nicht möglich.²⁵²

Die Zeugin Dick hat weiter erklärt, sie hätte die Abmeldung von Ponton nicht mit einer Vollmacht der ihr vorgehaltenen Art (Geschäftsführungsvollmacht Pontons für Christine Haderthauer MdL vom 07.10.1993) bescheinigt. Die Abmeldung habe der Zeuge Bergermeier gemacht.²⁵³

Der Zeuge **Bergermeier** hat berichtet, er wisse nicht mehr, ob Dr. Hubert Haderthauer bei einer Gewerbemeldung am 23.01.2009 anwesend gewesen sei.²⁵⁴

In Fällen der Vertretung hätte die bevollmächtigte Person neben der Vollmacht auch einen Ausweis vorlegen müssen. Etwa vorgelegte Vollmachten seien nach einem Jahr zur Vernichtung weggelegt worden.²⁵⁵ Im Zeitraum 2008/2009 seien die Mitteilungen über die Erfassung von Gewerbemeldungen schriftlich erfolgt.²⁵⁶

c) Beurteilung des Vorgangs

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass Christine Haderthauer MdL es war, die nach Übernahme des Amtes als Sozialministerin Ende 2008/Anfang 2009 die Abmeldung ihres Mitgesellschafters Roger Ponton unter Vorlage der vom 07.10.1993 datierenden Vollmacht beim Gewerbeamt Ingolstadt veranlasste.

Andernfalls wäre nicht erklärbar, warum die Zeugin Dick den Leiter des Rechnungsprüfungsamts Niederbayern nach Ankündigung des Rückzugs von Roger Ponton aus der Gesellschaft am 18.12.2008 vom Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht für Christine Haderthauer MdL hätte verständigen und am 23.03.2009 unter Übermittlung dieser Vollmacht den genau zwei Monate zuvor erfolgten „Vollzug“ melden sollen. Die angebliche Nichterinnerung der Zeugin Dick an den Vorgang erscheint unglaublich (näher hierzu unten D. 13.).

249 Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 34 ff., S. 51 ff.

250 Zeugin Dick, 18.02.2016, S. 93 ff., 102 ff.

251 Zeugin Dick, 18.02.2016, S. 117

252 Zeugin Dick, 18.02.2016, S. 114

253 Zeugin Dick, 18.02.2016, S. 112

254 Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, S. 102

255 Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, S. 89, 98

256 Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, S. 88

Angesichts der von den Zeugen Dick und Bergermeier geschilderten allgemeinen Verfahrensweise (umgehende Rückgabe einer etwa vorgelegten Vollmacht bzw. Vernichtung nach einem Jahr) ist davon auszugehen, dass die dem Gewerbeamt Ingolstadt vorliegende Vollmacht vom 07.10.1993 nicht etwa im Zusammenhang mit früheren Gewerbemeldungen (2004 und früher), sondern gerade für die Sichtbarmachung der nach Übernahme des Ministeramts durch Christine Haderthauer MdL als fällig angesehenen Veränderungen bei Sapor Modelltechnik GbR vorgelegt wurde.

Hätte Dr. Hubert Haderthauer die Abmeldung am 23.01.2009 vorgenommen, so wäre von ihm die Vorlage einer auf ihn ausgestellten Vollmacht zu fordern und deren Übermittlung an den Zeugen Lutz auf dessen Anfrage vom 23.03.2009 hin zu erwarten gewesen. Hierfür liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor.

Schon aus diesem Grund erscheint die innerhalb des Untersuchungsausschusses präsentierte Vorstellung abwegig, dass am 23.01.2009 sowohl Christine Haderthauer MdL (unter Gebrauch der bereits am 18.12.2008 dort vorliegenden Vollmacht Pontons?) als auch Dr. Hubert Haderthauer (ohne Vollmacht, aber zur Unterschriftsleistung?) beim Gewerbeamt Ingolstadt erschienen wären.

Nicht weniger abwegig erscheint der Erklärungsversuch der Ausschussmehrheit im Schlussbericht, Dr. Haderthauer sei am 23.01.2009 beim Gewerbeamt mit zwei Vollmachten erschienen, nämlich der oben erwähnten vom 07.10.1993 und einer von seiner Ehefrau auf ihn ausgestellten vom 22.12.1992:

- Zunächst ist bemerkenswert, dass sich die Ausschussmehrheit mit ihrer These auf eine Urkunde stützt, die lediglich in den Gründen des Strafurteils gegen Dr. Hubert Haderthauer erwähnt ist,²⁵⁷ deren unmittelbare Kenntnisnahme durch den Untersuchungsausschuss sie aber selbst wohl durch ihre **weitestgehende Blockade der Asservatenvorlage** verhindert hatte (vgl. hierzu unten III. A. 1.)
- Wäre am 23.01.2009 wirklich nicht Christine Haderthauer MdL, sondern deren Ehemann beim Gewerbeamt Ingolstadt erschienen, so fänden die ausnahmslos **allein auf die damalige Ministerin bezogenen Mitteilungen** der Zeugin Dick an den Zeugen Lutz keine nachvollziehbare Erklärung. Insbesondere wäre am 23.03.2009 die Übersendung beider Vollmachten per Telefax zu erwarten gewesen.
- Im Übrigen wäre nicht verständlich, warum dem Gewerbeamt Ingolstadt zunächst nur die auf Christine Haderthauer MdL ausgestellte Vollmacht Pontons vom 07.10.1993 vorgelegt worden war (vgl. die Mitteilung der Zeugin Dick an den Zeugen Lutz vom 18.12.2008²⁵⁸). **Von einer Vollmacht vom 22.12.1992 war seitens des Gewerbeamts in keinem Zusammenhang die Rede.**
- Selbst wenn Christine Haderthauer MdL ihrem Ehemann die auf sie lautende Geschäftsführungsvollmacht vom 07.10.1993 zur Abmeldung Pontons ausgehändigt hätte, wäre hierin ein **Akt der Geschäftsführung** für Sapor Modelltechnik GbR zu sehen. Dass Dr. Haderthauer sich die Vollmacht gleichsam hinter dem Rü-

257 Akte Nr. 685-LG München II, Bl. 5

258 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 109

cken seiner Ehefrau verschafft hätte, soll nicht unterstellt werden.

Letztlich handelt es sich bei dem Versuch der Ausschussmehrheit, die Abmeldung Pontons auf eine für die ehemalige Ministerin „schadlose“ Weise zu erklären, um eine durch keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Spekulation.

Nachdem der Zeuge Sandner bereits anlässlich der Meldevorgänge vom 08.12.2008 klargestellt hatte, dass er das Unternehmen nur als Alleininhaber führen wolle, ging es am 23.01.2009 offenbar nur darum, möglichst schnell und ohne Rücksichtnahme auf rechtliche Bedenken die Voraussetzungen für das zu schaffen, was man schon zwei Monate vorher als geschehen behauptet hatte: die Übernahme von Sapor Modelltechnik GbR durch den Zeugen Sandner.

Auf die für den Fall einer korrekten Vorgehensweise sich aufdrängende und naheliegende Idee, zum Zwecke dessen Abmeldung mit dem Mitgesellschafter Ponton direkt Kontakt aufzunehmen, war offenbar niemand gekommen.

Bei alledem gilt es Folgendes zu bedenken:

Christine Haderthauer MdL als Juristin hätte klar sein müssen, dass die Abmeldung von Roger Ponton inhaltlich schon deshalb auf die Registrierung eines unzutreffenden Sachverhalts ausgerichtet war, weil Ponton damals ungeachtet der Anteilsübertragungsaktionen 2003/2004 und Ende 2008 seine Eigenschaft als Mitgesellschafter von Sapor Modelltechnik GbR keineswegs verloren hatte.²⁵⁹

Sollte die Ministerin wirklich der Auffassung gewesen sein, dass die Übertragung ihres Gesellschaftsanteils auf ihren Ehemann Ende 2003/Anfang 2004 rechtswirksam war und Ponton – nach Abbruch der Kontakte im Jahr 1996 – rechtlich bereits Jahre zuvor als ausgeschieden gelten musste, so hätte sich aus deren Sicht eine „**Bereinigung**“ des **Gewerberegisters hinsichtlich des Mitgesellschafters Ponton bereits anlässlich der damaligen Gewerbemeldungen angeboten**. Übrigens verfügte Christine Haderthauer MdL schon damals über die Vollmacht Pontons vom 07.10.1993 (und ihr Ehemann über diejenige vom 22.12.1992).

In jedem Fall war der Gebrauch einer Vollmacht, die aus einer Zeit stammte, als sowohl Ponton als auch Christine Haderthauer MdL noch Gesellschafter bei Sapor Modelltechnik GbR waren, bei Zugrundelegung der angeblichen Rechtsauffassung von Christine Haderthauer MdL im Jahr 2009 sicherlich nicht mehr vertretbar.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Vornahme von Gewerbemeldungen der hier diskutierten, ein sogenanntes Grundgeschäft betreffenden Art überhaupt als vom Inhalt der Vollmacht gedeckt anzusehen gewesen wäre.

Da nach Darstellung der Zeugen Dick und Bergermeier eine doppelte Abmeldung von Ponton als ausgeschlossen gelten kann, besteht angesichts der Fülle der oben dargestellten Unstimmigkeiten der Verdacht, dass im Rahmen einer nachträglichen „**Aktenkosmetik**“ die auf Christine Haderthauer MdL als Urheberin der Abmeldung vom 23.01.2009 hindeutenden Schriftstücke und Daten entfernt – und Maßnahmen getroffen wurden, die den Eindruck einer Urheberschaft des Dr. Hubert Haderthauer vermitteln sollten.

Hiermit wäre auch die **Initiative des Leiters des Ministerbüros Turi** in Richtung einer Anfrage beim Gewerbeamt Ingolstadt nach den dort bei den Gewerbemeldungen handelnden Personen **Anfang Juni 2013** zu erklären.

Möglicherweise war man unter dem Eindruck der sich damals häufenden Landtags- und Medienanfragen zu der Erkenntnis gelangt, dass es **keine „gute Idee“** der **Christine Haderthauer MdL** war, kurz nach Übernahme ihres Ministeramts mit einer entsprechenden Vollmacht **als zur Geschäftsführung berechnigte Vertreterin von Sapor Modelltechnik GbR** aufzutreten, wenn andererseits die Behauptung aufgestellt werden sollte, die Ministerin habe niemals eine Geschäftsführungsbefugnis gehabt und nie eine Geschäftsführtätigkeit bei Sapor Modelltechnik GbR ausgeübt.²⁶⁰

Zwar wäre es auch keine „gute Idee“ gewesen, angesichts der gewissenhaften Dokumentation des Zeugen Lutz die Richtigkeit der dort festgehaltenen Äußerungen der Zeugin Dick im Zeitraum Dezember 2008/März 2009 durch nachträgliche Veränderung und Vernichtung der im Gewerbeamt Ingolstadt vorhandenen Akten und Daten infrage zu stellen. Allerdings liegt es nicht fern, dass man zum damaligen Zeitpunkt entweder die einschlägigen (wohl Bestandteil des seit Ende 2009 im StMAS verschwundenen Leitzordners „Arbeitstherapie Modellbau“ bildenden) Aufzeichnungen nicht kannte – oder darauf vertraute, dass diese nicht „ans Tageslicht“ bzw. nicht „in falsche Hände“ geraten würden. Dass der Leitzordner bereits wenige Tage später, nämlich am 14.06.2013 in den Drehschränken der Registratur gefunden werden würde,²⁶¹ war für die Initiatoren der am 11.06.2013 „nach Rücksprache mit M.“ veranlassten „Anfrage“ gegenüber dem Gewerbeamt Ingolstadt²⁶² möglicherweise nicht absehbar.

Der Vorgang weckt Assoziationen zu der Rückdatierung des angeblich am 31.10.2008 unterzeichneten Unternehmenskaufvertrags, womit der unzutreffende Eindruck vermittelt werden sollte, die Familie Haderthauer hätte bereits unmittelbar nach Übernahme des Amtes der Sozialministerin durch Christine Haderthauer MdL mit Sapor Modelltechnik GbR nichts mehr zu tun gehabt (näher hierzu unten D. 14.).

d) Zwischenergebnis

Die Verfahrensweise des Gewerbeamts Ingolstadt ist nicht nur von einer lückenhaften und widersprüchlichen Dokumentation der Begleitumstände der Gewerbemeldungen zu Sapor Modelltechnik GbR geprägt (vgl. bereits oben 4.). Vielmehr besteht hinsichtlich der Abmeldung des Mitgesellschafters Ponton der Verdacht eines nachträglichen „Aktendesigns“ unter Beseitigung oder Nichtvorlage von Unterlagen und Daten, welche über die tatsächlichen Abläufe hätten Aufschluss geben können.

Nahe liegende Möglichkeiten einer weiteren Aufklärung der Hintergründe der Unstimmigkeiten und der Art der Beiträge hierfür verantwortlicher Amtsträger und etwaiger weiterer interessierter Personen hat der Untersuchungsausschuss nicht genutzt. Dies gilt insbesondere für die Ablehnung einer Vernehmung des Leiters des Gewerbeamts Ingolstadt Gaspar und des langjährigen Büroleiters der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer MdL, des Zeugen Turi (näher hierzu unten III. B. 1., 9.).

²⁵⁹ vgl. die im Auftrag der SPD-Landtagsfraktion eingeholten Gutachten Prof. Helmreich und Dr. Meyerhuber – bayernspd-landtag.de – Aus den zwischenzeitlich vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich nichts Gegenteiliges.

²⁶⁰ vgl. etwa Akte Nr. 76 StK, Bl. 85, 95, 109

²⁶¹ Aktenvermerk Lampenius – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 423

²⁶² Aktenvermerk Lampenius über Anweisung Turi vom 11.06.2013 – Akten Nr. 57 StMAS, Bl. 1062

B. Abhandenkommen von Akten(teilen) und sonstigen Schriftstücken/Daten

Zum besonderen Wert einer schriftlichen Dokumentation potenziell beweisbedeutsamer Vorgänge hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich eines Verfahrens vor einem Untersuchungsausschuss vielsagend ausgeführt:

„Urkunden und andere schriftliche Beweismittel haben gegenüber Zeugenaussagen oft einen höheren Beweiswert, zumal – insbesondere bei Mißstandenqueten – das Erinnerungsvermögen von Zeugen aus mancherlei Gründen unergiebig werden kann.“²⁶³

Sich im vorliegenden Untersuchungsverfahren mögliche Motive für eine unkorrekte Aktenbehandlung und deren Varianten bewusst zu machen, besteht nicht nur wegen der oben A. dargelegten **ausgeprägten Dokumentationsdefizite** im Bereich der verantwortlichen staatlichen und kommunalen Stellen Veranlassung, sondern auch wegen der parallel hierzu festzustellenden Fälle des **ausgedehnten Verschwindens von Unterlagen mit potenzieller Beweisbedeutung**.

Deren Häufung und Schwerpunktbildung in den Zeiträumen 2008/2009 (Untersuchungen des Rechnungsprüfungsamts Niederbayern, Übernahme des Amts der Sozialministerin durch Christine Haderthauer MdL) und 2013/2014 (Entstehung öffentlicher Aufmerksamkeit, insbesondere nach dem Wechsel von Christine Haderthauer MdL in die Staatskanzlei) legen den Gedanken an eine bloße Verkettung „unglücklicher Umstände“ oder an menschliche Nachlässigkeit fern.

1. „Bollwein-Vermerk“ vom 31.10.2008 und Unauffindbarkeit des Leitzordners „Arbeitstherapie Modellbau“ im StMAS von Ende 2009 bis 14.06.2013

Eine nähere Betrachtung des ministeriellen Umgangs mit dem „Bollwein-Vermerk“ vom 31.10.2008 und der Begleitumstände des Abhandenkommens des Leitzordners „Arbeitstherapie Modellbau“ im StMAS von Ende 2009 bis 14.06.2013 bietet die oben aufgezeigten Varianten der aufklärungsfeindlichen Behandlung potenzieller Beweismittel gleichsam in kombinierter Form.

a) Sachverhalt

Zur zeitnahen Behandlung des „Bollwein-Vermerks“

Am 31.10.2008, also am **Tag nach der Übernahme des Amts der Sozialministerin durch Christine Haderthauer MdL**, fertigte die stellvertretende Leiterin des Referats IV 5 im StMAS Dr. Bollwein einen Vermerk über ein wenige Minuten zuvor mit dem Zeugen Bemmerl/BKH Straubing geführtes Telefonat.²⁶⁴

Einleitend notierte Dr. Bollwein, dass das StMAS bereits anlässlich der Budgetverhandlungen im BKH Straubing am 17.10.2008 Erkenntnisse gewonnen habe, wonach der Vertrieb der Modellautos durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR des Ehemanns der damaligen CSU-Generalsekretärin

abgewickelt werde – bei Verkaufserlösen von rund 20.000 bis 40.000 €.

Der Vermerk enthielt darüber hinaus eine Fülle von heiklen, zum Teil ungesicherten Informationen zum Wirken der „neuen“ Ministerin und deren Ehemanns bei Sapor Modelltechnik GbR mit kritischen Anmerkungen und Empfehlungen der Verfasserin.

Unter anderem hieß es zu den „Geschäftsbeziehungen“ zwischen der Forensik und Dr. Haderthauer (etliches davon allerdings ausdrücklich als „Wissen hinter vorgehaltener Hand ohne Garantie auf Wahrheit“ bezeichnet):

„...“

- 1999 sei (ohne erkennbare „medizinische“ Gründe) der Patient S. (zusammen mit 3 Lastwägen voller Maschinen und Modellbauzubehör) von der Forensik in Ansbach nach Straubing verlegt worden, dort sei zur optimierten Modellbau-Fertigung sogleich ein Dachstuhlbereich für die Fertigung entsprechend ausgebaut worden, ...
- der Firmeninhaber Dr. Haderthauer erscheine fast wöchentlich im BKH Straubing, kümmere sich ‚persönlich‘ um seinen Patienten, zahle fraglich auch auf private Konten des Patienten Geld ein,
- auch von Frau Haderthauer seien in der Vergangenheit Zahlungen an das BKH Straubing getätigt worden (wohl weil die Firma Zubehöriteile und Maschinen teilweise selber zahle!?!),
- auf welcher vertraglichen Grundlage die Geschäftsbeziehung zwischen BKH und der Firma SAPOR beruhe, ist derzeit noch nicht klar, wird aber von Hr. Bemmerl eruiert,
- ein früherer Versuch, mit Herrn Dr. Haderthauer einen höheren Abnahmepreis auszuhandeln, sei lt. Hr. Bemmerl nicht erfolgreich verlaufen, weil seitens Dr. Haderthauer in Aussicht gestellt worden sei, dass der Patient dann ‚die Arbeit einstelle‘,
- auch der derzeitige Straubinger Chefarzt Dr. Ottermann habe sich dagegen verwehrt, dass in ‚Sachen Organisation und Vertrieb der Modellbauautos‘ vor Ort im BKH Straubing irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden, ...
- nach überschlägiger Hochrechnung der Gewinnspannen durch Hr. Bemmerl hat Dr. Haderthauer durch den Weiterverkauf der Modellbauautos seit 1999 eine Summe von ca. 1,5 Mio. € verdient; davon ist für die Klinik, die schließlich die Arbeitskraft des Patienten zur Verfügung stellt und den Patienten kostenlos unterbringt, gepflegt und therapiert, nichts abgefallen.

Fazit:

Der Ehemann der seit gestern neuen Sozialministerin Christine Haderthauer treibt (eher undurchsichtige) Geschäfte mit ‚der‘ Hochsicherheits-Maßregelvollzugseinrichtung des Freistaats Bayern, die auch noch als einzige im Eigentum des Freistaats steht.

Diese Geschäftsbeziehungen scheinen weit überwiegend zum finanziellen Vorteil von Dr. Haderthauer zu sein, der hohe Summen zu erwirtschaften scheint, während der AT-Bereich der Klinik in Straubing sogar Defizite erwirtschaftet. Objektiv gesehen könnten die Einnahmen durch den Modellbau – wenn der Vertrieb durch die Klinik selbst erfolgen würde – sogar dazu

²⁶³ BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987 – 2 BvR 1178/86 – juris, Rn. 114, unter Hinweis auf BVerfGE 67, 100 (132)

²⁶⁴ Akte Nr. 552 StMAS Bl. 1 ff.

führen, dass weniger HH-Mittel des Freistaats nach Straubing fließen müssten, weil die Klinik selbst Gewinn erwirtschaften könnte.

Es ist unklar, ob der Patient S. überhaupt so gefährlich ist, dass ein weiterer Verbleib in der Hochsicherheitsklinik unter den dortigen hohen Tagessätzen erforderlich ist. Im günstigsten Fall belegt er dort nur ‚zu unrecht‘ einen hoch gesicherten und teuren Unterbringungsplatz. Im ungünstigsten Fall wird er seit Jahren zu Unrecht im Maßregelvollzug festgehalten und seiner Freiheit beraubt.

Es sollte unbedingt darauf hin gewirkt werden, dass Herr Dr. Haderthauer die Geschäftsbeziehung zum BKH Straubing u m g e h e n d einstellt und dass – wenn die Modellbaufertigung fortgesetzt wird – der Vertrieb künftig vom BKH selbst organisiert wird.

Referat IV 5

Dr. Christine Bollwein.

II. Hinweis: Vermerk ist strikt vertraulich zu behandeln.

Herr RLIV 5 z.K.“

Dr. Bollwein leitete ihren Vermerk dem Referatsleiter Arians zur Kenntnisnahme zu.²⁶⁵

Wenige Tage später fand eine Besprechung der Angelegenheit mit dem Amtschef Seitz in Gegenwart der Zeugen Arians und Dr. Bollwein statt, bei der Seitz auf die „Sensibilität“ des Themas hinwies und erklärte, er werde die Sache persönlich im Rahmen eines Gesprächs mit der Ministerin in Ordnung bringen.²⁶⁶

Tatsächlich kam es zu einem solchen Gespräch am 04.11.2008 mit der Folge, dass Dr. Hubert Haderthauer sich – zumindest scheinbar – aus Sapor Modelltechnik GbR zurückzog.²⁶⁷

Ab diesem Zeitpunkt war Dr. Bollwein als Stellvertreterin des Zeugen Arians in die Angelegenheit nicht mehr eingebunden.²⁶⁸

Ob der „Bollwein-Vermerk“ vom 31.10.2008 in den seit Ende 2009 für über drei Jahre im StMAS nicht mehr auffindbaren Leitzordner zur Arbeitstherapie Modellbau aufgenommen wurde, hat nicht geklärt werden können.

Zur Unauffindbarkeit des Leitzordners „Arbeitstherapie Modellbau im StMAS

Im StMAS wurden die Vorgänge zur Arbeitstherapie Modellbau in einem **Leitzordner** gesammelt. Der Ordner enthielt insbesondere Unterlagen zu Sapor Modelltechnik GbR sowie Korrespondenz mit den Bezirken und zur Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Niederrhein.²⁶⁹

Anfang Oktober 2009 wurde der Leitzordner gemeinsam mit einem Schreiben des Referatsleiters Arians an den Bezirk Niederbayern vom 06.10.2009 dem Amtschef Seitz zur Mitzeichnung auf dem Dienstweg zugeleitet. Danach war er **nicht mehr auffindbar**.²⁷⁰

Man ging nach entsprechenden Recherchen davon aus, dass der Leitzordner auf dem Weg vom Abteilungsleiter IV Rappl zum Amtschef Seitz bzw. dessen Büro verloren ging.²⁷¹

Der Leitzordner wurde erst am 14.06.2013 von einer Bediensteten in einem Drehschrank der Registratur gefunden, und zwar anlässlich von Nachforschungen, welche der juristische Sachbearbeiter des Referats IV 5 Lampenius auf Landtagsanfragen an die Staatsregierung hin angeordnet hatte.²⁷²

Zum weiteren Schicksal des „Bollwein-Vermerks“

Der „**Bollwein-Vermerk**“ vom 31.10.2008 war **zunächst nicht Bestandteil der dem Untersuchungsausschuss seitens des StMAS vorgelegten Akten**.

Dr. Bollwein bemerkte dies erst Anfang 2015, als ihr die „offiziellen“ Akten zur Vorbereitung der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss innerministeriell zur Verfügung gestellt wurden.²⁷³

Daraufhin brachte Dr. Bollwein der damaligen Beauftragten des StMAS für den Untersuchungsausschuss Döring den Vermerk unter Hinweis auf dessen Fehlen in den „offiziellen“ Akten Anfang/Mitte Februar 2015 zur Kenntnis²⁷⁴ und verständigte mit E-Mail vom 30.03.2015 auch den Abteilungsleiter IV Rappl entsprechend.²⁷⁵

Schließlich legte das StMAS dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des Amtschefs Höhenberger vom 13.05.2016 ein mit dem Aufdruck „Entwurf“ versehenes Exemplar des Vermerks vor.

Der Vorlage des „Bollwein-Vermerks“ an den Untersuchungsausschuss waren intensive behördeninterne Gespräche und Ermittlungen im StMAS vorausgegangen.²⁷⁶

b) Darstellung der Zeugen

Der Zeuge **Arians** hat sich angeblich nicht erinnern können, ob der sogenannte Bollwein-Vermerk an ihn weitergegeben wurde. Er hat dies damit erklärt, dass ihm der dort erörterte Sachverhalt aufgrund von Gesprächen mit dem Zeugen Bemmerl ohnehin bereits bekannt gewesen sei.²⁷⁷ Erinnerung sei ihm allerdings, dass der Amtschef nach einer entsprechenden Anregung seinerseits erklärt habe, er werde mit der Ministerin mögliche Interessenkonflikte erörtern.²⁷⁸

Zum **Verschwinden des Leitzordners** betreffend die Arbeitstherapie Modellbau hat der Zeuge Arians auf Vorhalt

270 Zeuge Arians, 21.05.2015, S. 36 f.; Akte Nr. 57 StMASBl. 424, 667 ff., 670

271 vgl. die handschriftlichen Vermerke auf dem Schreiben des Bezirkes Niederbayern vom 07.12.2009, Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 424 = 670

272 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 423

273 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 35

274 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 35

275 Akte Nr. 675 StMAS, Bl. 1 ff.

276 vgl. Akten Nrn. 671 bis 676 StMAS

277 Zeuge Arians, 21.05.2015, S. 11, 23 f.; 14.04.2016, S. 5; vgl. auch dienstliche Erklärung Zeuge Arians vom 03.05.2015 – Akte Nr. 672 StMAS, Bl. 2 ff.

278 Zeuge Arians, 14.04.2016, S. 5 f.

265 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 79

266 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 38, 78

267 Zeuge Seitz, 14.04.2016, 117 f.; Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 81

268 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 38, 78 f.

269 Zeuge Lampenius, 14.04.2016, S. 95; vgl. auch Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 10 ff., 24

zwar angemerkt, man mache sich „*seine Gedanken*“,²⁷⁹ derartige Vorkommnisse jedoch als eine Art „*Alltag*“ im StMAS dargestellt.²⁸⁰

Da den dort gesammelten Vorgängen durch das Ausscheiden von Dr. Haderthauer bei Sapor alsbald nach dem Amtsantritt von Christine Haderthauer MdL zum 30.10.2008 die Brisanz genommen worden und nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass man den Ordner in absehbarer Zeit brauchen würde, habe man nach vergeblicher Suche im Hause auf eine Rekonstruktion verzichtet.²⁸¹

Die Zeugin **Dr. Bollwein** hat erklärt, ihrem Referatsleiter Ariens den Vermerk vom 31.10.2008 (Freitag) auf jeden Fall zugeleitet zu haben. Allerdings könne sie sich nicht mehr erinnern, wie dies geschehen sei („*elektronisch, ausgedruckt, auf den Schreibtisch gelegt, ihm am Montag in die Hand gedrückt*“²⁸²).

Zum Verlust des Leitzordners betreffend die Arbeitstherapie Modellbau im StMAS Ende 2009 hat die Zeugin Dr. Bollwein bekundet, man habe dies als „*Running Gag*“, als mit dem „*Makel des Tabus*“ behaftet angesehen. Es sei eine eigenartige Atmosphäre gewesen, jeder habe sich seine Gedanken gemacht, dass ausgerechnet dieser Ordner verschwunden sei.²⁸³ Das Wiederauffinden des Ordners habe man mit einem „*irritierten Schmunzeln*“ quittiert.²⁸⁴

Da sie in der Zwischenzeit in die Angelegenheit nicht mehr einbezogen worden sei, könne sie nicht sagen, ob sich ihr Vermerk vor dem Verschwinden des Leitzordners Ende 2009 bei den Akten befand.²⁸⁵

Nach ihrer Anfang 2015 getroffenen Feststellung, dass ihr Vermerk vom 31.10.2008 nicht Bestandteil der für den Untersuchungsausschuss bestimmten Akten war, habe sie die Frau Döring als Beauftragte für den Untersuchungsausschuss Anfang/Mitte Februar 2015 hierüber unter Vorlage ihres Vermerks informiert und Ende März 2015 auch den Abteilungsleiter entsprechend verständigt.²⁸⁶

Dies sei in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Ansinnen geschehen, sie zur Unterzeichnung eines nicht ihrem Kenntnisstand entsprechenden Aktenvermerks zu der Frage zu veranlassen, seit wann die Rolle von Sapor Modelltechnik GbR und Dr. Haderthauer dem StMAS bekannt gewesen sei.²⁸⁷

Der Zeuge **Höhenberger** hat in seinem Schreiben an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 13.05.2015 verneint, dass sich der „Bollwein-Vermerk“ jemals in der Akte des StMAS befunden hätte – ohne sich zu äußern, warum er dies mit Bestimmtheit sagen konnte. Er selbst habe erst am 15.04.2015 von dem Vermerk erfahren.²⁸⁸

Der Zeuge **Seitz** hat behauptet, er könne sich nicht erinnern, den „Bollwein-Vermerk“ vom 31.10.2008 selbst zeitnah gesehen zu haben.²⁸⁹

279 Zeuge Ariens, 21.05.2015, S. 39

280 Zeuge Ariens, 21.05.2015, S. 38

281 Zeuge Ariens, 14.04.2016, S. 8, 49 f.

282 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 37 f., 55, 79

283 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 48

284 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 50

285 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 50

286 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 35 ff., 79 ff.; Akte Nr. 675 StMAS, Bl. 3

287 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 36 ff., 46

288 Zeuge Höhenberger, 30.05.2016, S. 121

289 Zeuge Seitz, 14.04.2016, S. 106

An diesem Tag sei er erstmals über den Sachverhalt informiert worden. Seinerzeit sei der Zeuge Ariens – möglicherweise mit einer Mitarbeiterin – gekommen und habe berichtet, dass das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern Fragen aufgeworfen habe beim Bezirkskrankenhaus Straubing. In dem Zusammenhang sei ihm auch der Name bekannt geworden von Herrn Dr. Haderthauer und auch die Firma Sapor Modelltechnik GbR.²⁹⁰

Am 04.11.2008 habe er **mit der Ministerin über die Möglichkeit einer Interessenkollision gesprochen, hierüber aber keinen Vermerk gefertigt**.²⁹¹

Von einem Verschwinden des Leitzordners zur Arbeitstherapie Modellbau wisse er nichts.²⁹²

Der Zeuge **Rappl** (Leiter der zuständigen Abteilung IV im StMAS) hat bekundet, er habe den „Bollwein-Vermerk“ vor dessen Übermittlung durch die E-Mail der Zeugin Dr. Bollwein vom 30.03.2015 nicht gekannt.²⁹³ **Die Frage sei dann gewesen, ob man den Vermerk dem Untersuchungsausschuss gebe oder nicht.**²⁹⁴

c) Beurteilung des Vorgangs

Zunächst erscheint die Behauptung des Zeugen Ariens unglaubhaft, er könne sich nicht erinnern, ob seine Stellvertreterin ihm den Vermerk vom 31.10.2008 zur Kenntnis gegeben habe.

Es mag sein, dass Ariens von den dort erwähnten Informationen des Zeugen Bemmerl unabhängig von dem Vermerk seiner Vertreterin Kenntnis erhalten hatte, ggf. auch im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Zeugen Lutz für das Rechnungsprüfungsamt Niederbayern. Allerdings stellte der „Bollwein-Vermerk“ nicht nur wegen seines Inhalts (der im Übrigen weit über die Wiedergabe von Informationen des Zeugen Bemmerl hinausging), sondern vor allem wegen des Umstands eine „Bombe“ dar, dass eine **Ministerialbeamtin den Mut aufbrachte, derartige Informationen ungeachtet deren teilweiser Fragwürdigkeit pflichtgemäß²⁹⁵ schriftlich festzuhalten – und kritisch zu kommentieren**. Eine solche, angesichts der sonstigen Usancen im StMAS extrem ungewöhnliche Vorgehensweise seiner Vertreterin kann dem Zeugen Ariens kaum entgangen sein.

Hätte er die betreffenden Informationen unabhängig von dem „Bollwein-Vermerk“ erhalten, wäre der Zeuge Ariens im Übrigen selbst zur Abfassung eines entsprechenden Aktenvermerks verpflichtet gewesen (vgl. wiederum § 18 Abs. 2 S. 1 BayAGO).

Die von der Ausschussmehrheit übernommene Argumentation des Zeugen Ariens, dieser habe den „Bollwein-Vermerk“ möglicherweise wegen des Vertraulichkeitshinweises und des Fehlens einer entsprechenden Verfügung nicht zu den Akten genommen, überzeugt nicht. Vielmehr hatte die Zeugin Dr. Bollwein durch ihre Verfügung „*Herr RLIV 5 z.K.*“ mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck gebracht, dass sie ihrem auch für die Aktenführung verantwortlichen Vorgesetzten den Umgang mit den dortigen, wahrlich genügend Anlass zum „Einstieg“ bietenden Informationen ungeachtet der Frage der „Fundiertheit“ überlassen wollte. Bei etwaigen

290 Zeuge Seitz, 14.04.2016, S. 101

291 Zeuge Seitz, 14.04.2016, S. 117 f.

292 Zeuge Seitz, 14.04.2016, S. 113, 129

293 Zeuge Rappl, 14.04.2016, S. 154; Akte Nr. 671 StMAS, Bl. 2

294 Zeuge Rappl, 14.04.2016, S. 137

295 vgl. hierzu auch Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 40

Zweifeln hinsichtlich der Vorstellungen der Zeugin Dr. Bollwein wäre es zwingend notwendig gewesen, diese vorsorglich zu befragen.

Die Zeugin Dr. Bollwein ist – übrigens auch bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss – ersichtlich um eine vollständige, wahrheitsgemäße Darstellung der ihr aufklärungsrelevant erschienenen Geschehnisse bemüht gewesen. Sie hat hierbei ein beachtliches Maß an (selbst) kritischer Distanz zu den ihr berufliches Selbstverständnis als Ärztin und Beamtin offenbar nachhaltig tangierenden Vorgängen erkennen lassen. Ein solches – mutlos taktierenden ministeriellen Juristen offenbar fremdes – **Verhalten verdient Anerkennung**. Der Ausschussmehrheit steht es daher nicht zu, diese Bemühungen der Zeugin – ungeachtet der Frage der Seriosität ihrer eigenen Argumentation – als „*mitteilsam dramatisierend*“ zu diskreditieren.

Auch wenn sich die Zeugin Dr. Bollwein nicht mehr näher an den Weg hat erinnern können, auf dem Sie ihrem Referatsleiter den Vermerk hatte zukommen lassen, so kann doch unter Berücksichtigung der Begleitumstände des Vorgangs kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass sie diesen Vermerk zeitnah fertigte und Ariens zur Kenntnis gab. Sollte es lediglich um Informationen gegangen sein, welche der Zeuge Ariens unabhängig von dem „Bollwein-Vermerk“ erhalten hatte (wann?), wäre nämlich nicht plausibel, dass Dr. Bollwein einerseits zu dem offenbar „ernsten“ Gespräch mit dem Amtschef Seitz zugezogen, zugleich aber von der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit ausgeschlossen wurde („*Da hat mich niemand mehr mitspielen lassen.*“²⁹⁶). Auch die Behandlung des Vermerks vom 31.10.2008 „*mit spitzen Fingern*“²⁹⁷ Anfang 2015 und die erheblichen Verzögerungen bei dessen offenbar erst nach umfangreichen internen Ermittlungen und Diskussionen erfolgter Vorlage an den Untersuchungsausschuss belegen die enorme Brisanz, welche diesem Schriftstück innerhalb des StMAS durchweg beigemessen wurde.

Geht man aber davon aus, dass der Vermerk vom 31.10.2008 dem Zeugen Ariens zeitnah zur Kenntnis gelangt war, so wäre es abwegig anzunehmen, dass der Referatsleiter dieses extrem heikle Schriftstück seinem Abteilungsleiter Rappl vorenthalten und davon abgesehen hätte, es auch dem Amtschef Seitz anlässlich der in Gegenwart der Zeugin Dr. Bollwein erfolgten Besprechung Anfang November 2008 zur Kenntnis zu bringen oder sich dessen Kenntniserlangung auf sonstigem Weg zu vergewissern.

Zwar muss auf der Grundlage des gegenwärtigen Erkenntnisstands offenbleiben, ob der „Bollwein-Vermerk“ vor dem Verschwinden des Leitzordners betreffend die Arbeitstherapie Modellbau Ende 2009 überhaupt den Weg in die Akten des StMAS gefunden hatte. Unabhängig von dessen vertraulichem Charakter wäre es jedoch nicht nur dienstrechtlich unvertretbar, sondern sogar strafrechtlich relevant gewesen, den Vermerk „verschwinden zu lassen“ oder ihn durch Entnahme aus den Akten dem Zugriff der für die Bearbeitung einschlägiger Vorgänge zuständigen anderen Amtsträger einschließlich etwaiger Vertreter oder Nachfolger zu entziehen.

Aufgrund welcher Informationen allerdings der erst Ende 2013 ins Sozialministerium gekommene²⁹⁸ Amtschef Höhenberger zu der Feststellung hat gelangen können, ein Original des Vermerks sei nie zu den Akten gelangt, bleibt unerfindlich.

Als mit erheblichen Zweifeln behaftet muss auch die Behauptung des Amtschefs Höhenberger gelten, dieser habe erst am 15.04.2015 von der Existenz des „Bollwein-Vermerks“ erfahren.

Nach der glaubhaften Darstellung der Zeugin Dr. Bollwein ist nämlich davon auszugehen, dass die im StMAS als Beauftragte für den Untersuchungsausschuss eingesetzte Zeugin Döring den Vermerk bereits etwa zwei Monate vorher erhalten hatte. Es ist kaum vorstellbar, dass die Zeugin Döring es unterließ, den im Februar/März 2015 als Landtagsbeauftragten gemeinsam mit ihr an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmenden Kollegen Sigl umgehend über den erkennbar brisanten „Fund“ zu informieren, und Sigl nicht seinerseits umgehend seine Vorgesetzten verständigte.

Jedem informierten Leser des „Bollwein-Vermerks“ musste sich das Erfordernis aufdrängen, diesen an den Untersuchungsausschuss weiterzuleiten.²⁹⁹ Immerhin ließ die Bedeutung des Vermerks nicht nur eine Einschaltung des Amtschefs, sondern auch die Einholung dienstlicher Stellungnahmen der Beteiligten durch diesen³⁰⁰ und sogar die **Einschaltung der Ministerin Müller geboten** erscheinen.³⁰¹

Die Behauptung des Zeugen Sigl, er könne sich an eine Information über die Existenz des Vermerks durch seine Kollegin Döring vor der „Krisenbesprechung“ vom 08.04.2015 nicht erinnern,³⁰² erscheint daher nicht glaubhaft.

Übrigens fällt auf, dass nach der „offiziellen“ Übermittlung des sogenannten Bollwein-Vermerks vom 31.10.2008 an die Zeugin Döring und den Zeugen Rappl mit E-Mail der Zeugin Dr. Bollwein vom 30.03.2015 sowie der dortigen Mitteilung, dass Döring den Vermerk bereits Anfang/Mitte Februar 2015 erhalten habe,³⁰³ seitens des Amtschefs nur die Zeugen Rappl, Ariens und Dr. Bollwein zu dienstlichen Erklärungen zum Zeitpunkt ihrer Kenntnis von dem Vermerk und den sonstigen dieses Schriftstück betreffenden Fragen aufgefordert wurden, nicht aber die Zeugen Döring und Sigl.³⁰⁴ Dabei hätte sich auch aus Sicht des Amtschefs Höhenberger – wäre dessen Darstellung richtig – die Frage aufdrängen müssen, seit wann die Zeugin Döring und der damals mit ihr an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmende Zeuge Sigl über das offenbar als extrem heikel bewertete Schriftstück informiert waren und aus welchen Gründen ggf. eine Information der Dienstvorgesetzten wochenlang unterblieben war.

Die Mitglieder der anderen Fraktionen des Untersuchungsausschusses haben allerdings auf eine Vernehmung der Zeugin Döring wegen damaliger Vernehmungsunfähigkeit verzichtet, obwohl deren Ende in absehbarer Zeit in Betracht zu ziehen war.

298 Zeuge Höhenberger, 30.05.2016, S. 104

299 vgl. zur angeblich allseitigen Einigkeit in diesem Sinne Zeuge Sigl, 30.05.2016, S. 62

300 Zeuge Zorzi, 30.05.2016, S. 97

301 Zeuge Höhenberger, 30.05.2016, 120 ff.

302 Zeuge Sigl, 30.05.2016, S. 59 f

303 Akte Nr. 675 StMAS Bl. 2 ff., Anlage 3

304 vgl. hierzu Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 42; Akten Nrn. 671 bis 673 StMAS

296 Zeugin Dr. Bollwein, Protokoll 17.03.2016, S. 79; ferner Akte Nr. 673 StMAS, Bl. 2 f.

297 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 35, 40 f., 80

In diesem Zusammenhang sei auf Folgendes hingewiesen:

In der für den 17.03.2015 zwischen 10:00 und 12:30 Uhr angesetzten Besprechung der Mitarbeiter aller Fraktionen wurde die letztlich am 16.04.2015 vom Untersuchungsausschuss beschlossene Zeugenliste detailliert vorbereitet (Beschluss Nr. 29). Wegen ihrer Aufnahme in diese Liste war ab diesem Zeitpunkt absehbar, dass auch **Dr. Bollwein als Zeugin** durch den Untersuchungsausschuss vernommen und hierbei deren Vermerk vom 31.10.2008 öffentlich bekannt werden würde. Angesichts der von der Zeugin Dr. Bollwein angesprochenen Kommunikationswege zwischen dem CSU-Fraktionsmitarbeiter Merk – er nahm an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses regelmäßig teil – und der Zeugin Döring (E-Mail vom 30.03.2015 an die Zeugen Rappl und Döring³⁰⁵) liegt somit der Gedanke nicht fern, dass die seit dem Nachmittag des 17.03.2015 bekannten Weichenstellungen auf Mitarbeiterebene diejenigen Aktivitäten innerhalb des StMAS auslösten, welche um 15:18 Uhr mit der E-Mail des Leiters des Amtschefbüros Fabian Baumann eingeleitet wurden³⁰⁶ und letztlich Mitte Mai 2015 zur Übermittlung des „Bollwein-Vermerks“ an den Untersuchungsausschuss führten.

Dass dieses brisante und wichtige Dokument dem Untersuchungsausschuss monatelang vorenthalten wurde, ist inakzeptabel.

Eine behördeninterne Diskussion in StMAS darüber zu führen, ob man dieses Dokument dem Untersuchungsausschuss überhaupt vorlegt, widerspricht elementaren Grundsätzen einer demokratischen Kontrolle der Staatsregierung durch das Parlament und dessen frei gewählte Volksvertreter.

Der Versuch der Ausschussmehrheit in ihrem Schlussbericht, die offensichtliche Überforderung der im StMAS für den Umgang mit dem „Bollwein-Vermerk“ verantwortlichen Amtsträger und das wochenlange Zurückhalten des mit dem Stempel „Entwurf“ versehenen Schriftstücks³⁰⁷ gegenüber dem Untersuchungsausschuss mit der Suche nach dem Original zu rechtfertigen, bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Was das **Verschwinden des Leitzordners „Arbeits-therapie Modellbau“** im StMAS von Ende 2009 bis zum 14.06.2013 betrifft, so ist zunächst bemerkenswert, dass sich dessen Spur angeblich zwischen den Stationen „Abteilungsleiter“ und „Amtschef“ verlor – beide Amtsinhaber aber während des gesamten Zeitraums bei der Suche nicht aktiv gewesen sein sollen. Der Zeuge Seitz will gar nicht von dem Verlust des Ordners nach Trennung von dem seinerseits mit zu zeichnenden Schreiben erfahren haben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob im StMAS über drei Jahre hin die Vorlage von Vorgängen „nach oben“ entgegen der allgemeinen Übung ohne den kompletten zugehörigen Aktenordner erfolgte und dies den Zeugen Rappl und Seitz nicht auffiel.

Dabei hätte es schon wegen des **Grundsatzes der Aktenvollständigkeit** eine Selbstverständlichkeit sein müssen, ggf. **dienstaufsichtlich auf eine Rekonstruktion der fehlenden Unterlagen zu dringen**, nachdem der Ordner selbst

trotz weiter eingehender Schriftstücke³⁰⁸ nicht aufgetaucht war. Dies gilt umso mehr, als unabhängig von der Fluktuation im Bereich des Amtes des juristischen Referenten³⁰⁹ eine sachgerechte Arbeitsweise auf einer zuverlässigen Aktengrundlage auch für Vertretungsfälle oder den Fall personeller Wechsel gerade in einem Ministerium jederzeit gewährleistet sein musste.

Die Argumentation des Zeugen Ariens, nach dem Ausscheiden von Dr. Haderthauer bei Sapor Modelltechnik GbR sei die Brisanz beendet gewesen, bei Bedarf hätte man den Ordner ja immer noch rekonstruieren können, weckt Zweifel an deren Ernsthaftigkeit.

Abschließend stellt sich die Frage, aus welchen Gründen eine Suche derjenigen Art, die am 14.06.2013 zum Wiederauffinden des Leitzordners führte, nicht längst erfolgt war.

Das sich hiernach ergebende Bild der Aktenbehandlung im StMAS wird durch einen weiteren Vorgang abgerundet:

Als sich Mitte Mai 2013 die Landtagsanfragen an die Staatsregierung häuften, entschloss sich der Zeuge Ariens offenbar doch zu einer zumindest teilweisen Rekonstruktion der Akten zum Thema „Arbeitstherapie Modellbau“. Er forderte den entsprechenden Schriftverkehr beim BKH Straubing an.³¹⁰

Das immerhin 1,7 kg schwere **Postpaket** mit den ca. 600 Seiten umfassenden Straubinger Unterlagen **kam jedoch angeblich nicht beim Zeugen Ariens an**.³¹¹

Dabei ergab ein Nachforschungsauftrag des BKH Straubing, dass eine erfolgreiche Zustellung der am 13.05.2013 eingelieferten Sendung am 14.05.2013 erfolgt sei.³¹² Erst im „zweiten Anlauf“ ging der – diesmal mit Fahrer³¹³ – übermittelte Schriftverkehr am 22.05.2013 dem Ministerium zu.

Übrigens sind die zuletzt dargestellten Vorgänge in den Akten des StMAS – im Gegensatz zu denjenigen des Bezirks Niederbayern – in keiner Weise dokumentiert. Somit ist nicht nachvollziehbar, welche Schriftstücke der Briefverkehr des StMAS mit dem BKH Straubing konkret umfasste („sensibler“ Inhalt? doppelte Vorlage von ca. 600 Blatt?³¹⁴) und ob auch gegenüber anderen Stellen, z.B. dem BKH Ansbach oder den Bezirken, Rekonstruktionsversuche unternommen wurden.

d) Zwischenergebnis

Die oben dargestellten Vorgänge lassen im Bereich des StMAS eine „**Dokumentationskultur**“ erkennen, welche den Schluss nahe legt, es sei jenseits des Bemühens um eine effiziente Fachaufsicht vor allem darum gegangen, auf allen Ebenen mit nach oben steigender Tendenz möglichst wenig Spuren zu Informationen über ein „Tabuthema“ zu hinterlassen.

Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, die auch und gerade die Möglichkeit einer parlamentarischen Kontrolle des Verwaltungshandelns ermöglichen sollen, hat eine derartige, geradezu methodisch anmutende Vorgehensweise nichts zu tun.

308 vgl. etwa Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 481 ff., 503 ff., 683 ff. sowie die oben II. A. 5. dargestellten Vorgänge anlässlich der Schließung und Wiederaufnahme des Modellbaus im BKH Straubing im Zeitraum 2010/2012

309 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 5, 11

310 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 479

311 Zeugin Honnacker, 04.02.2016, S. 38 ff.; Zeuge Eisenreich, 15.12.2015, S. 49 ff.

312 Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 25 ff.

313 Zeugin Honnacker, 04.02.2016, S. 41

314 vgl. hierzu Zeuge Ariens, 14.06.2016, S. 50

305 Akte Nr. 675 StMAS, Bl. 1 ff.

306 Akte Nr. 674 StMAS, Bl. 1 f.

307 vgl. hierzu Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 56

Die hier zu diskutierende Thematik der möglichen Bereicherung eines Mitglieds der Staatsregierung durch Nutzbarmachung der Arbeit von Psychatriepatienten in einem der eigenen Fachaufsicht unterliegenden Bereich ist dem Ausnahmetatbestand der „exekutiven Eigenverantwortung“, welcher im Einzelfall ein Abweichen von den Grundsätzen der Aktenvollständigkeit rechtfertigen kann (hierzu oben A., vor 1.), weit entrückt.

Soweit das StMAS den Untersuchungsausschuss seiner Unterstützung versichert hatte³¹⁵, sind spätestens nach Bekanntwerden des dortigen Umgangs mit dem „Bollwein-Vermerk“ **Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines ministeriellen Aufklärungswillens über diesen Vorgang hinaus angebracht.**

2. Abhandenkommen der Patientenakten Steigerwald bei angeblicher Übermittlung durch das BKH Ansbach an das BKH Straubing Ende 2008

Ein weiterer im Zeitraum 2008/2009 angesiedelter Fall des Aktenverlusts ist dem Untersuchungsausschuss erst gegen Ende der Beweisaufnahme zur Kenntnis gelangt.

a) Sachverhalt

Am 16.12.2008 hatte die damalige 2. Vorständin der Bezirkskliniken Mittelfranken, die Zeugin Herbst, dem Rechnungsprüfer Lutz anlässlich eines Telefonats die nach dessen Schreiben vom 07.11.2008 ohnehin längst fällige Suche nach relevanten Unterlagen zugesagt.³¹⁶

Am selben Tag soll eine Versendung der Patientenakte Steigerwald vom BKH Ansbach an das BKH Straubing entsprechend einer dortigen Anforderung vom 08.12.2008 erfolgt sein.³¹⁷ Dabei ist davon auszugehen, dass die Patientenakte schon damals nicht nur Krankendaten im eigentlichen Sinne, sondern eine ungewöhnliche Vermengung von medizinischen, therapeutischen und organisatorischen Vorgängen enthielt.³¹⁸

Allerdings wurde diese Akte angeblich im BKH Straubing nicht gefunden. Es ist nicht aufgeklärt, ob sie dort verschwand, unterwegs verloren gegangen oder gar nicht erst versandt worden war.³¹⁹ Erst am 05.03.2009 wurde im BKH Straubing der Eingang der kurz zuvor nochmals per Telefax übermittelten Krankenunterlagen festgestellt.³²⁰

b) Beurteilung des Vorgangs

Der angesichts des besonders „sensiblen“ Inhalts der Patientenakte durchaus problematische Vorgang erschien der Mehrheit des Untersuchungsausschusses weder als solcher noch hinsichtlich eines möglichen Zusammenhangs mit den insoweit „verpufften“ Recherchen des Rechnungsprüfers Lutz weiterer Aufklärungsversuche würdig (vgl. allgemein zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei der Versen-

dung von Dokumenten und Daten §§ 26 Abs. 2 S. 2, Abs. 3, 36 BayAGO).

Somit bleibt nach der Beweisaufnahme auch offen, vor welchem konkreten Hintergrund im BKH Straubing ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt (über acht Jahre nach der Verlegung des Patienten Steigerwald nach Straubing und etwa anderthalb Monate nach Beginn der dortigen Kassenprüfung durch den Zeugen Lutz und Übernahme des Amts als Sozialministerin durch Christine Haderthauer MdL) ein Interesse am Inhalt – oder am Besitz? – der Patientenakte aus Ansbach entstanden sein soll.

Die näheren Hintergründe der Anforderung der Patientenakten, deren etwaiger Versendung und deren Verschwindens sind umso interessanter, als es keine Hinweise darauf gibt, dass die Zeugin Herbst vor oder nach ihrer Zusage gegenüber dem Zeugen Lutz vom 16.12.2008 in ihren schon damals verfügbaren umfangreichen Unterlagen und Daten³²¹ ernsthaft nach potenziell relevantem Material gesucht und ggf. das Rechnungsprüfungsamt Niederbayern über etwaige Ergebnisse informiert hätte.

Übrigens existiert zu dem oben dargestellten Vorgang mit Ausnahme der dem Untersuchungsausschuss „nachgelieferten“ E-Mails der Zeugin Vogel vom 27.02.2009 und des Oberarztes Dr. Blendl vom 04.03.2009 in den Akten der Bezirkskliniken Mittelfranken keine konkretere Dokumentation (etwa Aktenvermerke – vgl. hierzu wiederum §§ 18 Abs. 2, 26 Abs. 3 BayAGO)

- zur Anforderung der Akten und deren Versendung an das BKH Straubing (jeweils beteiligte Personen?),
- zur Art des ggf. versandten Aktenmaterials (genaue Bezeichnung – Originale, Kopien?),
- zur Art der etwaigen Erstversendung (Post, Telefax? – vgl. hierzu §§ 26 Abs. 2 S. 2, 36 BayAGO),
- zu etwaigen Nachforschungen nach Verlust der Erstsendung (Inhalt hochsensibel!).

Ferner ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen es ungeachtet einer telefonischen Nachfrage des Straubinger Stationsarztes Schafitel vom 08.02.2009³²² insgesamt nahezu drei Monate dauerte, bis die wohl im Hinblick auf eine Anfrage des StMAS vom 18.11.2008³²³ und möglicherweise eine daraufhin erfolgte Anfrage des Bezirks Niederbayern vom selben Tag³²⁴ angeforderten Patientenakten beim BKH Straubing eingingen.

Nachvollziehbar ist auch nicht, aus welchen Gründen der E-Mail-Verkehr zwischen dem BKH Ansbach und dem BKH Straubing vom 27.02.2009/04.03.2009 dem Untersuchungsausschuss erst mit E-Mail der Bezirkskliniken Mittelfranken vom 11.05.2016 übermittelt wurde.

In diesem Zusammenhang sei schon hier angemerkt, dass die „Teilakte Pflegedokumentation“ als Bestandteil der Patientenakten im Zuge der 2013/2014 durchgeführten Innenrevisionen im BKH Ansbach im Original verloren ging und dieses nicht auffindbar ist. Ob das BKH Ansbach die „Teilakte Pflegedokumentation“ auf die Anforderung des OLG Nürnberg vom 15.06.2015 hin am 18.06.2015 im (wieder aufgefundenen?) Original oder in Kopie versandte, ist nicht mehr feststellbar. Jedenfalls ist **dieser Aktenteil im Zusammenhang mit den Versendungsvorgängen zwischen Klinik und Gericht im Juni/Juli 2015 wohl zum**

³¹⁵ Schreiben vom 13.05.2015

³¹⁶ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157

³¹⁷ Schreiben Oberarzt Dr. Blendl vom 08.12.2008 – Akte Nr. 646 BKH Straubing; vgl. den nachträglich zur Patientenakte Steigerwald mit Schreiben Bezirkskliniken Mittelfranken vom 11.05.2016 vorgelegten Mailverkehr zwischen Blendl/BKH Straubing und Vogel/BKH Ansbach – Akte Nr. 551 Bezirkskliniken Mittelfranken

³¹⁸ vgl. Aktenvermerk Lampenius/StMAS über Telefonat mit Dr. Nitschke/BKH Ansbach vom 26.06.2013 – Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 35

³¹⁹ E-Mail Zeugin Vogel an Dr. Blendl vom 27.02.2009 – Akte Nr. 551 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1

³²⁰ Vermerk Stationsarzt Schafitel vom 05.03.2009 – Akte Nr. 646 BKH Straubing

³²¹ vgl. Zeugin Meyerhöfer, 04.02.2016, S. 149 ff., 153

³²² Vermerk Schafitel vom 08.02.2009 – Akte Nr. 646 BKH Straubing

³²³ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1

³²⁴ vgl. hierzu Vermerk Schafitel vom 23.12.2008 – Akte Nr. 646 BKH Straubing

nunmehr dritten Mal verloren gegangen (hierzu näher unten 4.).

3. Abhandenkommen der persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald Ende 2008

Der nachfolgend dargestellte Vorgang betrifft nicht das Abhandenkommen behördlicher Akten, sondern den Verdacht der gezielten Beseitigung privater Unterlagen eines Patienten zum Zweck der Beweisvereitelung.

a) Sachverhalt

Nach den Beweiserhebungen darf als gesichert gelten, dass der Patient Steigerwald seit Beginn des Modellbaus im Jahr 1989 detaillierte handschriftliche Aufzeichnungen über sämtliche hergestellten und ausgelieferten Modelle geführt und diese bis weit ins Jahr 2008 hinein in einem Ordner aufbewahrt hatte.

Diese Aufzeichnungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit konkrete und zuverlässige Erkenntnisse über die Produktion nicht nur in Straubing, sondern auch in Ansbach im Zeitraum 1989 bis 2000 – und damit über die Unternehmensergebnisse von Sapor Modelltechnik GbR insgesamt – hätten erbringen können, sind **nicht mehr auffindbar**.

Was mit den Aufzeichnungen letztlich geschehen ist, hat bisher nicht geklärt werden können, weil in den Vorgang involvierte Zeugen offensichtlich nicht gewillt waren, ihr Wissen preiszugeben.

aa) Darstellung des Zeugen Steigerwald

Bereits im Januar 2014 hatte der Patient **Steigerwald** im Disziplinarverfahren gegen Dr. Hubert Haderthauer gegenüber der Landesrechtsanwaltschaft bei der Übermittlung einer Aufstellung über produzierte Modelle darauf hingewiesen, dass seine persönlichen Aufzeichnungen nicht mehr verfügbar seien.³²⁵

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Steigerwald anlässlich seiner Vernehmung als Zeuge bekundet, er habe etwa im September/Oktober (an anderer Stelle: im Sommer oder Spätsommer) 2008 auf angebliches Verlangen der Verwaltung des BKH Straubing hin dem Zeugen Strell als zuständigem Arbeitstherapeuten seine Aufzeichnungen übergeben und diese trotz wiederholter Nachfrage gegenüber den Zeugen Strell und Vierl nicht zurückerhalten.³²⁶

bb) Ursprüngliche Aussagen der Zeugen Bemmerl und Strell gegenüber dem Untersuchungsausschuss am 22.02.2016

Der Zeuge **Bemmerl**, damaliger Verwaltungsleiter des BKH Straubing, hat in seiner ersten Vernehmung bekundet, ihm sei nicht bekannt, dass man in der Verwaltung irgendwelche von dem Patienten Steigerwald stammenden Unterlagen erhalten hätte. Ihm sei auch nicht erinnerlich, dass Aufzeichnungen der fraglichen Art von der Verwaltung angefordert worden wären; er wüsste gar nicht, warum dies hätte geschehen sollen.³²⁷

Der Zeuge Strell hat – mit der Darstellung des Zeugen Steigerwald konfrontiert – bei seiner ersten Vernehmung am 22.02.2016 in Abrede gestellt, die „angeblich“ existierenden persönlichen Aufzeichnungen erhalten zu haben. Er habe diese nie gesehen.³²⁸ Er vermute, dass der Leiter der Therapie, Herr Sagmeister, die Liste angefordert habe, als er 2011 oder 2012 gekommen sei und sich überall Einblick verschafft habe. Zwar sei es richtig, dass er von Steigerwald auf den Verbleib der Unterlagen angesprochen worden sei. Trotz Nachfragen – auch bei Herrn Sagmeister – habe er die Anfrage des Patienten aber nicht beantworten können.³²⁹

cc) Nachträgliche Erkenntnisse

Nach der Vernehmung der Zeugen Bemmerl und Strell gelangte dem Untersuchungsausschuss mit der Beiziehung der Akten zum Strafverfahren gegen Dr. Hubert Haderthauer (LG München II – W5 KLS 68 Js 41610/13) ein Aktenvermerk des Steuerfahnders Stiglmeir (Finanzamt Augsburg-Stadt) vom 24.11.2015 über ein am selben Tag mit dem Zeugen Strell geführtes Telefonat zur Kenntnis. Strell soll hiernach bei dem Gespräch auf Frage nach dem Verbleib der Aufzeichnungen mitgeteilt haben, diese von Steigerwald entgegengenommen und unmittelbar an seinen Vorgesetzten Bemmerl weitergereicht zu haben. Wo sich die Aufzeichnungen befänden und was mit ihnen geschehen sei, wisse er nicht.³³⁰

Da der Anruf des Steuerfahnders im Rahmen der Ermittlungen gegen Dr. Hubert Haderthauer wegen Steuerhinterziehung erfolgt war, wäre hiernach von Interesse, ob und ggf. welche Angaben Strell anlässlich seiner Vernehmung als Zeuge im Strafverfahren am 07.01.2016 gemacht hat. Mangels Bestellung eines Prozessbeobachters (hierzu näher unten III. A. 1.) liegen dem Untersuchungsausschuss insofern keine näheren Erkenntnisse vor.

Einen Anhaltspunkt dafür, dass jedenfalls der Verlust der Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald bei der Vernehmung von Strell am 07.01.2016 ein Thema war, bietet übrigens die Anmerkung in einem Schreiben des Verteidigers Dr. Scharf an das Gericht, der Zeuge Strell habe das Abhandenkommen der persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald bestätigt.³³¹

dd) Erneute Vernehmung der Zeugen Strell und Bemmerl am 14.07.2016

Den Zeugen Strell und Bemmerl wurde nach Feststellung dieser Unstimmigkeiten bei der daraufhin anberaumten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14.07.2016 Gelegenheit gegeben, etwaige Missverständnisse auszuräumen und falsche Bekundungen richtigzustellen.

Der Zeuge Strell hat zwar nunmehr zugestanden, die persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald im Zeitraum 2008/2009 gesehen und in der Hand gehalten zu haben.³³² Der Ordner habe auch Unterlagen dazu enthalten, wohin die Fahrzeuge verkauft worden seien.³³³ Strell hat sich ferner erinnert, dass nach Darstellung von Steiger-

325 Akten-Nr. 554 StMI, Bl. 1084

326 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 37, 74 f., 88, 104, 139 ff., 168

327 Zeuge Bemmerl, Protokoll 22.02.2016, S. 147 ff.

328 Zeuge Strell, 22.02.2016, S. 175 ff., 179

329 Zeuge Strell, 22.02.2016, S. 179 ff.

330 Akte Nr. 659 LG München II, Bl. 1059 (fortlaufend)

331 Akte Nr. 659 LG München II, Bl. 1222 (fortlaufend)

332 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 12, 19 f., 24, 32

333 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 19

wald dessen Aufzeichnungen auch die Produktion in Ansbach umfasst haben sollen.³³⁴

Allerdings ist Strell bei der bereits anlässlich seiner Vernehmung vom 22.02.2016 aufgestellten Behauptung geblieben, die Aufzeichnungen nicht an Bemmerl weitergegeben zu haben.³³⁵

Vielmehr habe er Steigerwald nach einem Gespräch mit Bemmerl wegen der Weiterleitung der Aufzeichnungen an die Verwaltung auf die „ärztliche Schiene“ verwiesen. Als Überbringer kämen der damalige Stationsarzt Dr. Groitl und der Ärztliche Direktor Dr. Ottermann in Betracht.³³⁶

Strell hat ferner berichtet, Steigerwald habe immer wieder geklagt, dass er die „Liste“ nicht mehr habe.³³⁷ Auf den Wunsch von Steigerwald nach Rückgabe seiner Aufzeichnungen hin habe er den Zeugen Vierl gebeten, Kopien zu machen; dies sei aber im Sande verlaufen.³³⁸

Auf Vorhalt des Aktenvermerks des Steuerfahnders Stiglmeir vom 24.11.2015 hat Strell zunächst erklärt, keine Erinnerung an ein Gespräch mit Stiglmeir bzw. mit dem Finanzamt zu haben.³³⁹

Allerdings erinnere er sich an ein Telefonat anlässlich des Strafverfahrens gegen Dr. Hubert Haderthauer, bei dem es auch um die Stückzahlen der Fahrzeuge gegangen sei. Er habe jedoch gedacht, das sei „irgendwie vom Ministerium – keine Ahnung – oder so“, da er zuvor mit dem Zeugen Fröschl (damaliger Direktor der Bezirksverwaltung) telefoniert habe; hierbei sei es auch um den Modellbau gegangen.³⁴⁰

Schließlich hat der Zeuge Strell auf ausdrückliche Frage erklärt, er habe vor der Sitzung mit niemandem über seine Einvernahme gesprochen.³⁴¹

Der Zeuge Bemmerl hat indes unmittelbar danach bekundet – ohne ausdrücklich hiernach gefragt worden zu sein –, er habe Strell vor der Sitzung am Besuchereingang getroffen und sich mit diesem insbesondere darüber unterhalten, dass es bei der Vernehmung wohl um Unstimmigkeiten wegen irgendwelcher Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald gehe, die weggekommen sein sollen.³⁴²

Er selbst könne sich allerdings nicht erinnern, von derartigen Aufzeichnungen gehört oder eine solche „Liste“ gesehen zu haben.³⁴³ Seiner Erinnerung nach habe er weder versucht, derartige Aufzeichnungen beizuziehen, oder entsprechende Anweisungen gegeben, noch sie von einem Arzt oder dem Zeugen Strell bekommen.³⁴⁴

Bemmerl ist auch nach Vorhalt des Aktenvermerks des Finanzbeamten Stiglmeir bei seiner Aussage geblieben.³⁴⁵

Von einem Dreiergespräch der von Strell geschilderten Art unter möglicher Beteiligung des Patienten Steigerwald zu diesem Thema hat der Zeuge Bemmerl nichts berichtet.³⁴⁶

b) Beurteilung des Aussageverhaltens der Zeugen Bemmerl und Strell

Hatte der Zeuge Strell die Existenz persönlicher Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald bei seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss noch infrage gestellt („... angeblich eine Liste geführt ...“), so darf nach seiner zweiten Vernehmung angenommen werden, dass solche Aufzeichnungen tatsächlich existierten, Strell hiervon wusste und deren Herausgabe an die Verwaltung des BKH Straubing bereits im Zeitraum 2008/2009 ein „Thema“ war.

Hätte allerdings Steigerwald seine Aufzeichnungen nicht an Strell, sondern auf dessen Anregung hin einem Arzt (oder niemandem) übergeben, so wäre nicht verständlich, warum Steigerwald insoweit Veranlassung zu einer unrichtigen Darstellung gegenüber dem Untersuchungsausschuss hätte gehabt haben sollen.

Abgesehen davon, dass keiner der in Betracht kommenden Ärzte – auf das Verschwinden der Aufzeichnungen angesprochen – von einem derartigen Vorgang berichtet hat,³⁴⁷ wäre ein ärztlicher „Botendienst“ für den Arbeitstherapeuten Strell, der den Ordner nach eigener Darstellung bereits in der Hand hatte, nicht plausibel.

Auch ist nicht nachvollziehbar, dass der Zeuge Strell – zutreffende Angaben bei seiner zweiten Vernehmung unterstellt – nicht bereits bei seiner ersten Vernehmung entsprechend berichtet, sondern insofern vom Thema abgelenkt hat, als er auf die Möglichkeit zu sprechen gekommen ist, dass die Unterlagen des Patienten Steigerwald von dem Therapieleiter Sagmeister angefordert worden wären; dieser war jedoch erst ab 2012 – **also drei Jahre später** – im BKH Straubing **als organisatorischer Leiter der Arbeits- und Beschäftigungstherapie tätig**.³⁴⁸

Entscheidend für die Richtigkeit der Darstellung des Zeugen Steigerwald spricht der uneingeschränkt hierzu passende Aktenvermerk des Steuerfahnders Stiglmeir vom 24.11.2015, wonach Strell mitgeteilt habe, die Aufzeichnungen von Steigerwald erhalten und unmittelbar an Bemmerl weitergeleitet zu haben.

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang die in dem Aktenvermerk enthaltene, offenbar von Strell stammende Information, dass Bemmerl nicht mehr im BKH Straubing arbeite. Die Person Bemmerls war hiernach also nicht nur „nebenbei“ Gesprächsgegenstand.

Anhaltspunkte, wonach der Vermerk des Steuerfahnders aufgrund eines Missverständnisses oder aus sonstigen Gründen den Gesprächsinhalt unrichtig wiedergeben würde, liegen nicht vor. Gleiches gilt für die Möglichkeit, dass Strell dem Beamten gegenüber nicht seiner Erinnerung entsprechende Angaben gemacht hätte.

Da es abwegig erscheint anzunehmen, dass die am 24.11.2015 offenbar noch vorhandene Erinnerung Strells an etwa sieben Jahre zurückliegende Vorgänge binnen der folgenden drei Monate (bis zur Vernehmung am 22.02.2016) versiegt oder verfälscht worden wäre, spricht alles für eine **vorsätzlich wahrheitswidrige Darstellung des Umgangs mit den Steigerwald-Aufzeichnungen durch die Zeugen**

334 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 9

335 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 4 f.

336 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 3 f., 8 ff., 10, 18 ff., 23, 26

337 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 27

338 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 19

339 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 5 ff.

340 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 34

341 Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 37

342 Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, S. 42

343 Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, S. 44, 46

344 Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, S. 46 f.

345 Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, S. 42, 48 f.

346 Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, S. 44 f.

347 Zeuge Dr. Groitl, 25.04.2016, S. 164 f., 173; Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 98

348 Zeuge Strell, 22.02.2016, S. 180; ferner Akte Nr. 554 StMI, Bl. 1073

Strell und Bemmerl gegenüber dem Untersuchungsausschuss.

c) Verdacht der vorsätzlichen Falschdarstellung eines weiteren, möglicherweise mit einer Beseitigung der Steigerwald-Aufzeichnungen in Zusammenhang stehenden Vorgangs durch den Zeugen Bemmerl

Die allgemeine Glaubwürdigkeit des Zeugen Bemmerl wird durch dessen Aussageverhalten hinsichtlich eines weiteren – unabhängig von der Frage eines Zusammenhangs mit dem Verschwinden der Steigerwald-Aufzeichnungen außergewöhnlichen – Vorgangs zusätzlich infrage gestellt:

Im Zuge der ihn betreffenden straf- und arbeitsrechtlichen Verfahren hinsichtlich seiner dienstlichen Tätigkeit als Krankenhausdirektor wandte sich der Zeuge Bemmerl am 01.06.2012 mit der bereits oben zitierten E-Mail an den Bezirksdirektor Fröschl mit der Bitte um Information, wie er zur Vermeidung weiterer dienstlicher Probleme bei „*Einvernahmen (auch zur AT Modellbau – VP der Fa. SAPOR am Markt lag wohl 5- bis 10-fach über dem Preis der AT, Inhaber Familie Haderthauer) verfahren*“ solle.³⁴⁹

Diese E-Mail leitete der Zeuge Bemmerl knapp zwei Stunden später an die Zeugin Dr. Bollwein im StMAS weiter und führte aus: „*Bitte geben Sie diese Informationen derzeit nicht weiter – ich habe nur Angst, dass ich zur AT Modellbau was sagen soll, das bisher ja niemand ausgesprochen hat.*“ (vgl. bereits oben 5. d.)³⁵⁰

Angesichts der von dem Zeugen Bemmerl offenbar als unfair empfundenen Behandlung in den seine dienstliche Tätigkeit betreffenden Verfahren dürfen dessen Formulierungen durchaus als latente Drohung mit der Preisgabe persönlichen Wissens zu einem „Tabuthema“ gewertet werden, welches die Rolle der „Familie Haderthauer“ bei Sapor Modelltechnik GbR betrifft.

Auf seine kryptischen Äußerungen angesprochen ist der Zeuge Bemmerl allerdings bei seiner ersten Vernehmung am 22.02.2016 zunächst mit der Erklärung ausgewichen, das Thema betreffe seine Privatsphäre. Auf weitere Nachfrage hin hat er behauptet, es gehe um die „*Art und Weise*“ seiner Erkrankung.³⁵¹

Schließlich hat der Zeuge seine Äußerungen damit zu erklären versucht, dass er entsprechend einem Auftrag des Bezirksdirektors Fröschl Recherchen zu der Frage angestellt habe, ob der Ärztliche Direktor am BKH Straubing Dr. Ottermann an Sapor Modelltechnik GbR beteiligt gewesen sei und dieser oder dessen Ehefrau Geld bekommen habe. Da er hierdurch „*irgendwo den Herrn Dr. Ottermann hintergangen*“ habe, sei sein Gewissen extrem schlecht gewesen.³⁵² Anlässlich seiner zweiten Vernehmung am 14.07.2016 ist der Zeuge trotz Hinweises auf deren mangelnde Plausibilität bei seinen zuletzt gemachten Angaben geblieben und hat auf Vorhalt erklärt, bei der Bezeichnung „*Familie Haderthauer*“ habe es sich um einen „*Schreibfehler*“ gehandelt. Mit der Wortwahl „*dienstliche Probleme*“ habe er seine Befürchtung ansprechen wollen, dass Dr. Ottermann auch noch gegen ihn vorgehe.³⁵³

Die oben angesprochenen Erklärungen sind ungeachtet der offensichtlichen Widersprüche schon deshalb ungläubhaft,

weil im Rahmen der den Zeugen Bemmerl betreffenden Verfahren keinerlei Veranlassung bestanden hätte, die bereits Ende August 2009 durchgeführten und letztlich ergebnislosen Recherchen hinsichtlich der Person Dr. Ottermanns zur Sprache zu bringen.³⁵⁴

Die von dem Rechnungsprüfer Lutz anlässlich der Kassenprüfung im BKH Straubing Ende 2008/Anfang 2009 aufgeworfene Frage etwaiger wirtschaftlicher Verflechtungen des Ärztlichen Direktors Dr. Ottermann mit Sapor Modelltechnik GbR bot Mitte 2012 keinerlei Zündstoff mehr. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern Bemmerl dienstliche Probleme hätte bekommen können, wenn er die als solche nicht zu beanstandende Recherche-Anweisung seines Dienstvorgesetzten befolgte.

Während die angebliche Dr. Ottermann-Problematik in den oben genannten E-Mails des Zeugen Bemmerl vom 01.06.2012 nicht einmal andeutungsweise Erwähnung fand, wurde mit aller Deutlichkeit unter Hinweis auf die mutmaßliche Gewinnmarge bei Sapor Modelltechnik GbR die Rolle der „*Familie Haderthauer*“ angesprochen – ein während der gesamten Amtszeit von Christine Haderthauer MdL seit 2008 als „*tabu*“ geltendes Thema.

Da indes diejenigen Verfahren, in welche der Zeuge Bemmerl in den Jahren 2012 bis 2014 involviert war, gerade nicht die Arbeitstherapie Modellbau betrafen³⁵⁵ und Bemmerl insoweit nicht befürchten musste, zu diesem Thema einvernommen zu werden, dürfen dessen Formulierungen gegenüber seinen Vorgesetzten durchaus als „*dezenter Hinweis*“ auf brisantes Wissen gewertet werden, welches sich auf frühere Vorgänge unter Beteiligung der Eheleute Haderthauer bezog.

Dem Krankenhausdirektor Bemmerl war bei Abfassung der erwähnten E-Mails vom 01.06.2012 durchaus bekannt, dass wegen der zwischenzeitlichen (angeblichen) Anteilsübertragungen sowohl Christine Haderthauer als auch Dr. Hubert Haderthauer „*offiziell*“ längst keine Gesellschafter von Sapor Modelltechnik GbR mehr waren, sondern spätestens seit 2009 der Zeuge Sandner als alleiniger Inhaber auftrat.³⁵⁶

Das scheinbare Hilfeersuchen des Zeugen Bemmerl an seine Vorgesetzten hinsichtlich seines bei etwaigen Einvernahmen zu praktizierenden Verhaltens bietet somit bei kritischer Würdigung nur eine nachvollziehbare Erklärung: als Spiel mit seinem brisanten Wissen zum Thema „*Haderthauer/Arbeitstherapie Modellbau*“ betreffend den Zeitraum vor 2009, welches sich bei realitätsbezogener Würdigung des Aussageverhaltens des Zeugen Strell auch auf die Hintergründe der Anforderung der persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald und deren weiteres Schicksal erstreckt haben mag.

Den Akten ist übrigens nicht zu entnehmen, ob und ggf. auf welche Weise die Zeugen Fröschl und Dr. Bollwein auf die oben bezeichneten E-Mails des Zeugen Bemmerl geantwortet haben. Angesichts der offenbar praktizierten informellen Kommunikation zu dem genannten „*Tabuthema*“ läge ggf. eine telefonische Abwicklung nahe.³⁵⁷

349 Akte Nr. 59 StMAS, Bl. 85

350 Akte Nr. 59 StMAS, Bl. 84 f.

351 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, S. 134 ff.

352 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, S. 137 f.

353 Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, S. 56 f.

354 vgl. Aktenvermerk Bemmerl vom 31.08.2009 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 610 ff., 666

355 Akte Nr. 59 StMAS, Bl. 122 ff., 202

356 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 358, 495 ff.

357 vgl. insbesondere „*Bollwein-Vermerk*“ vom 31.10.2008 – Akte Nr. 552 StMAS, Bl. 1 ff., ferner Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 37, und Zeuge Ariens, 14.04.2016, S. 23 ff.

d) Informationsstand und Folgen des Aussageverhaltens der Zeugen Strell und Bemmerl

Es mag sein, dass der in nachgeordneter Funktion tätige Zeuge Strell nicht informiert wurde, aus welchen Gründen die Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald von der Verwaltung angefordert worden waren und was nach deren Übergabe an Bemmerl letztlich mit diesen geschah. Möglicherweise wurde der Zeuge Strell auch bei seinen Nachfragen auf Bitte von Steigerwald hin durch andere Angehörige des BKH Straubing nicht korrekt informiert – oder er „wollte es nicht so genau wissen“.

Für den Zeugen Bemmerl gilt dies nicht. Da es sich bei der Anforderung der persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald offenbar um einen außergewöhnlichen Vorgang handelte (Bemmerl: „... wüsste gar nicht, warum ...“³⁵⁸), ist davon auszugehen, dass der Zeuge als damaliger Krankenhausdirektor sowohl über die Hintergründe der Aktion als auch über das weitere Schicksal der das „Tabuthema“ betreffenden Aufzeichnungen nach deren Aushändigung durch Strell Näheres wusste und weiß.

Durch ihr Aussageverhalten haben die Zeugen Strell und Bemmerl den Weg zur Beantwortung der folgenden, für den Untersuchungsauftrag letztlich entscheidenden Fragen zunächst abgeschnitten:

- **Warum wurden die persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald von der Verwaltung des BKH Straubing angefordert?**
- **Was ist mit den Aufzeichnungen geschehen?**

e) Mögliche Motive für das Verhalten der Zeugen Strell und Bemmerl

Bei der sich aufdrängenden Frage nach einem Motiv für das Aussageverhalten der genannten Zeugen ist zunächst eine nähere Beschäftigung mit der Frage geboten, welche Personen oder Institutionen ein Interesse am Inhalt der persönlichen Aufzeichnungen Steigerwalds – oder aber an deren Beseitigung – hätten gehabt haben können.

Als Grund für die Anforderung der Aufzeichnungen dürfte ein **Informationsinteresse** im Bereich des BKH Straubing ausscheiden.

Sowohl der Zeuge Strell als auch der Zeuge Bemmerl haben betont, dass man hinsichtlich der in Straubing hergestellten Modelle selbst über ausreichende Dokumentationen verfügte.³⁵⁹ Daher ist auch nicht nachvollziehbar, welcher „Mehrwert“ den Aufzeichnungen Steigerwalds für das Projekt „CNC-Park“ in Straubing hätte zukommen sollen.³⁶⁰

Auch für die Ansbacher Produktion, für die im BKH Straubing – abgesehen von denjenigen des Patienten Steigerwald – wohl keine sonstigen eigenen Aufzeichnungen vorlagen, ist ein dort bestehendes Informationsinteresse nicht ersichtlich.³⁶¹

Sollte hingegen im BKH Ansbach bzw. beim Bezirk Mittelfranken oder im StMAS ein Informationsinteresse an den Aufzeichnungen bestanden haben, so wäre eine entspre-

chende Kommunikation intern oder zwischen den Bezirkseinrichtungen und dem Ministerium zu erwarten gewesen. Eine solche ist indes weder aktenkundig, noch ergeben sich aus den Zeugenaussagen entsprechende Hinweise.

Was den Bezirk Niederbayern betrifft, so wäre an den gesamten Aufzeichnungen Steigerwalds – gerade auch hinsichtlich der Ansbacher Produktion – sicherlich der Zeuge Lutz interessiert gewesen, dem am 28.10.2008 in der Kasse des BKH Straubing ein Kontoauszug mit einer Gutschrift von Christine Haderthauer MdL betreffend die Arbeitstherapie Modellbau aufgefallen war³⁶² und der sich daraufhin im Rahmen der für das Rechnungsprüfungsamt Niederbayern durchgeführten Kassenprüfung mit entsprechenden Fragen an das BKH Straubing gewandt hatte.³⁶³ Dem Zeugen Lutz wurden die Aufzeichnungen jedoch nicht zur Kenntnis gegeben.³⁶⁴

Somit bleibt festzustellen: Es gibt bei den mit der Arbeitstherapie Modellbau befassten staatlichen und kommunalen Behörden (mit Ausnahme des allerdings nicht beteiligten Rechnungsprüfungsamts Niederbayern) keinerlei Anhaltspunkte für ein Informationsinteresse an den Steigerwald-Aufzeichnungen als Grundlage für deren Anforderung – weder vor noch nach deren Verschwinden.

Hiernach stellt sich die Frage, ob und bei welchen Personen angesichts der Entwicklungen seit Ende Oktober 2008 ein **Beseitigungsinteresse** hinsichtlich der persönlichen Aufzeichnungen Steigerwalds entstanden war.

Unter Berücksichtigung aller bisher vorliegenden Erkenntnisse darf angenommen werden, dass ein Interesse an einer „Unschädlichmachung“ potenzieller Beweismittel, die eine Rekonstruktion ihres Wirkens im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie Modellbau erlaubten, primär in der Person von **Christine Haderthauer MdL** bestand, die nach Beendigung ihrer Tätigkeit als CSU-Generalsekretärin nahezu zeitgleich mit dem Beginn der Untersuchungen des Zeugen Lutz am 30.10.2008 das Amt der Sozialministerin übernommen hatte – **und damit die Fachaufsicht über die Forensik**.

Aber auch bei Dr. Hubert Haderthauer und – sekundär – bei den in die Angelegenheit involvierten und für die Fachaufsicht verantwortlichen Amtsträgern der Bezirke und Ministerien darf ein erhebliches Interesse unterstellt werden, Produktionsumfang und Geschäftsergebnisse bei Sapor Modelltechnik GbR insbesondere hinsichtlich der Ansbacher Zeit nicht transparent werden zu lassen.

Die möglichen Hintergründe dieses Interesses und die Möglichkeit einer Einflussnahme der genannten Personen auf das Verhalten nachgeordneter Amtsträger bis hin zu deren Aussagen gegenüber dem Untersuchungsausschuss sollen noch gesondert betrachtet werden (unten D. 14.).

In der Person der Zeugen Strell und Bemmerl ist jedenfalls ein originäres Interesse an einer Beseitigung der Steigerwald-Aufzeichnungen nicht ersichtlich. Ein Interesse an einer Verschleierung des wahren Sachverhalts käme bei beiden Zeugen nur insoweit in Betracht, als diese bei der Umsetzung von Absichten anderer Personen, welche auf ein rechtswidriges Vorgehen ausgerichtet waren, mitgewirkt hätten. Es liegt durchaus nahe, dass die Zeugen Strell und Bemmerl – unabhängig davon, ob sie zum Zweck des Selbst-

358 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, S. 149

359 Zeuge Strell, 22.02.2016, S. 179; 14.07.2016, S. 11, 14 f., Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, S. 44; vgl. auch die Liste Akte Nr. 525 Bezirk Niederbayern, Bl. 4

360 vgl. hierzu Zeuge Strell, 14.07.2016, S. 24 ff.

361 vgl. auch Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, S. 47

362 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 382

363 Schreiben vom 30.10.2008 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 4 ff., 155 ff.

364 Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 49

schutzes, aus falsch verstandener Loyalität oder in einer Art „vorausseilenden Gehorsams“ handelten – für den Fall einer Verweigerung ihrer Mitwirkung bei einer etwaigen Beseitigung der Steigerwald-Aufzeichnungen ebenso persönliche Nachteile befürchteten wie für den Fall einer wahrheitsgemäßen Aussage gegenüber dem Untersuchungsausschuss. Dies gilt für den Zeugen Strell etwa hinsichtlich dessen beruflichen Fortkommens (vgl. zu dieser Problematik die Bekundungen der Zeugin Dr. Bollwein betreffend den weiteren Verlauf ihrer „Karriere“ nach dem kritischem Vermerk vom 31.10.2008³⁶⁵).

Zum Verständnis des Aussageverhaltens des Zeugen Bemmerl mag hingegen von Interesse sein, dass die seit 2012 geführten Verfahren wegen angeblicher dienstlicher Unregelmäßigkeiten (vgl. oben c)) im Jahr 2014 mit einem für Bemmerl offenbar akzeptablen arbeitsrechtlichen Vergleich bzw. einer Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen abgeschlossen wurden.³⁶⁶

f) Zwischenergebnis

Auch wenn der Untersuchungsausschuss im Rahmen der von seiner Mehrheit gestalteten Beweisaufnahme die Erhebung eine zusätzliche Aufklärung versprechender Beweise unterlassen hat, ist nach alledem jedenfalls davon auszugehen, dass

- der Patient Steigerwald bis in die zweite Jahreshälfte 2008 hinein über persönliche Aufzeichnungen zur Produktion und zum Verbleib der seit 1989 in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing hergestellten Modelle verfügte,
- er diese seinem Arbeitstherapeuten Strell auf dessen Bitte hin nach entsprechender Anforderung seitens der Verwaltung des BKH aushändigte,
- der Zeuge Strell diese Aufzeichnungen dem Zeugen Bemmerl übergab,
- all dies in engem zeitlichem Zusammenhang mit der unangemeldeten Kassenprüfung des Rechnungsprüfers Lutz und der Übernahme des Amts als Sozialministerin durch Christine Haderthauer MdL zum 30.10.2008 geschah,
- Strell und Bemmerl weder im originären eigenen noch im Interesse des BKH Straubing bzw. des Bezirks Niederbayern tätig wurden und
- zumindest Bemmerl sehr wohl wusste und weiß, was mit den Aufzeichnungen nach deren Aushändigung durch Strell geschah.

Ob und ggf. an wen der Zeuge Bemmerl die im Eigentum des Patienten Steigerwald stehenden Unterlagen weitergab, ob und ggf. auf welche Weise er deren Vernichtung selbst veranlasste bzw. sich hieran beteiligte, oder was sonst mit den Aufzeichnungen geschah, kann aufgrund der gegenwärtigen Beweislage nicht beurteilt werden.

Die Frage, ob die Zeugen Strell und Bemmerl bei ihrem Aussageverhalten aus eigenem Antrieb handelten oder ob eine Einflussnahme anderer Personen in Betracht kommt, soll an anderer Stelle untersucht werden.

4. Unauffindbarkeit der „Teilakten Pflegedokumentation“ in den Bezirkskliniken Mittelfranken seit 13.08.2013

Wie bereits oben 2. b) erwähnt, ereilte das Schicksal der Un auffindbarkeit die „Teilakten Pflegedokumentation“ als Bestandteil der Patientenakten Steigerwalds gleich mehrfach.

a) Sachverhalt

Nach einer Häufung von Medienberichten zum Thema „Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach“ wurde die Interne Revision der Bezirkskliniken Mittelfranken am 13.05.2013 von deren Vorstand Nawratil mit einer (ersten) internen Revisionsprüfung beauftragt.³⁶⁷

Im Zuge seiner Untersuchungen stieß der Zeuge Loleit im August 2013 auf die Patientenakte Steigerwald, die damals aus zwei mit einem festen Gummiband verbundenen Teilen bestand: einem blauen Umschlag (mit der eigentlichen Patientenakte) und einem orangefarbenen Umschlag (mit der Pflegeakte).

Nach deren Studium übergab Loleit die Gesamtkte an die Zeugin Vogel im Chefarztsekretariat der Forensik und empfahl, diese dort unter Verschluss zu nehmen.

Bei der Besprechung des Abschlussberichts zur 2. Revisionsprüfung am 07.10.2014 stellte der Zeuge Loleit fest, dass nur noch der blaue Umschlag der Patientenakte vorhanden war. Auch bei der anschließenden Suche mit den Zeuginnen Vogel und Meyerhöfer unter Einbeziehung aller Archivablagemöglichkeiten wurde der orangefarbene Umschlag nicht aufgefunden.³⁶⁸

Es ist davon auszugehen, dass in der letztgenannten „Teilakte Pflegedokumentation“ u.a. die regelmäßigen Besuche des Dr. Haderthauer nach Beendigung seiner ärztlichen Tätigkeit am BKH Ansbach³⁶⁹ und sonstige den Modellbau betreffende „Besonderheiten“ dokumentiert waren.³⁷⁰

Nach dem Wissensstand des Vorstands der Bezirkskliniken Mittelfranken, des Zeugen Nawratil, war die **Teilakte** jedenfalls bis zu dessen Vernehmung am 25.04.2016 **nicht wieder aufgetaucht**.³⁷¹

b) Darstellung der Zeugen

Der Zeuge **Loleit** hat bekundet, er habe sich die Gesamtkte im August 2013 nach einem entsprechenden Hinweis der im Chefarztsekretariat der Forensik tätigen Zeugin Vogel im Archiv der Allgemeinpsychiatrie durch eine andere dort beschäftigte Mitarbeiterin aushändigen lassen und nach dem Studium unter Verständigung dieser Mitarbeiterin der Zeugin Vogel übergeben.

Da ihm bereits zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen sei, dass die Akte wegen der Presseanfragen ein „gewisses Potenzial“ berge, habe er der Zeugin Vogel empfohlen, diese bei sich unter Verschluss zu nehmen.³⁷²

Bei der Besprechung des Abschlussberichts zur 2. Revision am 07.10.2014 habe er das Fehlen des orangefarbenen Umschlags festgestellt und zum Anlass für die oben a)

³⁶⁷ Zeuge Nawratil, 25.04.2016, S. 22; Akte Nr. 387 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 4

³⁶⁸ Zeuge Loleit, 25.04.2016, S. 85 ff., 91 f.

³⁶⁹ Zeuge Loleit, 25.04.2016, S. 87 f.

³⁷⁰ Zeuge Akte Nr. 388 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 15

³⁷¹ Zeuge Nawratil, 25.04.2016, S. 37 f.

³⁷² Zeuge Loleit, 25.04.2016, S. 85 ff., 91

³⁶⁵ Akte Nr. 552 StMAS, Bl. 1 ff.; Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 8 ff., 38

³⁶⁶ Akte Nr. 59 StMAS, Bl. 20 ff., 220 ff.

beschriebene Suchaktion genommen. Hierbei habe er die Zeugin Vogel auch direkt damit konfrontiert, dass er ihr zwei verbundene Teile übergeben habe. Diese habe erwidert, sie könne nur bestätigen, dass das, was jetzt da sei, sie auch in Empfang genommen hätte. Die Suchaktion unter Beteiligung der Zeuginnen Vogel und Meyerhöfer sei ergebnislos verlaufen.³⁷³

Die Zeugin **Vogel**, seit 1994 als Chefarztsekretärin im BKH Ansbach beschäftigt (seit 2007 in der Forensik), hat zunächst kategorisch behauptet, sie habe keine Erfahrungen und Wahrnehmungen hinsichtlich der Arbeitstherapie Modellbau gemacht. Sie könne weder zur Rolle von Dr. Hubert Haderthauer bei Sapor noch zu den Telefongesprächen anlässlich der Schließung des Modellbaus am 14.08.2000 etwas sagen und habe auch von dem Revisionsbericht 2013 nichts mitbekommen.³⁷⁴

Mit den eklatanten Unstimmigkeiten gegenüber der Darstellung des nach ihr vernommenen Zeugen Loleit konfrontiert hat die Zeugin Vogel – nochmals in den Sitzungssaal gerufen – zunächst bestätigt, von dem Zeugen Loleit zwei Akten übernommen zu haben. Diese habe sie zuerst eine Zeit lang im Schrank im Büro gelagert; nachdem sich „*ewig nichts mehr ergeben*“ habe, hätten „*wir*“ es wieder ins Archiv getan – nach wie vor eine orange Akte und eine blaue Akte. Sie habe nichts verschwinden lassen.³⁷⁵

Kurz darauf hat die Zeugin ihre Angaben relativiert: Sie sei sich nicht mehr sicher, ob die orangefarbene Akte auch im Archiv sei.³⁷⁶

Auf weitere Vorhalte hat die Zeugin erklärt, sie könne nicht mehr sicher sagen, ob man überhaupt jemals eine orangefarbene Akte gehabt habe. Allerdings sei ihr klar gewesen, dass es bei der vom Zeugen Loleit veranlassten Suche um diese Akte gegangen sei.³⁷⁷

Die Zeugin **Dr. Peine** hat mitgeteilt, die „Teillakte Pflegedokumentation“ sei im Original immer noch verschwunden, dem Untersuchungsausschuss sei aber eine vollständige Kopie vorgelegt worden.³⁷⁸

Die Zeugin **Herbst** hat behauptet, vom Verschwinden der „Teillakte Pflegedokumentation“ überhaupt nichts zu wissen.³⁷⁹

c) Beurteilung des Vorgangs

Das widersprüchliche Aussageverhalten der Zeugin Vogel, welches offenbar auf der Linie einer grundlegenden Verweigerungshaltung liegt, wie sie bei der Zeugin Herbst festzustellen ist (oben A. 2. und unten D. 1.), lässt die Zeugin insgesamt unglaubwürdig erscheinen.

Insbesondere ist kaum vorstellbar, dass die Zeugin von dem durch Pressemitteilungen und Landtagsanfragen ausgelösten Revisionsbericht im Jahr 2013 in ihrer Position als Chefarztsekretärin in der Forensik nichts mitbekommen hätte.

Unabhängig hiervon bestand für die Zeugin Veranlassung, die nachdrücklich an sie herangetragene Bitte des Justizars

Loleit ernst zu nehmen, die ihr übergebenen beiden Teillakten der Patientenakte Steigerwald sorgsam aufzubewahren. Wenn die Zeugin Vogel – sonst nicht den „Pluralis Majestatis“ gebrauchend – berichtet hat, „wir“ hätten sie wieder ins Archiv getan, so drängt sich der Gedanke der **Beteiligung zumindest einer weiteren Person** an dieser Aktion auf, welche offenbar den Verlust der „Teillakte Pflegedokumentation“ mit möglicherweise brisanten Details³⁸⁰ nach sich zog.

Sollte die Zeugin Vogel bei der Verbringung der ihr vom Zeugen Loleit übergebenen Akten ins Archiv beteiligt gewesen sein, so wäre nicht verständlich, warum sie diese bei der gemeinsamen Suche nicht wiederfand.

Anmerkung: Die Zeugin Herbst hatte als damals noch stellvertretende Vorständin trotz ausdrücklicher Bitte um Kooperation eine konstruktive Mitwirkung bei der Innenrevision der Bezirkskliniken Mittelfranken verweigert. Im weiteren Verlauf der internen Aufklärungsbemühungen hatte sich herausgestellt, dass die Zeugin Herbst als „Herrin der Archive“ über umfangreiches „aktengestütztes“ Wissen verfügte, welches sie ursprünglich nicht hatte preisgeben wollen (unten D. 1.). Vor diesem Hintergrund erscheint die Bekundung der Zeugin Herbst unglaublich, sie habe von dem – im ihr zugänglichen Revisionsbericht vom 10.10.2014 ausdrücklich angesprochenen³⁸¹ – Verschwinden der „Teillakte Pflegedokumentation“ nichts mitbekommen. Vielmehr ergibt sich der Verdacht, dass die Zeuginnen Vogel und Herbst als Mitglieder der „Alten Garde“ (vgl. zu deren Beteiligung an der auf Desinformation ausgerichteten Bearbeitung der Anfrage des Zeugen Lutz dessen Vermerk vom 16.12.2008³⁸²) durchaus parallel zu sehende Gründe hatten und haben, die auch vom Zeugen Loleit als „brisant“ bewerteten³⁸³ Vorgänge sowie ihre eigene Beteiligung hierbei und an einer etwaigen „Spurenverwischung“ zu verschleiern.

Die im Anschluss an die Vernehmung der Zeugen Nawratil, Vogel und Loleit am 25.04.2016 dem Untersuchungsausschuss übermittelten Schreiben der Bezirkskliniken Mittelfranken vom 10.05.2016 und 11.05.2016 nebst Anlagen bieten schon deshalb keine nachvollziehbare Erklärung für den Verlust des Originals der „Teillakte Pflegedokumentation“ im Zeitraum 2013/2014, weil die dort angesprochene Anforderung der Krankenakten Steigerwald durch das OLG Nürnberg erst am 15.06.2015 erfolgte. Die in den beiden Schreiben erwähnten Vorgänge werfen vielmehr zusätzliche Fragen auf:

- Waren die ursprünglich in einem orangefarbenen Ordner enthaltenen, nach Studium durch den Zeugen Loleit im August 2013 verschwundenen Aktenstücke vor der angeblichen Übersendung der **Originale** an das OLG Nürnberg am 18.06.2015 wieder aufgetaucht? (Dies müsste nach der intensiven Suche im BKH Ansbach ein „Ereignis“ gewesen sein!)
- Wann, von wem und unter welchen Umständen war dieser Aktenteil vor dessen Übersendung an das OLG Nürnberg ggf. entdeckt worden?

373 Zeuge Loleit, 25.04.2016, S. 92

374 Zeugin Vogel, 25.04.2016, S. 76 ff., 82

375 Zeugin Vogel, 25.04.2016, S. 137 ff.

376 Zeugin Vogel, 25.04.2016, S. 138 f.

377 Zeugin Vogel, 25.04.2016, S. 143

378 Zeugin Dr. Peine, 04.02.2016, S. 135; ebenso Zeuge Dr. Nitschke, 25.04.2016, S. 14

379 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 110 f.

380 vgl. hierzu Zeuge Loleit, 25.04.2016, S. 87 f., 91; ferner die Äußerungen des Pflegepersonals: „Verhalten im Modellbau“, „Besonderheiten“ – Akte Nr. 388 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 15

381 Zeuge Nawratil, 25.04.2016, S. 40; Akte Nr. 388 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 15; vgl. auch Akte Nr. 392 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 3, 10

382 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157

383 Zeuge Loleit, 25.04.2016, S. 91

- Gibt es eine Erklärung dafür, dass gerade dieser Teil der Patientenakten mit „besonderen“ Inhalten (einer von insgesamt fünf an das OLG Nürnberg angeblich übermittelten Original-Aktenteilen) bei der am 16.07.2015 erfolgten Rücksendung nicht im BKH Straubing ankam?³⁸⁴
- Inwiefern erscheint – abgesehen von der nachträglichen Einschätzung des Zeugen Loleit („soweit aus der Erinnerung nachvollziehbar“) – gewährleistet, dass die Originalakten vor deren Übersendung an das OLG Nürnberg und vor Übermittlung der Kopien an den Untersuchungsausschuss im Verhältnis zu deren Inhalt vor ihrem Verschwinden im Zeitraum Mitte 2013/2014 vollständig waren?
- Aufgrund welcher Umstände geht man im BKH Ansbach davon aus, dass die bei der ersten Übersendung an den Untersuchungsschuss am 12.05.2015 fehlenden beiden Seiten betreffend die Kommunikation zwischen dem BKH Ansbach und dem BKH Straubing Ende 2008/Anfang 2009, die übrigens einen **weiteren angeblichen Verlust der Krankenakten** dokumentieren, beim Einzug durch das Kopiergerät „verschluckt“ worden waren (Zufall?)?

Nachträgliche Rückschlüsse aus Recherchen des Ausschussvorsitzenden, die Akten seien vollständig vorhanden, sind nicht nachvollziehbar.³⁸⁵

Gleiches gilt für die Aussage der Zeugin Dr. Peine, die Originalakte sei zwar immer noch verschwunden, dem Untersuchungsausschuss aber eine vollständige Kopie vorgelegt worden. Eine solche Feststellung könnte nur treffen, wer das ursprüngliche Original und dessen Kopie selbst vorliegen hatte oder über zuverlässige Informationen einer solchen Person verfügt.

Somit bleibt festzustellen, dass die Originale der ursprünglich brisante Inhalte aufweisenden „Teilakten Pflegedokumentation“ im oben dargestellten Fall zum zweiten Mal,³⁸⁶ möglicherweise sogar zum dritten Mal³⁸⁷ angeblich nicht mehr auffindbar sind und die Vollständigkeit der vorliegenden Kopien fraglich erscheint.

C. Hindernisse bei der Vorlage von Akten an den Untersuchungsausschuss

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde nicht nur durch eine Vielzahl von Verstößen gegen die Dokumentationspflicht und ein Verschwinden von Akten mit zentraler Bedeutung erschwert, sondern in mehreren Fällen auch dadurch, dass **Akten** seitens der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen **ohne erkennbare sachliche Gründe verzögert, unvollständig, ungeordnet oder mit unkenntlich gemachten Passagen vorgelegt** wurden.

³⁸⁴ vgl. hierzu Schreiben BKH Ansbach an OLG Nürnberg vom 28.04.2016

³⁸⁵ Von der Darlegung in nichtöffentlicher Sitzung angesprochener Einzelheiten soll hier abgesehen werden.

³⁸⁶ nämlich nach dem Studium durch den Zeugen Loleit im August 2013 und nach Übersendung an das OLG Nürnberg im Juni 2015

³⁸⁷ falls am 16.12.2008 vom BKH Ansbach an das BKH Straubing Originalakten übersandt worden sein sollten – was mangels Dokumentation derzeit offen bleiben muss

Soweit sich bei größeren Aktenbeständen aus behördlicher Sicht die Frage gestellt haben mag, welche Akten dem Untersuchungsausschuss vorzulegen seien³⁸⁸, besteht angesichts des offenbar gewordenen, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Rechtsverständnisses in den betroffenen Behörden Veranlassung, an der Sachgerechtigkeit der nur teilweise nachvollziehbaren Auswahlkriterien zu zweifeln – und die Frage aufzuwerfen, ob es Fälle des Verlusts von Akten(teilen) und Daten gibt, die dem Untersuchungsausschuss nicht zur Kenntnis gelangt sind.

1. Vorlage der Patientenakten Steigerwalds erst auf Initiativen aus dem Untersuchungsausschuss hin

Der nachfolgend dargestellte, die Auswertung der Patientenakten Steigerwalds betreffende Vorgang zeigt: Das Verhalten der zur Mitwirkung verpflichteten Behörden war bereits bei der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ackermann/GRÜNE vom 03.06.2013 auf ein „Mauern“ ausgerichtet.

Das hierbei insbesondere im Verantwortungsbereich des StMAS gezeigte Verfassungsverständnis hinsichtlich der Rolle des Parlaments in einem gewaltenteiligen demokratischen Rechtsstaat hat aber auch bei der Begleitung der Arbeit des Untersuchungsausschusses keine wesentliche Änderung erfahren.

a) Zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ackermann vom 03.06.2013

Im Zuge der seit Anfang Mai 2013 entstandenen öffentlichen Diskussion zu den seit Ende 2014 den Untersuchungsausschuss beschäftigenden Themen hatte die Abgeordnete Ackermann/GRÜNE am 03.06.2013 eine schriftliche Anfrage an die Staatsregierung gerichtet, in der es u.a. hieß:

„ ... 2. Welche Erleichterungen (Freigang, Freizügigkeit in der Einrichtung, Erhalt eines Generalschlüssels, Kontrolle der Post, Unterbindung von Kontrollen, etc.) wurden Herrn S., der maßgeblich für die Fertigung hochwertiger Oldtimermodelle zuständig war, in seiner Zeit im Ansbacher BKH und in der Forensik in Straubing gewährt? Wie wurde dies medizinisch und therapeutisch begründet? ...“³⁸⁹

Die Anfrage der Abgeordneten Ackermann wurde zunächst mit Schreiben der Landtagspräsidentin vom 11.06.2013 der damaligen Staatsministerin Christine Haderthauer MdL zur Stellungnahme binnen vier Wochen³⁹⁰ und am 14.06.2013 durch den juristischen Referenten Lampenius per E-Mail u.a. an den Vorstand der Bezirkskliniken Mittelfranken Nawratil sowie Chefarzt Dr. Nitschke mit der Bitte um Stellungnahme bis 21.06.2013 unter Einbindung der maßgeblichen Mitarbeiter übermittelt.³⁹¹

Am 21.06.2013 nahm Chefarzt Dr. Nitschke hierzu Stellung. In der Vorbemerkung seiner E-Mail an das StMAS hieß es u.a.:

„Aufgrund der zeitlich begrenzten Archivierungspflicht für Geschäftsunterlagen nach HGB (10 Jahre) sind

³⁸⁸ etwa Zeuge Sigl, 30.05.2016, S. 51: „... wohl 60 laufende Meter ...“; Zeugin Meyerhöfer, 04.02.2016, S. 149: „Das waren rund 160 Aktenordner ...“

³⁸⁹ Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 5

³⁹⁰ Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 41

³⁹¹ Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 36 f.

*Belege aus der Zeit nicht vorhanden. Die damaligen Verantwortlichen sind schon lange nicht mehr im Hause. Hinzu kommt, dass wir auf Patientenakten aus Gründen der Schweigepflicht nicht zurückgreifen können.*³⁹²

Am selben Tag fand eine „hochkarätig“ besetzte Besprechung im StMAS zur fachaufsichtlichen Bewertung des Verhaltens des BKH Ansbach statt; deren Ergebnis wurde in einem vom Zeugen Lampenius gefertigten, auch der Staatskanzlei und dem Landtagsbeauftragten zugeleiteten, dem Entwurf für die Beantwortung der Anfrage beigefügten Aktenvermerk vom 09.07.2013 festgehalten (Zitat folgt weiter unten).

Am 26.06.2013 notierte der Zeuge Lampenius nach einem Telefonat mit Chefarzt Dr. Nitschke vom selben Tag handschriftlich Folgendes:

*„Auf telefonische Anfrage hin erklärt Dr. Nitschke, BKH Ansbach, dass für den Patienten S. im BKH Ansbach lediglich eine Patientenakte vorliegt. In dieser sind alle Tatsachen (medizinische, therapeutische, organisatorische) gemischt und vermengt festgehalten. Dies könne und müsse bei der Beantwortung zu Frage 2 der schriftlichen Anfrage Ackermann berücksichtigt werden.“*³⁹³

Am 14.06.2013 war übrigens der über drei Jahre lang verschwundene Leitzordner „Arbeitstherapie Modellbau“ im Rahmen einer von dem juristischen Referenten Lampenius angeordneten Suche in der Registratur des StMAS wieder aufgefunden worden.³⁹⁴

Ferner hatte es parallel zur Behandlung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Ackermann zwischen dem 20.06.2013 und dem 26.06.2013 einen Briefwechsel zwischen dem StMAS³⁹⁵ und den Bezirkskliniken Mittelfranken³⁹⁶ zu einer Vielzahl die Arbeitstherapie Modellbau im Bezirksklinikum Ansbach betreffender Fragen gegeben.

Am 09.07.2013 fertigte Lampenius schließlich einen Vermerk mit folgendem Wortlaut:

*„Bei der Beantwortung der Frage 2 wurde seitens des StMAS berücksichtigt, dass zunächst das Bezirksklinikum Ansbach die Frage einschätzen kann und muss, ob bei der Beantwortung einer Landtagsanfrage die ärztliche Schweigepflicht verletzt wird. Ob dies der Fall ist, kommt zunächst auf die **Frage, ob der betroffene Patient die Klinik von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet** und falls dies nicht erfolgt, auf den Kontext der Dokumentation sowie der in der Patientendokumentation festgehaltenen Tatsachen an. So können auch zunächst objektivierbare Umstände, wie die Frage, ob eine Vollzugslockerung gegeben wurde oder ob die untergebrachte Person einen Schlüssel zu Räumen erhalten hat, in einem therapeutischen Kontext stehen und somit von der ärztlichen Schweigepflicht umfasst sein. Kenntnisse hierüber liegen nur beim Bezirksklinikum Ansbach vor.“*

In der Abwägung, ob die Angabe des Bezirksklinikums Ansbach zu Frage 2 seitens der Fachaufsicht hingenommen werden kann, oder ob eine weitere Stellungnahme eingefordert werden muss, hat eine Besprechung mit Herrn MD Seitz, Herrn MDirig Zorzi, MDirig Rapp, Herrn RD Sigl und Herrn RR Lampenius am 21.06.2013 zu dem Ergebnis geführt, dass die Bewertung des Bezirksklinikums Ansbach (die Beantwortung der Frage 2 sei nicht möglich, da die ärztliche Schweigepflicht zu beachten ist), seitens der Fachaufsicht zu respektieren ist. Es wird aufgrund der Äußerung des Bezirksklinikums davon ausgegangen, dass obwohl die Frage 2 im ersten Fragesatz teilweise objektivierbare Tatsachen betrifft, diese in einem therapeutischen Kontext stehen, so dass bei einer Preisgabe dieser objektivierbaren Tatsachen eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht gegeben wäre.

*In die Bewertung des StMAS ist auch eingeflossen, dass es sich bei den in Frage 2 Fragestellungen um Umstände handelt, die sich bereits seit mindestens 13 Jahren erledigt haben. Aktuell bestehen derartige Umstände nach Auskunft des Bezirksklinikums Ansbach jedenfalls nicht mehr, so dass ein dringender Handlungs- und Nachforschungsbedarf seitens der Fachaufsicht nicht gegeben ist. Dies hat sich aus der Stellungnahme des Bezirksklinikums Ansbach ergeben, die das Fachreferat IV5 mit Schreiben vom 20.06.2013, Az. IV5/2180-1/24, im Rahmen der Fachaufsicht angefordert hat.“*³⁹⁷

Das vom damaligen Staatssekretär Sackmann unterzeichnete Antwortschreiben zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ackermann vom 16.07.2013 enthält hierzu folgende Stellungnahme:

*„... Nach Angaben des Bezirksklinikums Mittelfranken Kommunalunternehmens gibt es im Hinblick auf die Unterbringung von Herrn S. keine Dokumentation mehr, außer der Patientenakte von Herrn S. Inhalte der Patientenakte unterliegen nach Angaben des Bezirksklinikums Mittelfranken Kommunalunternehmens der ärztlichen Schweigepflicht.“*³⁹⁸

b) Beurteilung des Vorgangs

Zunächst ist klarzustellen, dass Christine Haderthauer MdL zumindest hinsichtlich des Themas „Freigänge Steigerwalds“ höchstpersönlich einen wertvollen Beitrag zur Beantwortung der Fragen hätte leisten können. Abgesehen vom Anbieten des „Du“ gegenüber dem letztlich für sie arbeitenden Patienten Steigerwald anlässlich eines gemeinsamen Gaststättenbesuchs Anfang 2000³⁹⁹ dürften der damaligen Ministerin die Ausflüge ihres Ehemanns mit Steigerwald zu Messen u.ä. damals kaum verborgen – und in Erinnerung geblieben sein.

Christine Haderthauer MdL hätte somit die in der E-Mail des juristischen Referenten Lampenius an die Vertreter der Bezirke vom 14.06.2013 geäußerte Bitte, die „maßgeblichen Mitarbeiter“ in die Beantwortung der Landtagsanfrage einzubeziehen, innerhalb des StMAS auch ohne ausdrückliche

392 Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 36 ff.

393 Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 35 (Hervorhebung durch Verfasser)

394 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 423

395 Schreiben Lampenius an Nawratil (Abdruck an Chefarzt Dr. Nitschke) vom 20.06.2013 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 416

396 Schreiben Nawratil an StMAS vom 26.06.2013 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 407

397 Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 13 (Hervorhebung durch Verfasser)

398 Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 4 ff.

399 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 68, Zeugin Brigitte Siedenburger, 10.03.2016, S. 24 ff.

Aufforderung durchaus auf sich selbst beziehen können. Stattdessen zog sie es vor, sich hinter dem angeblichen Nichtwissen auf Bezirksebene gleichsam in ihrem privaten Schutzbereich zu „verschanzen“⁴⁰⁰ und ihren Staatssekretär die parlamentarische Anfrage beantworten zu lassen.

Die seit 1993 als Krankenhausreferentin kontinuierlich mit dem Thema „Modellbau/Sapor“ befasste Zeugin Herbst, die sich bereits im Mai 2013 anlässlich der ersten internen Sonderprüfung im BKH Ansbach nicht zu einer Preisgabe ihres umfassenden Wissens veranlasst gesehen hatte (näher hierzu unten D.1.), „spielte mit“.

Auch die für das fachaufsichtliche Nichteinschreiten verantwortlichen Amtsträger im StMAS wollten keine „Spielverderber“ sein.

Sie trugen zwar nach Eingang der E-Mail des Chefarztes Dr. Nitschke am 21.06.2013 der offenbar auch von ihnen erkannten herausragenden Bedeutung der Angelegenheit durch prompte Anberaumung der Besprechung Rechnung. Zu einer Vertiefung der Frage, ob sich nicht vielleicht durch **schlichte Befragung des Patienten Steigerwald** die „Klippe Schweigepflicht“ überwinden ließ, um damit ggf. den Weg zu einer substantziellen Beantwortung der Landtagsanfrage frei zu machen, sahen sie indes offenbar weder intern noch gegenüber dem BKH Ansbach Veranlassung.

Die Spitzenbeamten mit juristischer Ausbildung hätten erkennen müssen: Auf Bezirksebene wurde die oben angesprochene, sich geradezu aufdrängende Möglichkeit ignoriert, eine Freigabe als wesentlich erkannter Informationen zu erreichen. Dies war fachaufsichtlich keinesfalls zu „respektieren“. Im Übrigen: Angesichts der in den Patientenakten enthaltenen Vermengung medizinischer, therapeutischer und organisatorischer Tatsachen war in Betracht zu ziehen, dass **einzelne** der Beantwortung der Landtagsanfrage dienende **Sachverhalte gar nicht von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht umfasst** waren.

Dieser vom Chefarzt Dr. Nitschke anlässlich des Telefonats mit Lampenius am 26.06.2013 mitgeteilte Aspekt mag zwar zum Zeitpunkt der Besprechung am 21.06.2013 noch nicht bekannt gewesen sein. Nachdem jedoch Lampenius das Erfordernis einer Berücksichtigung sogar in seinem Vermerk vom 26.06.2013 selbst festgehalten hatte, ist nicht anzunehmen, dass er diese Erkenntnis für sich behalten – und auf höherer Ebene keine Gelegenheit bestanden hätte, die am 21.06.2013 beschlossene Haltung gegenüber den Bezirkskliniken Mittelfranken rechtzeitig vor der erst zwei Wochen später erfolgten Beantwortung der Landtagsanfrage zu korrigieren.

Anlässlich der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Aures/SPD vom 10.09.2013 teilte zwar Dr. Nitschke dem StMAS mit Schreiben vom 02.10.2013 Folgendes mit:

„ ... nach weiterer Sichtung haben wir Teilakten und Schreiben gefunden, welche nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen und die dortigen Informationen somit weitergeleitet werden können.

Darüber hinaus haben wir uns nach rechtlicher Prüfung entschlossen, über die formalen Unterbringungs-umstände (wie z.B. Lockerungen) des ehemaligen Patienten zu berichten, weil diese im forensischen Kontext nicht der Schweigepflicht unterliegen.“⁴⁰¹

400 vgl. hierzu auch Vermerk Ariens vom 10.05.2013 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1186

401 Akte Nr. 44 StMAS, Bl. 19 ff.

Das Nächstliegende zu tun, nämlich an Steigerwald wegen einer Schweigepflicht-Entbindungserklärung zur substantziellen Beantwortung der sich häufenden Landtagsanfragen heranzutreten, vermied man jedoch offenbar in den Bezirkskliniken Mittelfranken mit Billigung des StMAS nach wie vor konsequent.

Nur zur Klarstellung: Die als brisant geltende „Teilakte Pflegedokumentation“ (als Bestandteil der Patientenakten Steigerwald) war im hier interessierenden Zeitraum Juni/ Juli 2013 noch nicht verschwunden, hätte also ausgewertet werden können. Dies ergibt sich aus der Darstellung des Zeugen Loleit über deren Studium im August 2013.⁴⁰²

c) Vorlage der Patientenakten Steigerwalds erst auf Initiative eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses hin

Das der oben dargestellten Sachbehandlung zu entnehmende Verfassungsverständnis im Verantwortungsbereich des StMAS gegenüber der Rolle des Parlaments hat auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses begleitet.

Angesichts des Gegenstands des Untersuchungsauftrags⁴⁰³ musste sowohl für die Bezirkskliniken Mittelfranken als auch für das StMAS offensichtlich sein, dass eine Auswertung der Patientenakten der Aufklärung wesentlicher Aspekte zu dienen geeignet war.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage dieser Akten nach Möglichkeit in eigener Regie und Verantwortung zu schaffen, hätte – einen ernsthaften Unterstützungswillen vorausgesetzt – für die betreffenden Behörden mehr als nur ein „Nobile officium“ sein müssen. Dennoch kam es **erst im Verlauf der Beweisaufnahme auf nachdrückliche FW-Initiativen in Richtung einer unmittelbaren Befragung des Patienten hin nach einem entsprechenden Beschluss des Untersuchungsausschusses zu einer Vorlage der Patientenakten** des BKH Ansbach (und dann auch des BKH Straubing).⁴⁰⁴

Angesichts des im Bereich der verantwortlichen Behörden in Betracht zu ziehenden Verschleierungsinteresses müssen allerdings Zweifel an der Vollständigkeit der vorgelegten Patientenakten verbleiben.

2. Verzögerte und unvollständige Vorlage der Strafakten

Am 21.05.2014 waren im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen bei Durchsuchungsaktionen im Privatanwesen der Eheleute Haderthauer in Ingolstadt und im BKH Straubing umfangreiche, als verfahrensrelevant angesehene Unterlagen und Daten sichergestellt worden.⁴⁰⁵

Auch wenn dem Untersuchungsausschuss bei Aufnahme seiner Arbeit Ende 2014 keine Einzelheiten bekannt waren, so war angesichts des Gegenstands der damals gegen die Eheleute Haderthauer und andere Personen geführten Ermittlungen (Betrug, Steuerhinterziehung) absehbar, dass eine Auswertung der den Ermittlungsbehörden vorliegenden Beweismittel auch im vorliegenden Untersuchungsverfahren wesentliche Erkenntnisse bringen würde.

402 Zeuge Loleit, 25.04.2016, S. 85; vgl. auch oben 4. a)

403 vgl. S. 1 des Einsetzungsbeschlusses vom 27.11.2014: „... ob Therapiemaßnahmen durchgeführt wurden ...“; Fragenkatalog zu B) 4. n): „Wurden während der Arbeits- und Beschäftigungstherapie auch individuell therapeutische Maßnahmen eingeflochten?“

404 z.B. FW-Antrag vom 05.03.2015

405 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1589 ff.

Dies gilt für sämtliche oben I. A. 2. a) bis d) gestellten Fragen.

Gleichwohl waren die bereits Ende 2014 innerhalb des Ausschusses begonnenen und ab April 2015 durch entsprechende Anträge intensivierten Versuche von FW-Seite, den Inhalt der Ermittlungsakten einschließlich der sichergestellten Unterlagen und Daten für die parlamentarischen Untersuchungen nutzbar zu machen, nicht nur von einem ausgeprägten Desinteresse der Vertreter der anderen Fraktionen (hierzu näher unten III. A. 1.), sondern auch von unkooperativen Verhaltensweisen der zuständigen Justizbehörden begleitet.

a) Bedeutung der frühzeitigen Beiziehung von im Ermittlungsverfahren sichergestellten Unterlagen und Daten für die Erledigung des Untersuchungsauftrags

Im Strafprozess, an dessen Regeln sich die Bestimmungen über die Beweisaufnahme im parlamentarischen Untersuchungsverfahren anlehnen (Art. 11 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 BayUAG), ist eine **möglichst frühzeitige Beschaffung von Aktenmaterial mit potenzieller Beweisbedeutung** Bestandteil einer „lege artis“ erfolgenden Vorbereitung der Beweisaufnahme. Die Vorteile einer derartigen Verfahrensweise und der hierdurch zu erwartenden Vorab-Informationen liegen auf der Hand, nämlich

- die Möglichkeit, formelle oder materielle Probleme, die sich bei einer Aktenbeschaffung erfahrungsgemäß ergeben können (anderweitige Versendung der Akten durch die aktenführende Stelle, Einwendungen der Beschuldigten oder Dritter gegenüber einer Weitergabe von in den Akten enthaltenen Informationen wegen Persönlichkeitsrechten usw.) rechtzeitig abzuklären,
- die Möglichkeit einer prozessökonomischen Planung der Beweisaufnahme vor deren Beginn (Auswahl der Zeugen, Reihenfolge der Ladung),
- eine erhöhte Gewähr für eine gesetzeskonforme, effiziente Durchführung der einzelnen Zeugenvernehmungen (rechtzeitige Erkennbarkeit etwaiger Aussage- und Auskunftsverweigerungsrechte, Möglichkeit von Vorhalten aus Protokollen früherer Vernehmungen und sonstiger Schriftstücke),
- eine verminderte Gefahr des Erfordernisses wiederholter Vernehmungen und gesonderter Gegenüberstellungen von Zeugen.

Sachliche Gründe für ein Abweichen von dieser strafprozessualen Regel bei Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse waren und sind weder allgemein noch für den vorliegenden Fall ersichtlich.

b) Hindernisse für eine frühzeitige Beiziehung der strafrechtlichen Ermittlungsakten einschließlich hierauf bezogener Beweismittel

Mit Schreiben des StMJ vom 03.12.2014 war der Untersuchungsausschuss darüber informiert worden, dass sich insbesondere aus den gegen die Eheleute Haderthauer geführten Ermittlungsverfahren Erkenntnisse zu den hier zu klärenden Fragen ergeben könnten. Allerdings stünde der Mitteilung näherer Einzelheiten und einer Vorlage der Akten eine mögliche Gefährdung des Untersuchungserfolgs entgegen.

Ebenso wie dem Untersuchungsausschuss eine unaufgeforderte Benennung etwaiger weiterer nachträglich als relevant erkannter Verfahren in Aussicht gestellt worden war, wäre eine entsprechende Mitteilung für den Fall zu erwarten gewesen, dass der einzig genannte Hinderungsgrund „Gefährdung des Ermittlungserfolgs“ weggefallen wäre (etwa nach Gewährung von Akteneinsicht gegenüber der Verteidigung). Eine solche Mitteilung erfolgte nicht. Dabei hätte eine Vorlage der Akten durchaus vor dem Abschluss der Ermittlungen erfolgen können (Ziffer II des Beschlusses Nr. 27: „... „spättestens“ ...). Eine im fortgeschrittenen Verfahrensstadium hierdurch etwa noch zu besorgende Beeinträchtigung der Ermittlungen hätte einer näheren Begründung bedurft.

Obwohl bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Klarheit über ihre Verpflichtung hierzu bestanden haben muss, ist die Übersendung der Akten an den Untersuchungsausschuss auch nach Abschluss der Ermittlungen zunächst unterblieben. Ungeachtet der Möglichkeit einer Übermittlung in digitalisierter Form wurden die Akten vielmehr hinsichtlich des Dr. Hubert Haderthauer betreffenden Verfahrens (nebst Asservaten) Anfang November 2015 mit einer Anklage an das Landgericht München II und hinsichtlich des abgetrennten Verfahrens gegen Christine Haderthauer MdL Anfang Dezember 2015 mit einem Strafbefehlsantrag an das Amtsgericht Ingolstadt gesandt.

Der Untersuchungsausschuss musste jedoch nicht nur den Akten „hinterherlaufen“, sondern auch der Asservatenliste, deren Übersendung trotz der in diesem Zusammenhang bereits geraume Zeit vorher intensiv geführten Diskussionen aufgrund eines „Versehens“⁴⁰⁶ unterblieben war.

Damit verzögerte sich auch der von Geheimschutzdiskussionen (hierzu näher unten III. A. 1.) überlagerte Meinungsbildungsprozess zu der Frage, welche Asservate potenzielle Beweisbedeutung haben könnten, innerhalb des Untersuchungsausschusses in einer Weise, die angesichts des bevorstehenden Abschlusses des Strafverfahrens und der danach anstehenden Asservatenbereinigung einen unangemessenen Zeitdruck erzeugte.

Allerdings soll bereits an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Ausschussmitglieder der anderen Fraktionen von Anfang an kein ernsthaftes Interesse an einer möglichst frühzeitigen Vorlage der Ermittlungsakten und in der Folgezeit auch nicht an einer möglichst frühzeitigen und umfassenden Auswertung der Asservate gezeigt hatten (hierzu näher wiederum unten III. A. 1.).

Dieser Umstand mag den zuständigen Justizbehörden nicht verborgen geblieben sein und deren Verhalten beeinflusst haben.

c) Zwischenergebnis

Der Untersuchungsausschuss erhielt erst über ein Jahr nach Aufnahme seiner Arbeit in einem fortgeschrittenen Stadium der Beweisaufnahme Gelegenheit, von den Strafakten Kenntnis zu nehmen, deren Auswertung zur Erfüllung des vom Parlament erteilten Auftrags besonders bedeutsame Erkenntnisse versprach. Hierdurch konnten wesentliche Schriftstücke (Verträge, Vertragsentwürfe, Vollmachten, Korrespondenz, Protokolle über frühere Vernehmungen – auch anderer Zeugen sowie Beschuldigter) den bis dahin vernommenen Zeugen nicht als Erinnerungsstütze vorgehalten werden.

⁴⁰⁶ Schreiben des StMJ an den Untersuchungsausschuss vom 04.02.2016

Gerade dies wäre wegen der tatsächlichen oder angeblichen Erinnerungslücken, mit welchen der Untersuchungsausschuss in seinen Sitzungen angesichts des Zeitablaufs immer wieder konfrontiert war, der Aufklärung dienlich gewesen.

Der dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit extrem zuwiderlaufende Umgang mit den Ermittlungsakten nebst Asservaten durch die Justizbehörden, aber auch durch die Mehrheit des Untersuchungsausschusses selbst war in dieser Form weder durch Belange der Strafverfolgung noch durch überwiegende Individualinteressen einschließlich des Steuergeheimnisses gerechtfertigt (hierzu näher unten III. A. 1.).

3. Verzögerte Vorlage des „Bollwein-Vermerks“ vom 31.10.2008

Wegen der verzögerten Vorlage des „Bollwein-Vermerks“ vom 31.10.2008 an den Untersuchungsausschuss im Jahr 2015 wird auf die Ausführungen oben B. 1. a) cc) und b) bis d) Bezug genommen.

D. Verdacht der vorsätzlichen Falschaussage von Zeugen

Aufgrund der oben angesprochenen Aufklärungshindernisse „mangelhafte Dokumentation“ und „Aktenverschwinden“ sowie der im Verhalten mehrerer verantwortlicher Amtsträger zu beobachtenden Tendenz zur Nichtaufklärung musste auch die Vollständigkeit der letztlich vorgelegten Akten zweifelhaft erscheinen. Daher war der Untersuchungsausschuss bei seiner Aufklärungsarbeit weitgehend auf die Aussagen von Zeugen angewiesen.

Hierbei ergab sich jedoch häufig ein weiteres Aufklärungshindernis: die Geltendmachung von Wissens- und Erinnerungslücken.

So plausibel ein Nachlassen der Erinnerung aufgrund des zum Teil erheblichen Zeitablaufs im Allgemeinen sein mag: In einer Vielzahl von Fällen haben sich derart erhebliche Bedenken gegenüber dem behaupteten Bestehen von Wissens- und Erinnerungslücken ergeben, dass insoweit von einer auch im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss strafrechtlich relevanten Verletzung der Wahrheitspflicht auszugehen ist (§ 153 StGB in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 BayUAG).

Zwar mag sich gerade bei (ehemaligen) Amtsträgern hinsichtlich der Schilderung innerdienstlicher Vorgänge nicht selten ein subjektiver Konflikt zwischen der Wahrheitspflicht und der Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Dienstherrn ergeben. Gleichwohl ist im Sinne einer Aufklärung von Missständen im politischen Bereich eine „Flucht in die Nichterinnerung“ auch im Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse keinesfalls hinzunehmen.

Die im Verlauf der Beweisaufnahme zutage getretenen evidenten Verstöße gegen die Wahrheitspflicht wurden im Wesentlichen bereits oben in den Abschnitten B. und C. angesprochen. Um das Ausmaß und die Themenschwerpunkte des in einigen Bereichen geradezu kollusiv anmutenden Fehlverhaltens zu verdeutlichen, sollen die einzelnen Fälle nachfolgend zusammengefasst und der Grad des Verdachts einer vorsätzlichen Falschaussage erforderlichenfalls jeweils näher begründet werden.

1. Zeugin Herbst

Die Zeugin Herbst hat ihre grundlegend aufklärungsfeindliche Haltung während des gesamten Untersuchungszeitraums mit einer Kontinuität und einer Konsequenz umgesetzt, die bei einem verständigen Menschen nur dann erklärbar erscheinen, wenn das Bedürfnis, bestimmte Vorgänge zu verschweigen, einen höheren Rang einnimmt als das Risiko, in dienst- oder strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung gezogen zu werden.

Bei ihrem Verhalten mag die Zeugin Herbst ungeachtet einer etwaigen eigenen Verstrickung in brisante Vorgänge die Rückendeckung des Bezirks und des StMAS empfunden haben, mit dem sie in intensivem Kontakt stand.⁴⁰⁷ Sie hatte offenbar verinnerlicht, dass die innerhalb des StMAS „selbstverordnete“ Zurückhaltung bei der Beantwortung von parlamentarischen und Medienanfragen nicht notwendigerweise durch eine ausgeprägte „Redseligkeit“ der auf Bezirksebene verantwortlichen Amtsträger ausgeglichen werden sollte.

Dem besseren Verständnis der nach den ersten Medienveröffentlichungen verfolgten Linie des StMAS mag der Vermerk dienen, den der Zeuge Ariens am 10.05.2013 auf einer E-Mail der stellvertretenden Leiterin der Stabsstelle im Ministerbüro (betreffend die Beantwortung einer Anfrage der Ursula Prem zum Thema „Modellbau“ durch die Ministerin) handschriftlich angebracht hatte:

„Unter Anwesenheit von Hr. Lampenius wurde mit Frau A. besprochen, dass das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit mit dem „4. Stock“ erörtert werden sollte.

Daraufhin kontaktierte Hr. Turi den Unterzeichner, dass er dies mit Frau StMin besprechen werde, aber davon ausgehe, dass sich das StMAS hier zurückhalten und auf die Zuständigkeit des Bezirks verweisen sollte.“⁴⁰⁸

Auch der Zeugin Herbst war offenbar klar: Wäre die Ministerin Christine Haderthauer MdL „in dieser Angelegenheit“ an einer umfassenden Information des Parlaments und der Öffentlichkeit interessiert gewesen, hätte bei einer Vielzahl von Fragen in erster Linie sie selbst hierzu beitragen können. Wenn sie dies nicht tat, sollte man auch auf den nachgeordneten Ebenen des Ministeriums und der Bezirke wissen, was man (nicht) zu tun hatte. Die Zeugin Herbst wusste es – auch bei ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss.

a) Beurteilung des Aussageverhaltens der Zeugin Herbst hinsichtlich der Verlegung Steigerwalds im Jahr 2000

Die Position der Krankenhausreferentin, welche die Zeugin Herbst von 1993 bis Ende 2004 innehatte, war direkt beim Bezirkstagspräsidenten angesiedelt.⁴⁰⁹ Von 1994 bis 2004 arbeitete die Zeugin überdies sehr eng mit dem damaligen Vorsitzenden des Krankenhausausschusses und späteren Bezirkstagspräsidenten Bartsch zusammen. Sie war mit der Koordination politischer Angelegenheiten betraut und über alle wichtigen Ereignisse informiert.⁴¹⁰ An den einschlägigen Besprechungen auf Bezirksebene sowie an Bezirkstags- und Ausschusssitzungen nahm sie regelmäßig teil,

⁴⁰⁷ Zeuge Ariens 14.04.2016, S. 46

⁴⁰⁸ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1186 (Anonymisierung durch Verfasser)

⁴⁰⁹ Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 106

⁴¹⁰ Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 119 ff.

insbesondere auch im Zuge der Zuspitzung der Sicherheitsdiskussion am BKH Ansbach seit etwa 1997.⁴¹¹

Die Zeugin Herbst wirkte auch bei den Ermittlungen der Expertenkommission unter Leitung von Dr. Ottermann mit, welche unter dem 20.07.1999 einen Bericht über die Ansbacher Verhältnisse vorlegte,⁴¹² und erstellte unter dem 15.09.1999 einen Sachstandsbericht über die weiteren Entwicklungen.⁴¹³ Ferner war sie in der Bezirkstagssitzung vom 28.10.1999 anwesend, in deren nichtöffentlichem Teil Dr. Haderthauer auf kritische Fragen zur wirtschaftlichen Situation von Sapor Modelltechnik GbR Auskunft gab.⁴¹⁴

Bei nahezu allen Schriftstücken, welche den Modellbau im BKH Ansbach im fraglichen Zeitraum betrafen, trat bei einer „Bezirksberührung“ die Zeugin Herbst als Verfasserin, Adressatin oder im Verteiler in Erscheinung, zuletzt im Schreiben vom 15.08.2000 mit der Empfehlung gegenüber Dr. Baur, in der nächsten Bezirkstagssitzung am 26.10.2000 u.a. über die Schließung des Modellbaus zu berichten.⁴¹⁵

Mit der Nachricht von der Schließung des Modellbaus durch die neue Chefärztin am 14.08.2000 musste aus Sicht der Zeugin Herbst das Ergebnis des Sachverständigenberichts vom 20.07.1999 gleichsam auf den Kopf – und die Existenzgrundlage von Sapor Modelltechnik GbR in Frage gestellt worden sein. Hierdurch war auch und gerade für die Zeugin Herbst in einem den Bezirk und die örtlichen Medien seit Jahren beschäftigenden Problembereich eine völlig neue, wahrlich denkwürdige Situation entstanden.

Vor diesem Hintergrund ist es ungeachtet des Arguments „Zeitablauf“ **unglaublich**, wenn die Zeugin Herbst ihre angebliche Nichterinnerung an die sich geradezu überstürzenden Ereignisse im Zusammenhang mit der Verlegung des Modellbaus und Steigerwalds (sowie möglicherweise weiterer „modellbaugeeigneter“ Patienten) in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum zwischen dem 14. und 18.08.2000 damit zu erklären versucht hat, sie habe aufgrund ihrer Befassung mit strategischen, übergeordneten Aufgaben lediglich Recherchen (durch Delegation an Mitarbeiter) veranlasst und deren Ergebnisse weitergeleitet, sei aber mit sogenannten operativen Vorgängen nicht befasst gewesen.⁴¹⁶ Eine derartige Erklärung ihrer angeblichen Erinnerungsdefizite erscheint umso abwegiger, als der Zeugin Herbst nach deren Passivität bei der (ersten) Innenrevision im BKH Ansbach Mitte 2013 anlässlich der „Transparenzoffensive“ ab September 2014 von ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Zeugen Nawratil, die **Möglichkeit eingeräumt worden war, bei der Durchsicht der von ihr archivierten ca. 160 Ordner mit der Zeugin Meyerhöfer und anhand der ihr zur Verfügung stehenden drei Ordner ihre Erinnerung aufzufrischen.**⁴¹⁷

Ohne eine Kenntnis der Zusammenhänge betreffend die Arbeitstherapie Modellbau am BKH Ansbach im gesamten fraglichen Zeitraum in der Person der Zeugin Herbst wäre eine sachgerechte Auswahl des für die Auftragserledigung relevanten Materials kaum möglich gewesen, weil die mit der 2. Revision beauftragte Zeugin Meyerhöfer nicht an-

satzweise über die erforderlichen Hintergrundinformationen verfügte.

Der dem Untersuchungsausschuss zur Begründung ihres angeblich umfassenden Nichtwissens präsentierte weitere Einwand der Zeugin Herbst, sie verfüge über keine Unterlagen und habe sich insoweit nicht vorbereitet,⁴¹⁸ verfährt daher jedenfalls hinsichtlich des – auch von der Zeugin so bewerteten⁴¹⁹ – außergewöhnlichen Vorgangs der kurzfristigen „Einfädeler“ der Verlegung des Patienten Steigerwald mitsamt dem Modellbau von Ansbach nach Straubing im Jahr 2000 nicht.

Zwar mag es sein, dass die Zeugin Herbst sich nicht mehr hat erinnern können, von wem im Zuge des „Heißlaufens der Drähte“ bei der Zeugin Dr. Baur die eiligst organisierte Besprechung am 15.08.2000 anberaumt worden war.⁴²⁰

Wenn die Zeugin Herbst allerdings hinsichtlich des „Showdowns des Modellbaus“⁴²¹ am 15.08.2000, bei dem sie gemeinsam mit ihrem Kollegen Enser (Justiziar) den Bezirk Mittelfranken vertrat und Dr. Haderthauer persönlich mit einem Rechtsanwalt erschienen war, auch auf eine Vielzahl von Vorhalten hin jegliche Erinnerung geleugnet hat⁴²², so erscheint dies nur noch mit der nachfolgend zu belegenden **grundsätzlichen Verweigerungshaltung** gegenüber einer Aufklärung der „Modellbauaffäre“ erklärbar.

Gleiches gilt für die Modalitäten der „Paketlösung“ der Verlegung des Modellbaus mitsamt dem Patienten Steigerwald⁴²³, welche für das BKH Ansbach und den Bezirk Mittelfranken ein Ende der jahrelangen Konflikte versprach⁴²⁴ und allseits als Erleichterung empfunden wurde,⁴²⁵ aber rechtlich höchst dubios war.

Auch hier hat die Zeugin auf ihrer Nichterinnerung beharrt – sowohl hinsichtlich einer etwaigen eigenen Mitwirkung als auch hinsichtlich der zur Vorbereitung der Verlegung erforderlichen Kommunikation und Koordination zwischen den beteiligten Stellen.⁴²⁶

b) Zur allgemeinen Verweigerungshaltung der Zeugin Herbst hinsichtlich einer Aufklärung der „Modellbauaffäre“

Die dem Untersuchungsausschuss demonstrierte Verweigerungshaltung der Zeugin Herbst liegt auf einer Linie mit deren Verhalten bei Aufklärungsversuchen anderer Stellen hinsichtlich des Themenkomplexes „Modellbau/Sapor/Haderthauer“. Auch wenn die nachfolgend anzusprechenden Vorgänge zum Teil bereits oben – in anderem Zusammenhang – behandelt wurden, soll zum besseren Verständnis des Kontextes eine teilweise Wiederholungen enthaltende, ausführlichere Darstellung erfolgen.

aa) Verweigerungshaltung der Zeugin Herbst gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt Niederbayern

Der Zeuge Lutz begann als Leiter des **Rechnungsprüfungsamts Niederbayern** am 28.10.2008, also in unmittel-

411 vgl. Akte Nr. 248 Bezirk Mittelfranken, Bl. 1 ff.; Akte Nr. 288 Bezirkskliniken Mittelfranken; Akten Nrn. 324, 325, 328 Bezirkskliniken Mittelfranken

412 Akte Nr. 235 Bezirk Mittelfranken, Bl. 74

413 Akte Nr. 237 Bezirk Mittelfranken, Bl. 39 f.

414 Akte Nr. 237 Bezirk Mittelfranken, Bl. 18 ff., 36

415 Akte Nr. 383 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1

416 vgl. Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 52, 72 f., 78, 85, 90

417 vgl. hierzu Akte Nr. 388 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 7 ff., 49, 66 ff.; Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 107 ff.; Zeugin Dr. Peine, 04.02.2016, S. 123 ff., 130; Zeugin Meyerhöfer, 04.02.2016, S. 149 ff., 152 ff.; Zeuge Nawratil, 25.04.2016, S. 36

418 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 108 f.

419 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 96

420 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 79: Bezirkstagspräsident Lohwasser oder Bezirksdirektor Hofbeck?

421 so der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses – Protokoll 26.11.2015, S. 79

422 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 79 ff., 82 ff., 106

423 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 85 f.

424 Zeugin Herbst, 26.11.2016, S. 84, 87 f.

425 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, 189

426 vgl. hierzu auch Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 86, 94 hinsichtlich der im Bezirk Niederbayern beteiligten Gremien

barem zeitlichem Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes der Sozialministerin durch Christine Haderthauer MdL am 30.10.2008, mit einer **unangemeldeten Kassenprüfung im BKH Straubing**.

Im Zuge der Ermittlungen wandte sich der Zeuge Lutz am 07.11.2008 schriftlich mit einigen Fragen zur Arbeitstherapie Modellbau an das BKH Ansbach, u.a. hinsichtlich des Abnehmers der Modellautos.⁴²⁷ Der Zeuge Binder (damals Verwaltungsdirektor) leitete das Schreiben mangels eigener Informationen zur Stellungnahme an die Forensik im Hause weiter.⁴²⁸

Auf die schriftliche Erinnerung vom 12.12.2008⁴²⁹ hin sagte die Zeugin Herbst dem Zeugen Lutz am 16.12.2008 telefonisch zu, sie werde suchen, was aus dieser Zeit noch zu finden sei.⁴³⁰

Nach erneuten Erinnerungen des Zeugen Lutz betreffend die Frage des Eigentümers der im Modellbau genutzten Maschinen usw. mit E-Mail an die Zeugin Vogel vom 13.01.2009 und Schreiben an den Verwaltungsdirektor Binder vom 25.02.2009 antwortete dieser mit Schreiben vom 24.03.2009.⁴³¹ Dort wurde u.a. behauptet, welche **Rolle Dr. Hubert Haderthauer bei Sapor** innehatte, sei im BKH Ansbach nicht bekannt. In dem beigelegten Exemplar der Vereinbarung Ponton/Bezirk Mittelfranken vom 09.02.1990 war insbesondere der Name von Dr. Haderthauer, der als für die Therapie verantwortlicher Arzt auf Seiten des Bezirks unterzeichnet hatte, unkenntlich gemacht worden.⁴³²

Auf Nachfrage des Zeugen Binder (bei einer von diesem nicht genannten Person) wurde die Unkenntlichmachung angeblich mit Erfordernissen des Datenschutzes begründet.⁴³³ Warum diese Datenschutzgründe für Roger Ponton nicht gegolten haben sollen, ist nicht nachvollziehbar. Hiernach ist davon auszugehen, dass die Zeugin Herbst, welche offenbar in die Angelegenheit involviert war⁴³⁴ und über ca. 160 archivierte Ordner mit möglichem Modellbau-bezug verfügte⁴³⁵, für diejenigen irreführenden Auskünfte verantwortlich war, welche dem Antwortschreiben des Zeugen Binder zugrunde lagen.

Es liegt im Übrigen nahe, dass die Zeugin Herbst, die damals bereits als vom Bezirk abgeordnete stellvertretende Vorständin des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken fungierte,⁴³⁶ die Unkenntlichmachungen auf dem Vertragsexemplar vorgenommen oder veranlasst hatte. Welche Person sonst nähere Kenntnis über die den fraglichen Zeitraum betreffenden Unterlagen gehabt haben und als kompetent zur Beantwortung der gestellten Fragen hätte gelten können, ist nicht erkennbar.

Auch ist bei keiner sonstigen im BKH Ansbach Verantwortung tragenden Person als der weiterhin an der Schnittstelle zur Politik agierenden Zeugin Herbst ein Motiv ersichtlich, die spätestens seit 1999 bekannte zeitlich versetzte Doppelrolle des Dr. Hubert Haderthauer auf Seiten des Bezirks

Mittelfranken einerseits und auf Seiten von Sapor Modelltechnik GbR andererseits zu verschleiern.

Jedenfalls gibt es keine Hinweise darauf, dass die Zeugin Herbst nach ihrer Zusage gegenüber dem Zeugen Lutz vom 16.12.2008 in ihren schon damals verfügbaren umfangreichen Unterlagen und Daten ernsthaft nach potenziell relevantem Material gesucht und ggf. das Rechnungsprüfungsamt Niederbayern über etwaige Ergebnisse informiert hätte. Es spricht alles dafür, dass die damals allein an verantwortlicher Stelle über das erforderliche Wissen und Material verfügende Zeugin Herbst an der inhaltlichen, letztlich auf Desinformation ausgerichteten Bearbeitung der Bitte des Rechnungsprüfungsamts um Amtshilfe maßgeblich beteiligt war und die irreführende „Abspeisung“ des Zeugen Lutz durch das Schreiben des Verwaltungsdirektors Binder vom 24.03.2009 veranlasst hatte.

Der offensichtliche Versuch, die seitens des Rechnungsprüfungsamts erbetenen Informationen über den Abnehmer der Modellautos zurückzuhalten, erscheint umso grotesker, als die Rolle von Dr. Hubert Haderthauer und Sapor Modelltechnik GbR bei der Arbeitstherapie Modellbau spätestens seit dem „Bollwein-Vermerk“ vom 31.10.2008⁴³⁷ in der Spitze des StMAS – und der Ministerin Christine Haderthauer MdL als zentraler Akteurin ohnehin – bekannt war.

bb) Verweigerungshaltung der Zeugin Herbst gegenüber ihrem eigenen „Dienstherrn“

Von einer **Verweigerungshaltung** der oben dargestellten Art wurde auch das Verhalten der Zeugin Herbst **gegenüber der Leitung der Bezirkskliniken Mittelfranken** nach Beginn der öffentlichen Diskussion zur „Modellbauaffäre“ geprägt.

Seit Anfang Mai 2013 häuften sich die Medienanfragen, seit Mitte Mai 2013 auch die Anfragen von Abgeordneten des Bayerischen Landtags zu diesem Thema.

Dies war offenbar auch der Zeugin Herbst nicht verborgen geblieben, bei der anlässlich der im September/Oktober 2014 durchgeführten 2. internen Revision („Transparenzoffensive“) im BKH Ansbach in einem Aktenstapel auch ausgedruckter E-Mail-Verkehr zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Ackermann vom 03.06.2013⁴³⁸ gefunden wurde.⁴³⁹

Gleichwohl sah die Zeugin Herbst keine Veranlassung, der mit dem (ersten) internen Revisionsauftrag vom 13.05.2013 erfolgten Aufforderung des Vorstands der Bezirkskliniken Nawratil nachzukommen und ihr Wissen um relevant erscheinende Vorgänge sowie entsprechende Unterlagen und Daten aus ihrem Arbeitsbereich und den ihr zugänglichen Archiven ihrem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen.⁴⁴⁰ Sie verneinte sogar die von dem Zeugen Loleit (dem an der ersten Innenrevision im Mai 2013 beteiligten Justiziar) gestellte Frage, ob sie Unterlagen oder Informationen zu der Sache habe, und verwies auf den Zeitablauf.⁴⁴¹

Im Prüfungsbericht vom 15.05.2013 wurde somit – ähnlich wie anlässlich der Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Niederbayern 2008/2009 – als eines der Ergebnisse festgehalten, eine **Verbindung zwischen dem Arzt Dr. Haderthauer und Sapor sei anhand der internen Daten nicht belegt**.⁴⁴²

427 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 360

428 Zeuge Binder, 15.02.2016, S. 131

429 Akte Nr. 388 Bezirk Mittelfranken, Bl. 75

430 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 157

431 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 159, 201 ff., 215, 238

432 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 201 ff. (203 f.)

433 Zeuge Binder, 15.02.2016, S. 136

434 Zeugin Herbst 26.11.2015, S. 93: Erinnerung an Nachfrage Binders

435 Zeugin Meyerhöfer, 04.02.2016, S. 149 ff., 153

436 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 124

437 Akte Nr. 552 StMAS, Bl. 1 ff.

438 Akte Nr. 23 StMAS, Bl. 7 ff.; Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 36 ff.

439 Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 107 ff.; Akte Nr. 388 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 7, 10 ff.

440 Zeuge Nawratil, 25.04.2016, S. 27 ff.

441 Zeuge Loleit, 25.04.2016, S. 94 ff.

442 Akte Nr. 387 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 11

Hiernach übermittelte die im Klinikum für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Zeugin Dr. Peine dem Zeugen Lampenius/StMAS mit E-Mail vom 13.06.2013 mehrere Antworten auf Presseanfragen, wo u.a. ausgeführt ist,

- ein Vertrag zwischen dem BKH Ansbach und Sapor sei in den Unterlagen nicht gefunden worden,
- eine Firma „Roger Ponpon“ [sic] sei dort nicht erwähnt,
- auch gebe es keine Bestätigung der Zeichnung eines Vertrages mit dieser Firma durch Dr. Hubert Haderthauer,
- Belege für dessen Auftreten für Sapor seien nicht zu finden.⁴⁴³

Auch wenn der Zeugin Dr. Peine dies damals nicht bewusst gewesen sein mag: Die dem StMAS übermittelten Informationen liefen angesichts des im BKH Ansbach vorliegenden Aktenmaterials (und des Wissens der Zeugin Herbst) abgesehen davon, dass man es in der Spitze des StMAS durchaus besser wusste, auf **eine grobe Desinformation** der Fragesteller hinaus.

Aufgrund der konstanten Weigerung der Zeugin Herbst, die ihr vorliegenden Unterlagen, Daten und Informationen ihrem Dienstherrn preiszugeben, kam es im Übrigen dazu, dass über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr der Bayerische Landtag und die Öffentlichkeit durch die Auskünfte des Bezirks bzw. der Bezirkskliniken Mittelfranken und der Bayerischen Staatsregierung (vgl. etwa die Antwort des StMAS vom 16.07.2013 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ackermann vom 03.06.2013⁴⁴⁴) in dem Glauben gelassen wurden,

- **wegen der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gebe es für den weiter zurückliegenden Zeitraum keine Unterlagen mehr**
(Anmerkung: Tatsächlich standen im BKH Ansbach unter anderem ca. 160 Aktenordner zur Auswertung zur Verfügung, welche auch weiter zurückliegende Zeiträume betrafen.),
- **die damaligen Verantwortlichen seien schon längst nicht mehr im BKH Ansbach tätig**
(Anmerkung: Tatsächlich verfügte die nunmehr dort in einer Spitzenposition tätige Zeugin Herbst als ehemalige Krankenhausreferentin des Bezirks über umfassendes Wissen hinsichtlich des gesamten relevanten Zeitraums.),
- **ein Vertrag des BKH Ansbach mit Sapor sei nicht gefunden worden**
(Anmerkung: Tatsächlich wurde Sapor Modelltechnik GbR dort als Rechtsnachfolgerin der Firma Roger Ponton angesehen, welche die Vereinbarung vom 09.02.1990 mit dem Bezirk unterzeichnet hatte.),
- **eine Beziehung zwischen Dr. Hubert Haderthauer und Sapor lasse sich aus den Unterlagen nicht herleiten**
(Anmerkung: Tatsächlich war eine solche Beziehung spätestens nach dem Sachverständigenbericht vom 20.07.1999 sowie den Auftritten von Dr. Hubert Haderthauer in der Sitzung des Bezirkstags am 28.10.1999 und bei der Besprechung im BKH Ansbach am 15.08.2000 nach Schließung des Modellbaus zumindest der Zeugin Herbst bekannt.),
- **einer Auswertung der Patientenakten Steigerwald stünde die ärztliche Schweigepflicht entgegen**

(Anmerkung: Tatsächlich war nach dem Telefonat des Chefarztes Dr. Nitschke/BKH Ansbach mit dem Zeugen Lampenius/StMAS vom 26.06.2013 sogar im StMAS bekannt, dass die Patientenakten Steigerwalds keineswegs nur der Schweigepflicht unterliegende Vorgänge enthielten.⁴⁴⁵ Im Übrigen war eine sich geradezu aufdrängende Anfrage bei dem Patienten Steigerwald nach einer etwaigen Schweigepflichtentbindung, die dem Bezirk obliegen wäre⁴⁴⁶, offenbar unterblieben. Die Fachaufsicht ließ dies unbeanstandet.⁴⁴⁷).

Aufgrund der von der Zeugin Herbst zu verantwortenden Nicht- und Desinformation teilte Bezirkstagspräsident Bartsch im Übrigen der Ermittlungsführerin im Disziplinarverfahren gegen Dr. Hubert Haderthauer unter dem 25.09.2013 mit, ein Vertrag mit Sapor sei nicht gefunden worden.⁴⁴⁸

Auch der für die Bezirkskliniken Mittelfranken zunehmend peinliche Umstand, dass verschiedene Medien seit Mitte 2013 nach und nach von Schriftstücken berichteten, welche sich – bis dahin „unentdeckt“ – bei den Unterlagen der Zeugin Herbst befanden, konnte diese nicht zu einer Aufgabe ihrer Verweigerungshaltung bewegen.⁴⁴⁹

Erst nachdem der Zeuge Nawratil als Vorstand der Bezirkskliniken Ansbach mit dem bereits erwähnten zweiten Revisionsauftrag vom 22.09.2014 eine „Transparenzoffensive“ – beginnend bei Frau Herbst – angeordnet hatte,⁴⁵⁰ kamen deren **umfangreiche Unterlagen** ans Tageslicht.⁴⁵¹ Allerdings erschien wegen deren **chaotischer Zusammenstellung eine Vollständigkeit nicht gewährleistet**.⁴⁵²

Intensive Nachforschungen nach der offenbar verschwundenen Teilakte mit der Pflegedokumentation des Patienten Steigerwald und weitere Recherchen durch Mitarbeiterbefragungen usw. im September/Oktober 2014 führten schließlich zu einer Nachdokumentation zum Thema „Arbeitstherapie Modellbau“ unter dem 30.01.2015.⁴⁵³

Auf Frage der Zeugin Dr. Peine, warum sie ihr Wissen nicht früher offenbart habe, soll die Zeugin Herbst erklärt haben, sie sei ja nicht gefragt worden.⁴⁵⁴

Diese Erklärung steht indes in eklatantem Widerspruch zu den plausiblen und übereinstimmenden Aussagen anderer Zeugen, wonach man bereits im Jahr 2013 mit entsprechenden Fragen an die Zeugin Herbst herangetreten sei.⁴⁵⁵

Unabhängig hiervon wäre von der Zeugin Herbst schon aufgrund ihrer Position als 2. Vorständin des Kommunalunternehmens sowie ihres Wissens und der ihr zugänglichen Unterlagen zu erwarten gewesen, dass sie sich nicht hätte „bitten lassen“, sondern zur Bewältigung der für den Bezirk Mittelfranken durchaus problematischen Situation aus eigenem Antrieb gleichsam an der Spitze des Zuges der Auf-

445 vgl. Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 35, ferner Akte Nr. 44 StMAS, Bl. 19 ff.

446 Zeuge Arians, 21.05.2015, S. 88 f.

447 vgl. Aktenvermerk über eine Besprechung im StMAS mit hochrangigen Ministerialbeamten am 21.06.2013 – Akte Nr. 43 StMAS, Bl. 13 f.

448 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 543 ff.

449 vgl. hierzu Zeugin Dr. Peine, 04.02.2016, S. 121 ff.; E-Mail Zeugin Dr. Peine an Zeugin Döring/StMAS vom 21.08.2014 zu Anfrage Abgeordneter Hartmann vom 13.08.2014 – Akte Nr. 48 StMAS, Bl. 5 f.

450 Akte Nr. 388 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 49

451 Zeugin Dr. Peine, 04.02.2016, S. 122 ff.; Zeugin Meyerhöfer, 04.02.2016, S. 147 ff.; Akte Nr. 388 Bezirk Mittelfranken, Bl. 1 ff.

452 Zeugin Dr. Peine, 04.02.2016, S. 123, 137

453 Akte Nr. 392 Bezirk Mittelfranken, Bl. 1 ff., 10

454 Zeugin Dr. Peine, 04.02.2016, S. 126

455 Zeugin Dr. Peine, 04.02.2015, S. 126, 128; Zeuge Loleit, 25.04.2016, S. 94 ff.; Zeuge Nawratil, 25.04.2016, S. 27

443 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1097 ff.

444 Akte Nr. 23 StMAS, Bl. 7 ff.

klärung mitgefahren wäre.⁴⁵⁶ Stattdessen hat die Zeugin sich scheinbar nicht angesprochen gefühlt und unwissend gestellt.

Die Zeugin Herbst gewährleistete letztlich während des Landtagswahlkampfs 2013 bis hin zum Rücktritt von Christine Haderthauer MdL als Ministerin am 01.09.2014, dass Wissen, über welches diese selbst zu Sapor Modelltechnik GbR und zur Rolle ihres Ehemanns persönlich verfügte, durch „Umleitung“ der an die Staatsregierung gerichteten Anfragen über die Bezirke nicht offenbart wurde, dass also Parlamentarier, Öffentlichkeit und Medien über ein Jahr lang mit Informationen versorgt wurden, welche nicht dem eigenen Kenntnisstand der Zeugin Herbst und den dieser zugänglichen Akteninhalten entsprachen – und auch nicht dem Kenntnisstand von Christine Haderthauer MdL selbst.

Die Zeugin Herbst hat damit nicht nur dem Ansehen der Bezirkskliniken Mittelfranken in der Öffentlichkeit immensen Schaden zugefügt, sondern mit ihrer **Missachtung des Parlaments** bereits vor ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss ein mit ihrem Beamtenstatus unvereinbares Verfassungsverständnis bewiesen.

Die Ablösung von ihrer Position als 1. Stellvertreterin des Vorstands der Bezirkskliniken Mittelfranken⁴⁵⁷ darf hiernach als durchaus milde Reaktion auf die von wahrheitswidrigem Leugnen begleitete hartnäckige Verfolgung einer Verweigerungsstrategie gegenüber den nachträglichen Aufklärungsversuchen ihres Dienstherrn gelten.

Das gesamte Verhalten der Zeugin Herbst ist nicht mehr mit Nachlässigkeit zu erklären. Auch sind bei der Zeugin keinerlei Zeichen für eine Amnesie oder sonstige geistig-psychische Beeinträchtigungen erkennbar gewesen. Angesichts ihrer Zuständigkeit für „Grundsatzfragen“, die auch „intensivste“ Kontakte zur Fachaufsichtsbehörde umfasste,⁴⁵⁸ liegt es vielmehr nahe, dass es der Zeugin Herbst gegenüber der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Beamtin und Staatsbürgerin **vorrangig** erschien, der mutmaßlichen **politischen Erwartungshaltung der Spitze des von Christine Haderthauer MdL geführten Ministeriums zu genügen**.

c) Zwischenergebnis

Die Zeugin Herbst hat offenbar nicht nur die Bitte des Rechnungsprüfungsamts Niederbayern 2008/2009 um **Amtshilfe ignoriert**, sondern sogar die **Aufklärungsbemühungen im eigenen Haus** seit Mitte 2013 vor der Landtagswahl **von verantwortlicher Position aus vereitelt**. Hiernach darf das Aussageverhalten der Zeugin im Untersuchungsausschuss als konsequente Fortsetzung dieser Linie gesehen werden: Mit ihrer geradezu stereotyp wiederholten Behauptung von Erinnerungsdefiziten hat sie im Ergebnis von einem ihr nicht zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Somit ist zumindest hinsichtlich der Behauptung umfassender Unkenntnis zu den oben angesprochenen Themen durch die Zeugin Herbst von einer **vorsätzlichen Falsch-aussage** auszugehen: Die Zeugin hat trotz entsprechendem Wissen dem Untersuchungsausschuss gegenüber die Kundgabe von Tatsachen verweigert, welche Aufschluss

über die näheren Umstände und Hintergründe der Verlegung des Patienten Steigerwald von Ansbach nach Straubing hätten geben können.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Zeugin Herbst sich auch dadurch pflichtwidrig verhalten (und möglicherweise strafbar gemacht) hat, dass sie im Rahmen der von der Klinikleitung betriebenen Aufklärungsversuche ihr Wissen um die Existenz und den Aufbewahrungsort maßgeblicher Akten und Daten sowie diese selbst einer rechtskonformen Verwertung längere Zeit vorenthielt, obwohl allein der als relevant angesehene Aktenanteil drei Ordner füllte.⁴⁵⁹

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit seiner Mehrheit – anders als hinsichtlich der Zeugen Strell und Bemmerl – zu einer erneuten Vorladung der Zeugin Herbst mit dem Ziel einer Aufklärung nachträglich erkennbar gewordener Unstimmigkeiten und Widersprüche nicht entschließen können.

2. Zeugin Dr. Baur

Die Zeugin Dr. Baur hatte mit der kurze Zeit nach ihrem Amsantritt als Chefärztin getroffenen Entscheidung vom 14.08.2000, den Modellbau im BKH Ansbach zu schließen, dessen Verlegung und diejenige des Patienten Steigerwald nach Straubing bewirkt.

Soweit Dr. Baur als Zeugin bekundet hat, sie könne sich bei der Vielzahl der ausschließlich negativen telefonischen Reaktionen auf die Schließung des Modellbaus außer an Dr. Haderthauer nur noch an jemanden vom Bezirk erinnern, den sie allerdings nicht mehr nennen könne, so erscheint dies unglaubhaft.

Aus Sicht der erst seit 01.05.2000 beim Bezirk beschäftigten Zeugin musste einer negativen Äußerung seitens der Dienstaufsicht und ggf. dem Erfordernis einer Rechtfertigung der angeblich ohne Einschaltung vorgesetzter Dienststellen angeordneten Schließungsmaßnahme besondere Bedeutung zukommen. Es mag sein, dass die Zeugin sich an Einzelheiten der Gespräche nicht mehr erinnert hat. Ungeachtet des Zeitablaufs erscheint es jedoch kaum vorstellbar, dass der Zeugin nicht mehr erinnerlich gewesen wäre, ob die „Negativbewertung“ aus dem Bezirk etwa durch ihre allgemeine Ansprechpartnerin Herbst, durch den Verwaltungsleiter Hofbeck oder durch den Bezirkstagspräsidenten Lohwasser erfolgt war.

Die unbestimmten Formulierungen der sonst durchaus selbstbewusst und bestimmt aufgetretenen Chefärztin („... *das sage ich mal lieber nicht ...*“, „... *ich weiß es eigentlich nicht mehr ...*“⁴⁶⁰) verstärken vielmehr den Verdacht, dass die Zeugin den/die „Jemand“ vom Bezirk zwar hätte nennen können, dies aber nicht gewollt hat.

Ob die Gründe hierfür in einer Rücksichtnahme derjenigen Art zu sehen sind, aus der die Zeugin auch den Namen der „sehr lieben Kollegin“ nicht hat nennen wollen, welche ihr den Sachverständigenbericht vom 20.07.1999 kurze Zeit vor ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss hatte zukommen lassen,⁴⁶¹ kann nur Gegenstand von Vermutungen sein.

456 vgl. hierzu Zeuge Nawratil, 25.04.2016, S. 27

457 vgl. hierzu Zeuge Nawratil, 25.04.2016, S. 30

458 vgl. hierzu Ariens, 14.04.2016, S. 46; ferner Zeugin Meyerhöfer, 04.02.2016, S. 153

459 vgl. die Aufstellung über Fundorte in Akte Nr. 388 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 7 ff., 48 f., 67 ff.; Akte Nr. 392 Bezirk Mittelfranken, Bl. 11, 46 ff.; Zeugin Herbst, 26.11.2015, S. 107 ff.; Zeugin Dr. Peine, 04.02.2016, S. 123 ff., 130; Zeugin Meyerhöfer, 04.02.2016, S. 149 ff., 152 ff.

460 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 164, 210 ff.

461 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 213, 216 f.

3. Zeugin Vogel

Die Zeugin Vogel saß seit 1994 als Sekretärin verschiedener Chefarzte im BKH Ansbach (seit 2007 in der Forensik) durchweg an der Quelle wichtiger Informationen.

Sie hatte gemeinsam mit der Zeugin Herbst bei der Bearbeitung des Amtshilfeersuchens des Rechnungsprüfungsamts Ende 2008/Anfang 2009 mitgewirkt (vgl. oben A. 4.) und Verantwortung im Zusammenhang mit dem Verlust der „Teilakten Pflegedokumentation“ anlässlich der internen Revisionen im BKH Ansbach seit Mitte 2013 getragen (vgl. oben B. 4.).

Mit ihrer kategorischen Behauptung, sie könne weder zur Arbeitstherapie Modellbau noch zur Rolle von Dr. Haderthauer bei Sapor Modelltechnik GbR, zu Telefonaten anlässlich der Schließung des Modellbaus im August 2000 oder zu den internen Revisionen im BKH Ansbach etwas sagen, hatte die Zeugin gleich zu Beginn ihrer Vernehmung eine Abwehrhaltung gegenüber den Aufklärungsversuchen des Untersuchungsausschusses eingenommen, mit der sie ihre allgemeine Glaubwürdigkeit nachhaltig infrage stellte. Die Unstimmigkeiten und Relativierungen in ihren Aussagen sowie die auf Vorhalte hin wiederholt erfolgte Anpassung ihrer Bekundungen an die jeweilige Vernehmungssituation „im Minutentakt“ runden das Bild einer Zeugin ab, die offenbar ihre Wahrheitspflicht als gegenüber anderen vermeintlichen Pflichten nachrangig angesehen hat.

Insgesamt steht die Verweigerungshaltung der Zeugin Vogel derjenigen der Zeugin Herbst, ihrer langjährigen Weggefährtin in den Einrichtungen des Bezirks Mittelfranken, kaum nach.

Es liegt nahe, dass diese Haltung bei beiden Zeuginnen die gleiche Wurzel hat.

4. Zeuge Strell

Was das Abhandenkommen der persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald in der zweiten Jahreshälfte 2008 betrifft, so kann kein vernünftiger Zweifel an einer Beteiligung des Zeugen Strell zumindest insofern bestehen, als dieser den betreffenden Ordner von Steigerwald entgegennahm und dem Zeugen Bemmerl aushändigte (vgl. oben B. 3.).

Die gegenteiligen Bekundungen des Zeugen sind unglaublich und werden insbesondere durch den Aktenvermerk des Steuerfahnders Stiglmeir vom 24.11.2015 widerlegt.

Wegen der möglichen Motive des Zeugen Strell für eine Falschaussage gegenüber dem Untersuchungsausschuss wird auf die Ausführungen oben B. 3. verwiesen.

5. Zeuge Bemmerl

Der Zeuge Bemmerl hat durch sein hartnäckiges Leugnen der nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen anzusehenden Entgegennahme der persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald Ende 2008 dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit genommen, die Spur der Unterlagen weiterzuverfolgen und damit dem Verdacht einer Beweismittelbeseitigung auf den Grund zu gehen.

Der Zeuge hat sich darüber hinaus geweigert, den Hintergrund der Äußerungen in seinen E-Mails an Fröschl und Dr.

Bollwein vom 01.06.2012⁴⁶² (vgl. auch oben B. 3.) plausibel zu erläutern.

Der Untersuchungsausschuss hat daher nicht klären können, ob Bemmerl seine kryptischen Äußerungen etwa auf das Verschwinden der persönlichen Aufzeichnungen Steigerwalds oder auf einen anderen Aspekt des „Tabuthemas“ bezogen wissen wollte.

Wegen der möglichen Motive des Zeugen Bemmerl für eine Falschaussage gegenüber dem Untersuchungsausschuss wird auf die Ausführungen oben B. 3. verwiesen.

6. Dr. Ottermann

Bevor ihm die ärztliche Leitung des BKH Straubing übertragen wurde, war Dr. Ottermann bis 1988 bereichsleitender Arzt in der Forensik des BKH Ansbach. Er kannte Dr. Hubert Haderthauer, der seit 01.09.1986 ebenfalls im BKH Ansbach und seit 01.04.1988 in der dortigen Forensik als Assistenzarzt tätig war, zumindest „vom Sehen her“.⁴⁶³

Der Zeuge Dr. Ottermann hat es wie kaum ein anderer an zentraler Stelle mit Verantwortung ausgestatteter Amtsträger verstanden, bei brisanten Vorgängen Spuren seines Wirkens zu vermeiden und seine Rolle hierbei herunterzuspielen (vgl. hierzu auch oben A. 5.).

Gleichwohl existieren hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass Dr. Ottermann nicht nur zu „Randthemen“ in mehrfacher Hinsicht bewusst falsch ausgesagt, sondern auch versucht hat, dem Untersuchungsausschuss ein unzutreffendes Gesamtbild von den Handlungssträngen hinsichtlich der Themenbereiche „Modellbau/Sapor/Haderthauer“ zu vermitteln.

a) Zur Rolle Dr. Ottermanns bei der Verlegung des Modellbaus und des Patienten Steigerwald im Jahr 2000

Im Zuge der Zuspitzung der Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Berufsgruppen im BKH Ansbach im Verlauf des Jahres 1999 wurde Dr. Ottermann zum Leiter der Sachverständigengruppe ernannt, welche auf Initiative des Bezirks Mittelfranken im Auftrag des Verbands bayerischer Bezirke unter dem 20.07.1999 den bereits wiederholt angesprochenen externen Bericht über die Situation der forensischen Abteilung am BKH Ansbach erstellte.

Spätestens bei dieser Gelegenheit wurde Dr. Ottermann bekannt, dass es eine „Firma Sapor“ gab, welche von der Ehefrau seines ehemaligen Kollegen Dr. Haderthauer geführt wurde und die im BKH Ansbach hergestellten Modelle zu Preisen zwischen 20.000 und 35.000 DM vertrieb.⁴⁶⁴

Nachdem der Modellbau in Ansbach und Straubing sowie die Rolle der Eheleute Haderthauer hierbei Mitte 2013 „Thema“ in der Öffentlichkeit geworden waren, hat sich Dr. Ottermann zu den Umständen der Verlegung des Patienten Steigerwald an das BKH Straubing im Jahr 2000 wie folgt geäußert:

Bei seiner Vernehmung im **Disziplinarverfahren** gegen Dr. Haderthauer am 17.12.2013 hat Dr. Ottermann die Entwicklung der Angelegenheit so dargestellt, als sei die Initiative zur Übernahme des Modellbaus von dem damaligen Betriebsleiter des BKH Straubing, dem Zeugen Vierl, ausgegangen.⁴⁶⁵

⁴⁶² Akte Nr. 59 StMAS, Bl. 83 ff.

⁴⁶³ Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 45

⁴⁶⁴ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 133; Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 61

⁴⁶⁵ Akte Nr. 554 StMI, Bl. 1061

Ferner hat er bekundet, Dr. Haderthauer seit der „Übersiedelung“ des Modellbaus im BKH Straubing insgesamt höchstens drei- bis viermal persönlich gesehen und erst nach mehreren Jahren von der Existenz der Sapor Modeltechnik GbR Kenntnis erlangt zu haben.

Als Eigentümer von Sapor oder für diese „Firma“ handelnd habe er Dr. Haderthauer nie betrachtet, sondern das „Gefühl“ gehabt, dass im BKH Straubing auch eine andere Person für Sapor aufgetreten sei.

Was die Preisgestaltung oder die Kalkulation betreffe, so habe er sich an Gesprächen hierzu nicht beteiligt, da dies Sache des damaligen Verwaltungsdirektors Zimmermann gewesen sei.⁴⁶⁶

Gegenüber dem **Untersuchungsausschuss** hat Dr. Ottermann bekundet, der Verlegung des Modellbaus und Steigerwalds sei eine Anfrage der Klinikleitung in Ansbach, möglicherweise über den Verband der bayerischen Bezirke, keinesfalls aber von Dr. Haderthauer vorausgegangen.⁴⁶⁷ Er habe daraufhin den Arbeitstherapeuten und den Sicherheitsleiter nach Ansbach geschickt, damit diese sich ein Bild machen könnten. Dann habe man zugesagt, den Patienten mitsamt der Arbeitstherapie, die damals sehr lukrativ erschienen sei, aufzunehmen.⁴⁶⁸

Auf Vorhalt der Bekundungen Steigerwalds, Dr. Haderthauer sei mit ihm erschienen, um ihn zu einem Mitgehen nach Straubing zu überreden,⁴⁶⁹ hat Dr. Ottermann erklärt, ein solches Gespräch habe es nie gegeben.⁴⁷⁰ Dr. Haderthauer habe er anfangs nur zwei- bis dreimal gesehen, als es um die Kalkulation mit dem Verwaltungsleiter gegangen sei.⁴⁷¹ Entgegen den der Zeugin Honnacker vorliegenden Informationen⁴⁷² sei Grundlage der ganzen Abwicklung nicht eine Vereinbarung seinerseits mit Dr. Haderthauer gewesen. Vielmehr habe Dr. Haderthauer eindeutig mit dem Verwaltungsleiter Zimmermann verhandelt.⁴⁷³ Er selbst habe mit Vertragsregelungen nichts zu tun gehabt.⁴⁷⁴

Auch auf Vorhalte hin ist Dr. Ottermann bei seiner Behauptung geblieben, er habe damals nicht gewusst, in welcher Rolle Dr. Haderthauer aufgetreten sei; „Sapor“ sei ihm kein Begriff gewesen.⁴⁷⁵

Allerdings habe er im Krankenausschuss des Bezirks darauf aufmerksam gemacht, dass die Situation der Vertragspartner geklärt werden müsse (vgl. zur Situation in Ansbach insoweit den Sachverständigenbericht vom 20.07.1999⁴⁷⁶). Er habe insofern allerdings zunehmend ein gutes Gefühl bekommen.⁴⁷⁷

Dr. Ottermann hat bei seiner Vernehmung zu verstehen gegeben, dass sein Verhältnis zu Dr. Haderthauer nicht von besonderer Sympathie getragen gewesen sei; dessen Auftreten habe ihm nicht zugesagt.⁴⁷⁸

Bereits aufgrund der offensichtlichen Widersprüche und Ungereimtheiten im Verhältnis beider Aussagen zueinander

466 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 1062 f.

467 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 47, 110

468 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 47; vgl. auch Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 123

469 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 66 ff.

470 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 92 f.

471 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2018, S. 48

472 Zeugin Dr. Honnacker, 04.02.2016, S. 5

473 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 50

474 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 60

475 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 64

476 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 138

477 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 69 f.

478 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 70 f.

ergeben sich gravierende Bedenken gegenüber der Glaubwürdigkeit Dr. Ottermanns.

Unter Einbeziehung der sonstigen Ergebnisse der Beweisaufnahme entsteht der Eindruck, als habe Dr. Ottermann konsequent versucht, durch „flexiblen“ Umgang mit der Wahrheit seinen eigenen Beitrag bei der Verlegung Modellbau/Steigerwald nach Straubing und die Intensität seiner Beziehungen zu Dr. Hubert Haderthauer im Rahmen der durch die jeweilige Vernehmungssituation gegebenen Möglichkeiten herunterzuspielen. Gleiches gilt für seine Verantwortung für solche Entscheidungen, die nach der Verlegungsaktion im Jahr 2000 zu treffen waren (etwa zu Preisvereinbarungen mit Sapor Modeltechnik GbR usw.).

Im Einzelnen:

- Die Darstellung Dr. Ottermanns, sein Kollege Dr. Steinböck/BKH Haar habe „freundlicherweise“ die Leitung der 1999 mit der Durchleuchtung der Situation am BKH Ansbach betrauten Sachverständigengruppe übernommen,⁴⁷⁹ steht in Widerspruch zu den Ausführungen des – zwischenzeitlich verstorbenen – damaligen Bezirkstagspräsidenten Lohwasser in der Bezirkstagsitzung vom 22.07.1999.⁴⁸⁰ Hiernach war **Dr. Ottermann Leiter des Expertengremiums.**

Lohwasser wusste damals angeblich nichts vom früheren Wirken Dr. Ottermanns in der Forensik des BKH Ansbach.⁴⁸¹ Andernfalls hätte er wohl ebenso wie Dr. Ottermann selbst erkennen müssen, dass dieser wegen möglicherweise fortbestehender persönlicher Verbindungen nicht gerade als „Idealbesetzung“ für die Leitung eines der Neutralität verpflichteten „externen“ Gremiums gelten konnte.

Offenbar war dies den Beteiligten zumindest nachträglich bewusst geworden, weshalb Dr. Ottermann zu dem Vorabbericht in der Bezirkstagsitzung vom 22.07.1999 Dr. Steinböck, also seinen Vertreter, entsandte. Die Zweifel, welche sich aufgrund der Mitwirkung von Dr. Ottermann an führender Stelle gegenüber der Wertigkeit des bereits vorliegenden schriftlichen Berichts vom 20.07.1999 hätten aufdrängen müssen, können hierdurch allerdings nicht ausgeräumt werden.

Ungeachtet des Zeitablaufs erscheint die Annahme abwegig, Dr. Ottermann sei sich bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss nicht dessen bewusst gewesen, dass er die Leitung der Sachverständigengruppe übertragen bekommen hatte.

Soweit Dr. Ottermann gegenüber dem Untersuchungsausschuss auf Vorhalt von Widersprüchen relativierend zu verstehen gegeben hat, man habe sich im Sachverständigenbericht vom 20.07.1999 bei der Geringbewertung der Sicherheitsproblematik am BKH Ansbach gegenüber personellen Problemen „aus dem Fenster gelehnt“,⁴⁸² deutet dies darauf hin, dass er seine Verpflichtung verkannt hatte, dem Auftraggeber der Untersuchungen neutral ermittelte Tatsachen und Bewertungen als Entscheidungshilfe für einen Ausweg aus einer „**extrem schwierigen Situation in der Forensik**“ (so Herbst im Schreiben an Dr. Baur vom 15.08.2000⁴⁸³) zu bieten.

479 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 46

480 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 436 f.

481 Zeuge Lohwasser, 03.12.2015, S. 159 f.

482 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 47, 57 f.

483 Akte Nr. 383 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1

Tatsächlich wurde der Bericht vom 20.07.1999 vom Bezirkstagspräsidenten so verstanden, dass es keine eigentlichen Sicherheitsprobleme im Bereich des Modellbaus gebe, nachdem die entsprechende Frage vorher immer wieder im Raum gestanden war (Lohwasser laut Niederschrift über die Bezirkstagssitzung am 28.10.1999 mit Dr. Haderthauer⁴⁸⁴).

- Dr. Ottermann hat im Rahmen seiner widersprüchlichen Äußerungen bei seiner Vernehmung die **Frage, ob ihm die Rolle von Sapor Modeltechnik GbR und Dr. Haderthauer anlässlich der Verlegungsaktivitäten Mitte August 2000 bekannt gewesen sei, letztlich verneint.**⁴⁸⁵ Obwohl sich niemand einen Reim hierauf machen können, habe er keine Veranlassung zu Nachforschungen gesehen; dies sei Sache der Verwaltung gewesen.

Auch diese Darstellung des Zeugen Dr. Ottermann ist unglaublich. Der Zeuge war erst etwa ein Jahr zuvor, nämlich anlässlich der Recherchen zur Situation im BKH Ansbach für den oben erwähnten Sachverständigenbericht, damit konfrontiert worden, dass die von der Ehefrau seines ehemaligen Kollegen geführte Firma die Modellautos für 20.000 bis 35.000 DM vertreibt – und hat dies bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss auf entsprechenden Vorhalt hin mit „Wahnsinn!“ kommentiert.⁴⁸⁶

Schon anlässlich der Gutachtenserstellung 1999 war nach Angaben des Zeugen Dr. Ottermann die mögliche Eignung Steigerwalds für einen Aufenthalt im BKH Straubing angesprochen worden.⁴⁸⁷ Somit darf wohl davon ausgegangen werden, dass es für Dr. Ottermann eine Art „Aha-Erlebnis“ bedeutete, als Mitte August 2000 – von welcher Seite auch immer – die Idee an ihn herangetragen wurde, den Modellbau mitsamt dem Patienten Steigerwald nach Straubing zu verlegen. Hiernach konnte es aus seiner Sicht kaum zweifelhaft sein, dass Dr. Haderthauer als Vertreter der von dessen Ehefrau geführten „Vertreiberfirma“ der Modelle agierte.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verständlich, wenn sich Dr. Ottermann erst nach dem Amtsantritt von Christine Haderthauer MdL als Sozialministerin der politischen Brisanz der Angelegenheit bewusst geworden sein will und sich – auch im Hinblick auf die Nebentätigkeits-Problematik bei Dr. Haderthauer – erst nach und nach ein „ungutes Gefühl“ bei ihm einstellte.⁴⁸⁸ Immerhin hat Dr. Ottermann eingeräumt, dass ihm bei der Zusage zur Übernahme des Modellbaus im Jahr 2000 dessen Lukrativität für das BKH Straubing durchaus bewusst war.⁴⁸⁹

- Der Patient **Steigerwald hat berichtet**, nach Schließung des Modellbaus in Ansbach hätten ihn **Dr. Haderthauer und Dr. Ottermann** aufgesucht und ihn **überredet, nach Straubing mitzugehen.**⁴⁹⁰

Dr. Ottermann hat ein solches Gespräch kategorisch in Abrede gestellt.⁴⁹¹ Sein Leugnen einer Beteiligung an den „Umzugsaktivitäten“ kann jedoch auch in diesem Punkt nicht überzeugen:

Da eine Verlegung des Modellbaus nur sinnvoll erschien, wenn zugleich der Patient Steigerwald als dessen „Spiritus Rector“ nach Straubing ging und dort weiterzuarbeiten versprach,⁴⁹² lag es nahe, sich umgehend dessen Bereitschaft zur dortigen Fortsetzung seiner Mitwirkung zu versichern. Dies konnte schon wegen des dem Patienten Steigerwald bekannten Fehlens jeder Lockerungsmöglichkeit in Straubing keineswegs selbstverständlich erscheinen.

Insofern ist die Darstellung Steigerwalds stimmig. Abgesehen von deren Plausibilität spricht für die Richtigkeit der Aussage Steigerwalds auch die Bekundung der Zeugin Brigitte Siedenburg, sie könne sich zwar nicht an ein solches Gespräch erinnern, halte es aber schon für möglich, dass sie auf Bitte von Dr. Haderthauer auf Steigerwald dahin eingewirkt habe, dieser möge nach Straubing mitgehen.⁴⁹³

Auch eine Berücksichtigung der nachfolgend aufgezeigten Randbegebenheiten stützt für die Richtigkeit der Darstellung Steigerwalds:

Dieser hat bei seiner Vernehmung mitgeteilt, er habe nach Rückforderung eines Dr. Haderthauer übergebenen Modellautos (vgl. den „Kaufvertrag“ vom 17.10.1989⁴⁹⁴) insgesamt drei anonyme Anrufe erhalten mit der Anregung, er solle doch, wenn ihm an seiner Zukunft gelegen sei, **„die Finger vom obersten Landesarzt lassen“.**⁴⁹⁵

In diesem Zusammenhang hat Steigerwald auch davon berichtet, dass Dr. Haderthauer sich gefreut habe, dieses Amt dem Dr. Ottermann **„weggeschnappt“** zu haben.⁴⁹⁶ Tatsächlich war Dr. Haderthauer zu einem aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht näher bestimmbar Zeitpunkt das Amt eines Landesarztes im Sinne von § 62 SGB IX übertragen worden, welches er jetzt nicht mehr ausübt.⁴⁹⁷ Ob für dieses Amt auch Dr. Ottermann im Gespräch war oder sich beworben hatte, bleibt offen. Jedenfalls geht die Argumentation Dr. Ottermanns auf Vorhalt dieser Begebenheit, er hätte – schon wegen der geringeren Besoldung – nie ein Interesse gehabt, Landgerichtsarzt [sic] zu werden,⁴⁹⁸ an der Sache vorbei.

Eine Niederlage bei der Bewerbung um ein offenbar mit hoher Besoldung und entsprechendem Ansehen ausgestattetes öffentliches Amt würde auch erklären, warum Dr. Ottermann ein nach Darstellung mehrerer Zeugen aus dem Bereich des BKH Straubing durchaus persönliches Verhältnis zu Dr. Haderthauer, welches sogar den Verdacht einer finanziellen Beteiligung Dr. Ottermanns bei Sapor Modeltechnik GbR geweckt hatte,⁴⁹⁹ bei seiner Verneh-

491 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 92 f.

492 vgl. auch Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, S. 212

493 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 68, Zeugin Brigitte Siedenburg, 10.03.2016, S. 24 ff.

494 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 959

495 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 83

496 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 84

497 Interneteintrag des StMGPG aus dem Zeitraum ca. Mitte 2015/Mitte 2016 – zwischenzeitlich gelöscht

498 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 100 f.

499 Zeuge Ariens, 21.05.2015, S. 25 f., 14.04.2016, S. 20; Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, S. 137

484 Akte Nr. 237 Bezirk Mittelfranken, Bl. 26

485 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 46, 62 ff.

486 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 61

487 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 58

488 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016 S. 70, 88 f.

489 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 47; vgl. auch Zeuge Eisenreich, 15.12.2015, S. 7, 9 f.

490 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 66 ff.

mung als nicht gerade von Sympathie geprägt dargestellt hat.⁵⁰⁰

Wie bereits oben ausgeführt, ist ein Motiv des Zeugen Steigerwald, die Teilnahme Dr. Ottermanns an einem „Überredungsgespräch“ zu einem Mitgehen nach Straubing (mit allen Nachteilen bezüglich Vollzugslockerungen usw.) zu „erfinden“, nicht ersichtlich. Auch gibt es unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse – etwa zum Verschwinden der persönlichen Aufzeichnungen Steigerwalds (oben B. 3.) – keine Veranlassung, eine Gleichung „Dreifachmörder = unglaublich“ aufzustellen und zur Grundlage der hier vorzunehmenden Beurteilung zu machen.

- Soweit Dr. Ottermann versucht hat, die Verantwortung für sämtliche den Modellbau betreffenden **Vertragsgespräche** mit Dr. Haderthauer der Verwaltungsleitung, insbesondere dem bis Oktober 2001 am BKH Straubing tätigen Verwaltungsleiter Zimmermann zuzuweisen,⁵⁰¹ erscheint seine Darstellung unter Einbeziehung der durch Vernehmung anderer Zeugen gewonnenen Erkenntnisse nicht glaubhaft.

Zunächst ist angesichts der allgemeinen Übung bei der Verlegung von Forensik-Patienten davon auszugehen, dass die – allerdings nur als „Paketlösung“ mit dem Modellbau angebotene – Verlegung Steigerwalds primär über die „ärztliche Schiene“ gelaufen war.⁵⁰² Wegen der seinerseits erkannten Lukrativität des Modellbaus⁵⁰³ lag es auch nicht fern, dass Dr. Ottermann die Vertragsverhandlungen einschließlich der Preisabsprachen nicht – wie behauptet⁵⁰⁴ – allein der Verwaltungsleitung überließ.

Die grundsätzliche Richtigkeit der Darstellung mehrerer Zeugen, wonach Dr. Haderthauer – etwa zur Abholung von Modellen – öfters in Straubing war, Termine bei Dr. Ottermann hatte, und dieser zumindest in den ersten Jahren wiederholt an Preisabsprachen beteiligt war, sollte somit trotz vereinzelter Unsicherheiten und nicht ohne Weiteres nachvollziehbarer Schlussfolgerungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht zweifelhaft erscheinen.⁵⁰⁵

Jedenfalls ist der Schluss erlaubt, dass Dr. Ottermann entgegen seiner bereits der Disziplinarbehörde präsentierten Darstellung sehr wohl über die Zusammenhänge Modellbau/Sapor/Haderthauer informiert war, und zwar von Anfang an (Zeuge Zimmermann: „... wusste Bescheid ...“⁵⁰⁶).

Nach alledem ist davon auszugehen, dass Dr. Ottermann bei der „Einfädelerung“ und bei dem „Vollzug“ der Verlegung des Modellbaus und des Patienten Steigerwald nach Straubing als dort zuständiger Ärztlicher Direktor eine wesentliche, möglicherweise sogar die entscheidende Rolle spielte: Ohne ihn wäre es nicht gegangen.

Wenn diese Rolle des Dr. Ottermann – wie auch diejenige

500 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 70

501 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 49 f., 62 ff.

502 Zeuge Zimmermann, 25.04.2016, S. 105

503 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 47

504 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 49 f., 60 ff.

505 Zeuge Zimmermann, 25.04.2016, S. 109 ff., 125 ff.; Zeugin Honnacker, 04.02.2016, S. 5, 207; Zeuge Eisenreich, 15.12.2015, S. 6 f., 16, 66 ff.; Zeuge Lutz, 16.12.2015, S. 19; Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 85; Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 50, 865 f.

506 Zeuge Zimmermann, 25.04.2016, S. 133

der anderen Beteiligten – gleichwohl aktenmäßig kaum dokumentiert und von den vernommenen Zeugen teilweise nur mit Zurückhaltung angesprochen worden ist, so sind die naheliegenden Gründe hierfür bereits oben ausführlich dargelegt.

b) Zur Rolle Dr. Ottermanns bei der geplanten Rückverlegung des Patienten Steigerwald von Straubing nach Ansbach 2010/2011

Dr. Ottermann hatte bis Ende 2010 die Funktion eines Ärztlichen Direktors des BKH Straubing und war dort – auch unter möglicher Berücksichtigung eines Resturlaubs von sieben Wochen – mindestens bis Oktober 2010 tätig (vgl. oben A. 2.).

Auch wenn die mit der Verlegung von Patienten zusammenhängenden Aufgaben intern auf seinen Vertreter, den Leitenden Oberarzt Dr. Pokolm delegiert waren,⁵⁰⁷ so hatte Dr. Ottermann doch von den seit Mitte 2010 fortschreitenden Planungen in Richtung der Schließung des Modellbaus und der Kündigung des Vertrags des BKH mit Sapor Modeltechnik GbR sowie der Rückverlegung des Patienten Steigerwald in dessen Herkunftsklinik Ansbach Kenntnis.⁵⁰⁸

Da Dr. Ottermann nicht nur „Chef“ seines Stellvertreters Dr. Pokolm, sondern auch langjähriger ehemaliger „Chef“ seines neuen Kollegen in Ansbach Dr. Nitschke war, ist kaum vorstellbar, dass er mit seiner **angeblich ablehnenden Haltung gegenüber einer Rückverlegung** nicht in irgendeiner Weise zu der anstehenden Entscheidung beigetragen hätte; dies gilt umso mehr, als er selbst im Jahr 2000 der Verlegung des Modellbaus mit dem Patienten Steigerwald nach Straubing den Weg geebnet hatte.

Wenn er gleichwohl im Zusammenhang mit der Planung einer Rückverlegung Steigerwalds nach Ansbach so gut wie nicht in Erscheinung getreten ist, so stellt sich die bereits oben angeschnittene Frage, was bis Oktober 2010 – und möglicherweise auch noch danach – „hinter den Kulissen“ geschah.

Jedenfalls liegt der Versuch Dr. Ottermanns, seine Verantwortung als Ärztlicher Direktor für die Weichenstellungen in Richtung einer (Nicht-)Verlegung Steigerwalds zum Jahresende 2010 mit der Behauptung zu leugnen, er sei wegen Resturlaubs von sieben Wochen nicht zum 31.12.2010, sondern bereits im „August, September oder irgend so etwas“ in Straubing ausgeschieden,⁵⁰⁹ auf der Linie des oben dargestellten Umgangs Dr. Ottermanns mit der Wahrheit.

Insgesamt reicht das im Verlauf der Beweisaufnahme entstandene Bild der Rolle Dr. Ottermanns für die Annahme aus, dass dieser gegenüber dem Untersuchungsausschuss in mehrfacher Hinsicht falsch ausgesagt hat.

7. Zeuge Dr. Nitschke

Dr. Nitschke kannte die Arbeitstherapie Modellbau von seiner etwa zwei Jahre langen Tätigkeit als Oberarzt am BKH Straubing im Zeitraum 2007/2008 her, war hiermit allerdings nicht unmittelbar befasst. Am 01.01.2009 wurde er stellvertretender Chefarzt, am 01.09.2010 Chefarzt am BKH Ansbach.⁵¹⁰

507 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, S. 55

508 Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 77; E-Mail-Verkehr mit Dr. Pokolm – Akte Nr. 546 Bezirk Niederbayern, Bl. 308

509 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 71, 80

510 Zeuge Dr. Nitschke, 15.02.2016, S. 12 ff.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass die nach dem Gespräch mit Dr. Nitschke am 26.01.2011 von Dr. Lausch vollzogene Kehrtwende bei der geplanten Rückverlegung bereits durch den „Rückzieher“ Dr. Nitschkes anlässlich des Telefonats mit Dr. Pokolm im Hinblick auf Bedenken seitens des Bezirks Mittelfranken eingeleitet worden war.

Bei der Beurteilung ist der Darstellung Dr. Pokolms gegenüber derjenigen des Zeugen Dr. Nitschke der Vorzug zu geben. Dr. Pokolm hat anlässlich seiner Vernehmung einen besonnenen, verantwortungsbewussten, nicht von taktischen Erwägungen beeinflussten Eindruck hinterlassen. Er war ersichtlich um eine erinnerungsgemäße Schilderung der Vorgänge bemüht. Die Angaben dieses Zeugen haben – insbesondere zum Thema „Rückzieher“ Dr. Nitschkes – nicht nur einen hohen Grad an Plausibilität. Sie werden mittelbar auch durch Bekundung der Zeugin Dr. Mottok gestützt, Dr. Pokolm habe ihr gegenüber den durch Bedenken des Bezirks bedingten Sinneswandel Dr. Nitschkes nach dem Telefonat zur Sprache gebracht. Ein Motiv in der Person der Zeugin Dr. Mottok, hier die Unwahrheit zu sagen, ist ebenso wenig erkennbar wie ein Motiv des Zeugen Dr. Pokolm, den von Dr. Nitschke geleugneten „Rückzieher“ zu „erfinden“. All dies gilt unabhängig davon, dass Dr. Pokolm möglicherweise Veranlassung gehabt haben könnte, Dr. Nitschke nicht wohl gesonnen zu sein (vgl. hierzu oben A. 2.). Zwar haben Dr. Nitschke und auch Dr. Pokolm über die geführten Gespräche keine Aktenvermerke gefertigt. Besonders gravierend erscheint diese Unterlassung jedoch hinsichtlich der Nicht-Reaktion Dr. Nitschkes auf das ihm schriftlich übermittelte Aufnahmeersuchen des BKH Straubing vom 24.11.2010 und seiner ablehnenden Haltung gegenüber einer Verlegung anlässlich des Gesprächs mit Dr. Lausch am 26.01.2011 (zur entsprechenden Verpflichtung auch bei Dr. Lausch vgl. oben A. 2.).

Wegen der dem Zeugen Dr. Nitschke eingeräumten Möglichkeit einer Ergänzung seiner Aussage und wegen des Unterbleibens einer von FW-Seite beantragten Gegenüberstellung mit dem Zeugen Dr. Pokolm durch die Mehrheit des Untersuchungsausschusses wird auf die Ausführungen unten III. B. 11. verwiesen.

8. Zeuge Arians

Der Zeuge Arians war vom 01.01.2005 bis 01.06.2014 als Leiter des für die Fachaufsicht über die Forensik an den bayerischen Bezirkskliniken zuständigen Referats IV 5 im StMAS für die Aktenführung einschließlich der oben A. 4., 5. beschriebenen „Dokumentationskultur“ verantwortlich.

Die evidente Scheu, über brisante Vorgänge Aktenvermerke zu fertigen, und die mangelnde Bereitschaft, nach Verschwinden des Leitordners „Arbeitstherapie Modellbau“ Ende 2009 unverzüglich die Rekonstruktion der betreffenden Schriftstücke zu betreiben, korrespondiert mit den angeblichen Erinnerungslücken des Zeugen hinsichtlich des Themas „Bollwein-Vermerk“.

Wie bereits oben B. 1. ausführlich dargelegt, erscheint die Behauptung des Zeugen, er könne sich nicht daran erinnern, ob ihm der Vermerk vom 31.10.2008 zeitnah vorgelegt worden sei, ebenso unglaubhaft wie ein Unterlassen jeglicher weiter gehender Information über die Existenz und den

Inhalt dieses unmittelbar nach der Übernahme des Ministeramts durch Christine Haderthauer MdL ebenso aktuellen wie brisanten Schriftstücks „nach oben“.

Gleiches gilt für die Darstellung des Zeugen Arians, man habe den Inhalt des Ende 2009 verschwundenen Leitordners „Arbeitstherapie Modellbau“ nicht rekonstruiert, weil man ihn damals nicht gebraucht habe und ihn jederzeit hätte rekonstruieren können. Dabei musste Arians – wie auch seine Dienstvorgesetzten – über dreieinhalb Jahre lang jederzeit damit rechnen, dass die kompletten Akten auch einem etwa nicht umfassend informierten Vertreter oder Nachfolger kurzfristig zur Verfügung zu stehen hätten, etwa zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen.

Die Argumentation des Zeugen wirft im Übrigen die Frage auf, **ob und ggf. für wen der Leitordner ab Ende 2009 bis zum 14.06.2013 wirklich nicht mehr auffindbar war.**

Im Rahmen einer Plausibilitätsbetrachtung ist durchaus an die Möglichkeit zu denken, dass es etwa im StMAS höheren Orts Amtsträger gab, die sehr wohl über den Verbleib des Ordners informiert waren. Dies würde erklären, weshalb man ungeachtet der entsprechenden dienstaufsichtlichen Verpflichtung nicht auf eine Rekonstruktion des Inhalts Wert legte. Sah man es nach Entstehung der öffentlichen Aufmerksamkeit zum Thema „Arbeitstherapie Modellbau“ im Mai/Juni 2013 etwa als das geringere Übel an, wenn man ein Verschwinden und „Wiederfinden“ des Ordners einzugestehen hatte, als wenn man den endgültigen Verlust der gesamten einschlägigen Dokumente ohne Rekonstruktionsversuch hätte erklären müssen?

Diese Frage wird wohl ebenso unbeantwortet bleiben wie die weiteren Fragen, die sich nach der Anmerkung des Zeugen Arians ergeben, „zum Glück“ habe man nicht rekonstruiert⁵¹¹, weil man sonst jetzt zwei Vorgänge hätte:

Stand/steht der Mitte Mai beim BKH Straubing angeforderte und „im zweiten Anlauf“ auch zugegangene Schriftverkehr mit immerhin ca. 600 Seiten⁵¹² dem StMAS nach dem Wiederauftauchen des Leitordners nun doppelt oder sogar dreifach zur Verfügung? Waren die Inhalte identisch? **Welche Zusammenstellung des Schriftverkehrs wurde dem Untersuchungsausschuss vorgelegt?**

Zusammengefasst: Auch wenn der Zeuge Arians in seinem Referat im fraglichen Zeitraum mit einer Vielzahl anderer Themen beschäftigt gewesen sein mag, so erscheinen die behaupteten Erinnerungslücken nicht nur hinsichtlich der Existenz des „Bollwein-Vermerks“, sondern auch zu den Gründen, aus welchen eine Rekonstruktion der während der Amtszeit von Christine Haderthauer MdL dreieinhalb Jahre lang verschwundenen Akten „Arbeitstherapie Modellbau“ im StMAS unterblieb, unglaubhaft.

9. Zeuge Seitz

Die Behauptung, er könne sich nicht erinnern, dass ihm der Bollwein-Vermerk im Jahr 2008 zur Kenntnis gelangt war, erscheint bei dem Zeugen Seitz nicht weniger unglaubhaft als bei dem Zeugen Arians. Wie bereits dargelegt, ist kaum vorstellbar, dass Arians seine nach den obigen Ausführungen anzunehmende zeitnahe Kenntnis von dem am Tag nach dem Amtsantritt von Christine Haderthauer MdL ver-

⁵¹¹ Zeuge Arians, 14.04.2016, S. 50

⁵¹² Zeugin Honnacker, 04.02.2016, S. 39

fassten Vermerk vom 31.10.2008 für sich behielt und eine Weitergabe „nach oben“ unterließ.

Wenn die Zeugin Dr. Bollwein unmittelbar nach dem wenige Tage später in Gegenwart ihres Referatsleiters Ariens mit dem Amtschef Seitz geführten Gespräch von der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit ausgeschlossen wurde, so drängt sich schon aus diesem Grund ein innerer Zusammenhang dieser Maßnahme nicht allein mit dem von Seitz als „sensibel“ bezeichneten Thema⁵¹³, sondern mit der Tatsache auf, dass Dr. Bollwein kurz zuvor einen kritischen Vermerk hierzu verfasst hatte.

Auch der Behauptung des Zeugen zu folgen, er habe vom Verschwinden des Leitzordners „Arbeitstherapie Modellbau“ erst aus der Süddeutschen Zeitung erfahren, erschiene realitätsfern. Da sich anlässlich der amtsinternen Suchaktion nach dem Verschwinden des Leitzordners Ende 2009 angeblich ergab, dass sich dessen Spur auf dem Weg zwischen Abteilungsleiter (Rappl) und Amtschef (Seitz) verlor,⁵¹⁴ wäre es angesichts der Bedeutung dieses Vorgangs abwegig anzunehmen, dass beide Amtsträger nicht hiervon in Kenntnis gesetzt worden wären – und sei es ggf. durch Büromitarbeiter.

Im Übrigen ist kaum anzunehmen, dass der Zeuge Ariens nach dem nicht nur ihm bekannten Verschwinden des Leitordners das jahrelange Unterlassen jeglicher Rekonstruktion, von dem im „Ernstfall“ ja auch seine Dienstvorgesetzten bis hin zur Amtsspitze betroffen gewesen wären, allein „auf seine Kappe genommen“ hätte.

Jedenfalls musste sowohl dem Abteilungsleiter Rappl als auch dem Amtschef Seitz aufgefallen sein, dass für längere Zeit die zur Mitzeichnung vorgesehenen Vorgänge in unüblicher Weise den Dienstweg ohne den zugehörigen Ordner nahmen.

10. Zeuge Rappl

Hinsichtlich des zeitnahen Wissens um die Existenz des „Bollwein-Vermerks“ vom 31.10.2008 gelten die obigen Ausführungen betreffend den Zeugen Seitz für den Abteilungsleiter Rappl entsprechend. Insbesondere ist aus Sicht des Zeugen Ariens kein Grund erkennbar, bei der dienstrechtlich zwingenden Weitergabe des brisanten Vermerks „nach oben“ den Abteilungsleiter zu übergehen.

Auch dem Zeugen Rappl kann somit nicht gefolgt werden, wenn er behauptete, von dem „Bollwein-Vermerk“ erst im Jahr 2015 erfahren zu haben.

Was den Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Verschwinden des Leitzordners „Arbeitstherapie Modellbau“ betrifft, so lassen die Bekundungen Rapps zu dessen Kenntnis vom Wiederauftauchen des Ordners den Schluss zu, dass der Zeuge vorher vom Verschwinden Kenntnis hatte.⁵¹⁵

Wenn Rappl aber vom Verschwinden des Ordners wusste, wäre es nach ergebnisloser Suche auch seine Aufgabe gewesen, unter Beachtung des Grundsatzes der Aktenvollständigkeit dienstaufsichtlich für eine **umgehende Rekonstruktion** des Inhalts der betreffenden Vorgänge Sorge zu tragen.

11. Zeuge Sigl

⁵¹³ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 38

⁵¹⁴ vgl. handschriftlichen Vermerk Ariens vom 18.(?)12.2009 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 424

⁵¹⁵ Zeuge Rappl, 14.04.2016, S. 158 f.

Der Zeuge Sigl nahm bis 01.09.2015 als Landtagsbeauftragter des StMAS an der Seite der Zeugin Döring (Beauftragte des StMAS für den Untersuchungsausschuss) regelmäßig an den Ausschusssitzungen teil.

Wenn die Zeugin Döring – wie die Zeugin Dr. Bollwein bekundet hat – Anfang/Mitte Februar 2015 von der Existenz und dem Inhalt des „Bollwein-Vermerks“ erfuhr, so drängt sich angesichts dessen enormer Brisanz und des naheliegenden Erfordernisses einer Weiterleitung an den Untersuchungsausschuss die Annahme auf, dass die am Beginn ihrer Karriere stehende Beamtin ihren erfahrenen Kollegen zeitnah verständigte und möglicherweise wegen des weiteren Vorgehens zu Rate zog.

Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin Dr. Bollwein gegenüber der Zeugin Döring zu erkennen gegeben hätte, mit einer dienstinternen Weitergabe ihres Vermerks nicht einverstanden zu sein, sind nicht ersichtlich.

Die Behauptung des Zeugen Sigl, er könne sich an eine Information über die Existenz des Vermerks durch seine Kollegin Döring vor der „Krisenbesprechung“ vom 08.04.2015 nicht erinnern,⁵¹⁶ erscheint daher realitätsfern. Für den Zeugen Sigl gilt nichts anderes als für die anderen beteiligten Amtsträger im StMAS: **An einen solchen Vermerk erinnert man sich auch nach längerer Zeit – oder man kann dessen Kenntnisnahme ausschließen.**

12. Zeuge Höhenberger

Von dem Zeugen Höhenberger darf angesichts dessen Eigenschaft als Amtschef im StMAS angenommen werden, dass er zeitnah über alle wesentlichen Erkenntnisse in seinem Wirkungsbereich informiert wurde. Dies sollte insbesondere hinsichtlich solcher Vorgänge gelten, welche für die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses von Interesse sein konnten, der alsbald nach Aufnahme seiner Arbeit Ende 2014 die betroffenen staatlichen Stellen um Vorlage relevanter Akten gebeten hatte.

Wenn der Zeuge – wie behauptet – erst am 15.04.2015 von dem „Bollwein-Vermerk“ erfahren haben sollte, von dem die Zeugin Döring als Beauftragte für den Untersuchungsausschuss bereits seit Anfang/Mitte Februar 2015 Kenntnis hatte, so wäre dies auch unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu den Zeugen Ariens, Seitz, Rappl und Sigl mehr als erstaunlich.

Angesichts der Koinzidenz der Besprechung der Ausschuss-Mitarbeiter am Vormittag/Mittag des 17.03.2015 (mit dem Ergebnis der sich abzeichnenden Vernehmung der Zeugin Dr. Bollwein) und der E-Mail des Büroleiters des Amtschefs vom Nachmittag desselben Tags (Aufforderung an die Abteilung 4, zu diversen Fragen Stellung zu nehmen) stellt sich die Frage, welches konkrete Ereignis Auslöser für die scheinbar aus dem Nichts entfaltete Aktivität im Amtschef-Büro gewesen sein soll (vgl. hierzu oben B. 1. c)).

Nach der seinerseits spätestens am 30.03.2015 erlangten Kenntnis von dem Bollwein-Vermerk (vgl. E-Mail Dr. Bollweins an Döring und Rappl vom 30.03.2015 mit dem Vermerk als Anlage) wäre zu erwarten gewesen, dass der Zeuge Rappl umgehend den Zeugen Höhenberger als Amtschef – oder für den Fall der Verhinderung dessen Vertreter – verständigt hätte.

⁵¹⁶ Zeuge Sigl, 30.05.2016, S. 54 ff.

Dass dies nicht geschehen sein soll, erscheint abwegig. Immerhin wurde dem mit dem Aufdruck „Entwurf“ versehenen „Bollwein-Vermerk“ eine derart bedeutsame Rolle beigegeben, dass man amtsintern angeblich Veranlassung sah, wochenlang nach einem Original zu suchen, den Vermerk selbst und das Erfordernis einer Übermittlung an den Untersuchungsausschuss zum Thema von Besprechungen und dienstlichen Stellungnahmen zu machen und vor der endlich am 13.05.2015 erfolgten Übermittlung an den Ausschuss auch noch das Plazet der Staatsministerin Müller einzuholen.

13. Zeugin Dick

Nach den rundum glaubhaften, durch entsprechende Aktenvermerke gestützten Bekundungen des Zeugen Lutz war es allein die Zeugin Dick, die für das Gewerbeamt Ingolstadt im Zeitraum zwischen dem 09.12.2008 und dem 23.03.2009 hinsichtlich der Sapor-Registereinträge mit ihm kommunizierte.

Wenn diese – auf ihre durchaus konkreten Informationen gegenüber dem Zeugen Lutz angesprochen – lediglich darauf verwiesen hat, dass der Zeuge Bergermeier Sachbearbeiter gewesen sei (der aber selbst angeblich keine Erinnerung an die Vorgänge gehabt hat), so muss dies befremden.

Im Übrigen erscheint die Darstellung der Zeugin Dick, der Name der Eheleute Haderthauer sei ihr kein Begriff gewesen,⁵¹⁷ kaum nachvollziehbar.

Christine Haderthauer MdL war damals bereits viele Jahre als Stadträtin sowie als Landtagsabgeordnete in Ingolstadt tätig und gerade erst von ihrer Funktion als CSU-Generalsekretärin in das Kabinett des ebenfalls aus dem Raum Ingolstadt stammenden Ministerpräsidenten Seehofer gewechselt.

Der mindestens seit Mitte 2007 bei der Stadt Ingolstadt beschäftigten Verwaltungswirtin Dick müsste man ein geradezu unglaubliches Maß an kommunal- und landespolitischem Desinteresse (und wohl auch eine weitestgehende Isolierung gegenüber dem „Flurfunk“) unterstellen, wenn ihr all dies verborgen geblieben sein sollte.

14. Zur Frage der Beteiligung der Eheleute Haderthauer sowie staatlicher und kommunaler Amtsträger an etwaigen Falschaussagen

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bestehen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für eine unmittelbare Mitwirkung der Eheleute Haderthauer oder weiterer Amtsträger bei den oben B. und D. 1. bis 13. angesprochenen Fällen des transparenzfeindlichen Umgangs mehrerer Zeugen mit ihrer Wahrheitspflicht und des Verschwindens aufklärungsrelevanter Unterlagen.

Bei den insoweit bestehenden Erkenntnisdefiziten mag das bekannte Phänomen mitgewirkt haben, wonach erfahrene Amtsträger insbesondere hinsichtlich der Offenbarung brisanter Vorgänge zum Schutz der Amtsspitze auch ohne ausdrückliche Anweisung wissen, was sie (nicht) zu tun haben.

Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von weitere Aufklärung gerade in dieser Richtung versprechenden Beweisen nicht erhoben wurde (vgl. hierzu näher unten

III.); dies gilt insbesondere für die Vernehmung von Amtsträgern aus dem engeren Umfeld der ehemaligen Ministerin wie des Zeugen Turi als Leiter des Ministerbüros, des Zeugen Späth als persönlichen Referenten der Ministerin und des Zeugen Dr. Opolony als persönlichen Referenten des Amtschefs (näher hierzu unten III. 1. bis 3.).

Es liegt keineswegs fern, dass sich die schon vorhandenen Indizien für eine von Christine und/oder Dr. Hubert Haderthauer sowie von weiteren Amtsträgern zu verantwortende Schaffung einer von rechtlichen Bedenken freien Atmosphäre hinsichtlich der Verweigerung einer Mitwirkung bei der Aufklärung für den Fall einer Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnisquellen in Richtung einer entsprechenden Beweisführung verdichtet hätten.

In jedem Fall ist festzustellen:

Ein Interesse an einer Verschleierung der allgemein als brisant eingeschätzten Vorgänge darf primär bei den Eheleuten Haderthauer angenommen werden (nachfolgend a)), denen die grundsätzliche Bereitschaft zur Anwendung unlauterer Mittel bei der Durchsetzung ihrer Belange nicht abgesprochen werden kann (nachfolgend b)).

a) Verschleierungsinteresse der Eheleute Haderthauer

– Die Eheleute Haderthauer mussten damit rechnen, von dem Immer-noch-Gesellschafter Roger Ponton mit **zivilrechtlichen Ansprüchen** überzogen zu werden, sollte sich wegen der Unternehmensergebnisse von Sapor Modeltechnik GbR nach dessen vorgeblichem „Abtauchen“ im Jahr 1996⁵¹⁸ eine Grundlage hierfür ergeben.

Tatsächlich hat Ponton entsprechende Forderungen erhoben und letztlich auch gerichtlich geltend gemacht.⁵¹⁹ Der Rechtsstreit ist nach hiesiger Kenntnis noch nicht abgeschlossen.

Insbesondere eine „Unschädlichmachung“ der Steigerwald-Aufzeichnungen (oben II. B. 3.) musste mangels sonstiger Beweismöglichkeiten als geeignet erscheinen, die Nachvollziehbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung von Sapor Modeltechnik GbR jedenfalls für die Ansbacher Zeit – und damit der Geschäftsergebnisse insgesamt – zu vereiteln oder zumindest wesentlich zu erschweren.

Hierbei bleibt einerseits zu berücksichtigen, dass Ponton nach eigenen Angaben noch in den Jahren 1992 oder 1993 eine größere Zahlung für die GbR geleistet hatte („insgesamt vielleicht 300.000, 400.000 DM“),⁵²⁰ jedoch nie an Gewinnausschüttungen beteiligt wurde.⁵²¹ Andererseits ist davon auszugehen, dass sich jedenfalls ab dem Jahr 1996 die wirtschaftliche Situation von Sapor Modeltechnik GbR verbessert hatte,⁵²² auch wenn Dr. Haderthauer in seinem Schreiben an den Bezirksdirektor Hofbeck vom 06.07.1999 den aus Sicht des Finanzamts zu prüfenden Aspekt der Liebhaberei ins Spiel brachte⁵²³ und bei der „Krisensitzung“ am 15.08.2000 im BKH Ansbach von einem „Riesen-Schuldenberg“ sprach.⁵²⁴

518 hierzu aber Ponton, 11.06.2015, S. 39: kein ernstliches Bemühen um Kontakt erkennbar

519 Akte Nr. 682 LG München I

520 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 657 f.

521 Zeuge Ponton, 11.06.2015, S. 37, 55

522 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 451 ff., 1183

523 Akte Nr. 329 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1

524 Akte Nr. 382 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 4

517 Zeugin Dick, 18.02.2016, S. 102

Tatsächlich gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im BKH Ansbach deutlich mehr Modelle hergestellt wurden als im BKH Straubing. Zu erwähnen sind hierbei insbesondere

- die nachträglichen Recherchen des Zeugen Steigerwald⁵²⁵ in Verbindung mit
- der vom Zeugen Steigerwald der Disziplinarbehörde übermittelten Aufstellung vom 12.01.2014 (66 Modelle in Ansbach, 59 in Straubing⁵²⁶) und
- das Schreiben des Dr. Hubert Haderthauer an den damaligen Mitgesellschafter Ponton vom 29.05.1995, welches auf noch wesentlich höhere Produktionszahlen für die Ansbacher Zeit hindeutet.⁵²⁷

Von Interesse mag in diesem Zusammenhang auch sein, dass die Unternehmensergebnisse des „von Idealismus getragenen Engagements“ offenbar auch von der Möglichkeit beeinflusst wurden, zwei bis drei exklusive Urlaube jährlich zu finanzieren.⁵²⁸

- Für den Fall einer Nachvollziehbarkeit der Unternehmensergebnisse von Sapor Modeltechnik GbR auf der Grundlage belastbarer Zahlen zu den hergestellten und von Sapor Modeltechnik GbR veräußerten Modellen mussten und müssen die Eheleute Haderthauer als (faktische) Gesellschafter von Sapor Modeltechnik GbR auch unter Berücksichtigung realitätskonform ermittelter Verlustvorträge möglicherweise mit **erheblichen Steuernachforderungen** der Finanzbehörden rechnen.

Auch insofern konnte und kann den Eheleuten Haderthauer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht an einer Einbeziehung der Steigerwald-Aufzeichnungen in die Berechnungen gelegen sein.

Der Aktenvermerk des Steuerfahnders Stiglmeir vom 24.11.2015⁵²⁹ deutet übrigens darauf hin, dass die Ermittlungen der Steuerfahndung auch nach der Anfang November 2015 erfolgten Erhebung der öffentlichen Klage zumindest gegen Dr. Hubert Haderthauer Anfang November 2015 fortgeführt wurden – und möglicherweise noch andauern.

- Als Folge etwaiger unzutreffender Angaben über die Grundlagen der Unternehmensergebnisse von Sapor Modeltechnik GbR gegenüber dem Mitgesellschafter Ponton und den Finanzbehörden mussten die Eheleute mit **strafrechtlichen Ermittlungen wegen Vermögens- und Steuerdelikten** rechnen. Tatsächlich wurden solche Ermittlungen mit dem Ergebnis rechtskräftiger Schuldsprüche wegen versuchten Betrugs (Dr. Hubert Haderthauer) und Steuerhinterziehung (beide Eheleute) geführt.
- Dr. Hubert Haderthauer hatte **disziplinarrechtliche Konsequenzen** wegen seiner nicht gemeldeten Nebentätigkeit zu befürchten, und zwar in dem Maße, in dem sein Einsatz für Sapor Modeltechnik GbR sich nach Art und Umfang als mit den Grundsät-

zen des Beamtentums unvereinbar herausstellen würde.

Tatsächlich wurden derartige Ermittlungen eingeleitet. Es versteht sich von selbst, dass die Rechtsfolgen einer etwaigen Pflichtwidrigkeit bei einer Erzielung von Gewinnen in sechs- oder siebenstelliger DM- oder gar Euro-Größenordnung anders ausfallen müssen als im Falle der „Liebhaberei“.

- Christine Haderthauer MdL musste damit rechnen, bei einer Bewertung ihrer Aktivitäten für Sapor Modeltechnik GbR als gewerbliche Tätigkeit in **Konflikt mit verfassungsrechtlichen Pflichten als Ministerin** zu geraten (Art. 57 S. 1 Hs. 1 BayVerf, Art. 3 Abs. 1 StRMitglG).

Tatsächlich ist diese Frage Gegenstand des Untersuchungsauftrags des Landtags gemäß Beschluss vom 27.11.2014 – Drs. 17/4503 (Fragenkatalog Nr. C) 4.).

- Darüber hinaus musste und muss Christine Haderthauer MdL mit Blick auf ihre weitere politische Laufbahn mit einem **erheblichen Ansehensverlust** rechnen, sollte sich ihr Engagement bei Sapor Modeltechnik nicht als von sozialen, sondern von geschäftlichen Motiven geprägt darstellen.

Dies gilt insbesondere für den Fall des Nachweises einer unzutreffenden Information von Parlament und Öffentlichkeit.

Tatsächlich ist Christine Haderthauer MdL am 01.09.2014 wegen der „Modellbauaffäre“ von ihrem Ministeramt, bisher allerdings nicht von ihrer Funktion als Mitglied des Bayerischen Landtags zurückgetreten.

b) Anwendung unlauterer Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen

Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ist in mehrfacher Hinsicht davon auszugehen, dass Christine Haderthauer MdL und Dr. Hubert Haderthauer durch die **Mittel der Täuschung und der Einschüchterung** versucht haben, Recherchen und Ermittlungen zum Themenkreis „Sapor/Modellbau“ und ihrer Rolle hierbei zu blockieren oder in eine ihnen genehme Richtung zu lenken sowie eine Veröffentlichung der Ergebnisse zu verhindern – zum Beispiel:

- Bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen zum Plenum vom 02.06.2014 ließ Christine Haderthauer MdL erklären, nach ihrem Wissen sei der Patient **Steigerwald** in Begleitung eines Kriminalbeamten **zu Besuch** bei ihrem Ehemann im Privatanwesen der Familie gewesen. Sie selbst habe keine konkrete Erinnerung an den Besuch und könne daher auch heute nicht mehr sagen, ob sie selber damals anwesend war und ob und ggf. was gesprochen wurde. Die ausdrückliche Frage nach einem Duzverhältnis zu Steigerwald ließ die Ministerin unbeantwortet.⁵³⁰

Es ist kaum vorstellbar, dass sich Christine Haderthauer MdL nicht an den einmaligen Besuch des damals (mittelbar) für sie als faktische Alleininhaberin von Sapor Modeltechnik GbR arbeitenden, möglicherweise hochgefährlichen Forensik-Patienten in ihrem „privaten Schutzbereich“ erinnerte, der von dem Polizeibeamten Siedenburg in ersichtlich privater Eigenschaft

525 Zeuge Steigerwald, 26.06.2016, S. 104 ff.

526 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 1084 ff.

527 <https://muschelschloss.wordpress.com/2014/11/19/haderthauer-modellautaffare-ein-verraterischer-brief/> – zitiert unten zu B) 4. g), h)

528 vgl. hierzu Aktenvermerk Bemmerl vom 31.08.2009 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 611 ff.

529 Akte Nr. 659 LG München II, Bl. 1059 (fortlaufend)

(unbewaffnet, nicht uniformiert) und dessen Ehefrau begleitet wurde – und mit dem sie sich im Verlauf der Zusammenkunft duzte.⁵³¹

Dass der kritischen medialen Beleuchtung des taktisch geprägten Umgangs der Ministerin mit der Wahrheit und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen sogar innerhalb des StMAS zumindest ein Informationswert beigemessen wurde, zeigt die Aufnahme des Spiegel-Artikels „In die Irre geführt“ vom 06.07.2013, der die Vorgehensweise der Christine Haderthauer MdL besonders anschaulich beleuchtet, in die amtlichen Akten des Sozialministeriums.⁵³²

- Hinsichtlich des angeblichen **Übergangs des Gesellschaftsanteils des Dr. Hubert Haderthauer auf Heinrich Sandner** wurde von den Eheleuten Haderthauer nach außen hin der Eindruck erweckt, als sei die Übernahme aufgrund eines von beiden Seiten am 31.10.2008 unterzeichneten Unternehmenskaufvertrags erfolgt.⁵³³

Dieser – nach der Ernennung von Christine Haderthauer MdL zur Sozialministerin erwünschte – Eindruck sollte durch entsprechende Anzeigen beim Gewereregister der Stadt Ingolstadt offenbar gestützt werden.⁵³⁴

Hierbei ging man „großzügig“ darüber hinweg, dass selbst auf der Grundlage der (insoweit ohnehin nicht aussagekräftigen – vgl. oben II. A. 6.) Gewerbe-registereinträge Roger Ponton gemäß dessen am 23.01.2009 erfolgter Abmeldung jedenfalls noch bis 31.12.2008 Mitgesellschafter von Sapor Modelltechnik GbR war. Ferner verschwieg man, dass der „Unternehmenskaufvertrag“ vom 31.10.2008 weder zeitnah unterzeichnet worden war noch die damals angeblich mündlich getroffenen Absprachen zutreffend wiedergab.⁵³⁵ Dies gilt insbesondere für den Vorbehalt des Zeugen Sandner, Sapor Modelltechnik GbR nur für den Fall der Löschung Pontons aus dem Gewereregister zu übernehmen, die dann erst am 23.01.2009 auf dubiose Weise erfolgte (vgl. oben A. 6.).

Unabhängig von den ungelösten steuerlichen Problemen des Zeugen Sandner⁵³⁶ waren die mündlichen Absprachen zu **Provisionszahlungen an Dr. Hubert Haderthauer**⁵³⁷ im Rahmen der unklaren Kaufpreisregelung in § 11 des Formulars unberücksichtigt geblieben. Somit ist nicht nur der entsprechende **Passus in dem vorgelegten „Unternehmenskaufvertrag“ als falsch**, sondern mangels Einigung über ein „Essentiale“ des Rechtsinstituts „Kaufvertrag“ („... Kaufpreis, der noch nicht vereinbart war ...“) auch eine etwaige mündliche Vereinbarung als rechtsunwirksam anzusehen.⁵³⁸

Dies gilt unabhängig von der Frage, ob nicht der Darstellung des Zeugen Sandner ein Übereinkommen der Parteien über das Erfordernis der Schriftform der zu treffenden Vereinbarung zu entnehmen ist. In diesem Fall bestünden zusätzliche Bedenken gegenüber der

rechtlichen Relevanz der Ende 2008 erfolgten mündlichen Absprachen (vgl. § 127 BGB).

Tatsächlich wurde ein den beiderseitigen Parteiwillen wiedergebender schriftlicher Vertrag in einer hinsichtlich der Thematik „Kaufpreis“ abgewandelten Version mit einem Nachtrag⁵³⁹ wegen Bedenken des Zeugen Sandner erst weit im Jahr 2009 unterzeichnet und die Provisionsthematik betreffend Dr. Hubert Haderthauer nach außen hin verschwiegen.⁵⁴⁰

All dies sollte Christine Haderthauer MdL als Juristin klar gewesen sein, wenn ihr wirklich daran gelegen gewesen wäre, das Problem „Mitwirkung ihres Ehemanns bei Sapor“ auf seriöse Weise aus der Welt zu schaffen.

Wenn der Zeuge Seitz bekundet hat, die Ministerin sei anlässlich des „in sehr freundschaftlicher Art“ geführten Gesprächs am 04.11.2008 „sehr schnell zu dem Ergebnis gekommen, dass ihr Mann rausgeht“,⁵⁴¹ so bedeutet dies lediglich: Christine Haderthauer MdL war weder während ihrer Zeit als Landtagsabgeordnete und CSU-Generalsekretärin noch anlässlich ihres Wechsels ins Amt der Sozialministerin von sich aus auf die Idee gekommen, dass die Rolle ihres Ehemanns (unabhängig von ihrer eigenen Funktion als Noch-Gesellschafterin!) allein schon aus Gründen der politischen „Hygiene“ als problematisch gesehen werden konnte.

Offenbar ging es bei der eiligen Präsentation des auf den 31.10.2008 datierten „Unternehmenskaufvertrags“ nur darum, unter Ablenkung von der rechtlichen Bewertung, dass Christine Haderthauer MdL zumindest bis zum Abschluss des zivilrechtlichen Vergleichs mit Roger Ponton vom 01./06.12.2011⁵⁴² weiterhin Mitgesellschafterin von Sapor Modelltechnik GbR – und die angebliche Übertragung ihres Anteils auf ihren Ehemann zum Jahreswechsel 2003/2004 schwebend unwirksam war, der miserablen Außenwirkung der Angelegenheit die Spitze zu nehmen.

Umso befremdlicher erscheint der nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Verstrickung der Eheleute Haderthauer in die „Modellbau-Affäre“ Mitte Juni 2013 unternommene Versuch, in Kenntnis der lediglich deklaratorischen Bedeutung von Gewerbe-registereinträgen nicht nur die Spuren eigener Beteiligung zu verwischen, sondern sich zudem auf inhaltlich falsche Einträge beim Gewerbeamt Ingolstadt zu berufen. Auch Ende 2008/Anfang 2009 musste – bei Zugrundelegung der Haderthauer-Lesart hinsichtlich der Mitgliedschaft des Ehemanns der Ministerin bei Sapor Modelltechnik GbR seit 2004 – allen Beteiligten klar sein: Dr. Hubert Haderthauer mag zwar den Zeugen Sandner alsbald als neuen Sapor-Inhaber vorgestellt haben, war aber selbst von der Rechts- und (wirtschaftlichen) Interessenlage her in diesem Zeitraum keineswegs „draußen“.

531 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 78 f.; Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, S. 46 ff.

532 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1133 f.

533 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 705 ff.; Akte Nr. 76 StK, Bl. 41

534 Akte Nr. 69 StMWi, Anlagen I und II

535 Zeuge Sandner, 18.02.2016, S. 147 ff.

536 Zeuge Sandner, 18.02.2016, S. 144 f.

537 Zeuge Sandner, 18.02.2016, S. 147 f.

538 vgl. Pammler in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 433 BGB, Rn. 19

539 Akte Nr. 659 StA München II-BMA I Wohnung HH_CH Bl. 17

540 vgl. hierzu ausführlich Sandner, 18.02.2016, S. 124 ff., 144 ff., 158 ff. früherer Vertrag: S. 147 – aber nicht vorgelegt

541 Zeuge Seitz, 14.04.2016, S. 107

542 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 723 ff.

- Um ihre Geschäftsführerfunktion bei Sapor Modelltechnik GbR rechtlich in Abrede zu stellen, scheute die Juristin Christine Haderthauer MdL sich nicht, bei der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gote vom 11.06.2014 auf die **offensichtlich nicht einschlägige Entscheidung des BGH in NJW 1997, 66 f.** zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines faktischen GmbH-Geschäftsführers zu verweisen und deren Inhalt unzutreffend wiederzugeben.⁵⁴³ In Wahrheit gibt die Entscheidung zur Frage der Geschäftsführereigenschaft bei einer BGB-Gesellschaft nichts her.

Tatsächlich war **Christine Haderthauer MdL** auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nach dem Ausscheiden von Friedrich Sager Ende 1992 und dem angeblichen „Abtauchen“ von Roger Ponton im Jahr 1996 jedenfalls bis zur scheinbaren Übertragung ihres Anteils auf Dr. Hubert Haderthauer im Jahr 2004 das **einzige Mitglied der Gesellschaft, welches für eine Geschäftsführung in Betracht kam** – und zumindest bis zum Ponton-Vergleich vom 01./06.12.2011 **zur Geschäftsführung befugte Gesellschafterin**.⁵⁴⁴ Inwiefern sie in welchen Zeiträumen tatsächlich Geschäftsführerfunktionen wahrnahm, ist an anderer Stelle zu untersuchen (unten C) 2. g)).

- Wegen der zum Teil **einschüchternden Einflussnahmeversuche auf die Medienberichterstattung** sei nur beispielhaft auf die – anderweitig hinreichend zur Sprache gekommenen – Initiativen der Staatskanzlei und des Rechtsanwalts Rehbock für Christine Haderthauer MdL gegenüber dem Bayerischen Rundfunk und mehreren Journalisten sowie die Reaktion auf einschlägige parlamentarische Anfragen verwiesen,⁵⁴⁵ ferner auf die Initiativen des Rechtsanwalts Rehbock für Dr. Hubert Haderthauer gegenüber dem Bayerischen Rundfunk sowie mehreren Presseorganen und Journalisten.
- Nach einem **Bericht in der Fränkischen Landeszeitung vom 06.06.2014** über angebliche Äußerungen der „FREIEN WÄHLER“ zur Nennung von Stückzahlen hergestellter und versteuerter Modelle durch Christine Haderthauer MdL nahm diese hieran Anstoß und ließ den Abgeordneten Streibl und Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer durch die Staatskanzlei per Telefax vom 11.06.2014 eine Unterlassungsaufforderung übermitteln.

Mit der Einbeziehung des an den angeblichen Äußerungen gegenüber der FLZ offensichtlich nicht beteiligten Abgeordneten Streibl in ihr Unterlassungsbegehren zielte die Ex-Ministerin offenbar auf einen Dringlichkeitsantrag der FW-Fraktion und der FW-Abgeordneten vom 03.06.2014 mit der Drs. 17/2200 ab, in dessen Begründung ebenfalls von Äußerungen der Staatsministerin zur Zahl der hergestellten Modelautos die Rede war, mit dem aber letztlich u. a. in Erfahrung gebracht werden sollte, wie viele Modelle tat-

sächlich gebaut und in Rechnung gestellt wurden.⁵⁴⁶ Christine Haderthauer MdL nahm indes die Berichterstattung über den Produktionsumfang nicht etwa zum Anlass, sich hierzu zu äußern und die im Raum stehenden Zahlen ggf. richtig zu stellen. Vielmehr war ihr Bestreben, nicht mit Äußerungen über konkrete Zahlen in Verbindung gebracht zu werden, offenbar derart ausgeprägt, dass sie ihre **privaten Interessen** anderen Mitgliedern des Bayerischen Landtags gegenüber zu **einer Angelegenheit der Staatskanzlei machte**⁵⁴⁷ – **unter Missbrauch ihres Amtes**.⁵⁴⁸

Interessanterweise hat Christine Haderthauer MdL in ihrem Schreiben vom 11.06.2014 betont, dass ausweislich der Beantwortung mehrerer Landtagsanfragen im Jahr 2013 das BKH Ansbach erklärt habe, aufgrund des Zeitablaufs keine Angaben mehr zu der Anzahl der hergestellten Modelle machen zu können (vgl. zur Bedeutung des Verschwindens der persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald unter dem Gesichtspunkt „Unschädlichmachung von Beweismitteln“ oben II. B. 3.). Dabei liegt es nahe, dass Christine Haderthauer MdL, die während der gesamten Ansbacher Zeit – ab 1996 faktisch allein – Gesellschafterin von Sapor Modelltechnik GbR war und sich mit Hilfe ihrer Mutter finanziell engagiert hatte,⁵⁴⁹ **selbst über aussagekräftige Unterlagen zu den damals hergestellten Modellen verfügte**. Christine Haderthauer MdL hat es **jedoch vermieden, zu dieser für die Beurteilung der Unternehmensergebnisse letztlich allein interessierenden Frage Stellung zu beziehen**.

- Mit E-Mail vom 30.07.2014 teilte Christine Haderthauer MdL dem Journalisten Szymanski auf eine Anfrage zu „**PR IN**“ mit, hierbei habe es sich um eine Firma gehandelt, die für Sapor Modelltechnik GbR 2007 und 2008 regelmäßig Dienstleistungen erbracht habe.⁵⁵⁰ Wie sich im Laufe des Strafverfahrens ergeben hat, trifft die entsprechende Darstellung zur Rolle der von der Zeugin Soffner (Stimmkreisreferentin der Christine Haderthauer MdL) betriebenen Firma, die offenbar auch in Steuererklärungen eingeflossen ist, nicht zu.⁵⁵¹

Im Zuge des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hatte Christine Haderthauer MdL Mitte 2014 übrigens versucht, auf die Zeugin Soffner in einer Weise Einfluss zu nehmen, die grundsätzlich die Möglichkeit des Erlasses eines Haftbefehls wegen Verdunklungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 b) StPO eröffnet hätte.⁵⁵²

- In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass Dr. Hubert Haderthauer bereits anlässlich seiner Tätigkeit als Assistenzarzt im BKH Ansbach keine Bedenken hatte, nur wenige Wochen nach seinem Wechsel von der Forensik in die Neurologie zum

543 Akte Nr. 71 StK, Bl. 22

544 vgl. rechtsgutachterliche Stellungnahme Dr. Summerer vom 05.06.2013 – Akte Nr. 18 StMAS, Bl. 1

545 Bekundungen der Zeugen Erhard, Hartmann, Mittler und Grebler, 21.04.2016 – insgesamt, 12.05.2016, S. 138 ff., 163 ff.; Akte Nr. 71 StK, Bl. 28; Akte Nr. 74 StK, Bl. 23 ff.; Akte Nr. 76 StK, Bl. 64 ff., 78 ff, 95 ff. 113 ff.; Akte Nr. 680 Gote; Akte Nr. 648 Arnold

546 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1553 ff.

547 Akte Nr. 77 StK, Bl. 4 ff.

548 vgl. Gutachten Dr. Strate vom 13.06.2016 – Akte Nr. 686

549 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 1183

550 Akte Nr. 70 StK, Bl. 5 ff., 19 f.

551 z.B. süddeutsche.de vom 26.11.2015: „Christine Haderthauer soll ‚planmäßig und bewusst betrogen‘ haben“; süddeutsche.de vom 19.02.2016: Steuerhinterziehung Modellbau-Affäre: „Strafbefehl gegen Christine Haderthauer“

552 vgl. hierzu Akte Nr. 659 StA LG München II-Fallakte Fach 8 Bl 5-7, 13-14, 15-18; Soffner, 18.02.2016, S. 28 ff., 38 ff.

01.10.1989 unter **Missachtung des Grundsatzes „Keine Geschäfte mit Patienten“** mit dem ihm noch kurz zuvor zur Behandlung anvertrauten Patienten Steigerwald am 17.10.1989 einen „Kaufvertrag“ über zwei Mercedes-Simplex-Modelle⁵⁵³ abzuschließen. Die spätere Versteigerung eines hierbei zur Sicherheit für eine Anzahlung von 5.000 DM ausgehändigten, von Steigerwald gefertigten Oldtimermodells Rolls-Royce wurde Gegenstand eines vor dem Landgericht München I geführten Rechtsstreits.

Der Umstand, dass in diesem Rechtsstreit alle 17 potenziell zuständigen Richterinnen und Richter des Landgerichts Ingolstadt von einem Verhältnis zu Christine oder/und Dr. Hubert Haderthauer Anzeige gemacht haben, welches ihre Befangenheit begründen könnte („Selbstablehnung“ – § 48 ZPO),⁵⁵⁴ sollte übrigens über dieses Gerichtsverfahren hinaus zum Nachdenken über die Frage der Vernetzung der Eheleute Haderthauer im Verhältnis zu den im Raum Ingolstadt ansässigen Gerichten und Ämtern Veranlassung geben.

c) Zwischenergebnis

Angesichts der oben – lediglich beispielhaft – dargestellten Vorgänge darf bei den Eheleuten Haderthauer eine gewisse Bedenkenlosigkeit bei der Durchsetzung eigener Belange gegenüber Parlamentariern, Medien und Mitgliedern des sonstigen Umfelds konstatiert werden. Eine Gesamtbetrachtung der zuletzt beschriebenen Vorgänge rechtfertigt jedenfalls nicht die Annahme, die Eheleute Haderthauer wären hinsichtlich der oben B. und D. dargestellten Komplexe zurückhaltend mit etwa gegebenen Möglichkeiten umgegangen, im eigenen unmittelbaren Einflussbereich für interessenkonforme „Weichenstellungen“ zu sorgen.

Mag nach alledem ein Interesse an einer Verschleierung des wahren Sachverhalts unter den oben genannten Gesichtspunkten primär bei den Eheleuten Haderthauer zu suchen sein, so sollte doch ein gleichgerichtetes „**Sekundärinteresse**“ bei solchen verantwortlichen **Amtsträgern der Bezirke und Ministerien, die jahrelang „mitgemacht“ oder „weggeschaut“ haben**, nicht außer Betracht bleiben.

III. Behinderung der Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss selbst

Angesichts des oben ausführlich dargestellten, insgesamt keineswegs aufklärungsfreundlichen Verhaltens der verantwortlichen staatlichen und kommunalen Stellen wäre es dem Untersuchungsausschuss oblegen, hinsichtlich der eingangs gestellten zentralen Fragen wenigstens die sich anbietenden Quellen (Akten, Zeugenaussagen) im Sinne der Erfüllung des ihm von der Volksvertretung erteilten Auftrags **auszuschöpfen**.

Dies geschah weitestgehend nicht. Im Gegenteil: Die Ausschussmehrheit errichtete gerade hinsichtlich der hier in den Vordergrund gestellten Themenbereiche ohne rechtliche Not eine **Mauer des Geheimnisses** und zeigte insbesondere an einer Auswertung der grundsätzlich zur Verfü-

gung stehenden, besonderen Beweiswert versprechenden Straf- und Steuerakten nebst Asservaten kaum Interesse.

Eine Vielzahl von FW-Anträgen, welche eine Aufklärung in dieser Richtung versprochen, wurde abgelehnt, weil sich nicht einmal eine „qualifizierte Minderheit“ ergab (Art. 12 Abs. 2 BayUAG).

A. Ablehnung der Beiziehung von Akten und sonstigen Schriftstücken

1. Verzögerte Beiziehung der Strafverfahrensakten gegen die Eheleute Haderthauer u.a. und Verzicht auf Auswertung von Asservaten mit potenzieller Beweisbedeutung

Vorweg wird zur Bedeutung einer möglichst frühzeitigen Beiziehung potenziell verfahrensrelevanter Akten und zur Behinderung der Aufklärung seitens der Justizbehörden auf die obigen Ausführungen zu II. C. 2. verwiesen.

Wegen der weitgehenden Kongruenz der von den Strafverfolgungsbehörden und dem Untersuchungsausschuss zu prüfenden Sachverhalte musste allen Beteiligten klar sein, dass eine rechtzeitige Verfügbarkeit der Ermittlungsakten einschließlich Asservate für eine Erfüllung des mit Landtagsbeschluss vom 27.11.2014 formulierten Untersuchungsauftrags zu gewährleisten war.

Ebenso klar musste sein, dass das Interesse des Untersuchungsausschusses sich wegen der unterschiedlichen Zielsetzung der – bereits fortgeschrittenen – Ermittlungen der Staatsanwaltschaft einerseits (Untersuchung der Strafbarkeit der Beschuldigten) und des parlamentarischen Gremiums andererseits (Untersuchung eines politisch relevanten Fehlverhaltens) nicht so sehr auf das Ergebnis des Strafverfahrens als auf die in bzw. bei den dortigen Akten befindlichen Beweismittel zu erstrecken hatte (Vernehmungsprotokolle, Ermittlungsberichte, sichergestellte Unterlagen). **Diese hatte der Untersuchungsausschuss eigenverantwortlich als mögliche Erkenntnisquellen zu nutzen.**

a) Zur Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses

Von Seiten der FW-Fraktion war – mit ausführlichen Darlegungen zur Rechtslage und zu den Vorteilen für die Gestaltung der Beweisaufnahme – bereits unmittelbar nach Aufnahme der Arbeit des Untersuchungsausschusses die **Beiziehung der Ermittlungsakten nebst allen potenziell relevanten Beweismitteln** angeregt worden. Mangels Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen Aktenführung konnte damals keine Differenzierung dahin erfolgen, ob die betreffenden Beweismittel als Bestandteil der Hauptakten oder als Asservate beizuziehen waren.

Nachdem sich bis dahin „nichts bewegt“ hatte, stellte der FW-Vertreter am 10.04.2015 einen entsprechenden förmlichen Antrag, bei dessen Formulierung ausdrücklich dem Erfordernis einer Berücksichtigung etwaiger Persönlichkeitsrechte und einer Abwägung der sich hieraus ergebenden Individualinteressen gegenüber dem öffentlichen Aufklärungsinteresse Rechnung getragen wurde.

Daraufhin beschloss der Untersuchungsausschuss am 16.04.2015 die Beiziehung der Ermittlungsakten, allerdings mit dem **Zusatz, dass diese „spätestens nach Abschluss**

553 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 959

554 Akte Nr. 224 LG München I, Bl. 44 ff. (fortlaufend)

der Ermittlungen“ vorzulegen seien. Trotz intensiver Thematisierung fanden die „Beweismittel“ keine Erwähnung. Hiermit war eine Auswertung der den Ermittlungsbehörden vorliegenden Erkenntnisquellen durch den Untersuchungsausschuss für unbestimmte Zeit „auf Eis gelegt“. Trotz der Probleme und möglichen zeitlichen Verzögerungen, die sich durch Rechtsbehelfe der Betroffenen und durch Bedenken der verantwortlichen staatlichen Stellen ergeben konnten, unterblieben die erforderlichen Schritte für längere Zeit.

Im Hinblick auf den aktuellen Stand des „Fahrplans“ zur Beweisaufnahme wurde ferner mit FW-Antrag vom 05.05.2015 unter ausführlicher Begründung die vorzeitige Vorlage der Ermittlungsakten zum 29.05.2015 und deren Erstreckung auf sämtliche Beweismittelordner beantragt. Der Antrag lautete:

- ”
1. Die Beziehung der Akten gemäß Beschluss Nr. 27 vom 16.04.2015 wird auf etwa zugehörige Beweismittelordner (Speichermedien nach Digitalisierung bzw. Ablichtungen) erstreckt. Auf die dem Beschluss vom 16.04.2015 vorausgegangenen FW-Anträge wird Bezug genommen.
 2. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird zur Vorlage der Akten gemäß Beschluss Nr. 27 vom 16.04.2015 und etwa zugehöriger Beweismittelordner gemäß oben 1. nunmehr eine Frist bis 29.05.2015 gesetzt. Für den Fall eines vorzeitigen Abschlusses der Ermittlungen und der Möglichkeit einer früheren Vorlage verbleibt es bei der Anordnung gemäß Ziffer II des Beschlusses Nr. 27 vom 16.04.2015.

Begründung

1. Mangels hinreichender Erkenntnisse über die Aktenführung der Staatsanwaltschaft bleibt derzeit offen, ob und ggf. inwieweit aufklärungsrelevante Schriftstücke als Originale oder Ablichtungen in den Ermittlungsakten selbst bzw. in gesonderten Ordnern enthalten sind. Da das Recht eines Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage auch die Vorlage von Beweismittelordnern umfasst (OLG Köln, Beschluss vom 14.09.1984 – 2 Ws 368/84 – NJW 1985, 336/337 zu III.), ist im Sinne einer umfassenden Aufklärung entsprechend dem Untersuchungsauftrag vorsorglich eine (klarstellende) Ergänzung der Beziehungsanordnung im Beschluss Nr. 27 vom 16.04.2015 gemäß oben 1. geboten.

2. Mit den Beschlüssen Nr. 33 (Anberaumung von Terminen zur Zeugenvernehmung) und Nr. 34 (Anforderung einer Stellungnahme der Staatsregierung) hat der Untersuchungsausschuss am 23.04.2015 den Weg zur Aufklärung der Komplexe B) bis D) des Fragenkatalogs eröffnet. Somit erscheint ein Aufschieben der Anforderung der für Vorbereitung und Gestaltung der weiteren Beweisaufnahme entscheidende Erkenntnisse versprechenden Akten nicht länger vertretbar.

Bei Ausübung des Rechts auf Aktenvorlage, welches zum „Wesenskern“ des Untersuchungsrechts gehört, bleibt zu berücksichtigen, dass Akten ein besonders wichtiges Beweismittel bei der Untersuchung politischer Vorgänge sind und gegenüber Zeugenaussagen in der Regel einen höheren Beweiswert haben

(BVerfG, Urteil vom 17.07.1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 – juris Rn. 108). Da das Gedächtnis von Zeugen aus mancherlei Gründen unergiebig werden kann (vgl. den entsprechenden Hinweis in BVerfG aaO), würde der Untersuchungsausschuss mit einem Verzicht auf die Möglichkeit, durch rechtzeitige Beschaffung entsprechender Akten und hierauf bezogener Beweismittel einem Zeugen frühere eigene und von anderen Personen stammende Aussagen sowie sonstige Wahrnehmungen und Äußerungen betreffende Schriftstücke vorzuhalten, seine Aufklärungspflicht in gravierender Weise verletzen. Eine wiederholte Ladung insbesondere betagter und auswärtiger Zeugen zur „Aussagenachbesserung“ aufgrund nachträglicher Erkenntnisgewinnung sollte auf unvorhersehbare Entwicklungen beschränkt bleiben.

Aufgrund konkreter Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die angeforderten Akten bzw. zugehörige Beweismittelordner eine Vielzahl aufklärungsrelevanter Erkenntnisse bieten, z.B. unter folgenden Aspekten:

- Gesellschaftsverträge, Vollmachten
- Kommunikation mit Behörden und anderen Personen im Zusammenhang mit Gesellschaften, an denen Christine Haderthauer MdL und Dr. Hubert Haderthauer beteiligt waren oder sind
- Vorgänge, die Abschluss über Art und Zahl der im Rahmen der „Arbeitstherapie Modellbau“ hergestellten Produkte, deren Verbleib, Herstellungsaufwand und etwaige Erlöse geben können
- Vernehmungsprotokolle betreffend Christine Haderthauer MdL und Dr. Hubert Haderthauer zu hier relevanten Vorgängen, sonstige Einlassungen und Erklärungen sowie Zeugenaussagen und sonstige Erklärungen Dritter
- Aktenvermerke und Berichte (insbesondere über Ermittlungsergebnisse) von Staatsanwaltschaft, Polizei und sonstigen – einschließlich vorgesetzten – Behörden
- möglicherweise auch: Sachverständigengutachten

Zielt der Beschluss Nr. 34 vom 23.04.2015 noch auf eine Einschätzung der Staatsregierung zu den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 StRMitglG im Allgemeinen ab, so wird letztlich die auf den vorliegenden Fall bezogene Einholung eines Gutachtens eines neutralen, an die Einschätzung der Staatsregierung (Betroffene, gleichsam Partei – vgl. BVerfG aaO, Rn. 124) nicht gebundenen Sachverständigen nicht nur zu C) 4. a), sondern auch zu C) 4. b) des Fragenkatalogs geboten sein.

Schon aus diesem Grund ist es unabdingbar, mit der Gestaltung der weiteren Beweisaufnahme die Gewinnung solider Anknüpfungstatsachen für ein solches Gutachten zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist die umfassende Möglichkeit des Zugriffs auf Erkenntnisse, welche Gegenstand zielgerichteter Fragen und Vorhalte (als Erinnerungsstütze, zur Aufklärung von Widersprüchen usw.) gegenüber den zu vernehmenden Zeugen sein und somit den Beweiswert der Aussagen maßgeblich prägen können.

Wie sich aus den obigen, lediglich beispielhaft angesprochenen Punkten ergibt, ist im Übrigen von einer

rechtzeitigen Beiziehung der Akten und Beweismittel vor den weiteren Zeugenvernehmungen nicht nur hinsichtlich des Fragenkomplexes C) 4., sondern auch hinsichtlich einer Vielzahl sonstiger den Zeugen mitgeteilter „Katalogfragen“ – und darüber hinaus hinsichtlich des Untersuchungsauftrags im Allgemeinen – ein erheblicher zusätzlicher Aufklärungswert zu erwarten.

Da mangels hinreichend konkreter Informationen über das angeforderte Aktenmaterial eine Bezeichnung einzelner Aktenstücke kaum möglich ist und es im Übrigen nicht Sache der die Akten führenden Stellen sein kann zu beurteilen, welche Aktenstücke der Untersuchungsausschuss als aufklärungsrelevant ansieht, sind die angeforderten Akten nebst etwaigen Beweismittelordnern auf der Grundlage des aktuellen Ermittlungsstands komplett vorzulegen (Art. 25 Abs. 3 S. 4 BayVerf).“

Der Antrag fand keine qualifizierte Minderheit.

Obwohl sich bereits vor der Anhörung des damaligen Generalstaatsanwalts Dr. Frank am 01.10.2015 der alsbaldige Abschluss der Ermittlungen abgezeichnet hatte, trat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses erst mit Schreiben vom 29.10.2015 mit dem StMJ in Kontakt, um unter Hinweis auf bereits getroffene Geheimschutzmaßnahmen dessen konkrete Vorstellungen zur Berücksichtigung etwaiger legitimer Geheimhaltungsinteressen Einzelner in Erfahrung zu bringen.

Daraufhin verwies das StMJ zunächst mit Schreiben vom 13.11.2015 auf die zwischenzeitlich erfolgte Erhebung der öffentlichen Klage und die damit auf den Vorsitzenden der Strafkammer des Landgerichts übergegangene Zuständigkeit für eine Vorlage der Akten. Sodann bezeichnete das StMJ mit Schreiben vom 19.11.2015 unter Beantwortung des Schreibens des Ausschussvorsitzenden vom 29.10.2015 die aus seiner Sicht unabdingbaren Geheimschutzmaßnahmen.

Mit Beschluss Nr. 48 vom 26.11.2015 legte der Untersuchungsausschuss mit seiner Mehrheit zum Umgang mit den Ermittlungsakten u.a. folgende Geheimschutzmaßnahmen fest (vollständige Fassung im Allgemeinen Teil des Schlussberichts):

- „
- I. Die mit Beschluss Nr. 27 vom 16. April 2015 beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft München II“ „ werden der Geheimhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen.
 - II. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses gem. Ziff. I. besteht im Hinblick auf den Inhalt dieser Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
 - III. Bei der Verwertung dieser Akten wird Beweis nur in nichtöffentlicher Sitzung erhoben.
 - IV. Die entsprechenden Teile der Sitzungsniederschriften werden der Geheimhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen. Die Einsichtnahme erfolgt nur in ein gedrucktes Exemplar, das in den R ä u m e n des Landtagsamts verwahrt wird

IX. Die unter Ziff. I. genannten Akten stehen den Berechtigten nach Absprache mit dem Ausschussbüro während der Dienstzeiten in den Räumen des Landtagsamts auf einem oder mehreren nicht an das Internet oder andere Datennetze angeschlossenen passwortgeschützten Laptop des Landtagsamts (bloßes Lesegerät) unter Aufsicht des Landtagsamts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ausdrücke sowie Bild- und Tonaufnahmen der Akten sind nicht gestattet. Sämtliche elektronischen Geräte und Datenträger (insbesondere Laptop, Handy, Digitalkamera, Diktiergerät, USB-Stick etc.) sind von den Berechtigten vor der Einsichtnahme abzugeben und werden für die Dauer der Einsichtnahme durch das Ausschussbüro verwahrt. Vom Ausschussbüro werden der Name des Einsichtnehmenden sowie die Dauer erfasst.

.....

X. Bei der Einsichtnahme können handschriftliche Notizen gemacht werden. Diese sind nach der Einsichtnahme dem Ausschussbüro übergeben und werden vom Ausschussbüro wie das Lesegerät aufbewahrt.

XI. Durch weiteren Beschluss des Untersuchungsausschusses können einzelne, nicht dem Steuergeheimnis gem. § 30 AO unterfallende Teile der unter Ziff. I genannten Akten sowie entsprechende Teile der Sitzungsniederschriften freigegeben werden.“

Daraufhin ließ das StMJ dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 11.12.2015 die angeforderten Ermittlungsakten zukommen. Eine Übermittlung der umfangreichen Asservate mit nicht in die Hauptakten übernommenen Unterlagen und Daten, die in der Privatwohnung der Eheleute Haderthauer und im BKH Straubing sichergestellt worden waren, erfolgte nicht. Die Asservatenbögen – vorher Gegenstand intensiver Diskussionen – wurden wegen eines angeblichen Versehens erst mit Schreiben des StMJ vom 04.02.2016 übersandt, nachdem deren Fehlen im Zusammenhang mit Hinweisen auf einen bisher nicht bekannten Gesellschaftsvertrag vom 01.01.1993 im Untersuchungsausschuss aufgefallen war. Zu diesem Zeitpunkt neigte sich das Strafverfahren gegen Dr. Hubert Haderthauer bereits seinem Ende zu.

In der Folgezeit unternahm der FW-Vertreter mit mehreren Anträgen den Versuch, insbesondere eine Auswertung der in der Wohnung der Eheleute Haderthauer sichgestellten Beweisgegenstände und eine Lockerung der beschlossenen Geheimschutzregelungen zu erreichen.

Der Untersuchungsausschuss beschloss jedoch auf der Grundlage der **Auffassung der Ausschussmehrheit**, wonach das **Steuergeheimnis absoluten Schutz** genieße (vgl. Beschluss Nr. 48 vom 26.11.2015, Ziff. XI), nur die Beiziehung eines Bruchteils des den Justizorganen außerhalb der Hauptakten zur Verfügung stehenden Beweismaterials und wirkte lediglich in wenigen Ausnahmefällen auf dessen Freigabe hin.

Die vom Geheimschutzgedanken geprägte Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses hatte letztlich zur Folge, dass eine **Verwertung der Strafakten nebst zugehörigen Beweismitteln** für eine Erfüllung der im Einsetzungsbe-

schluss vom 27.11.2014 seitens der Volksvertretung gestellten Aufgaben weitestgehend unterblieb.

b) Beurteilung der Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses

Die oben dargestellte **Selbstbeschränkung des Untersuchungsausschusses** durch Aufstellung eines einseitig an den Individualinteressen der Eheleute Haderthauer orientierten, das öffentliche Aufklärungsinteresse hintanstellenden Regelwerks war entgegen dem erweckten Anschein **verfassungsrechtlich keineswegs geboten**.

Ein kritischer Betrachter mag hinsichtlich des Umgangs mit den Ermittlungsakten den Eindruck mitgenommen haben: Der Untersuchungsausschuss hätte aufklären können, hat dies aber nicht gewollt.

Im Einzelnen:

- Trotz der oben ausführlich dargestellten Vorteile einer frühzeitigen Beiziehung der Ermittlungsakten war der Untersuchungsausschuss mit seiner Mehrheit offenbar nicht an deren baldiger Vorlage interessiert. Er begab sich vielmehr mit der im Beiziehungsbeschluss Nr. 27 vom 16.04.2015 verwendeten Formulierung („... spätestens nach Abschluss der Ermittlungen ...“) sogleich in die Abhängigkeit von einer an die Weisungen des StMJ gebundenen Behörde.

Auch unterblieb in den Folgemonaten jegliche Anfrage nach einem etwaigen Wegfall der Besorgnis einer Gefährdung des Ermittlungserfolgs, mit der die Zurückhaltung der Ermittlungsakten – bezogen auf den damaligen Zeitpunkt – im Schreiben des StMJ an den Ausschussvorsitzenden vom 03.12.2014 begründet worden war. Dabei ist eine Prüfung unterblieben, ob nicht das von den Justizbehörden ursprünglich allein genannte Vorlagehindernis längst vor Abschluss der Ermittlungen weggefallen war, etwa durch Gewährung von Akteneinsicht gegenüber der Verteidigung. In diesem Verfahrensstadium hätte es also einer weitergehenden Begründung seitens der Justizbehörden bedurft, wenn man dem Untersuchungsausschuss eine Einsichtnahme in die Ermittlungsakten nebst Beweismitteln hätte vorenthalten wollen.

- Auch sonst entfaltete die Mehrheit des Untersuchungsausschusses keinerlei Bemühungen, rechtzeitig auf die Schaffung der Voraussetzungen für eine reibungslose und zügige Aktenvorlage durch die zuständigen Justizbehörden hinzuwirken. Anstatt zunächst monatelang abzuwarten, dann mit Schreiben des Vorsitzenden vom 29.10.2015 **ohne Kenntnis der Akten** umfassende **Geheimchutzmaßnahmen** anzubieten und hiermit den Weg des geringsten Widerstands einzuschlagen, wäre es – einen ernsthaften Aufklärungswillen unterstellt – Aufgabe des Ausschusses und seiner Repräsentanten gewesen, frühzeitig mit den Justizbehörden Kontakt aufzunehmen, um ohne Zeitdruck die Voraussetzungen für einen den Postulaten der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung genügenden Umgang mit den Ermittlungsakten zu schaffen.

Die Ausschussmehrheit hat jedoch mit den Geheimchutzregeln des Beschlusses Nr. 48 vom 26.11.2015 in einem Akt „vorausseilender Demut“ dem Steuergeheimnis von vornherein absoluten Vorrang eingeräumt⁵⁵⁵ und sich auf diese Weise den Weg zu einer Mitwirkung bei einer Gewichtung der in Betracht kommenden Interessen verbaut.

Die einschlägige Rechtsprechung der Verfassungsgerichte sieht demgegenüber vor, den Umfang etwaiger Geheimchutzmaßnahmen von einer **Abwägung des Steuergeheimnisses**, dem übrigens als solchem **kein Verfassungsrang** zukommt,⁵⁵⁶ und (sonstiger) **Individualrechte** gegenüber dem **öffentlichen Aufklärungsinteresse im Einzelfall** abhängig zu machen.⁵⁵⁷

Gleiches gilt für die Beachtung des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** in den Sitzungen, dem hier keine geringere Bedeutung zukommt als der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Strafprozess.⁵⁵⁸

Es versteht sich von selbst, dass eine solche Abwägung verschiedener Interessen sinnvollerweise nur dann erfolgen kann, wenn über die abzuwägenden Umstände hinreichend konkrete Erkenntnisse bestehen. Dass dies zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hinsichtlich des Inhalts der Strafverfahrensakten bei den Ausschussmitgliedern nicht der Fall war, darf wohl unterstellt werden.

Wahrlich kein Verständnis verdient aus FW-Sicht die Argumentation, man habe die Geheimchutzbedingungen der Justizbehörden akzeptieren müssen, um Verzögerungen bei der Aktenübermittlung zu vermeiden.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund möglicher Einwendungen staatlicher Stellen und der Eheleute Haderthauer hatte der FW-Vertreter wiederholt eine frühzeitige Beiziehung der Ermittlungsakten und eine Abklärung etwaiger Hindernisse gefordert.

Die mangels Aktenkenntnis für den Untersuchungsausschuss ohnehin nur auf der Basis von Vermutungen nachvollziehbaren Geheimchutzbedenken hätten also längst vor Abschluss der Ermittlungen seitens der verantwortlichen Behörden näher begründet und in einer Weise „ausdiskutiert“ (erforderlichenfalls gerichtlich geklärt) werden können, welche eine unverzügliche Erfüllung des grundsätzlich uneingeschränkt bestehenden Anspruchs auf Aktenvorlage⁵⁵⁹ durch die Staatsanwaltschaft – und nicht erst nach Anklageerhebung durch das Gericht – ermöglicht hätte.

Angesichts der Bedeutung der hier abzuklärenden Vorwürfe gegenüber ehemaligen Inhabern öffentlicher Spitzenämter wird einem die parlamentarische Arbeit kritisch begleitenden Staatsbürger kaum verständlich zu machen sein, dass zum Schutz des Steuergeheimnisses und privater Interessen gegenüber den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses unter dessen

555 Beschluss Nr. 48 vom 26.11.2015, Ziff. XI
 556 BVerfG, Urteil vom 17.07.1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83
 557 BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987, 2 BvR 1178/86 u.a., Rn. 110 f –, juris; BayVerfGH, Entscheidung vom 17.11.2014, Vf. 70-VI-14, Rn. 82 –, juris
 558 BVerfG aaO, Rn. 112 –, juris; ferner BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009, BvE 3/07, Rn 134 –, juris
 559 BVerfG, Urteil vom 17.07.1984, 2 BvE 11/83, Rn. 133, 140 –, juris; BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009, BvE 3/07, Rn. 113 –, juris

eigener Mitwirkung eine umfassende strafrechtliche Drohkulisse nach Art der Behandlung von Staatsgeheimnissen aufgebaut wurde.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass etwaige frühere Indiskretionen für die verfassungsrechtliche Beurteilung der hier sich stellenden Fragen grundsätzlich ohne Bedeutung sind.⁵⁶⁰

Der Untersuchungsausschuss hat sich durch seine Geheimschutzmaßnahmen ohne rechtliche Notwendigkeit in eine Situation manövriert, in welcher er zur Verwertung von Vorgängen und Beweismitteln aus dem Strafverfahren auf Zugeständnisse der Justizbehörden und der betroffenen Beteiligten angewiesen war.

- Offenbar um den Eindruck zu vermeiden, man stehe angesichts einer derartigen **Selbstblockade** hinsichtlich einer Nutzbarmachung der aus den Straftaten zu gewinnenden Erkenntnisse „mit leeren Händen“ da, verfiel die Ausschussmehrheit auf die Idee, sich insoweit **gleichsam an das Landgericht München II „dranzuhängen“**, bei dem parallel zur Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss die **Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung** durchgeführt wurde (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 1 a), b), Abs. 4 Nr. 1 AO). Es galt also, quasi als Ausgleich für die Passivität gegenüber der Staatsregierung, beim Landgericht München II Nachforschungen darüber anzustellen, welche Sachverhalte und Beweismittel durch ihre dortige öffentliche Behandlung von ihrem Geheimschutzstatus befreit worden waren, um wenigstens die gerichtlich enttabuisierten Erkenntnisse als „Mehrwert“ mitnehmen zu können.

Allerdings unterließ es der Untersuchungsausschuss aus nicht nachvollziehbaren Gründen, die Hauptverhandlung im Strafverfahren (insbesondere die Zeugenvernehmungen) von einem eigenen **Prozessbeobachter** begleiten zu lassen.

Soweit einzelne Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder deren Mitarbeiter aus eigener Initiative an einzelnen Sitzungen des Gerichts teilnahmen, waren etwa hierbei gewonnene Erkenntnisse für den Untersuchungsausschuss selbst nicht ohne weiteres verwertbar. Bemühungen der betreffenden Fraktionen, solche Erkenntnisse ggf. verwertbar zu machen, sind nicht erkennbar geworden.

Der Einsatz eines Prozessbeobachters wäre vor allem deshalb angezeigt gewesen, weil bei Verhandlungen vor dem Landgericht in aller Regel die Einlassung des Angeklagten und die Zeugenaussagen im Sitzungsprotokoll nicht inhaltlich wiedergegeben werden (§ 273 Abs. 2 S. 1 StPO). Auch das Urteil ist für den Fall, dass es rechtskräftig wird, wegen gesetzlicher Abkürzungsmöglichkeiten (§ 267 Abs. 4 StPO) insoweit meist unergiebig.

All dies sollte den im Untersuchungsausschuss mitwirkenden Juristen bewusst gewesen sein.

- Wenn sich nicht einmal eine qualifizierte Minderheit der Ausschussmitglieder bereifand, auf die dem Land-

gericht München II mit der Anklage zugeleiteten umfangreichen Asservate (von wenigen Ausnahmen abgesehen) zuzugreifen, um diese wenigstens grob auf potenziell beweisbedeutende Inhalte zu untersuchen, so ist hierfür kein sachlicher Grund ersichtlich.

Dabei musste allein schon der Umstand, dass die zur Diskussion stehenden, bei den Durchsuchungsaktionen der Ermittlungsbehörden sichergestellten Beweismittel nicht sofort zurückgegeben⁵⁶¹, sondern bis zum Abschluss der Ermittlungen aufbewahrt und dem Gericht als Asservate vorgelegt wurden, als wichtiges Indiz für deren potenzielle Bedeutsamkeit im Strafverfahren gelten. Aus welchen Gründen im Verfahren des Untersuchungsausschusses eine hiervon abweichende Beurteilung gerechtfertigt gewesen wäre, bleibt unerfindlich.

Aufgrund der ablehnenden Haltung der anderen Ausschussmitglieder konnte nicht einmal eine Klärung versucht werden, ob neben dem in den Hauptakten enthaltenen Sapor-Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990 noch ein weiterer von den Gesellschaftern unterzeichneter Vertrag existierte, obwohl sich konkrete Anhaltspunkte hierfür ergeben hatten. Wohl gemerkt: Es ging um die **Geschäftsführerfunktion von Christine Haderthauer MdL und deren tatsächliche Umsetzung** in den einzelnen Abschnitten des Untersuchungszeitraums – und damit um eine zentrale Frage des Untersuchungsauftrags.

Weil das Strafverfahren wegen der zögerlichen Vorgehensweise der Mehrheit des Untersuchungsausschusses inzwischen abgeschlossen war, musste im März 2016 hinsichtlich der in bescheidenem Umfang als untersuchungswürdig angesehenen Asservate eine Anschlussbeschlagnahme beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden – zum Teil auch noch ohne Erfolg.⁵⁶² Es gibt keinen Grund, auf einen derartigen „Beitrag zur Rechtsgeschichte“⁵⁶³ besonders stolz zu sein.

c) Zwischenergebnis

Die am 26.11.2015 beschlossenen, ungeachtet eines FW-Antrags nicht gemilderten extensiven Geheimschutzmaßnahmen hatten zur Folge, dass

- die auch für die Abgeordneten als Repräsentanten der ersten Staatsgewalt geltenden **inakzeptablen Bedingungen für eine Einsichtnahme in die Straftaten** deren sachgerechte Auswertung erheblich erschwerten (ungeachtet der korrekten Behandlung durch die zur Überwachung berufenen Beamten des Landtagsamts),
- die Auswertung der Straftaten im Rahmen der Beweisaufnahme auch im Übrigen angesichts der von der Ausschussmehrheit geschaffenen **strafrechtlichen Drohkulisse** und der hierdurch bedingten Rechtsunsicherheit erheblich litt,
- die Öffentlichkeit durch die **Kombination der Ge-**

561 vgl. zu der entsprechenden Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Polizei Nr. 75 der bundeseinheitlich geltenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)

562 Schreiben des Ausschussvorsitzenden an das Amtsgericht München vom 17.03.2016

564 Vgl. die Rede des Ausschussvorsitzenden im Landtagsplenum am 14.03.2017, Wortprotokoll, S. 46

565 Beschluss Nr. 76

heimschutzmaßnahmen mit dem am 14.06.2016 beschlossenen „Selbstleseverfahren“⁵⁶⁴ (vgl. § 249 Abs. 2 S. 1 StPO) hinsichtlich relevanter Urkunden auch von solchen Sachverhalten und Beweisergebnissen keine Kenntnis erhielt, bei denen das allgemeine Aufklärungsinteresse gegenüber Individualrechten evident vorrangig erscheinen musste.⁵⁶⁵

Durch diese Verfahrensweise wurden seitens der Ausschussmehrheit zugunsten von nicht bzw. nicht im praktizierten Umfang schützenswerten Individualinteressen gleich mehrere rechtsstaatliche Grundsätze missachtet.

Die Unverhältnismäßigkeit, mit der bei der Behandlung von Christine Haderthauer MdL das Steuergeheimnis im Zusammenspiel der Ausschussmehrheit mit der Staatsregierung in den Vordergrund gestellt wurde, wird durch einen Vergleich mit zwei anderen Vorgängen deutlich:

- Wie bereits oben ausgeführt, wurde der Untersuchungsausschuss hinsichtlich der den Zeugen Bemmerl betreffenden strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verfahren durchaus umfassend „bedient“. Dabei waren die Gegenstand dieser Verfahren bildenden angeblichen Unregelmäßigkeiten des ehemaligen Krankenhausdirektors allenfalls am Rande von Bedeutung. Bei einer Abwägung des Erkenntniswerts dieser Vorgänge gegenüber dem in erheblichem Maße tangierten Persönlichkeitsrecht des Zeugen wäre es durchaus vertretbar gewesen, letzterem weitgehend Vorrang einzuräumen.
- Ferner bleibt anzumerken, dass hinsichtlich der ebenfalls das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangierenden Auswertung der Akten des Disziplinarverfahrens gegen Dr. Hubert Haderthauer eine Lösung gefunden wurde, bei der die Abgeordneten keineswegs genötigt wurden, sich zum Studium und zur Auswertung der Akten unter die Aufsicht durch das Landtagsamt zu begeben.

Mit der verfassungsrechtlich nicht angezeigten besonderen Gewichtung des Steuergeheimnisses wurde letztlich zugunsten von Christine Haderthauer MdL mit zweierlei Maß gemessen.

2. Ablehnung der Beiziehung der Akten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Augsburg-Stadt betreffend Dr. Hubert Haderthauer

Der Anruf des Steuerfahnders Stiglmeir bei dem Zeugen Strell vom 24.11.2015 (vgl. oben II. B. 3.) hatte offenbar den Sinn, die etwa noch vorhandenen Aufzeichnungen Steigerwalds für Steuerzwecke auszuwerten.

Dieser Anruf erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die strafrechtlichen Ermittlungen zumindest gegen Dr. Hubert Haderthauer längst abgeschlossen waren. Hieraus darf auf eine Fortsetzung der steuerlichen Ermittlungen bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Augsburg-Stadt nach Anklageerhebung geschlossen werden. Da diese Ermittlungen offenbar auch hinsichtlich solcher Sachverhalte geführt wur-

den, bei deren Aufklärung die persönlichen Aufzeichnungen Steigerwalds beweiswertig erschienen, lag es nahe anzunehmen, dass die dort im Übrigen gewonnenen Erkenntnisse auch für Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses wertvoll sein könnten.

Ungeachtet einer etwa erforderlichen Abwägung des Aufklärungsinteresses des Untersuchungsausschusses gegenüber dem Steuergeheimnis bot sich somit neben der bereits erfolgten Beiziehung der Steuerakten des Finanzamts Ingolstadt eine Beiziehung der erwähnten Akten der Steuerfahndungsstelle an.

Der entsprechende Antrag des FW-Vertreters vom 21.09.2016 fand indes keine qualifizierte Minderheit.

B. Ablehnung der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Vorweg erscheint bemerkenswert: Der Untersuchungsausschuss hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer MdL mit Beschluss Nr. 7 vom 04.12.2014 den **Status einer Betroffenen** im Sinne von Art. 13 BayUAG zugebilligt. Er ging also offenbar davon aus, dass die Untersuchung sich gemäß dem **von der Volksvertretung erteilten Auftrag ausschließlich oder ganz überwiegend gegen Christine Haderthauer MdL richtete** (Art. 13 Abs. 1 S. 2 BayUAG). Gleichwohl hat der Ausschuss mit seiner Mehrheit nicht etwa – wie im Strafprozess hinsichtlich des Angeklagten aus gutem Grund die Regel⁵⁶⁶ – Christine Haderthauer MdL vor der eigentlichen Beweisaufnahme zur Anhörung geladen (vgl. Art. 13 Abs. 2 BayUAG), sondern erst an deren Ende. Dabei hätte eine frühzeitige Anhörung aus damaliger Sicht wesentliche Erkenntnisse für die Gestaltung der Beweisaufnahme versprochen (Auswahl der Zeugen, etwaige Vorhalte von Angaben der Betroffenen usw.). Der Untersuchungsausschuss hielt es indes in dieser für die weiteren „Weichenstellungen“ wesentlichen Phase des Verfahrens nicht einmal für angebracht, Christine Haderthauer MdL zu befragen, ob sie grundsätzlich bereit sei, Angaben zur Sache zu machen. Dass dies nicht der Fall sein würde, war damals keineswegs absehbar.

Derart „mit Samthandschuhen angefasst“ revanchierte sich die Betroffene auf ihre Weise, indem sie nach ihrer am Ende der Beweisaufnahme dann mit Schreiben vom 19.04.2016 erfolgten Ladung und nach Übermittlung der oben bereits mehrfach zitierten Verteidigungsschrift vom 17.05.2016 zwei Tage vor dem umfassend vorbereiteten Anhörungstermin vom 02.06.2016 durch ihren Rechtsanwalt lediglich mitteilen ließ, sie werde zur Anhörung nicht erscheinen. Christine Haderthauer MdL – bis dahin laufend mit den Protokollen der Ausschusssitzungen „versorgt“ – bestätigte hiermit ihre Missachtung gegenüber dem parlamentarischen Gremium. Der Untersuchungsausschuss, der es – abgesehen von Missbilligungsäußerungen einzelner Mitglieder – hierbei bewenden ließ, bestätigte sein mehrheitliches Selbstverständnis.

Für den ebenfalls rechtzeitig zum 02.06.2016 als Zeugen geladenen und nicht erschienenen Dr. Hubert Haderthauer gilt nichts anderes.⁵⁶⁷

⁵⁶⁶ entgegen dem in Art. 25 Abs. 5, S. 1 BayVerf, Art. 9 Abs. 1, S. 1 BayUAG normierten Öffentlichkeitsgrundsatz

⁵⁶⁶ §§ 243 Abs. 5 S. 1, 244 Abs. 1 StPO; vgl. zur entsprechenden Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Beweiserhebung vor dem Untersuchungsausschuss Art. 11 Abs. 1 S. 2 BayUAG

⁵⁶⁷ vgl. Protokoll vom 02.06.2016, Beschlüsse Nr. 70 vom 02.07.2016 und Nr. 74 vom 06.07.2016

Obwohl aufgrund der Verweigerungshaltung der Betroffenen Christine Haderthauer MdL und des Zeugen Dr. Hubert Haderthauer eine Ausschöpfung aller anderen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen im Sinne der Erfüllung des Untersuchungsauftrags geboten gewesen wäre, fand sich für eine Vielzahl entsprechender Anträge des FW-Vertreters nicht einmal eine qualifizierte Minderheit.

In der nachfolgenden Aufstellung sind nur einige besonders eklatante Fälle des Verzichts auf untersuchungsrelevante Beweiserhebungen enthalten.

1. Zeuge Turi

Die Vernehmung des Zeugen Turi war auf der fraktionsübergreifend erstellten Liste gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 zur Beantwortung der Fragen C) 2. e), f), g), D) 4., 16., 18. des Fragenkatalogs vorgesehen. Allerdings durfte erwartet werden, dass der langjährige Büroleiter der Sozialministerin nicht nur zu den Katalogfragen, sondern auch zum Verhalten von Christine Haderthauer MdL im Spannungsfeld zwischen privaten und politischen Aspekten der Modellbauthematik im Zeitraum von Mitte 2013 bis zu deren Ausscheiden aus dem Amt Angaben würde machen können.

Dies gilt auch für etwaige unmittelbare oder mittelbare Versuche eines Abschiebens der Verantwortung auf die Bezirke⁵⁶⁸ sowie der Einflussnahme auf andere Amtsträger, auf die Beantwortung parlamentarischer Anfragen und auf die Berichterstattung in den Medien.⁵⁶⁹

Mit Beschluss Nr. 62 vom 17.04.2016 wurde der Zeuge Turi jedoch seitens der Ausschussmehrheit ohne jede Begründung von der ein Jahr zuvor beschlossenen Liste voraussichtlich zu vernehmender Zeugen gestrichen. Dies ist umso weniger verständlich, als sowohl der lange Jahre als persönlicher Referent und Büroleiter für Ministerpräsident Seehofer tätige Zeuge Bittlmayer wie auch die für Christine Haderthauer MdL nach deren Wechsel in die Staatskanzlei als Büroleiterin tätige Zeugin Dr. Schumacher zu diesem Zeitpunkt bereits zu ihrer für den 12.05.2016 vorgesehenen – und dann auch durchgeführten – Vernehmung geladen worden waren.

2. Zeuge Späth

Für den Zeugen Späth gilt Ähnliches wie für den Zeugen Turi. Späth war als persönlicher Referent der Ministerin in deren engstem Umfeld tätig und bereits vor dem Publikwerden der „Modellbauaffäre“ in die Beantwortung kritischer Medienanfragen für die Ministerin eingebunden.⁵⁷⁰ Auch danach trat er kontinuierlich im Zusammenhang mit Pressemeldungen zum Thema „Arbeitstherapie Modellbau“ in Erscheinung.⁵⁷¹ Von ihm wäre in gleicher Weise wie von dem Zeugen Turi zu erwarten gewesen, dass er zur Aufklärung der Hintergründe des Verhaltens der Ministerin hätte beitragen können, insbesondere was Medienberichte betrifft.

⁵⁶⁸ vgl. hierzu den oben zitierten handschriftlichen Vermerk des Referatsleiters Ariens vom 10.05.2013, wonach Turi dies mit Frau StMin besprechen werde, aber davon ausgehe, dass sich das StMAS hier zurückhalten und auf die Zuständigkeit des Bezirks verweisen sollte

⁵⁶⁹ So war der Zeuge Turi Mitte Juni 2013 bei der nach Rücksprache mit der Ministerin erfolgten Anfrage gegenüber dem Gewerbeamt Ingolstadt beteiligt, deren Ergebnis sein sollte, dass nicht die Ministerin, sondern deren Ehemann das Ausscheidens von Roger Ponton bei Sapor Modelltechnik GbR am 23.01.2009 anzeigte (vgl. hierzu ausführlich oben II. A. 6. und Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1051 ff., 1062)

⁵⁷⁰ vgl. Mail Sofner an das StMAS vom 24.04.2013 zum Thema „Besuch einer Flüchtlingsunterkunft in Würzburg“ – Akte Nr. 1 StMAS, Bl. 4

⁵⁷¹ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1052 ff., Akte Nr. 23 StMAS, Bl. 1 ff.

Der Zeuge Späth wurde jedoch mit Beschluss Nr. 62 vom 17.04.2016 mit dem Zeugen Turi ohne Begründung von der ursprünglich fraktionsübergreifend beschlossenen Liste voraussichtlich zu vernehmender Zeugen gestrichen.

3. Zeuge Dr. Opolony

Dr. Opolony war als persönlicher Referent des Amtschefs im StMAS zwar nicht auf der mit dem fraktionsübergreifend beschlossenen, aber auf der Gegenstand eines Antrags des FW-Vertreters vom 10.04.2015 bildenden Liste zur Beantwortung diverser Fragen vorgesehen.

Der Zeuge war neben dem Zeugen Rappl unmittelbar nach der Übernahme des Amts der Sozialministerin durch Christine Haderthauer MdL am 30.10.2008 und der Anfertigung des „Bollwein-Vermerks“ vom 31.10.2008 als Adressat einer als wichtig und streng vertraulich bezeichneten amtsinternen Nachricht vom 03.11.2008 (Montag) zum Thema Sapor/Modellbau genannt.⁵⁷² Er hätte neben den einschlägigen Katalogfragen möglicherweise zur Klärung der Frage beitragen können, ob und ggf. auf welche Weise andere Amtsträger zeitnah von dem als äußerst brisant zu wertenden „Bollwein-Vermerk“ Kenntnis erhielten, und wie es zu der Besprechung des Amtschefs Seitz mit Christine Haderthauer MdL am folgenden Tag kam (vgl. hierzu oben II. B. 1.).

Für eine Vernehmung des Zeugen fand sich jedoch keine qualifizierte Minderheit.

4. Zeuge Dr. Burkhart

Dr. Burkhart hatte als damaliger Chefarzt der Forensik im BKH Haar II und Sprecher des Arbeitskreises „Leitende Ärzte im Maßregelvollzug Bayern“ (ALÄ) dem StMAS mit Schreiben vom 27.10.1999 mitgeteilt, entsprechend dem im Arbeitskreis an ihn herangetragenen und diskutierten Wunsch sollten die Arbeitskreissitzungen künftig nur noch im engeren Rahmen der direkten Mitglieder abgehalten werden.⁵⁷³ Im StMAS empfand man dies als „Ausladung“.⁵⁷⁴

Der Vorgang erlaubte den Rückschluss, dass vor diesem Zeitpunkt die Teilnahme des StMAS an den ALÄ-Sitzungen üblich war. Ferner durfte aufgrund des Tenors seines Schreibens vom 27.10.1999 angenommen werden, dass der Zeuge der Rolle des StMAS bei dem Arbeitskreis mit einer gewissen Distanz gegenüberstand.

Es wäre also zu erwarten gewesen, dass der Zeuge Dr. Burkhart zur Beantwortung der Frage hätte beitragen können, ob und ggf. inwiefern das StMAS nicht bereits längere Zeit vor dem bisher im Juli 1999 angenommenen Zeitpunkt über die Vorgänge in der noch im BKH Ansbach angesiedelten, schon damals allgemein als außergewöhnlich bewerteten „Arbeitstherapie Modellbau“ informiert war.⁵⁷⁵ Der um Auskunft gebetene (bereits im Fall „Mollath“ als Gutachter auf zweifelhafte Weise in Erscheinung getretene⁵⁷⁶) spätere ALÄ-Sprecher Dr. Leipziger betrachtete etwa verfügbare Unterlagen der ALÄ-Teilnehmer offenbar als Privatgeheimnis und war letztlich nicht zu einer kooperativen Klärung bereit.⁵⁷⁷

⁵⁷² Mail von Ariens 03.11.2008 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 7; vgl. auch Zeuge Ariens, 14.04.2016, S. 42

⁵⁷³ Akte Nr. 631 StMAS, Bl. 1

⁵⁷⁴ Akte Nr. 631 StMAS, Bl. 4

⁵⁷⁵ Frage A) 4. b) des Fragenkatalogs

⁵⁷⁶ vgl. Schlussbericht vom 10.07.2013, S. 76 ff. (Minderheitenbericht)

⁵⁷⁷ Schreiben Dr. Leipziger an den Untersuchungsausschuss vom 12.08.2015

Für eine von dem FW-Vertreter beantragte Ladung des Zeugen Dr. Burkhart fand sich indes keine qualifizierte Minderheit. Die Ausschussmehrheit begnügte sich damit, den Zeugen anzuschreiben. Als trotz Erinnerung keine Antwort kam, verzichtete man unter Ablehnung eines erneuten FW-Antrags vom 27.06.2016 mehrheitlich auf eine Vernehmung des Zeugen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass

- es sich bei den seit 1988 stattfindenden⁵⁷⁸ ALÄ-Sitzungen nicht um private Zusammenkünfte, sondern um dienstliche Veranstaltungen handelte⁵⁷⁹ und
- durchwegs Protokolle über die regelmäßig zweimal jährlich stattfindenden Besprechungen geführt und an die Teilnehmer verteilt wurden.⁵⁸⁰

Es erscheint kaum vorstellbar, dass eine derart „exotische“, schon frühzeitig das öffentliche und politische Interesse beanspruchende⁵⁸¹ Einrichtung wie die „Arbeitstherapie Modellbau“ nicht Gegenstand entsprechender Erörterungen im Kreise der vollzugsleitenden Ärzte der Forensik unter Beteiligung des StMAS gewesen sein sollte.

5. Zeugin Döring

Eine Vernehmung der Zeugin Döring, der ehemaligen Beauftragten für den Untersuchungsausschuss im StMAS, war gemäß Beschluss Nr. 69 vom 25.04.2016 für den 30.05.2016 vorgesehen.

Unabhängig von den in der Ladung vom 28.04.2016 angegebenen Katalogfragen wäre bei einer Vernehmung eine Klärung der Fragen zu erwarten gewesen,

- ob es zutrifft, dass die Zeugin selbst von dem „**Bollwein-Vermerk**“ vom 31.10.2008 Anfang/Mitte Februar 2015 Kenntnis erhielt,
- wann welche verantwortlichen Amtsträger im StMAS – insbesondere die Zeugen Sigl, Rappl, Seitz und Höhenberger – von der Existenz und dem Verbleib des „Bollwein-Vermerks“ vom 31.10.2008 Kenntnis erhielten,
- aus welchen Gründen dieser Vermerk dem Untersuchungsausschuss bis zum 13.05.2015 vorenthalten wurde,
- ob und ggf. von welcher Seite Anfang 2015 auf die Zeugin Dr. Bollwein eingewirkt wurde, einen nicht ihrem Kenntnisstand entsprechenden Vermerk zu unterzeichnen.

Nachdem die Zeugin sich wegen Vernehmungsunfähigkeit entschuldigt hatte, wurde auf eine erneute Ladung verzichtet, obwohl eine Vernehmungsfähigkeit in absehbarer Zeit in Betracht zu ziehen war.

Angesichts der Koinzidenz der prognostizierten Dauer der Verhinderung und der voraussichtlichen Dauer der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses aus damaliger Sicht stellt sich allerdings die Frage, ob die landgerichtsärztlich attestierte Vernehmungsunfähigkeit der Zeugin nicht eine für den Fall einer Aussage zu besorgende Konfliktsituation als Hintergrund hatte.

578 Akte Nr. 609 StMAS, Bl. 150

579 Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, S. 129 f.

580 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, S. 92 und 16.12.2015, S. 124 ff., 129

581 vgl. zum Besuch einer Landtags-Delegation Zeuge Lohwasser, 03.12.2015, S. 128

Ob diese sich ggf. eher auf die (möglicherweise befreundete) Zeugin Dr. Bollwein oder auf sonstige Amtsträger im StMAS bezog, kann nicht beurteilt werden. Jedenfalls liegen nach den Bekundungen der Zeugin Dr. Bollwein keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese die Zeugin Döring über ihren Vermerk vom 31.10.2008 im Zeitraum Anfang/Mitte Februar 2015 nur „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ informiert gehabt hätte.

Bei dieser Sachlage wäre es schon wegen der Bedeutung der Aussage der Zeugin für die Bewertung der Glaubwürdigkeit anderer Amtsträger im StMAS zum Thema „Fachaufsicht“ Aufgabe des Untersuchungsausschusses gewesen, eine aussagekräftigere Grundlage für die Beurteilung der Vernehmungsfähigkeit der Zeugin zu schaffen und diese ggf. nach der Sommerpause 2016 zu vernehmen.

6. Zeuge Plank

Mit Schreiben vom 28.04.2016 bat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses den Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Ingolstadt um Beantwortung diverser Fragen des Fragenkatalogs sowie um Benennung derjenigen Bediensteten, die seit dem Jahr 2003 persönlichen Kontakt mit Christine Haderthauer MdL im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen betreffend Sapor Modelltechnik GbR hatten.

Mit Antwortschreiben vom 18.05.2016 benannte die Sparkasse Ingolstadt zur letztgenannten Frage für den Zeitraum bis 15.05.2013 den Zeugen Plank. Ferner enthielt das Schreiben die Information, dass am 15.02.2008 einer **Nicola Goldschadt eine ergänzende Zeichnungsvollmacht eingeräumt** worden sei.

Der daraufhin am 27.06.2016 gestellte FW-Antrag, den Zeugen Plank zu den einschlägigen Fragen des Fragenkatalogs sowie u.a. zu der Frage zu vernehmen, wer die Einräumung der Zeichnungsvollmacht veranlasst hatte, fand in der Sitzung vom 06.07.2016 keine qualifizierte Minderheit.

Hierbei blieb unberücksichtigt, dass es sich bei dem fraglichen Konto um das von Christine Haderthauer am 24.05.2000 eröffnete Treuhandkonto für Sapor Modelltechnik GbR handelte. Es lag also nahe, dass die ergänzende Zeichnungsvollmacht für die – bis dahin dem Ausschuss nicht bekannte – Nicola Goldschadt von Christine Haderthauer MdL persönlich eingeräumt wurde.

Anhaltspunkte, wonach die bei der Kontoeröffnung dem Ehemann von Christine Haderthauer MdL eingeräumte Vollmacht auch die Möglichkeit der Einräumung einer Zeichnungsberechtigung für weitere Personen umfasste, liegen nicht vor. Da es sich bei dem Vorgang ggf. um einen **Akt der Geschäftsführung** für Sapor Modelltechnik GbR handelte, wäre eine Aufklärung angesichts der Einlassung des Rechtsanwalts Rubach, Christine Haderthauer MdL habe von einer ihr theoretisch zustehenden Geschäftsführungsbefugnis nie Gebrauch gemacht, und der gleichartigen Beantwortung parlamentarischer Anfragen durchaus von Interesse gewesen.

Der Zeuge Plank hätte möglicherweise auch Angaben zu weiteren einschlägigen Aktivitäten von Christine Haderthauer MdL machen können – insbesondere aus der Zeit der Ausübung ihrer Ministerämter (vgl. hierzu C) 4. des Fragenkatalogs).

Dass ein derartiger Gedanke nicht abwegig ist, zeigen die Vorgänge anlässlich der Abmeldung von Roger Ponton beim Gewereregister der Stadt Ingolstadt, bei denen Anfang 2009 zum Nachweis der Geschäftsführungsberechtigung sogar eine auf Christine Haderthauer MdL ausgestellte Vollmacht Pontons aus dem Jahr 1993 vorgelegt wurde (vgl. oben II. A. 6.).

Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses lehnte allerdings auch einen insoweit ergänzten, am 21.09.2016 mit ausführlicher Begründung gestellten erneuten FW-Antrag auf Vernehmung des Zeugen Plank ab.

Der Ausschuss hat damit eine sich geradezu aufdrängende Möglichkeit der Sachaufklärung zu einer zentralen Frage des Untersuchungsauftrags ignoriert.

7. Zeugin Goldschadt

Die Einräumung einer Zeichnungsberechtigung hinsichtlich des Sapor-Treuhandkontos für die Zeugin Goldschadt wurde dem Untersuchungsausschuss erst mit dem Schreiben der Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016 bekannt. Die über diesen bereits als solchen aufklärungsbedürftigen Vorgang (vgl. oben 6.) und die einschlägigen Katalogfragen hinausgehenden, sich wahrlich aufdrängenden Fragen lauten:

- Was war der Hintergrund für die Einräumung der Zeichnungsvollmacht am 15.02.2008, also zu einer Zeit, als Christine Haderthauer MdL als CSU-Generalsekretärin fungierte (etwa ein Dienstverhältnis der Zeugin zu Sapor Modelltechnik GbR, welches wiederum von Christine Haderthauer MdL „geschäftsführend“ begründet wurde?)?
- Wer veranlasste die Einräumung der Zeichnungsvollmacht?
- Wann wurde von der Zeichnungsvollmacht in welcher Hinsicht Gebrauch gemacht?
- Wann endete die Zeichnungsvollmacht?
- **Welche (sonstigen) Aktivitäten entfaltete Christine Haderthauer MdL für Sapor Modelltechnik GbR?**

Es wäre erstaunlich, wenn eine Person, welcher Zeichnungsbefugnis für das Konto einer „Eine-Frau-GbR“ eingeräumt wird, nicht Angaben zur praktischen Wahrnehmung der dortigen Geschäftsführungsaufgaben machen könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Person selbst etwa als Angestellte oder als freie Mitarbeiterin fungierte.

Möglicherweise hätte sich mit einer Vernehmung der Zeugin Goldschadt auch das Rätsel gelöst, welches mit der E-Mail des Zeugen Bemmerl an den Zeugen Ariens vom 03.11.2008 verbunden ist, in der es u.a. hieß:

„... nach Mitteilung des Herrn Dr. Haderthauer ist er Geschäftsführer der Fa. SAPOR, die als GdBR geführt wird und nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die Firma beschäftigt seiner Aussage nach 2 Mitarbeiter.“⁵⁸²

Diese E-Mail wurde von Ariens mit dem handschriftlichen Vermerk „Wer sind die Gesellschafter? Wer sind die 2 Mitarbeiter?“ versehen und sieben Minuten nach Eingang an die Zeugen Dr. Opolony und Rappl weitergeleitet (cc Dr.

Bollwein), und zwar mit dem Zusatz: „*Bitte streng vertraulich behandeln!*“

Wenn sodann der Zeuge Fröschl auf die entsprechende schriftliche Anfrage des StMAS vom 18.11.2008⁵⁸³ hin mit Schreiben vom 22.12.2008 antwortete, die Firma Sapor Modelltechnik GbR beschäftige nach Mitteilung von Dr. Hubert Haderthauer und Heinrich Sandner **keine Mitarbeiter**, so stellt sich die weitere Frage nach den Hintergründen etwaiger Veränderungen unter Mitwirkung von Christine Haderthauer MdL während der Amtszeit als Sozialministerin. Auch deren Beantwortung wäre seitens der Zeugin Goldschadt möglicherweise zu erwarten gewesen.

Anhaltspunkte, wonach der Zeugin Goldschadt ein Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrecht zugestanden wäre und diese ggf. absehbar davon Gebrauch gemacht hätte, bestehen nicht.

Wenn sich zur Unterstützung des FW-Antrags zur Vernehmung auch dieser Zeugin nicht einmal eine qualifizierte Minderheit fand, dann sollten hiernach etwa noch bestehende Zweifel am **fehlenden Aufklärungswillen** in den anderen Fraktionen hinsichtlich einer zentralen Frage des Untersuchungsauftrags beseitigt sein.

8. Zeuge Dr. Blendl

Der Zeuge Dr. Blendl war im Zeitraum Ende 2008/Anfang 2009 als Oberarzt und therapeutischer Leiter am BKH Straubing tätig.⁵⁸⁴

Von dem Zeugen wären also nähere Angaben zu den Hintergründen der Anforderung und der angeblich am 16.12.2008 erfolgten Versendung der Patientenakten Steigerwald durch das BKH Ansbach an das BKH Straubing zu erwarten gewesen.

Der Vorgang erscheint deshalb bemerkenswert, weil

- nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, welches Interesse nach über acht Jahren Aufenthalt Steigerwalds in Straubing dort an dessen Patientenakten bestanden haben soll,
- am Tag der angeblichen Versendung die Zeugin Herbst dem Zeugen Lutz eine (offenbar nie erfolgte) Suche nach relevanten Unterlagen zugesagt hatte, zu denen wohl auch die mit „Besonderheiten“ angereicherten Patientenakten gehört hätten, und
- die Akten – deren Absendung unterstellt – im BKH Straubing trotz ihres sensiblen Inhalts im BKH Straubing nicht angekommen oder dort verschwunden sein sollen (hierzu näher oben II. B. 2.).

Auch hier fand ein FW-Antrag auf Vernehmung des Zeugen vom 27.06.2016 keine qualifizierte Minderheit.

9. Zeuge Gaspar

Der Zeuge war als Leiter des Ordnungs- und Gewerbeamts der Stadt Ingolstadt für die Übermittlung relevanter Unterlagen an den Untersuchungsausschuss verantwortlich – insbesondere zu der Frage, wann und **von wem Gewerbemeldungen hinsichtlich Sapor Modelltechnik GbR erfolgten**. Von ihm wären also erhellende Angaben zu den oben II. A. 6. angesprochenen Unklarheiten betreffend die Abmeldung

⁵⁸³ Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 1 f.

⁵⁸⁴ Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, S. 112

des Gesellschafters Roger Ponton am 23.01.2009 zu erwarten gewesen. Dies gilt auch für die Frage, aus welchen (rechtlichen?) Gründen bei Aufnahme der Arbeit des Untersuchungsausschusses keine weiteren Unterlagen oder Daten mehr zur Verfügung standen.

Ein entsprechender FW-Antrag vom 21.09.2016 auf Vernehmung des Zeugen fand keine qualifizierte Minderheit.

10. Zeugin Herbst – erneute Vernehmung

Die Zeugin Herbst war bereits am 26.11.2015 vernommen worden. Im Zuge der weiteren Beweisaufnahme haben sich jedoch in mehrfacher Hinsicht gravierende Bedenken hinsichtlich des Wahrheitsgehalts ihrer Aussage sowie Anhaltspunkte für eine grundlegende Verweigerungshaltung der Zeugin gegenüber einer Aufklärung von Sachverhalten ergeben, welche das Thema „Arbeitstherapie Modellbau“ betrafen.

Durch die nachträglichen Aussagen weiterer Amtsträger der Bezirkskliniken Mittelfranken wurde vor allem deutlich, dass die Zeugin Herbst – auch aufgrund ihrer früheren Funktion als Krankenhausreferentin – über einen wahren „Schatz“ an Unterlagen und Daten zu diesem Themenkomplex verfügte, diesen jedoch bis zu einer zweiten Innenrevision zurückhielt (vgl. oben II. D. 1.).

Der Zeugin Herbst hätte – ebenso wie den Zeugen Strell und Bemmerl – Gelegenheit gegeben werden können und müssen (vgl. § 158 StGB), unter Anstrengung ihres Erinnerungsvermögens die **evidenten Unstimmigkeiten in ihrem Aussageverhalten** aufzuklären. Dies ist trotz entsprechender FW-Anträge vom 09.02.2016 und 29.04.2016 nicht geschehen.

11. Zeuge Dr. Pokolm – Gegenüberstellung mit Zeuge Dr. Nitschke

Nach der Vernehmung der Zeugen Dr. Nitschke und Dr. Pokolm in der Sitzung vom 15.02.2016 hatten sich Widersprüche insbesondere zu der Frage ergeben, ob Dr. Nitschke anlässlich telefonischer Kontakte mit Dr. Pokolm wegen der im BKH Straubing in der zweiten Jahreshälfte 2010 geplanten Rückverlegung Steigerwalds unter dem Eindruck von Bedenken auf Bezirksebene einen „Rückzieher“ gegenüber einer früheren Zusage machte.

Der Abklärung einer etwaigen **politischen Einflussnahme** aus dem Bezirk Mittelfranken bzw. aus dem StMAS als Fachaufsichtsbehörde im Interesse von Sapor Modelltechnik GbR wäre zur Beurteilung der Hintergründe der Kehrtwende Anfang 2011 von erheblicher Bedeutung gewesen (medizinisch-therapeutische oder geschäftliche Erwägungen? – vgl. oben II. A. 2.). Immerhin wurde die Darstellung Dr. Pokolms von dessen Kollegin Dr. Mottok indirekt gestützt.⁵⁸⁵

Während Dr. Nitschke in einem weiteren Termin vom 25.04.2016 Gelegenheit erhielt, seine Sichtweise auf Vorhalt der Aussage seines Straubinger Kollegen nochmals näher darzulegen, wurde ein FW-Antrag auf Gegenüberstellung beider Zeugen in der Sitzung vom 17.03.2016 von der Ausschussmehrheit abgelehnt.

12. Zeuge Hofbeck

Es versteht sich von selbst, dass eine Vernehmung des ehemaligen Verwaltungsdirektors des Bezirks Mittelfranken hinsichtlich einer Vielzahl vom Untersuchungsausschuss zu klärender Fragen eine weitere Aufklärung versprochen hätte.

Aus diesem Grund hätte der Untersuchungsschuss den Bedenken gegenüber der Aussagekraft der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen nachgehen und sich durch geeignete Maßnahmen ein eigenes Bild von der angeblich umfassenden Transport- und Vernehmungsunfähigkeit des Zeugen machen müssen (etwa durch Verschaffung eines persönlichen Eindrucks bei beauftragten Ausschussmitgliedern).

13. Beamte der Finanzbehörden als Zeugen

Eine Vernehmung der jeweiligen Sachbearbeiter der Finanzbehörden wäre – ebenso wie diejenige der Zeugen Plank und Goldschadt – vor allem zu der Frage veranlasst gewesen, ob und ggf. wann **Christine Haderthauer MdL für Sapor Modelltechnik GbR persönlich in Erscheinung trat** (Vorsprachen, Telefonate).

Der **Steuerfahnder Stiglmeir** hätte darüber hinaus möglicherweise von über seinen Aktenvermerk vom 24.11.2015 hinausgehenden Einzelheiten seines **Telefonats mit dem Zeugen Strell** zum Verbleib der persönlichen Aufzeichnungen Steigerwalds berichten können (vgl. oben II. B. 3.).

Erforderlichenfalls wäre nach Abwägung des öffentlichen Aufklärungsinteresses gegenüber dem Steuergeheimnis oder sonstigen Individualinteressen eine Vernehmung der Zeugen wenigstens in nichtöffentlicher Sitzung in Betracht gekommen.

Ein **FW-Antrag** auf Vernehmung der (dort namentlich bezeichneten) Sachbearbeiter bei den Finanzbehörden vom 27.06.2016 wurde seitens der Ausschussmehrheit indes dadurch unterlaufen, dass anstelle einer Vernehmung der benannten Zeugen die Vernehmung des Zeugen Harrer beschlossen wurde. Dieser war als Betriebsprüfer tätig und konnte – absehbar – zu den Innendienst betreffenden Fragen der ihm mitgeteilten Art (Katalogfragen) nichts Wesentliches beitragen.⁵⁸⁶

Ein daraufhin am 21.09.2016 nochmals gestellter FW-Antrag auf Vernehmung der Sachbearbeiter fand keine qualifizierte Minderheit.

14. Ermittlungsbeamte der Polizei- und Justizbehörden als Zeugen

Im Strafprozess entspricht es allgemeiner Übung, für **Hintergrundinformationen zum Gang der Ermittlungen und zur Auffüllung etwaiger Erkenntnislücken** den oder die polizeilichen Sachbearbeiter zu laden. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn der Angeklagte voraussichtlich den Tatvorwurf in Abrede stellen oder von seinem Recht Gebrauch machen wird, sich nicht zur Sache zu äußern.

Ein sachlicher Grund, im parlamentarischen Untersuchungsverfahren ungeachtet dessen gesetzlicher Anlehnung an die Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Beweiserhebung (Art. 11 Abs. 1 S. 2 BayUAG) von dieser bewährten Übung abzuweichen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere

⁵⁸⁵ Zeugin Dr. Mottok, 15.02.2016, S. 120 f.

⁵⁸⁶ Zeuge Harrer, 14.07.2016, S. 60

rechtfertigt es der politische Charakter des parlamentarischen Verfahrens nicht, sich mit einer „Wahrheitsfindung 3. Klasse“ zu begnügen.

Hier wäre zu erwarten gewesen, dass die mit der Sachaufklärung unter straf- und steuerrechtlichen Aspekten lange und intensiv befassten Ermittlungsbeamten auch unter den hier interessierenden Aspekten (etwa zur Eignung der sichergestellten Unterlagen als Beweismittel) wertvolle Beiträge zur Aufklärung hätten leisten können, zumal Christine Haderthauer MdL und deren Ehemann nicht hierzu bereit waren.

Gleichwohl fand ein entsprechender FW-Antrag, der sich auch auf die sachbearbeitenden Staatsanwälte erstreckte, keine qualifizierte Minderheit.

Angesichts der völlig überzogenen Geheimschutzmaßnahmen (vgl. oben A. 1.) sind somit die für den Untersuchungsausschuss einen erheblichen Aufklärungswert versprechenden **Erkenntnisse aus dem Strafverfahren** gegen Christine und Dr. Hubert Haderthauer nicht nur hinsichtlich der Akten, sondern auch hinsichtlich des Wissens hiermit befasster Zeugen **weitestgehend ein „Tabu“ geblieben**.

15. Sachverständigengutachten zu Unternehmensergebnissen Sapor Modelltechnik GbR

Am 14.03.2016 stellte der FW-Vertreter folgenden Beweis-antrag:

- „
1. Es ist Beweis zu erheben zu den Fragen,
 - wie viele Automodelle (einschließlich Teile, Zubehör) in den jeweiligen Vertragszeiträumen buchhalterisch abgerechnet wurden
 - a) in Ansbach,
 - b) in Straubing,
 - c) und zu welchen jeweiligen Preisen;
 - wie viele Automodelle (einschließlich Teile, Zubehör) in den jeweiligen Vertragszeiträumen in der Arbeitstherapie „Modellbau“ produziert wurden;
 - in welcher Größenordnung sich die Unternehmensergebnisse bei Sapor Modelltechnik GbR seit 1990 bewegten,
 durch schriftliches Sachverständigengutachten.

2. Der Sachverständige wird gebeten, zur Beantwortung der Beweisfragen das gesamte dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehende Aktenmaterial, insbesondere die Akten betreffend das Disziplinarverfahren gegen Dr. Hubert Haderthauer und die Strafverfahren gegen die Eheleute Haderthauer (einschließlich Asservate), die im Beschluss Nr. 58 vom 10.03.2016 bezeichneten Akten sowie die Sitzungsprotokolle einzubeziehen.

3. Die Benennung des Sachverständigen erfolgt durch gesonderten Beschluss nach Einholung eines Vorschlags des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Begründung

1. Die Beantwortung der oben angesprochenen Fragen ist Gegenstand des Untersuchungsauftrags gemäß Landtagsbeschluss Drs. 17/4503 vom 27.11.2014,

und zwar unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Fehlverhaltens der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL im Zusammenhang mit der Frage der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit während ihrer Amtszeit als Staatsministerin seit dem Jahr 2008 (Seite 1, rechte Spalte) sowie im Hinblick auf Abschnitt B 4 g, h des Fragenkatalogs.

Die Frage, ob und ggf. in welchem Maße der Geschäftszweck der Sapor Modelltechnik GbR auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet war – oder lediglich ein „von Idealismus getragenes Engagement finanzieller Art“ darstellte, stand bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Was die Höhe der erzielten Gewinne betrifft, so wurde gegenüber Parlament und Medien der Eindruck vermittelt, dass die Modelle keinesfalls mit „horrendem Gewinn“ weiterveräußert wurden, sondern jahrelang nur Verluste entstanden und auch sonst nur „bescheidene Rohgewinne“ zu verzeichnen waren.

Auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Vermittlung dieses Eindrucks auf Veranlassung von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, zumindest aber mit deren Einverständnis erfolgte.

2. Bei vorläufiger Beurteilung ist davon auszugehen, dass Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer bis in die Zeit ihrer Amtstätigkeit hinein als geschäftsführendes Mitglied der Gesellschaft fungierte und ihr dies als Juristin ebenso bewusst war wie die jeweilige wirtschaftliche Situation des Unternehmens.

Sollte sich also ergeben, dass der gegenüber Parlament und Öffentlichkeit vermittelte Eindruck zum Geschäftszweck und zur Größenordnung der Gewinne der Gesellschaft nicht den Tatsachen entsprach, wäre die Mitwirkung bei dessen Entstehung seitens der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer als gravierendes Fehlverhalten im Sinne des Untersuchungsauftrags zu werten.

3. Eine zuverlässige Beantwortung der oben genannten Beweisfragen kann nicht allein auf der Grundlage der Aussagen der bisher vernommenen Zeugen und der von diesen erstellten Listen erfolgen. Sie erfordert vielmehr eine professionelle Auswertung der sichergestellten Beweisstücke unabhängig davon, ob es sich hierbei um Bestandteile der Hauptakten oder um Asservate handelt.

Ungeachtet der durch die extensiven Geheimschutzmaßnahmen bedingten erheblichen Erschwernisse für entsprechende Untersuchungen durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses selbst erscheint somit die Einschaltung eines Sachverständigen sachlich geboten.

Angesichts der Zielrichtung des Untersuchungsauftrags und des Umstands, dass einzelne an sich relevante Geschäftsvorgänge voraussichtlich nicht mehr aufklärbar sein werden, kommt es bei der Darstellung der Unternehmensergebnisse nicht so sehr auf exakte Berechnungen als auf die Gewinnung eines möglichst zutreffenden Bilds von deren Größenordnung an.

Die in den mit anderer Zielrichtung und für teilweise

nicht kongruente Zeiträume in den Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse sind für die hier vorzunehmenden Untersuchungen nur eingeschränkt verwertbar. Dies gilt insbesondere für die – hier nicht im Vordergrund stehenden – steuerlichen Aspekte.

Im Sinne einer größtmöglichen Gewähr für eine neutrale Gutachtenserstattung erscheint es sachgerecht, einen Vorschlag des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin zur Benennung eines Sachverständigen einzuholen.“

Dieser Beweisantrag wurde im Zusammenhang mit Anträgen auf möglichst umfassende Beiziehung der im Strafverfahren sichergestellten Beweisstücke gestellt, an die das Gutachten hätte anknüpfen können. Er fand in der Sitzung vom 17.03.2016 keine qualifizierte Minderheit.

16. Sachverständigengutachten zu C) 4. a), b) des Fragenkatalogs

Nachdem eine entsprechende Anregung vom 31.03.2016 seitens anderer Ausschussmitglieder nicht aufgegriffen worden war, stellte der Vertreter der FW-Fraktion am 21.09.2016 folgenden Beweisantrag:

„1. Zu den Fragen C) 4. a), b) des Untersuchungsauftrags ist ein Rechtsgutachten einzuholen.

2. Als Sachverständiger wird bestellt
Prof. Dr. Jens Kersten, Ludwig-Maximilians-Universität, Juristische Fakultät
Institut für Politik und Öffentliches Recht
Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München.

3. Der Sachverständige wird gebeten, das Gutachten auf der Grundlage der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Materialien zu erstellen und hierbei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht insbesondere einzubeziehen:

- a) das im Auftrag der Landtagsfraktion der bayerischen SPD eingeholte Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Heinz Helmreich vom 28.08.2014 betreffend zivilrechtliche und steuerrechtliche Fragen bei „Sapor Modelltechnik GbR“,
- b) das im Auftrag der Landtagsfraktion der bayerischen SPD eingeholte Gutachten der Sachverständigen Dr. Meyerhuber und Dr. Schwertmann vom 29.08.2014 zur gesellschaftsrechtlichen Konstruktion und behaupteten Gesellschafterwechseln bei „Sapor Modelltechnik GbR“,
- c) den Bericht des StMFLH vom 18.05.2015 gemäß Beschluss Nr. 34 vom 23.04.2015 zur Frage C) 4. a) des Untersuchungsauftrags,
- d) die Akten des Strafverfahrens gegen Dr. Hubert Haderthauer und Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer – Staatsanwaltschaft München II 68 Js 41610/13 – nebst den vorliegenden Asservaten,
- e) die gemäß Beschluss Nr. 58 vom 10.03.2016 beigezogenen Akten des StMFLH,
- f) die sich aus den sonstigen dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten und den Sitzungsprotokollen ergebenden Erkenntnisse zum

Wirken der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer für „Sapor Modelltechnik GbR“ gegenüber

- (Mit-)Gesellschaftern, Kunden und sonstigen Dritten,
- dem Gewerbeamt Ingolstadt Ende 2008/Anfang 2008,
- den Finanzbehörden sowie Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe,
- der Sparkasse Ingolstadt

Soweit hinsichtlich beurteilungsrelevanter Anknüpfungstatsachen Zweifel verbleiben, mag eine alternative Begutachtung erfolgen.

Eine Konkretisierung und Ergänzung des Gutachtensauftrags bleiben vorbehalten.

Begründung

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen C) 4. liegt bisher der gemäß Beschluss Nr. 34 vom 23.04.2015 eingeholte Bericht des StMFLH vom 18.05.2015 vor. Hierbei handelt es sich nicht um ein die zwischenzeitlich gewonnenen Anknüpfungstatsachen einbeziehendes Rechtsgutachten einer unabhängigen Stelle, sondern um eine rechtliche Äußerung der Staatsregierung als einer „Partei“ (vgl. hierzu Urteil des BVerfG vom 17.07.1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 – juris, Rz. 124 betreffend die Bundesregierung), die sich zudem auf den allgemeinen Teil der Frage C) 4., nämlich a) beschränkt.

Für die letztlich entscheidende Beantwortung der Frage C) 4. b) ist die Einschaltung einer über einschlägiges Fachwissen verfügenden rechtskundigen Person erforderlich, wie dies übrigens im Vorfeld der Untersuchungen seitens aller Fraktionen und auch der Staatsregierung selbst zur Beantwortung von Fragen aus rechtlichen Spezialgebieten geschehen war – z.B.:

- Einholung der presserechtlichen Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Summerer gemäß Mail vom 04.06.2013 durch das StMAS (Akten 0018-StMAS-1 ff.),
- Einholung des Rechtsgutachtens der Rechtsanwälte Löhner u. Koll. vom 18.07.2014 durch die GRÜNE-Fraktion zur presserechtlichen Frage, ob über Dr. Hubert Haderthauer im Zusammenhang mit „SAPOR“ identifizierend berichtet werden darf,
- Einholung der oben 3. a) und b) genannten Gutachten vom 28.08.2014 bzw. 29.08.2014 seitens der SPD-Fraktion zu gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen,
- Einholung des oben bezeichneten Berichts des StMFLH vom 18.05.2015 gemäß Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 23.04.2015 auf Antrag der CSU-Fraktion vom 20.04.2015,
- Einholung des Rechtsgutachtens des Rechtsanwalts Dr. Strate vom 13.06.2016 seitens der FW-Fraktion zu einer verfassungsrechtlichen Frage.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verfügen allenfalls zum Teil über Spezialwissen auf dem Gebiet des Staatsrechts. Wenn ihnen abverlangt werden soll, sich bei der erforderlichen Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die einschlägigen Rechtsnormen lediglich auf eine rechtliche Stellungnahme der Staatsregierung als „Partei“ zu stützen, deren Qualität sie nicht beurteilen können, so erscheint

dies angesichts der zentralen Bedeutung der Frage C)
4. des Untersuchungsauftrags nicht vertretbar.

Auch für diesen Antrag fand sich keine qualifizierte Minderheit.

IV. Ergebnisse der Untersuchung zu Katalogfragen

Die Darstellung zu den oben abgehandelten Themen enthält in weiten Teilen bereits eine Auseinandersetzung mit den Katalogfragen des Untersuchungsauftrags.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Schlussberichtsbeiträgen der anderen Fraktionen und der erkennbar gewordenen Einschätzung weiterer Ausschussmitglieder sind hinsichtlich einzelner Fragen noch zusätzliche Anmerkungen veranlasst:

Zu A) 4. b)

Waren im Untersuchungszeitraum die für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Stellen der Bezirke und die zuständigen Ministerien über die Vorgänge in der Arbeitstherapie „Modellbau“ informiert? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich getroffen?

Hinsichtlich des Bezirks Mittelfranken ist davon auszugehen, dass die Arbeitstherapie Modellbau spätestens seit 1990 dort als Besonderheit bekannt war,⁵⁸⁷ und dass im Zuge der Entstehung der oben angesprochenen Probleme auch das StMAS über die Bezirksverwaltung frühzeitig hiervon erfuhr.⁵⁸⁸

Spätestens nach Übermittlung des Berichts der Sachverständigengruppe vom 20.07.1999 hatte das StMAS auch davon Kenntnis, dass die Modelle angeblich zum Preis von 20.000 bis 35.000 DM von der seitens der Ehefrau des ehemaligen Stationsarztes Dr. Haderthauer geführten Firma Sapor Modelltechnik GbR vertrieben würden.⁵⁸⁹

Folgt man insoweit der Aussage des Zeugen Dr. Ottermann, so muss nach Verlegung des Patienten Steigerwald nach Straubing im Jahr 2000 den Verantwortlichen im Bezirk Niederbayern die Thematik frühzeitig bekannt gewesen sein, nachdem diese angeblich im Krankenhausausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt worden war.⁵⁹⁰ Der dortige Verwaltungsdirektor Fröschl war im Übrigen spätestens am 08.11.2007, also nach der am 22.10.2007 erfolgten Übernahme des Amtes der CSU-Generalsekretärin durch Christine Haderthauer Mdl, über die Tätigkeit deren Ehemanns bei Sapor Modelltechnik GbR und die angebliche „Handelsspanne von 5,3“ informiert; dies veranlasste ihn, sich an den Krankenhausdirektor Bemmerl in Straubing zu wenden.⁵⁹¹

Nicht plausibel erscheint die Annahme, man sei im StMAS seit der Verlegung Steigerwalds nach Straubing Ende 2000 bis zum Auftreten des Rechnungsprüfers Lutz Ende 2008 nicht mit der Arbeitstherapie Modellbau befasst gewesen. Bereits die Hinweise in dem Bericht der Sachverständigen-

587 FLZ-Artikel vom 22.09.1990: „Bundesweit einmalig: Psychisch Kranke bauen in Kleinarbeit aus 3000 Teilen Oldtimer nach“ – Akte Nr. 236 Bezirk Mittelfranken, Bl. 13; Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 79

588 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, 107 f.; vgl. auch Schreiben des Abgeordneten Gartzke Mdl vom 26.07.1999 und Besuch des damaligen Sozialstaatssekretärs Herrmann im BKH Ansbach Ende Juli 1999 – FLZ-Artikel vom 29.07.1999 – Akte Nr. 237 Bezirk Mittelfranken, Bl. 85

589 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 133

590 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 94

591 Schreiben vom 08.11.2007 – Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 117 f.

gruppe vom 20.07.1999 auf das „Mitmischen“ des ehemaligen Ansbacher Stationsarztes und dessen Ehefrau beim Vertrieb der Modelle in Verbindung mit der Information über die erzielbaren Verkaufspreise und über das Fehlen solider vertraglicher Grundlagen vor der Verlegung hätten dem StMAS Veranlassung geben müssen, **wenigstens in Straubing „näher hinzusehen“**.

Über den Informationsstand im StMAS vor und nach der Verlegung hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Vernehmung des Zeugen Dr. Burkhardt als früheren Sprechers des seit 1988 bestehenden⁵⁹² ALÄ mit offenbar distanzierter Haltung gegenüber dem StMAS Aufschluss geben können (vgl. zu dessen teilweiser „Ausladung“ aus dem Arbeitskreis dessen Schreiben an das StMAS vom 27.10.1999⁵⁹³). Der auf eine Vernehmung des ehemaligen Ärztlichen Direktors des BKH Haar II gerichtete FW-Antrag wurde jedoch abgelehnt (vgl. oben III. B. 4.).

Mit welcher Konsequenz man das **Thema „Modellbau/Sapor/Haderthauer“ im StMAS verdrängte**, wird auch dadurch deutlich, dass man nicht einmal nach dessen erneutem Aufschlagen Mitte Oktober 2008, also bereits vor dem Amtsantritt von Christine Haderthauer als Sozialministerin am 30.10.2008 und der Fertigung des „Bollwein-Vermerks“ vom 31.10.2008, Veranlassung für einen „offiziellen“ Aktenvermerk, geschweige denn für eine nähere fachaufsichtliche Prüfung sah.

Das Verhalten des StMAS ist umso weniger zu billigen, als das Amtsverständnis des für die Therapie verantwortlichen Ärztlichen Direktors Dr. Ottermann dort längst vor Beginn der unangemeldeten Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Niederbayern im BKH Straubing als in mehrfacher Hinsicht problematisch galt.⁵⁹⁴

Allerdings zog man auf den verantwortlichen Ebenen des StMAS auch aus den Informationen im „Bollwein-Vermerk“ keine wirklichen Konsequenzen – etwa hinsichtlich einer **eigenverantwortlichen Prüfung der Vertragsgrundlagen oder der Fragen, ob der Patient Steigerwald zu Recht in Straubing untergebracht und Dr. Hubert Haderthauer wirklich als Gesellschafter bei Sapor Modelltechnik GbR Anfang November 2008 ausgeschieden war**.⁵⁹⁵ Auch hier ließ man – abgesehen von einer Bestandsaufnahme vorhandener Therapien und der allgemeinen Weisung, neue Therapieeinrichtungen künftig zu melden – den Rechnungsprüfer Lutz einfach „mal machen“.

Das scheinbare Desinteresse an dem Thema im StMAS sollte seine Hochphase im Zeitraum Ende 2009/Mitte 2013 während der Ägide von Christine Haderthauer Mdl als Sozialministerin erreichen, als es die **verantwortlichen Amtsträger** nicht einmal für nötig hielten, den **Inhalt des verschwundenen Leitzordners „Arbeitstherapie Modellbau“ zu rekonstruieren** (vgl. oben II. B. 1.).

Zu B) 3. a)

Wer seitens der Bezirkskrankenhäuser Ansbach und Straubing sowie seitens der Firma Sapor Modelltechnik GbR hat wann und wo zwischen den Bezirkskranken-

592 Akte Nr. 609 StMAS, Bl. 150

593 Akte Nr. 631 StMAS, Bl. 1 ff.

594 vgl. zum Gespräch im StMAS vom 24.11.2008 – Akte Nr. 618 StMAS, Bl. 1 ff., 14 ff.

595 vgl. hierzu die von Dr. Ottermann selbst unterzeichnete Regelung – Akte Nr. 618 StMAS, Bl. 19 ff., 24. ff.

häusern Ansbach bzw. Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR schriftlich oder mündlich Verträge im Bereich der Forensik geschlossen, ggf. mit welchem Inhalt?

Zu B) 3. d)

Wann, warum und von wem wurden die Vertragsinhalte modifiziert?

Interessant ist, dass dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich des nahezu 19 Jahre umfassenden Zeitraums, in dem Christine Haderthauer MdL oder deren Ehemann Dr. Hubert Haderthauer „offiziell“ Gesellschafter von Sapor Modelltechnik GbR waren, kein einziges die rechtlichen Beziehungen mit den Bezirkseinrichtungen grundlegend regelndes Vertragswerk vorgelegt wurde. So tauchen beide Eheleute auf Seiten der Abnehmerin der Modelle weder in der Vereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken vom 09.02.1990 noch in dem von Sandner mit dem BKH Straubing abgeschlossenen Kooperationsvertrag vom 26.11.2009 auf.

Dabei wäre zu erwarten gewesen, dass Christine Haderthauer MdL, die ansonsten durchaus Schreiben verfasst⁵⁹⁶ und Verträge entworfen hat,⁵⁹⁷ als Rechtsanwältin in der Lage gewesen wäre, eine praxisgerechte Grundlage für die Regelung der beiderseitigen Rechte und Pflichten zu erarbeiten.

Sollten entsprechende Unterlagen dem Untersuchungsausschuss nicht vorenthalten worden sein, so läge die einzig plausible Erklärung dieses Phänomens darin, dass man allseits trotz – oder gerade wegen? – der außergewöhnlichen Art der Therapie und der geschäftlichen Verbindungen auf eine Dokumentation keinen Wert legte.

1. Vertragsgestaltung hinsichtlich des Modellbaus am BKH Ansbach

Auf der Grundlage der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten existiert hinsichtlich des **BKH Ansbach** mit Ausnahme des zwischen der Firma Ponton als Betreiber und der von Dr. Haderthauer und dem damaligen Leiter des Funktionsdienstes für den Bezirk Mittelfranken abgeschlossenen Vereinbarung vom 09.02.1990 kein weiterer schriftlicher Vertrag.

Angesichts der hinsichtlich dieses Vertrags festzustellenden Tendenz zur nachträglichen Vertuschung der betreffenden Vorgänge (Unkenntlichmachung der Unterzeichner auf Seiten des Bezirks gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt Niederbayern, vgl. oben II. A. 1. a)) dürfte nicht auszuschließen sein, dass es weitere schriftliche oder mündliche Vertragswerke gibt oder gab (etwa in den ca. 160 Herbst-Ordnern oder den sichergestellten Unterlagen als Asservaten zu den Akten des Strafverfahrens). Dies gilt insbesondere für die Anfangsphase des Modellbaus, als Werkzeuge und Maschinen offenbar im Rahmen einer Zwangsversteigerung im Beisein von Christine Haderthauer (Zeuge Sager: „... *Luftsprung* ...“) äußerst günstig erworben worden waren.⁵⁹⁸

596 etwa Schreiben an Sager vom 11.03.1992 – Akte Nr. 557 Gote, Bl. 2: „... Markt erschließen ...“; ferner Schreiben an Sager vom 11.01.1994 – Akte Nr. 558 Arnold, Bl. 2: „... wesentlich schnelleren Erfolg vor Augen.“

597 Zeuge Sandner, 18.02.2016, S. 145

598 Zeuge Sager, 11.06.2015, S. 138 ff.; vgl. auch die E-Mail der Zeugin Vogel an den Zeugen Lutz vom 12.01.2009 – Akte Nr. 384 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1 ff., wonach die Maschinen „sehr sehr günstig“ gekauft worden sein sollen; vgl. nachfolgendes Zitat

Da sich Dr. Haderthauer damals offenbar zur Vertretung des Bezirks legitimiert wähnte, muss in Betracht gezogen werden, dass er bei den Modellbau betreffenden Geschäftsvorgängen für diesen bzw. das BKH Ansbach auftrat, z.B. Gegenstände (zunächst) auf Kosten des Bezirks erwarb.

Dies würde die Entstehung des Vermerks der Zeugin Vogel über eine Information des Zeugen Hofmann und dessen Übermittlung an den Zeugen Lutz mit E-Mail vom 12.01.2009 erklären:

„... *Herr Hofmann, der damalige therapeutische Betreuer von Herrn Steigerwald, hat nun Folgendes mitgeteilt:*

- *die Maschinen von der Fa. Sapor wurden sehr sehr günstig gekauft (Konkursmasse),*
- *aus diesem Grund durfte Herr Steigerwald die Sachen ohne Weiteres mitnehmen,*
- *es kam infolge so viel Gewinn herein, dass Herr Haderthauer das vorgestreckte Geld wieder erhalten konnte.“⁵⁹⁹*

Bei seriöser Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse hätte sich deren schriftliche Fixierung – auch aus steuerlichen Gründen – durchaus angeboten.

Die **Korrektur** hinsichtlich der Eigentumslage mit Schreiben des Zeugen Binder an den Zeugen Lutz vom 24.03.2009 ist nämlich **vor dem Hintergrund der** mit diesem Schreiben offenbar **bezweckten Desinformation** (vgl. oben II. A. 1. a)) **äußerst kritisch zu sehen.**

Christine Haderthauer MdL setzte diese Art der „Information“ nach Publikwerden der „Modellbauaffäre“ Mitte 2013 mit der stereotypen Beantwortung parlamentarischer Anfragen fort:

„*Nach Auskunft des Bezirkskliniken Mittelfranken Kommunalunternehmens sind aufgrund der zeitlich begrenzten Archivierungspflicht für Geschäftsunterlagen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) von 10 Jahren Belege aus der Zeit nicht vorhanden. Die damaligen Verantwortlichen seien schon lange nicht mehr im Bezirksklinikum Ansbach tätig. Die Anfrage unterliegt nicht der Auskunftspflicht der Staatsregierung, da die angesprochenen Sachverhalte vom privaten Schutzbereich von Frau Staatsministerin Haderthauer erfasst sind und zudem Angelegenheiten betreffen, die vor ihrer Amtsübernahme lagen.“⁶⁰⁰*

Diese Auskunft zum Vertrag 09.02.1990 war objektiv falsch: Allein die seit 1993 für den Bezirk Mittelfranken als Krankenhausreferentin und ab 2005 als 2. Vorständin der Bezirkskliniken Mittelfranken verantwortliche Zeugin Herbst verfügte (und verfügt?) über die bereits wiederholt erwähnten ca. 160 Ordner und einschlägige Daten, hielt diese aber bis zur 2. Innenrevision der Bezirkskliniken Mittelfranken im Jahr 2014 zurück.

Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen mündlicher Verträge mit dem BKH Ansbach haben sich nicht ergeben.

Umso weniger verständlich ist, dass der Untersuchungsausschuss es ablehnte, zu der eingangs gestellten Frage weitere sich aufdrängende Erkenntnisquellen zu erschließen, nämlich durch nochmalige Vernehmung der Zeugin Herbst

599 E-Mail der Zeugin Vogel an Zeugen Lutz vom 12.01.2009 – Akte Nr. 384 Bezirkskliniken Mittelfranken, Bl. 1 ff. (Hervorhebung durch Verfasser); Zeuge Hofmann, 29.10.2015, S. 96 ff, 131 ff.

600 z.B. Akte Nr. 75 StK, Bl. 10 f.

und umfassende Beziehung der bei den Durchsuchungsaktionen in der Wohnung der Eheleute Haderthauer und im BKH Straubing sichergestellten Asservate.

2. Vertragsgestaltung hinsichtlich des Modellbaus am BKH Straubing

Was das **BKH Straubing** betrifft, so erscheint es plausibel, dass angesichts der „Dokumentationsunlust“ des bevorzugt im Verborgenen agierenden Zeugen Dr. Ottermann mit Ausnahme der beiden Preisvereinbarungen vom 21.06.2004 und 06.09.2007 vor der Übernahme von Sapor Modelltechnik GbR durch den Zeugen Sandner keine schriftlichen Verträge existieren. Der Kooperationsvertrag vom 26.11.2009 wurde offenbar erst auf Druck des Zeugen Lutz hin abgeschlossen, nachdem man bei Sapor Modelltechnik GbR über ein Jahr lang versucht hatte, intern „ins Reine“ zu kommen. Über den Inhalt etwaiger mündlicher Verträge mit dem BKH Straubing liegen keine hinreichenden Erkenntnisse vor.

Zu B) 4. g)

Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen buchhalterisch abgerechnet?

aa) in Ansbach

bb) in Straubing

cc) zu welchen Preisen?

Zu B) 4. h)

Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen in der Arbeitstherapie „Modellbau“ produziert?

Bereits vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses war es in den öffentlichen und parlamentarischen Diskussionen zur Gewinnsituation immer wieder um die Frage gegangen, wie viele Modelle seit der Gründung von Sapor Modelltechnik GbR im Rahmen der Arbeitstherapie in den Bezirkskliniken Ansbach und Straubing hergestellt wurden. Die Eheleute Haderthauer waren jedoch trotz vereinzelter Versuche, gegen den im Raum stehenden Vorwurf hemmungslosen Gewinnstrebens vorzugehen, nicht bereit, substanzial zur Aufklärung beizutragen.⁶⁰¹

Der Journalist Mittler richtete am 05.08.2014 folgende E-Mail an die Staatskanzlei:

„Sehr geehrte Frau Ministerin Haderthauer, wahrscheinlich werden Sie auch schon andere Kollegen wegen der nun der Staatsanwaltschaft München II nachgereichten Liste kontaktiert haben. Es handelt sich dabei um ein Schreiben Ihres Mannes an Herrn Ponton vom 29.05.1995 – in der Zeit also, in der Sie geschäftsführende Gesellschafterin waren. Dort sind nicht nur konkrete Stückzahlen genannt, sondern auch die Preise, für die die Modelle angeliefert werden.

Wenn man diese Angaben zusammenrechnet, kommt man auf einen Gesamtumsatz von insgesamt 2,352 Millionen Mark. Wie verhält sich das mit bisherigen Statements, dass mit Sapor Modelltechnik kaum Geld zu verdienen war?

Ich verweise dabei auch auf die Stellungnahme der Steuerkanzlei, die mir Ihr Mann zukommen ließ. Darin heißt es: „Der Firma Sapor war es in der Vergangenheit nicht möglich, Marktpreise durchzusetzen, die einen bestimmten festgelegten Rohgewinn unter Deckungsbeitrag umfassten. Die Firma Sapor konnte in den vergangenen Jahren Marktpreise erzielen, die nur bescheidene Rohgewinne umfassten.“
Mit freundlichen Grüßen, Dietrich Mittler⁶⁰²

Er erhielt am selben Tag folgende Antwort:

„Sehr geehrter Herr Mittler, aufgrund laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen macht Staatsministerin Christine Haderthauer zu Details des angesprochenen Themenkomplexes derzeit keine Angaben gegenüber den Medien.
Mit freundlichen Grüßen
Bernd Grebler
Pressesprecher der Bayerischen Staatskanzlei⁶⁰³

Dabei war seitens der Staatsregierung wiederholt betont worden, dass hinsichtlich der Ansbacher Zeit, also von 1990 bis 2000, keine Unterlagen mehr vorlägen.⁶⁰⁴ Konkretere Aussagen wurden insoweit verweigert bzw. auf das BKH Straubing beschränkt (Herstellung und Auslieferung von 54 Modellen 2000 bis 2010).⁶⁰⁵

Zumindest die Frage zu B 4. h) wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Weiteres zu beantworten gewesen, wenn die persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald hinsichtlich des gesamten Produktionszeitraums nicht „rechtzeitig“ als Beweismittel unschädlich gemacht worden wären (vgl. zu deren Verschwinden oben II. B. 3.; zur Bewertung der Aussagen der Zeugen Strell und Bemmerl hierzu oben II. D. 4., 5.).

Wie bereits oben ausgeführt, sprechen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im **BKH Ansbach** noch wesentlich mehr Modelle hergestellt wurden als im BKH Straubing, z.B.

- die nachträglichen Recherchen des Zeugen Steigerwald⁶⁰⁶ in Verbindung mit
- der vom Zeugen Steigerwald der Disziplinarbehörde übermittelten Aufstellung vom 12.01.2014 (66 Modelle in Ansbach, 59 in Straubing⁶⁰⁷) und
- das von dem Zeugen Mittler in dessen oben zitierter E-Mail vom 05.08.2014 an die Staatskanzlei erwähnte Schreiben des Dr. Hubert Haderthauer an den damaligen Mitgesellschafter Ponton vom 29.05.1995, welches auf noch höhere Produktionszahlen für Ansbach hindeutet. In diesem Schreiben bat Dr. Haderthauer den Gesellschafter Ponton, verschiedene potenzielle Kunden wie folgt anzuschreiben:

⁶⁰² Akte Nr. 76 StK, Bl. 26

⁶⁰³ Akte Nr. 76 StK, Bl. 26

⁶⁰⁴ Antwort vom 16.07.2013 auf parlamentarische Anfrage Ackermann MdL vom 03.06.2013 – Drs. 16/18252 – Akte Nr. 38 StMAS, Bl. 125

⁶⁰⁵ vgl. die Zusammenfassung von Stellungnahmen zu parlamentarischen Anfragen vom 27.06.2014 – Akte Nr. 75 StK, Bl. 6 f. – Der sich auf das BKH Ansbach erstreckende Teil der Frage blieb unbeantwortet.

⁶⁰⁶ Zeuge Steigerwald, 26.06.2016, S. 104 ff.

⁶⁰⁷ Akte Nr. 554 StMI, Bl. 1084: eigene Aufzeichnungen „leider“ nicht mehr verfügbar

⁶⁰¹ vgl. wiederum zur grundsätzlichen Möglichkeit einer nachteiligen Bewertung des Schweigens eines sich zur Sache einlassenden Angeklagten zu bestimmten Punkten eines einheitlichen Geschehens BGH, Urteil vom 18. April 2002 – 3 StR 370/01 –, juris

„Sehr geehrter Herr

Durch unsere frühere Zusammenarbeit mit der US-Firma „fine art models“ sind Sie und als begeisterter Modellsammler bekannt.

Seit Februar 1995 hat sich die Firma SAPOR Modelltechnik von „fine arts models“ getrennt und auch den Vertrieb der 1:8 Oldtimermodelle in eigene Hände genommen.

Bisher wurden von uns entwickelt und verwirklicht:

Merceder Raceabout 1913, lim. 25 Stk.

Mercedes Simplex 1904, lim. 50 Stk.

Bentley Blower 4,5 l., Kompressor 1929, lim. 25 Stk. lieferbar ab Okt. 1995, ab August steht Informationsmaterial zur Verfügung.

...

Die Modelle werden von uns zu folgenden Preisen angeliefert:

Merceder Racabout 21.400,- DM

Mercedes Simplex 24.900,- DM

Bentley Blower 22.900,- DM

je inkl. Mwst.

Weitere Modelle z.B. „Hispano – Suiza Bologna 45 Tulipwood“ werden etwa im Abstand von zwei Jahren in limitierten Kleinserien entwickelt und gebaut.

...⁶⁰⁸

Anmerkung: Die im Minderheitenbericht der Fraktionen von SPD und GRÜNEN vertretene Auffassung, dem Untersuchungsausschuss sei die Nennung der Preise für die Modelle wegen des Steuergeheimnisses gemäß § 30 der Abgabenordnung verwehrt, ist nicht nachvollziehbar. Das Schreiben ist im Übrigen insoweit uneingeschränkt im Internet verfügbar, vgl. oben II. D. 14. a)).

Zwar weichen die Angaben in dem genannten Schreiben – also die Herstellung von 100 Modellen allein bis 1995 in Ansbach – deutlich von der Einschätzung des Zeugen Steigerwald ab.⁶⁰⁹ Zweifel am Realitätsgehalt der genannten Zahlen sind auch aus einem anderen Grund angebracht: Für den Fall, dass Ponton wirklich von einer Produktion in dieser Größenordnung ausgehen durfte, wäre zu erwarten gewesen, dass dieser sich nicht zurückgezogen, sondern Ansprüche im Zusammenhang mit entsprechenden Gewinnen im Auge behalten hätte.

Gleichwohl hätte dieses Schreiben in Verbindung mit den sonstigen Anhaltspunkten für die erhebliche Zahl der schon in Ansbach hergestellten Modelle dem Untersuchungsausschuss Veranlassung geben müssen, konkreteren Aufschluss über die Produktionszahlen und die Gewinne von

Sapor Modelltechnik GbR zu erhalten, etwa durch nähere Informationen über die in der Wohnung der Eheleute Haderthauer sichergestellten Unterlagen und Daten sowie ggf. deren Auswertung mit Hilfe eines Sachverständigen.

Im Untersuchungsausschuss hat sich jedoch nicht nur hinsichtlich der Beiziehung entsprechender Asservate, sondern auch hinsichtlich der Vernehmung der Ermittlungsbeamten, welche die Beweismittel einschließlich der Asservate ausgewertet haben und über deren Inhalt nähere Angaben hätten machen können, keine qualifizierte Minderheit ergeben.

Nur am Rande sei erwähnt, dass der Untersuchungsausschuss gar nicht erst den Versuch unternahm, zusätzliche Erkenntnisse über die Geschäftsergebnisse bei Sapor Modelltechnik GbR durch **Vernehmung oder schriftliche Anhörung der namentlich bekannten in den USA und Großbritannien ansässigen Abnehmer der Modelle** zu gewinnen.

Wie bereits oben II. D. 14. ausgeführt, nahm Christine Haderthauer MdL Veröffentlichungen zu Produktionszahlen unter Leugnung eigenen Wissens lediglich zum Anlass, Medienvertreter und Parlamentarier mit Unterlassungsaufforderungen zu überziehen. Zugleich ließ sie die Staatskanzlei mit Nachdruck gegen die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks vorgehen, wonach „teilweise horrende Gewinne“ angefallen seien.⁶¹⁰ Auch gegenüber dem Untersuchungsausschuss ließ sie ihren Verteidiger von einem „Verlustgeschäft“ sprechen.

Unabhängig davon, inwieweit es sich hierbei um Tatsachenbehauptungen oder um Meinungsäußerungen handelt, setzen entsprechende Bewertungen eine zumindest grobe Kenntnis der Entwicklung der Sapor-Geschäfte voraus – eine angesichts der Gesellschafterstellung von Christine Haderthauer MdL während der gesamten Ansbacher Zeit und eines hieraus resultierenden Interesses ihrer Familie an der wirtschaftlichen Entwicklung keineswegs fernliegende Annahme.

So hat sich Dr. Hubert Haderthauer anlässlich seiner Anhörung durch die Landesadvokatur Bayern am 13.02.2014 wie folgt eingelassen:

„... Da ich persönlich begeistert war von dieser Arbeitstherapie, aber persönlich über keine Geldmittel verfügte, konnte ich mich zwar nicht selbst beteiligen, aber meine Frau, die 60.000 DM von ihrer Mutter bekam. Dafür sollte aber auch sie Gesellschafterin werden. Auch Herr Ponton, der ebenfalls, wie Herr Sager, Mitgesellschafter wurde, steckte zunächst 60.000 DM in das Unternehmen. Nachdem wir zuerst die gefertigten Modelle nicht verkaufen konnten und gleichzeitig die Produktion der Mercedes Simplex Modellreihe anließ, explodierten die Kosten. Meine Frau und ich übernahmen eine Bürgschaft in Höhe von 50.000 DM, ebenso Herr Ponton in gleicher Höhe.⁶¹¹

Was die seit dem Jahr 2000 in **Straubing** hergestellten Modellautos betrifft, so mag die vom StMAS angegebene Zahl 54 größenordnungsmäßig zutreffen.⁶¹²

Allerdings bleibt hier – wie auch hinsichtlich der Ansbacher

608 vgl. <https://muschelschloss.wordpress.com/2014/11/19/haderthauer-modell-auto-affare-ein-verraterischer-brief/>

609 vgl. allerdings die Feststellungen in den Gründen des Urteils des Landgerichts München II gegen Dr. Hubert Haderthauer vom 25.02.2016, wonach eine Gesamtproduktion in der Größenordnung von 150 Modellen in Betracht zu ziehen wäre – Akte Nr. 685 StMJ, Bl. 6

610 Mail vom 03.07.2014 – Akte Nr. 76 StK, Bl. 52

611 Akte Nr. 554 StMI, Bl. 1183

612 vgl. die Auflistung der zwischen 2000 und 2012 hergestellten Modellautos bei der Beantwortung diverser parlamentarischer Anfragen, z.B. Drs. 16/17497

Produktion – zu berücksichtigen, dass neben den Autos eine Vielzahl von Motoren hergestellt und verkauft wurde (laut Aufstellung des Zeugen Strell vom 02.12.2008 allein im Zeitraum 2003/2008 insgesamt 22⁶¹³ – Verkaufspreis zuletzt: 300 €⁶¹⁴).

Der Einschätzung im Minderheitenbericht der Fraktionen von SPD und GRÜNEN, wonach für das BKH Straubing für den Zeitraum von 2000 bis 2014 von lediglich 40 hergestellten Modellen ausgegangen werden könne, ist somit keinesfalls zu folgen.

Eine halbwegs zuverlässige Beantwortung der Frage, wie viele Modelle in den jeweiligen Produktionszeiträumen insgesamt buchhalterisch abgerechnet wurden, hätte jedenfalls eine Einsicht in das von den Ermittlungsbehörden im Strafverfahren gegen die Eheleute Haderthauer u.a. sicher-gestellte Beweismaterial erfordert.

Dieses auch nur grob zu sichten haben die Mitglieder der anderen Fraktionen jedoch abgelehnt. Auch die Bestellung eines eigenen Prozessbeobachters für das Strafverfahren, der im Rahmen der Beweisaufnahme vor dem Landgericht München II Ansatzpunkte für die Gewinnung weiterer Erkenntnisse über die Unternehmensergebnisse bei Sapor Modelltechnik GbR hätte liefern können, unterblieb.

Nochmals zur Klarstellung: Es wäre nicht um eine – ohnehin kaum mehr mögliche – exakte Berechnung der Sapor-Unternehmensergebnisse gegangen, sondern um eine Auswertung von Beweismitteln, die mit verhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen wäre und eine realitätsnahe Bewertung der Gegebenheiten im Bereich zwischen „horrenden Gewinnen“ und einem von „sozialem Engagement“ getragenen „Verlustgeschäft“ versprochen hätte.

Die ablehnende Haltung des Untersuchungsausschusses findet auch in diesem Punkt eine nachvollziehbare Erklärung nur dann, wenn bei den anderen Fraktionen kein Interesse bestand, die Darstellung Christine Haderthauers MdL auf ihren Wahrheitsgehalt unter tatsächlichen Gesichtspunkten zu überprüfen und es so der Allgemeinheit zu ermöglichen, eigene Vorstellungen zur Vorbildwirkung hinsichtlich Pflichterfüllung, Gemeinwohlorientierung und Aufrichtigkeit einer ehemals politisch herausragenden Persönlichkeit zu entwickeln.⁶¹⁵

Dies wäre umso notwendiger gewesen, als die immer noch als Landtagsabgeordnete fungierende Ex-Ministerin bereits während der Verhandlungen des Ausschusses zu erkennen gegeben hatte, dass sie in der Politik nach dem Rücktritt von ihrem Ministeramt am 01.09.2014 erneut „nach Höherem“ strebt.⁶¹⁶

Zu B) 4. I)

Wer entschied über die Geeignetheit potenzieller Aspirantinnen und Aspiranten für die Arbeitstherapie „Modellbau“?

Zu dieser Frage bedarf es vorweg der Anmerkung, dass die „Modellbauaffäre“ erst durch die Beschäftigung interessier-

ter Staatsbürger mit dem Fall „Mollath“ ins Rollen gekommen war.⁶¹⁷

Mollath hatte sich während seines Aufenthalts im BKH Straubing unter Hinweis auf sein offenbar passendes Ausbildungs- und Tätigkeitsprofil wiederholt an den dortigen Ärztlichen Direktor Dr. Ottermann gewandt mit dem Ziel einer Teilnahme an der Modellbau-Arbeitstherapie. Er erhielt jedoch keine Antwort.⁶¹⁸

Dr. Ottermann hat auf entsprechenden Vorhalt hierzu lapidar erklärt: „Das kann schon sein.“⁶¹⁹

Der Zeuge Steigerwald hat auf den gleichen Vorhalt hin bekundet:

„Ich war die ganze Zeit, als Gustl Mollath in Straubing war, auf der gleichen Station mit ihm zusammen. Und, wir haben uns oft unterhalten, und ich habe auch mitgekriegt, dass es ihm alles andere nur nicht gut geht. Ich weiß, dass er versucht hat, in den Modellbau zu kommen, weil er mich gefragt hat, ob Platz sei. Da habe ich gesagt, ja, musst einen Antrag stellen. Dass der Antrag dann entweder gar nicht beantwortet wurde oder abgelehnt wurde – weiß ich nicht. Auf jeden Fall, er kam nicht. Jetzt kann es sein, dass man es direkt abgelehnt hat, aber ich habe auch schon erlebt, dass solche Anträge gar nicht erst beachtet wurden. Das hat es also auch schon gegeben.

Und, das wäre vielleicht eine Bereicherung gewesen, wenn noch jemand, der moderne Kenntnisse von Autos hat – möglich, ich weiß es nicht. Es ist schade, dass es nicht geklappt hat, und ich selbst wäre sicher auch zufrieden gewesen, wenn er gekommen wäre.“⁶²⁰

Schon aus diesem Grund sind – ungeachtet der hierzu weiter vorliegenden Zeugenaussagen – zumindest für den Bereich des BKH Straubing Zweifel angebracht, ob die Auswahl etwaiger Bewerber nach sachgerechten Kriterien erfolgte.

Zu C) 1. b)

Engagierte sich Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL in der Gesellschaft? Wenn ja, aus welchem Grund? Was war die Rolle ihres Ehemanns?

Die Beweisaufnahme hat die bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannte Tatsache bestätigt, dass Christine Haderthauer MdL sich bei Sapor Modelltechnik GbR schon vor der Gründung der GbR finanziell engagierte hatte.⁶²¹

Christine Haderthauer MdL sollte die Mitgliedschaft in der GbR zu einem Drittel erhalten, nachdem man erkannt hatte, dass ein offenes Engagement ihres Ehemanns bei dem privaten Betrieb der Herstellung und des Vertriebs von Oldtimermodellen sich kaum mit dessen Stellung als Stationsarzt an einem Krankenhaus des Bezirks und dessen Pflichten als Beamter vereinbaren ließe.

617 <http://muschelschloss.wordpress.com/2014/09/04/haderthauer-modellauto-affare-csu-bayern-die-recherche-dazu-fing-im-januar-2013-an-durch-no1de/>

618 Schreiben Mollath an die zuständigen Richter des Landgerichts Regensburg vom 17.04.2008 – www.gustl-for-help.de/; Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, S. 94: „Ich weiß aber, dass sich Herr Mollath für die AT Modellbau beworben hatte.“

619 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, S. 98 f.

620 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 225

621 Der Spiegel vom 06.03.2013

613 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 58, 301 ff.

614 Akte Nr. 57 StMAS, Bl. 482

615 vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 22.05.2014 – Vf. 53-IVa-13, Leitsatz 2, Rz. 35, 50 -, juris

616 vgl. sueddeutsche.de vom 21.04.2016: „Christine Haderthauer spricht über Rückkehr in die Landespolitik“

Die angesprochenen Bedenken und der Grundsatz „Keine Geschäfte mit Patienten“ hinderten Dr. Hubert Haderthauer allerdings nicht, am 17.10.1989 wenige Wochen nach seinem Wechsel in die neurologische Abteilung den oben erwähnten „Kaufvertrag“ mit Steigerwald abzuschließen.

Zu dem Argument der Ausschussmehrheit, Dr. Hubert Haderthauer habe zu diesem Zeitpunkt als Arzt nichts mehr mit Steigerwald zu tun gehabt, wird auf dessen (allerdings wohl angemäÙste) Funktionsbeschreibung als „für die Therapie verantwortlichen Arzt“ in der danach abgeschlossenen Vereinbarung vom 09.02.1990 verwiesen. Die Frage, wer die beiden Verträge entwarf, mag im Raum stehen bleiben.

Die Entscheidung, nicht Dr. Hubert Haderthauer, sondern dessen Ehefrau Gesellschafterin werden zu lassen, trafen die Beteiligten allerdings nicht nur aus „optischen Gründen“, sondern auch vor dem Hintergrund des finanziellen Einsatzes der Christine Haderthauer MdL und desjenigen ihrer Familie (vgl. oben II. D. 14. b)).

In Verfolgung ihres hieraus resultierenden geschäftlichen Interesses nahm Christine Haderthauer MdL zum Nutzen der (künftigen) GbR z.B. mit dem Zeugen Sager an der Versteigerung von Werkzeugen und Maschinen teil („Luftsprung“) und brachte ihren juristischen Sachverstand mit dem Entwurf von Verträgen und Schreiben für Sapor Modelltechnik GbR ein (vgl. oben zu B) 3. d)).

Sie ließ sich auch von ihren jeweiligen Mitgesellschaftern unter dem 22.12.1992 und nach dem Ausscheiden Sagers unter dem 07.10.1993 Vollmachten ausstellen, wobei allerdings der angebliche Zweck der letztgenannten Vollmacht nicht plausibel ist⁶²²: Warum erteilten die Gesellschafter (insbesondere Ponton) dem Dr. Haderthauer nicht direkt Vollmacht, wenn die Vollmachtserteilung gegenüber Christine Haderthauer MdL lediglich die Grundlage dafür schaffen sollte, deren Ehemann zu bevollmächtigen? Die Erklärung für das gewählte Konstrukt erscheint umso abwegiger, als sich aus dem Wortlaut der Vollmacht vom 07.10.1993 keineswegs die Berechtigung Christine Haderthauers MdL ergibt, ihrem Ehemann Untervollmacht zu erteilen.

Übrigens liegt die von Christine Haderthauer MdL angeblich deren Ehemann erteilte Generalvollmacht von 1993⁶²³ dem Untersuchungsausschuss nicht vor. Auch hier stellt sich die Frage, ob sich eine solche bei den Asservaten des Strafverfahrens befand, deren Beiziehung von der Ausschussmehrheit abgelehnt worden war.

Neben den offenbar vom Geschäftszweck der GbR umfassten Tätigkeiten, nämlich der Herstellung und des Vertriebs von Kraftfahrzeug-Oldtimermodellen (§ 2 des Vertrags vom 09.02.1990), haben sich Anhaltspunkte für ein spezifisch soziales Engagement (etwa für ehrenamtstypische Aktivitäten) bei Christine Haderthauer MdL nicht ergeben – auch nicht nach ihrer Wahl zur Landtagsabgeordneten im Herbst 2003 und der daraufhin scheinbar erfolgten Übertragung ihres Gesellschaftsanteils auf ihren Ehemann.

Im Übrigen wird zur Situation seit 2003 auf die nachfolgenden Ausführungen zu C) 2. g) des Fragenkatalogs verwiesen (geschäftsführende Tätigkeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR?).

Zu C) 2. a)

Sah der im Jahr 2003 geltende Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR die Zulässigkeit der Übertragung der Gesellschaftsanteile vor?

Zu C) 2. b)

Wann, von wem und auf welche Weise wurde der Inhalt des 2003 gültigen Gesellschaftsvertrags modifiziert im Hinblick auf das Ausscheiden und den Wechsel von Gesellschaftern sowie die Geschäftsführung?

Die beiden obigen Fragen sind nur auf der Basis von Indizien zu beantworten, nachdem sich die entsprechenden Angaben des (ehemaligen) Mitgesellschafter Ponton zu den Beweisthemen als unergiebig erwiesen haben und sich im Untersuchungsausschuss für die Beiziehung hierüber Aufschluss versprechender Asservate keine qualifizierte Minderheit gefunden hatte.

Insbesondere nachdem sich im Zuge des Studiums der Strafverfahrensakten konkrete Anhaltspunkte für die Existenz eines nach Ausscheiden des Zeugen Sager abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags vom 01.01.1993 ergeben hatten, ist eine sachliche Erklärung für diesen Akt der Aufklärungsverweigerung nicht ersichtlich.

Hätte ein solcher Vertrag – oder ein etwa später abgeschlossener – allerdings unter dem Gesichtspunkt der beiden obigen Katalogfragen von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen im Sinne eines ohne Zustimmung von Ponton möglichen Gesellschafterwechsels enthalten, so wäre eine entsprechende Einlassung seitens der anwaltlich vertretenen Eheleute Haderthauer zu erwarten gewesen.

Der Passus in der Vergleichsvereinbarung vom 01./06.12.2011, wonach Ponton anerkennt, mit Wirkung zum 31.10.2008 als Gesellschafter bei Sapor Modelltechnik GbR ausgeschieden zu sein (Ziffer 3 Satz 1),⁶²⁴ hätte sich für den Fall einer klaren gesellschaftsvertraglichen Regelung erübrigt.

Zu C) 2. d)

Gab Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 im eigenen oder fremden Namen Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden ab? Falls in fremdem Namen, in wessen Namen? Wurden im Namen von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden abgegeben? Falls ja, hatte sie hiervon Kenntnis?

Aus den beigezogenen Steuerakten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte im Sinne der obigen Fragen. Deren **Nichtbeantwortbarkeit** stellt sich als **Folge der oben konstatierten grundlegenden Blockadehaltung der Mehrheit des Untersuchungsausschusses** zur Ermittlung von Christine Haderthauer MdL potenziell politisch belastenden Umständen sowie der mangelnden Bereitschaft im Bereich der anderen Oppositionsfraktionen dar, den entsprechenden FW-Anträgen zu einer qualifizierten Minderheit zu verhelfen.

Dabei hätte das gegenüber dem Steuergeheimnis und (sonstigen) Individualrechten im Einzelfall abzuwägende allgemeine Aufklärungsinteresse eine Beantwortung der obigen Fragen schon deshalb gebieten sollen, weil sie auf formelle Aspekte und nicht auf „sensible“ Inhalte ausgerichtet sind.

⁶²² hierzu Akte Nr. 76 StK, Bl. 75

⁶²³ vgl. rechtliche Stellungnahme Dr. Summerer für StMAS vom 05.06.2013 – Akte Nr. 18 StMAS, Bl. 1

⁶²⁴ Akte Nr. 554 StMI, Bl. 723 f.

Zu C) 2. f)

Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 sonstige Verträge zur Förderung des Geschäftszwecks geschlossen (z.B. Mietverträge, Materialeinkäufe, Werkzeugeinkäufe etc.)? Falls ja, wann und welche Verträge?

Auch hier **scheitert eine substantielle Beantwortung** der Frage insbesondere am Nichtzustandekommen einer qualifizierten Minderheit hinsichtlich der **FW-Anträge auf umfassende Beiziehung der Asservate zu den Strafakten und auf Ladung der Zeugin Goldschadt**.

Deren Vernehmung hätte Aufschluss darüber versprochen, ob Christine Haderthauer MdL mit der Zeugin Goldschadt im Zusammenhang mit Einräumung der Zeichnungsberechtigung für das Treuhandkonto bei der Sparkasse Ingolstadt am 15.02.2008 zur Förderung des Geschäftszwecks von Sapor Modelltechnik GbR ein – wie auch immer geartetes – Dienstverhältnis begründete, möglicherweise auch zu weiteren der Geschäftsführung zuzurechnenden Vertragsinitiativen bis in die Zeit der Ausübung eines Ministeramts hinein.

Zu C) 2. g)

War Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 geschäftsführend für die Firma Sapor Modelltechnik GbR tätig?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass Christine Haderthauer seit Abschluss des Gesellschaftsvertrags vom 06.04.1990 zumindest bis zum Abschluss des Vergleichs mit Ponton vom 01./06.12.2011 durchgehend Gesellschafterin von Sapor Modelltechnik GbR und als solche zur Geschäftsführung berechtigt – und verpflichtet – war. Nach dem Ausscheiden des Gründungsgesellschafters Sager zum 31.12.1992 trafen sie die sich aus ihrer Funktion ergebenden Rechte und Pflichten praktisch allein, da der Noch-Mitgesellschafter Ponton in der Folgezeit wegen der örtlichen Entfernung seines Wohnsitzes im Elsass und der inzwischen Haderthauer-intern eingespielten Geschäftsabläufe bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben kaum mehr mitwirkte.

Ab Mitte 1996 war Christine Haderthauer MdL mit dem vollständigen Rückzug Pontons zwar nicht rechtlich, aber praktisch alleinige Gesellschafterin. Damit war sie – ungeachtet einer etwa wirksamen Auftrags- und Vollmachterteilung für ihren Ehemann – auch allein für die Geschäftsführung verantwortlich.

Dies sollte der Rechtsanwältin Christine Haderthauer MdL nicht erst nach Erhalt der (mit einem **Kostenaufwand von € 1.570.80 zu Lasten der Staatskasse** verbundenen) Einholung der **rechtlichen Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Summerer** vom 05.06.2013 klar gewesen sein, wo es u.a. hieß:

„... das Zitat aus dem Sapor-Gesellschaftsvertrag mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung und die begehrte Vollmacht von Ponton dokumentieren (leider) deutlich, dass die Ministerin auch (Mit-)Geschäftsführerin war.“⁶²⁵

Ihr sollte auch klar gewesen sein, dass es sich bei dem Hinweis anlässlich der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Gote MdL vom 11.06.2014, Ge-

schäftsführer sei, „...wer von den acht klassischen Merkmalen mindestens sechs erfüllt (BGH NJW 1997, 66 f.) und nicht ausschließlich interne Aufgaben wahrnimmt ...“⁶²⁶, um eine **grobe Irreführung** handelte (vgl. oben II. D. 14. b)).

Dass angesichts der oben zu C) 1. b) dargestellten umfangreichen Aktivitäten der Christine Haderthauer MdL zumindest bis 2003 nicht die Rede davon sein kann, diese hätte zu keinem Zeitpunkt die Geschäftsführung selbst ausgeübt, sondern nur gesellschaftsintern einzelne Schriftstücke an Mitgesellschafter und im Auftrag ihres Ehemanns Schreiben oder Hilfstätigkeiten erledigt⁶²⁷, sollte keiner weiteren Begründung bedürfen.

Geradezu absurd erscheint, dass Christine Haderthauer MdL am 23.01.2009 unter Vorlage ihrer **von Ponton ausgestellten Geschäftsführungsvollmacht(!)** dessen Abmeldung beim Gewerbeamt Ingolstadt vornahm – also zu einem Zeitpunkt, zu dem sie zwar bereits Sozialministerin war, aber nach eigener Darstellung ebenso wie Ponton nicht mehr Gesellschafterin – und damit auch nicht mehr geschäftsführungsbefugt.

Eine Abrundung und möglicherweise eine neue Dimension der Erkenntnisse über (angemaßte) Geschäftsführungsaktivitäten der Christine Haderthauer MdL für Sapor Modelltechnik GbR nicht nur über den 31.12.2003, sondern auch über den 30.10.2008 hinaus hätte wiederum eine – von der Ausschussmehrheit abgelehnte – weitere Beweiserhebung zu den oben A. 1., 2. und B. 6., 7., 9., 13., 14. aufgeführten FW-Anträgen versprochen. Auch insoweit bestand bei den anderen Fraktionen **offenbar kein Aufklärungsinteresse**.

Zu C) 3. a)

Wann, auf welche Art und Weise und in welcher Form wurden in der Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 1989 Gesellschafterwechsel vollzogen? War insbesondere die Übertragung des Gesellschaftsanteils von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL auf ihren Ehemann wirksam? Falls nein, wann und wodurch wurde diese Übertragung durch den Mitgesellschafter Herrn P. genehmigt?

Nachdem sich weder aus dem Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990 noch sonst Anhaltspunkte für Vereinbarungen ergeben haben, wonach von der gesetzlichen Regelung abgewichen werden sollte, darf die sich bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses abzeichnende Erkenntnis zwischenzeitlich als gesichert gelten: Die (angeblich) Ende 2003 erfolgte Übertragung des Gesellschaftsanteils von Christine Haderthauer MdL auf deren Ehemann war mangels Zustimmung des Mitgesellschafters Ponton schwebend unwirksam. Da es hierfür keiner ausgeprägten Fachkenntnisse des Gesellschaftsrechts bedurfte, darf diese Erkenntnis auch bei der Rechtsanwältin Christine Haderthauer MdL unterstellt werden.

Aus damaliger Sicht der Eheleute Haderthauer bestand im Übrigen keinerlei Veranlassung für die Annahme, der Mitgesellschafter Ponton werde von dem angeblichen familieninternen Gesellschaftertausch jemals erfahren. Die Frage einer späteren Zustimmung stellte sich nicht, eine Rückkehr Pontons auf die Bühne des Modellbaus und die Entwicklung im Jahr 2011 mit einer möglichen Beendigung des „Schwebens“ der Rechtsunwirksamkeit der Anteilsübertragung waren nicht absehbar.

⁶²⁶ Akte Nr. 71 StK, Bl. 22

⁶²⁷ Rechtsanwalt Rubach a.a.O., S. 2

Ob von beiden Eheleuten damals überhaupt eine rechtlich „saubere“ Anteilsübertragung gewollt war, muss mehr als fraglich erscheinen.

Es liegt weder ein entsprechendes schriftliches Vertragswerk noch eine Abfindungsbilanz vor. Auch ergeben sich keine Hinweise auf Einhaltung der in § 738 BGB normierten Regelungen.

Hätten die Eheleute Haderthauer Ende 2003 den Mitgesellschafter Ponton wirklich schon zuvor als ausgeschieden betrachtet, so wäre die angebliche Anteilsübertragung von Christine auf Dr. Hubert Haderthauer eine Gelegenheit gewesen, dies auch gewerberegistermäßig zu „deklarieren“. Wenn Ponton – unabhängig von einer Verpflichtung, personelle Veränderungen dem Gewerbeamt zu melden (§ 14 Abs. 1 GewO) – bis Ende 2008 im Gewerbeamt bei Sapor Modelltechnik GbR „mitgeschleppt“ wurde, so spricht dies jedenfalls nicht für einen ausgeprägten Willen der Eheleute Haderthauer, klare Verhältnisse zu schaffen.

Im Übrigen: Christine Haderthauer MdL war klar, dass **Eintragungen im Gewerbeamt nur deklaratorische Wirkung** zukommen konnte.⁶²⁸ Wenn sie gleichwohl gegenüber Parlamentariern und Medienvertretern als Beleg für die Anteilsübertragung auf das Gewerbeamt verwies oder verweisen ließ, so erübrigt sich eine Kommentierung derartiger Verlautbarungen.

Gleiches gilt für die Argumentation, rechtliche Mängel der Anteilsübertragungen seien durch den Vergleich mit Ponton vom 01./06.12.2011 geheilt worden, welche sich auch die Ausschussmehrheit in ihrem Schlussbericht zu Eigen gemacht hat.

Abgesehen von der gerichtlich noch ungeklärten Frage einer rechtswirksamen Anfechtung der von Ponton zum Vergleichsabschluss abgegebenen Erklärungen wegen arglistiger Täuschung konnten diese sich lediglich auf die gesellschaftsrechtliche Bewertung auswirken. Die Unterzeichnung der Vereinbarung vom 01./06.12.2011 durch den Rechtsvertreter Pontons war jedoch keineswegs geeignet, zuvor begangene Rechtsverstöße der Christine Haderthauer MdL gegen deren Pflichten als Ministerin nachträglich zu legitimieren.

Zur Frage der Rechtswirksamkeit der angeblich mit Unternehmenskaufvertrag vom 31.10.2008 erfolgten Anteilsübertragung auf Sandner wird auf die Ausführungen oben II. 14. b) verwiesen.

Zu C) 3. f)

Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Kontobewegungen, falls ja, in welcher Höhe, vom Firmenkonto Nr. 142990, Sparkasse Ingolstadt, auf das Privatkonto der Eheleute Haderthauer veranlasst? Falls ja, aus welchem Grund?

Eine aussagekräftige Beantwortung dieser Frage scheitert an der Ablehnung der FW-Anträge zu oben A. 1., 2. und B. 6., 7., 13., 14..

Zu C) 3. g)

Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL von 2008 bis 01.09.2014 weitere Kontobewegungen auf diesem Firmenkonto getätigt? Falls ja, aus welchem Grund?

Insoweit gilt das Gleiche wie zu oben C) 3. f).

Zu C) 3. i)

Trifft es zu, dass Herr P. seit ca. 1996 für Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL und ihren Ehemann nicht erreichbar, quasi untergetaucht war? Falls ja, wann, auf welche Weise und mit welchen Ergebnissen erfolgten Versuche einer Kontaktaufnahme?

Es mag sein, dass Ponton im Verlauf seines – aus dessen Sicht – nicht erfolgreichen finanziellen Engagements bei Sapor Modelltechnik GbR das Interesse hieran bis Mitte 1996 verloren hatte und auf Versuche einer Kontaktaufnahme nicht reagierte.

Dies vermag jedoch nichts an der Tatsache zu ändern, dass Ponton nach wie vor bei seiner auch den Eheleuten Haderthauer bekannten Anschrift ansässig war – und ihm notfalls rechtlich relevante Erklärungen auch in Frankreich hätten zugestellt werden können.

Von der Rechtsanwältin Christine Haderthauer MdL durfte im Übrigen die Kenntnis des § 132 Abs. 2 BGB erwartet werden, wo es im Titel „Willenserklärungen“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs heißt:

„Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgen. ...“

Anhaltspunkte dafür, dass Christine Haderthauer MdL auch nur den Versuch unternommen hätte, von dieser Möglichkeit einer Zustellung zur Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich der Mitgliedschaft von Ponton in der GbR Gebrauch zu machen, liegen nicht vor.

Zu C) 4. a)

Unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist bei einer Beteiligung an einer GbR im Allgemeinen ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitGlG anzunehmen?

Die zu dieser Frage vorliegende Stellungnahme des StMFLH vom 18.05.2015⁶²⁹ stammt von der Bayerischen Staatsregierung, der im vorliegenden Untersuchungsverfahren lediglich die Stellung einer Partei zukommt.⁶³⁰

Der ausführlich begründete FW-Antrag, ein Rechtsgutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dieser und der folgenden Frage einzuholen, fand keine qualifizierte Minderheit (vgl. oben III. B. 16.).

Zu C) 4 b)

Liegt ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse vor?

⁶²⁹ Akte Nr. 688 StMFLH, Bericht der Staatsregierung, S. 1 f.

⁶³⁰ vgl. zur Behandlung der Regierung als „Partei“, wenn im Untersuchungsverfahren Vorwürfe gegen ihre eigene Amtstätigkeit aufgeklärt werden sollen, BVerfG, Urteil vom 17.07.1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83, Rn. 124 -, juris

Art. 57 Satz 1 der Bayerischen Verfassung lautet:

„Der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre dürfen ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben; sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats oder Vorstands einer privaten Erwerbsgesellschaft sein.“

Diesen Grundsatz hat Art. 3 Abs. 1 BayStRMitGlG aufgenommen:

„Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben.“

Ein „Gewerbe“ ist nach einer allgemein anerkannten Definition „jede planmäßige, in Absicht auf Gewinnerzielung vorgenommene, auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, ausgenommen in der Land- und Forstwirtschaft und in freien Berufen.“⁶³¹

Auf Sapor Modelltechnik GbR bezogen bedeutet dies: Wenn man davon ausgeht, dass

- Gesellschaftszweck die Herstellung und der Vertrieb von Oldtimer-Modellen war (§ 2 des Gesellschaftsvertrags),
 - seit 1990 regelmäßig Meldungen beim zuständigen **Gewerbeamt** erfolgten,
 - Steuererklärungen abgegeben werden mussten und
 - Christine Haderthauer MdL und deren Ehemann im Zusammenhang mit dem Thema „Sapor“ (u.a.) wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilt wurden,
- so dürfte dies nicht primär Assoziationen zu Begriffen wie „**Liehaberei**“ oder „**soziales Engagement**“ wecken.

Letztlich sollte es bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrags allerdings kaum um juristische Feinheiten gehen, sondern um die vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Sinns⁶³² der genannten Bestimmungen zu beantwortende Frage, ob, ggf. von wem und in welcher Dimension hier unter Beteiligung der Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer MdL „Profit gemacht“ wurde.

Die Möglichkeiten, die hierzu erforderlichen weitergehenden Tatsachenfeststellungen zu treffen, hat der Untersuchungsausschuss ungeachtet der oben angesprochenen FW-Anträge bei Weitem nicht ausgeschöpft. Er hat es vielmehr vermieden, einen jeden vernünftigen Zweifel ausschließende Grundlage für die im Untersuchungsauftrag geforderte Bewertung unter dem Gesichtspunkt eines **Verstoßes gegen die Verfassung** hinsichtlich Wortlaut und Normzweck zu schaffen.

Unabhängig von der Dürftigkeit der Anknüpfungstatsachen ist im Übrigen wohl davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Ausschussmitglieder nicht über die zur Beantwortung der Katalogfrage erforderlichen spezifischen Kenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsrechts verfügt. In diesem Zusammenhang wird auf die bei der Begründung des FW-Antrags oben III. B. 16. angesprochenen Fälle hingewiesen, in denen die im Untersuchungsausschuss vertretenen Fraktionen zu rechtlichen Spezialfragen Rechtsgutachten eingeholt haben.

Sogar das mit einer Vielzahl an Prädikatsjuristen ausgestattete StMAS hatte dies hinsichtlich einer – im Übrigen den Privatbereich von Christine Haderthauer MdL betreffenden – presserechtlichen Problematik auf Kosten „des Steuerzahlers“ für angebracht gehalten.

In Bezug zu der vorhergehenden Thematik zu C) 4. a) des Fragenkatalogs bleibt die Frage, wie ein Gremium, welches hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Verfassungsverstoßes der Beratung durch die Staatsregierung bedarf, sich beim zweiten Schritt, nämlich der Subsumtion der festgestellten Sachverhalte unter die einschlägige Rechtsnorm, eine eigenständige Bewertung zutrauen kann.

V. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

Bei der Unterbringung eines Menschen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB handelt es sich um eine **Maßregel der Besserung und Sicherung** (§ 61 Nr. 1 StGB). Während im Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.11.1933 noch von „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ die Rede war, hat der Gesetzgeber mit der Neuformulierung im Rahmen der vor über 40 Jahren verabschiedeten Großen Strafrechtsreform zum Ausdruck gebracht, dass dem Aspekt der Besserung grundsätzlich Vorrang gegenüber demjenigen der Sicherung zukommen soll.

Zu keinem Zeitpunkt entsprach es allerdings dem Zweck **der Unterbringung, staatlichen und kommunalen Stellen oder gar Privatpersonen die Nutzung menschlicher Fähigkeiten und menschlicher Arbeitskraft „zum Sonderpreis“ zu ermöglichen**. Gerade Letzteres stand jedoch bei den in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing mit dem Modellbau beschäftigten Patienten während des gesamten hier zu untersuchenden Zeitraums offensichtlich im Vordergrund.

A. Fehlverhalten der verantwortlichen kommunalen und staatlichen Stellen

1. Verhältnisse am BKH Ansbach

Bereits kurze Zeit nach der am 22.08.1988 erfolgten Aufnahme Steigerwalds im BKH Ansbach als für ihn zuständiger „Heimatklinik“ hatte der damals dort als Assistenzarzt tätige Dr. Haderthauer die außergewöhnliche Begabung des neuen Patienten erkannt. Um diese gemeinsam mit seiner Ehefrau wirtschaftlich zu nutzen, schloss er unter Mitwirkung des damaligen Leiters des Funktionsdienstes zunächst in angemessener Vertretung des Bezirks Mittelfranken mit dem Geschäftsmann Ponton die Vereinbarung vom 09.02.1990 und überließ dann im Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990 bei der Gründung von Sapor Modelltechnik GbR aus „optischen“ und innerfamiliär-finanziellen Gründen seiner Ehefrau die Gesellschafterstellung neben Ponton und Sager. Gesellschaftszweck war die Herstellung und der Vertrieb von Oldtimer-Modellen (§ 2 des Gesellschaftsvertrags).

Zwar sind angesichts der damals trostlosen Verhältnisse im BKH Ansbach der Etablierung der verhältnismäßig anspruchsvollen Arbeitstherapie positive Auswirkungen auf einzelne Patienten und auf Teilbereiche der Atmosphäre in der Klinik nicht abzusprechen. Dennoch kann kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die praktische Gestaltung dieser

⁶³¹ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/>

⁶³² vgl. hierzu Bericht der Staatsregierung vom 18.05.2015, S. 5 – Akte Nr. 688 mit Literaturhinweisen

„Therapie“ sich primär an den geschäftlichen Interessen von Sapor Modelltechnik GbR orientierte.

Man verfügte mit dem Patienten Steigerwald über einen hoch qualifizierten und niedrig bezahlten Fachmann in für lange Zeit absehbar „unkündbarer Stellung“. Es traf sich, dass Steigerwald damals anderen Therapiemaßnahmen ablehnend gegenüberstand und somit unter Einbeziehung weiterer ausgewählter Patienten mit „vollschichtiger“ Arbeit⁶³³ ein Maximum an Zeit und Kraft in den Modellbau einbringen konnte.

Allerdings galt es, die Motivation des heimlichen Chefs der Arbeitstherapie durch besondere Vergünstigungen zu erhalten und zu fördern. Dies geschah durch die bekannten **Vollzugslockerungen** in den 90er Jahren mit verschiedenen Ausgängen bis hin zu der wiederholt eingeräumten Möglichkeit, **zwei Nächte hintereinander in der Wohnung der Eheleute Siedenburg ohne wirkliche Kontrollmöglichkeit rund um die Uhr** zu verbringen.

Die hiermit verbundenen erheblichen Sicherheitsrisiken nahm man bei Verfolgung der geschäftlichen Interessen von Sapor Modelltechnik GbR ebenso in Kauf wie eine Hintanstellung des Therapiegedankens.

Auf diese Weise wurde der **doppelte Normzweck des § 63 StGB grob vernachlässigt**.

2. Verhältnisse am BKH Straubing

Nachdem sich Steigerwald in Ansbach trotz seiner ausgeprägten Freiheiten im Wesentlichen beanstandungsfrei geführt hatte (abgesehen von einem vereinzelt Alkoholkonsum in Gegenwart von „Aufsichtspersonen“), wurde seine im Jahr 2000 erfolgte Verlegung nach Straubing ausgerechnet mit Sicherheitsbedenken begründet. Diese bezogen sich aber offensichtlich nicht auf den Patienten Steigerwald, sondern auf die damaligen Verhältnisse des Modellbaus im BKH Ansbach.

Bei seiner gleichwohl absolut intransparent vollzogenen Verlegung in eine Hochsicherheitseinrichtung ohne jede Lockerungsmöglichkeit war Steigerwald Bestandteil der „Paketlösung“ Material/Patient. Die angebliche Suizidgefahr bei dem Patienten war lediglich ein Vorwand dafür, eine Lösung im Sinne der unterschiedlich begründeten, aber das gleiche Ziel verfolgenden Interessen der anderen Beteiligten auf Kosten der Therapieperspektive Steigerwalds (und des „Steuerzahlers“) zu finden. Diese jenseits des Normzwecks des § 63 StGB gelegenen Interessen rechtfertigten in keinem Fall die mit enormem Aufwand verbundene Etablierung eines „maßgeschneiderten“ Therapiezweigs für einen einzelnen Patienten in Straubing.

Die gravierenden rechtlichen Bedenken gegenüber dieser Lösung waren den anderen Beteiligten ebenso klar wie deren politische Brisanz. Hiermit erklärt sich die durchgehende Behandlung der Angelegenheit als „Tabuthema“ in allen betroffenen kommunalen und staatlichen Bereichen.

Als Steigerwald selbst im Jahr 2010 den Modellbau beenden und in seine „Heimatklinik“ zurückkehren wollte, wäre ihm dies weder aus Sicherheits-, noch aus medizinstherapeutischen Gründen zu verwehren gewesen. Dennoch gelang es, den Wunsch des Patienten durch vorgeschobene Therapieerfordernisse zu unterlaufen, nachdem entspre-

chende Bemühungen über 20 Jahre lang hintangestellt worden waren. Der Patient war sodann nach einer Karenzzeit von anderthalb Jahren noch bis Oktober 2014 (also bis weit in sein 76. Lebensjahr hinein) produktiv tätig, bis es im August 2015 auch keinen geschäftlichen Grund mehr gab, ihn in Straubing zu behalten.

3. Umgang der verantwortlichen Amtsträger mit dem „Tabuthema“

Für sämtliche Vorgänge gilt: Wegen der auf allen Ebenen der beteiligten kommunalen und staatlichen Stellen erkannten politischen Brisanz und der rechtlichen Dubiosität der Vorgänge war man sich einig, dass die Nachvollziehbarkeit der Hintergründe und Zusammenhänge sowie der Art der Beteiligung der Verantwortlichen – insbesondere auf den höheren Ebenen – nach Möglichkeit vereitelt oder zumindest erheblich erschwert werden musste („**plausible deniability**“).

Hiermit erklären sich die oben im Einzelnen dargestellten, zum Teil **hanebüchene Vertuschungs- und Verschleierversuche** bei den beteiligten kommunalen und staatlichen Stellen bis hin zum Verweigerungsverhalten führender Amtsträger gegenüber dem Untersuchungsausschuss, nämlich:

- die konsequente Nicht-Dokumentation wesentlicher Vorgänge unter Verletzung einschlägiger Vorschriften und elementarer rechtsstaatlicher Standards,
- das Verschwinden von Akten und Teilen hiervon in einer Vielzahl von Fällen,
- die ungerechtfertigte Unkenntlichmachung von Akteninhalten,
- die Nicht- und Desinformation gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt Niederbayern, gegenüber den Innenrevisoren der Bezirkskliniken Mittelfranken sowie gegenüber Parlament und Medien,
- die Vorenthaltung erkennbar aufklärungsrelevanter Akten und Beweismittel gegenüber dem Untersuchungsausschuss und
- der in einer Vielzahl von Fällen begründete Verdacht der Falschaussage von Zeugen gegenüber dem Untersuchungsausschuss.

Angesichts ihrer Häufung und der zeitlichen Schwerpunkte sind diese Vorkommnisse nicht mehr mit voneinander unabhängigen menschlich-allzumenschlichen Fehlern zu erklären. Die Verantwortlichen müssen sich vielmehr den Vorwurf gefallen lassen, ein Publikwerden des geschäftlichen Wirkens der Eheleute Haderthauer und ihres jahrelangen eigenen Wegschauens habe sie mit größerer Sorge erfüllt als diejenigen Konsequenzen, die sie für den Fall der Aufdeckung der weiteren Verletzungen ihrer Amts- und staatsbürgerlichen Pflichten anlässlich der Aufklärung der „Modellbauaffäre“ zu erwarten hatten.

B. Politisch relevantes Fehlverhalten der Christine Haderthauer MdL

1. Verhalten vor Publikwerden der „Modellbauaffäre“

Ausgangspunkt für die Beurteilung des Verhaltens der Staatsministerin a.D. muss die Erkenntnis sein: Christine Haderthauer MdL hatte nach Einbindung weiterer Familienmitglieder als finanziell beteiligte Mitgesellschafterin von Sapor Modelltechnik GbR seit deren Gründung im Jahr 1990 (und als praktische Alleingesellschafterin ab 1996) ein

633 vgl. zum Thema „Arbeitsdruck“ Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, S. 138 f., 157, 170

erhebliches Interesse am Gedeihen des Modellbaus. Gegenüber diesem schon vom Gesellschaftszweck definierten geschäftlichen Interesse ist ein **soziales Interesse nicht erkennbar geworden**.

Als Rechtsanwältin war ihr nicht nur die (absehbar dauerhaft) schwebende Unwirksamkeit der ohne die Zustimmung Pontons erfolgten Übertragung ihres Gesellschaftsanteils auf ihren Ehemann Anfang 2004, sondern auch ihre aus diesem Grund zumindest bis zum Abschluss des Vergleichs mit Ponton Ende 2011 ununterbrochen fortdauernde Funktion als Geschäftsführerin bewusst.

Es gibt darüber hinaus eine Vielzahl von – seitens der anderen Ausschussmitglieder allerdings nicht aufgegriffenen – Anhaltspunkten dafür, dass Christine Haderthauer MdL auch noch Jahre nach Übernahme ihres Landtagsmandats Ende 2003 typische Geschäftsführeraufgaben bei Sapor Modelltechnik GbR wahrnahm. Zumindest anlässlich der **Abmeldung Pontons beim Gewerbeamte** Ingolstadt im Jahr 2009 geschah dies auch noch während ihrer Amtstätigkeit als Ministerin.

2. Verhalten nach Publikwerden der „Modellbauaffäre“

Nach Bekanntwerden ihrer Beteiligung bei Sapor Modelltechnik GbR setzte Christine Haderthauer MdL alles daran, möglichst wenig von ihrem – alles andere als sozialen – Engagement an die Öffentlichkeit dringen zu lassen. Hierbei waren sie und ihr Ehemann bei der Wahl ihrer Mittel nicht wählerisch:

- Christine Haderthauer MdL verschanzte sich hinter einem ihr angeblich zustehenden „privaten Schutzbereich“ für den Zeitraum vor Übernahme ihres Ministeramts, bis sie vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof Mitte 2014 eines Besseren belehrt wurde.
- In einer geradezu dreisten Fehlinterpretation wertete sie diese verfassungsgerichtliche Entscheidung als Freibrief für den Einsatz der von ihr geleiteten Staatskanzlei im Sinne der Verfolgung aktueller privater Interessen und versuchte unter Missbrauch ihres Amtes durch Ausübung von Druck auf Parlamentarier und Medienvertreter eine ihr nicht genehme Berichterstattung zu verhindern.
- Sie verschwieg und verdrehte für die rechtliche und ethische Beurteilung ihres Verhaltens erkennbar wesentliche Tatsachen. Und sie scheute nicht davor zurück, sogar den Ministerpräsidenten mit der Unwahrheit zu bedienen, der es allerdings auch nicht „so genau wissen wollte“.
- Sie erfand eine „Methode Haderthauer“, um bei brisanten Fragen aus Parlament und Medien eigenes Wissen hinter dem (angeblichen) Nicht-Wissen anderer zu verstecken.⁶³⁴
- Sie versuchte, durch ein Einwirken auf ihre Stimmkreisreferentin laufende strafrechtliche Ermittlungen zu behindern und riskierte hiermit den Erlass eines Haftbefehls wegen Verdunkelungsgefahr,
- Sie behauptete, an der Aufklärung der Angelegenheit

ein Interesse zu haben und hierbei mitwirken zu wollen. Das Gegenteil war der Fall.

Hiernach stellt sich die Frage, ob Christine Haderthauer MdL zum Zweck der Spurenverwischung und der Unschädlichmachung von Beweismitteln auch auf andere Amtsträger in ihrem Einflussbereich direkt oder indirekt Einfluss nahm – zumindest aber aus ihrer politischen Machtposition heraus eine Atmosphäre schuf, in welcher die zuständigen Amtsträger wussten, was von ihnen erwartet wurde.

C. Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses

Das von der Volksvertretung eingesetzte Gremium hat die Aufklärung gerade zu den zentralen Fragen des Abschnitts C) des Fragenkatalogs betreffend mögliche Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 BayStRMitglG durch Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer MdL weitestgehend auf eine minimalistische Abarbeitung der Katalogfragen beschränkt. Wie bereits die zur Aufsicht berufenen Amtsträger der Bezirke und Ministerien – und der Bayerische Ministerpräsident – wollten es auch die Mitglieder der anderen Fraktionen bei den brisanten Themen „nicht so genau wissen“. Sie gaben sich in weiten Bereichen damit zufrieden, bereits vor Jahren bekannt gewordene Sachverhalte zu „entdecken“. Trotz der besonderen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Minderheitenrechte (vgl. Art. 25 Abs. 1, Abs. IV S. 1 BayVerf; Art. 1 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2, 3, 21 Abs. 4 BayUAG) kam bei der Entscheidung über eine Vielzahl evident aufklärungsrelevanter Anträge nicht einmal eine „qualifizierte Minderheit“ im Sinne von Art. 12 Abs. 2 BayUAG zustande.

1. Vernachlässigung der Aufklärung zentraler Fragen durch die Ausschussmehrheit

Die Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses war hinsichtlich der eingangs zu I. A. 2. a) bis d) gestellten Fragen gekennzeichnet von

- einer verfehlten Schwerpunktsetzung bei der Beweiserhebung,
- einer unangemessenen verfahrensmäßigen Schonung von Christine Haderthauer MdL,
- der Ablehnung der Beiziehung evident aufklärungsrelevanter Akten und Beweismittel (Asservate),
- dem Verzicht auf Vernehmung wesentliche Erkenntnisse versprechender Zeugen,
- dem Verzicht auf Einholung von Sachverständigengutachten zu Sach- und Rechtsfragen unter Anmaßung ausreichender eigener Fachkunde,
- der Errichtung von umfassenden Geheimhaltungshindernissen ohne die Möglichkeit einer nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorgesehenen Abwägung des Steuergeheimnisses und individueller Persönlichkeitsrechte gegenüber dem öffentlichen Aufklärungsinteresse im Einzelfall,
- einer hierdurch bedingten unwürdigen, eine sachgerechte Erfassung der zur Verfügung stehenden Straf- und Steuerakten wesentlich beeinträchtigenden Arbeitssituation für die im Ausschuss vertretenen Parlamentarier,
- einem Verzicht auf eigenverantwortliche Auswertung der im Strafverfahren gegen die Eheleute Haderthauer gewonnenen Erkenntnisse durch Nichtbestellung ei-

⁶³⁴ vgl. hierzu auch das Zitat von Christine Haderthauer MdL (selbst Rechtsanwältin!) in der E-Mail der Staatskanzlei an dpa vom 23.07.2014 – Akte Nr. 76, Bl. 47: „Nach Auskunft meines Rechtsanwalts wurde mein Gesellschaftsanteil im Jahr 2003 wirksam auf meinen Ehemann übertragen. Das wurde so auch vollzogen und die Gesellschaft im Weiteren ohne meine Beteiligung fortgeführt. Dazu verweise ich unter anderem auf die Antworten zu Anfragen an das Plenum vom 4.6.2014. Das sind also längst bekannte Tatsachen ohne jeden Neuigkeitswert.“

- nes Prozessbeobachters und „vorausseilende Demut“ gegenüber der restriktiven Position des Justizministeriums (StMJ),
- einer Hochstilisierung privater Geschäftsinteressen zum Staatsgeheimnis unter eklatanter Vernachlässigung des auch für Untersuchungsausschüsse geltenden Öffentlichkeitsgrundsatzes,
 - der Duldung einer Kultur des „Mauerns“ bis hin zu offensichtlichen Falschaussagen bei verantwortlichen Amtsträgern.

2. Erfordernis eines eigenen FW-Minderheitenberichts

Angesichts der oben dargestellten „Zurückhaltung“ der Ausschussmitglieder der anderen Fraktionen hinsichtlich der aus FW-Sicht im Vordergrund stehenden Beweisthemen zeichnete sich im Verlauf der Beweisaufnahme das Erfordernis eines eigenen FW-Minderheitenberichts ab. Diese Einschätzung wird durch die Inhalte des zwischenzeitlich vorliegenden Beitrags der Fraktionen von SPD und GRÜNEN sowie des Schlussberichts der CSU-Fraktion nebst den vom Bayerischen Ministerpräsidenten hieraus gezogenen Schlussfolgerungen gestützt.

a) Zum Minderheitenbericht der Fraktionen von SPD und GRÜNEN

In der Bewertung des Erfolgs des Untersuchungsausschusses kommen die Fraktionen von SPD und GRÜNEN zu dem Ergebnis, die Modellbauaffäre habe „weitgehend aufgeklärt“ werden können; eine „umfangreiche Aufklärung“ sei unter anderem durch die fehlende Aussagebereitschaft des Ehepaars Haderthauer verhindert worden.

Tatsächlich wollen die Fraktionen von SPD und GRÜNEN bei Christine Haderthauer MdL über den rechtlichen Fortbestand ihrer Gesellschafterstellung – und damit ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin – hinaus auf der Grundlage der rechtlichen Stellungnahme des StMFLH vom 18.05.2015 lediglich folgende Fälle der tatsächlichen Ausübung ihrer Geschäftsführungsbefugnisse seit 2003 festgestellt haben:

- Kündigung eines auf die Firma Sapor Modelltechnik GbR lautenden T-Online-Zugangs, der nach Umstellung des Tarifs und Änderung des Adressaten seit 2001 nicht mehr genutzt wurde, am 07.04.2004
- Anmeldung einer Internet-Domain am 05.09.2005 für Sapor Modelltechnik GbR und die (nicht näher erläuterte) Eigenschaft von Christine Haderthauer MdL als „aktive Vertragspartnerin“ bis ins Jahr 2009
- Abmeldung Pontons beim Gewerbeamt Ingolstadt am 23.01.2009;
- Hier haben sich die Vertreter von SPD und GRÜNEN nach Ablehnung der FW-Anträge auf Vernehmung der Zeugen Gaspar und Turi (vgl. hierzu oben III. B. 1., 9.) damit begnügt, die ohnehin offensichtlichen Widersprüche und Ungereimtheiten festzustellen. Dass sie ein eigenes Tätigwerden Christine Haderthauers MdL im Sinne eines Akts der Geschäftsführung als erwiesen ansehen würden, ist dem Bericht nicht zu entnehmen.
- Beteiligung bei Abschluss der Vereinbarung mit dem Zeugen Ponton am 01.12./06.12.2011 im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR

Sämtliche Feststellungen sind – soweit es sich um solche handelt – nicht neu. Wenn es im Resümee der dortigen Abhandlung zu C) 4. b) des Fragenkatalogs heißt, Christine Haderthauer MdL habe lediglich „im geringen Umfang“ von der ihr zustehenden Geschäftsführungsbefugnis als Gesellschafterin von Sapor Modelltechnik GbR Gebrauch gemacht, so ist diese Einschränkung nicht – wie die Vertreter von SPD und GRÜNEN meinen – nur mit der mangelnden Aufklärungsbereitschaft der Eheleute Haderthauer zu erklären. Vielmehr hätte der Untersuchungsausschuss selbst es in der Hand gehabt, durch weitere Beweiserhebungen (etwa die Vernehmung der Zeugen Goldschadt und Plank sowie die Beiziehung weiterer Asservate zum Strafverfahren) mit hoher Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des primär interessierenden Zeitraums vom 30.10.2008 bis 01.09.2014 zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen.

Die Bedeutung gerade dieser Frage für die Eignung von Christine Haderthauer MdL als Trägerin eines höheren Staatsamts haben auch die Fraktionen von SPD und GRÜNEN in ihrem Minderheitenbericht hervorgehoben. Durch das Ignorieren der oben III. aufgezeigten umfangreichen Möglichkeiten weiterer Aufklärung zu diesem zentralen Themenkomplex haben sie jedoch – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen – Raum gelassen für eine – sachlich allerdings abwegige – „Reinwaschargumentation“ zugunsten der Ex-Ministerin durch die von den Mitgliedern der CSU-Fraktion gebildete Ausschussmehrheit.

b) Zum Schlussbericht der CSU-Fraktion und dessen Interpretation durch den Bayerischen Ministerpräsidenten

Der Vertreter der CSU-Fraktion Dr. Herrmann MdL ist zu dem Fazit gelangt, Christine Haderthauer MdL sei durch den Ausschuss vollständig rehabilitiert worden. Wer zu einem anderen Ergebnis komme, ignoriere wider besseres Wissen die von dem Untersuchungsausschuss ermittelten Fakten. Der eigentliche Skandal sei in dem Versuch zu erblicken, den Leumund und die persönliche Integrität der Christine Haderthauer MdL möglichst vollständig zu zerstören.⁶³⁵ Nach den Ausführungen zu oben I. bis IV. sollte sich eine weitere Auseinandersetzung mit einer derartigen Bewertung der Untersuchungsergebnisse erübrigen. Soweit in sachlicher Hinsicht Veranlassung hierzu bestand, erfolgte eine Stellungnahme zur Argumentation im CSU-Mehrheitsbericht im Zusammenhang mit den oben jeweils angesprochenen Themenkomplexen.

Bemerkenswert erscheinen allerdings die Umstände der Einschätzung der Ergebnisse des gegen Christine Haderthauer MdL geführten Strafverfahrens und des Untersuchungsausschusses „Modellbau“ durch den Bayerischen Ministerpräsidenten, die bereits nach Vorlage des Entwurfs zum CSU-Schlussbericht am 20.02.2017 zu folgender Meldung in den Medien geführt hatte:⁶³⁶

„Juristisch ist Christine Haderthauer mit einem blauen Auge aus der sogenannten Modellbau-Affäre herausgekommen. Nun gibt auch Ministerpräsident Seehofer sein Urteil bekannt: Er hält sie für rehabilitiert. Ist sogar eine Rückkehr ins Kabinett denkbar?“

⁶³⁵ vgl. die Rede des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Landtagsplenum am 14.03.2017, Wortprotokoll, S. 56 f.

⁶³⁶ Ticker-Meldung vom 20.02.2017 (Zusammenfassung 1400) Seehofer: Haderthauer rehabilitiert – «Soll weiter Politik machen»; vgl. auch süddeutsche.de vom 20.02.2017

München (dpa/lby) – Ministerpräsident Horst Seehofer hält seine ehemalige Staatskanzleichefin Christine Haderthauer (beide CSU) für rehabilitiert und schließt auch ein Comeback im Kabinett nicht aus. Haderthauer hatte 2014 wegen der sogenannten Modellbau-Affäre zurücktreten müssen. Seehofer sagte nun am Montag in München, das Strafverfahren gegen sie sei so ausgegangen, «dass sie durchaus weiter Politik machen kann, aus meiner Sicht auch machen soll». Auf die Frage, ob einmal ein Kabinetts-Comeback denkbar sei, sagte er: «Wir haben 101 Abgeordnete, und ich halte jede Person für denkbar.»

Seehofer stellte aber klar: «Wie es mit ihr persönlich weitergeht, ist in allererster Linie eine Entscheidung ihrer Heimat, nämlich der CSU Ingolstadt.» Dort wird entschieden, ob Haderthauer für die Landtagswahl 2018 wieder als Stimmkreis kandidatin aufgestellt wird. Dort müsse Haderthauer Vertrauen haben, sagte Seehofer. Er sehe aber «keinen Anlass, dass sie ihre politische Karriere beenden soll».

Seehofer betonte aber, es werde vor der Bundestagswahl definitiv keine Veränderungen im Kabinett geben. Und ob es danach, also ein Jahr vor der Landtagswahl, eine Umbildung gebe, sei «völlig offen».

Haderthauer selbst hatte bereits im April vergangenen Jahres gesagt: «Ich wünsche mir, dass man mir die Chance gibt, mit der zweiten Luft durchzustarten.» Sie sei jetzt «innerlich wieder sehr stabil».

...

Die entsprechenden Betrugsermittlungen gegen Christine Haderthauer stellte die Staatsanwaltschaft München II jedoch ein; sie akzeptierte jedoch einen Strafbefehl wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Abgabenordnung. Ihren Ehemann verurteilte das Landgericht München II wegen Steuerhinterziehung und versuchten Betrugs zu einer Geldstrafe.

...“

Der Zeuge Seehofer hatte dem Untersuchungsausschuss anlässlich seiner Vernehmung am 30.06.2016 zu verstehen gegeben, dass er schon vor dem Rücktritt von Christine Haderthauer MdL nicht bereit war, die sich ständig vermehrenden und verdichtenden Anzeichen für ein gravierendes Fehlverhalten der Leiterin „seiner“ Staatskanzlei zum Anlass für ein kritisches Hinterfragen deren Rolle bei den Modellbaugeschäften zu nehmen.⁶³⁷ Dies gilt für die ausführliche Medienberichterstattung ebenso wie für die Information über die Aufhebung der Immunität Christine Haderthauers MdL im Zusammenhang mit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

So will der Zeuge Seehofer trotz der ausführlichen Presseberichterstattung vom Inhalt des Anfang 2016 rechtskräftig gewordenen Strafbefehls gegen Christine Haderthauer MdL erst anlässlich seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 30.06.2016 erfahren haben.⁶³⁸ Sein angebliches Desinteresse am Gegenstand und am Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen hat Ministerpräsident Seehofer mit dem Hinweis kommentiert, er sehe sich nicht als „Ersatzstaatsanwalt“.⁶³⁹

Wegen missverständlicher Äußerungen zur Bedeutung des „Akzeptierens eines Strafbefehls“ sei insoweit klargestellt: Weil die gegen sie verhängte Geldstrafe nicht über 90 Tagessätzen lag, darf Christine Haderthauer MdL sich zwar wegen der Sonderregelung in § 53 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) als „unbestraft“ bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt (etwa in einem Führungszeugnis) nicht zu offenbaren. Sie ist jedoch ungeachtet des immer wieder erweckten gegenteiligen Anscheins **definitiv vorbestraft** (mit Eintrag der Verurteilung im BZR) und müsste etwa für den Fall eines erneuten Schuldspruchs wegen eines einschlägigen Vergehens mit einer gegenüber einer nicht vorbestraften Person höheren Strafe rechnen.

Es handelt sich also bei dem rechtskräftigen Strafbefehl gegen Christine Haderthauer MdL keineswegs um einen „Freispruch 2. Klasse“.

Umso mehr muss es erstaunen, dass dem sonst nähere Informationen offenbar peinlich vermeidenden Regierungschef der von einem Mitglied der CSU-Fraktion präsentierte Entwurf eines Schlussberichts in Verbindung mit seinen strafrechtlichen Erkenntnissen für die Erklärung ausgereicht haben soll, dass Christine Haderthauer MdL „*durchaus weiter Politik machen kann, aus meiner Sicht auch machen soll*“, wobei auch eine Rückkehr in ein Regierungsamt nicht ausgeschlossen wurde.

Besonders bemerkenswert erscheint, dass der Ministerpräsident sich zu einer „Reinwaschung“ seiner Ex-Ministerin nicht nur in strafrechtlicher, sondern auch in politischer Hinsicht veranlasst sah, ohne die erst einige Tage später vorgegebene Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses über den Inhalt des Schlussberichts oder gar die Vorlage der Minderheitenberichte der anderen Fraktionen abzuwarten. Der Bayerische Ministerpräsident hätte dann zumindest für sich selbst die Frage beantworten können, wie sich hinsichtlich der Mitwirkung der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer MdL bei den Modellbaugeschäften in bayerischen Bezirkskliniken eine strafrechtliche Verurteilung wegen Steuerhinterziehung mit den Begriffen „Liebhaberei“ und „soziales Engagement“ vereinbaren lässt.

Unabhängig davon, ob der Ministerpräsident Gelegenheit hatte, sich wenigstens mit dem CSU-Entwurf inhaltlich auseinanderzusetzen, lassen Wortlaut und Zeitpunkt seiner Äußerungen durchaus Rückschlüsse auf die Qualität künftiger Prüfungsanforderungen hinsichtlich der Integrität von Bewerbern für höchste Staatsämter zu – sollte es nochmals zu einer Kabinetts(um)bildung durch den Ministerpräsidenten Seehofer – oder dessen Nachfolger/in- kommen.

D. Fazit

1. Der Weg zur Aufklärung der „Modellbauaffäre“

Es war zunächst das Verdienst einiger im Internet aktiver, demokratisch wacher Staatsbürger, dass die „Modellbauaffäre“ im Zuge der nicht minder verdienstvollen Aufklärungsbemühungen zum Fall „Mollath“ Mitte 2013 publik wurde.

Sodann war es das Verdienst mehrerer Medienvertreter und Parlamentarier (auch von Mitgliedern des späteren Untersuchungsausschusses!), dass immer mehr Einzelheiten zu

637 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, S. 10 ff.

638 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, S. 33 ff., 59

639 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, S. 63

diesem – auch von den zur Aufsicht berufenen staatlichen und kommunalen Stellen so behandelten – „Tabuthema“ der Öffentlichkeit bekannt wurden.

Schließlich gab es auf allen Ebenen der beteiligten kommunalen und staatlichen Stellen und in allen Phasen des Geschehens Amtsträger, die unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile ihrer dienstlichen und staatsbürgerlichen Verantwortung für eine Bewahrung gesetzeskonformer Zustände bis hin zur Aufklärung der „Affäre“ gerecht wurden.

Angesichts der Bedenkenlosigkeit der Eheleute Haderthauer und der Qualität der Fachaufsicht auf Bezirks- und Ministerialebene drängt sich allerdings die Frage auf, bis zu welchem Punkt und in welcher Funktion das Geschäft „Modellbau“ von Christine Haderthauer MdL noch begleitet worden wäre, hätten nicht einzelne Amtsträger wie der Zeuge Lutz mit seinem unbeirrten Einsatz und die Zeugin Dr. Bollwein mit ihrer Charakterstärke ein Beispiel dessen gegeben, was man von einer „Staatsdienerin“/einem „Staatsdiener“ erwarten darf.

2. Zum Umgang des Ausschusses mit dem Untersuchungsauftrag

Aufgabe des Untersuchungsausschusses wäre es nun gewesen, die Hintergründe des Geschehens, für welches der Begriff „Skandal“ nicht zu hoch gegriffen ist, einschließlich des Verhaltens der auf staatlicher und kommunaler Ebene Verantwortlichen in einer Weise auszuleuchten, dass Zusammenhänge und Dimensionen transparent werden, um die gebotenen rechtsstaatlichen Schlussfolgerungen zu ermöglichen.

Tatsächlich war die über zwei Jahre andauernde Arbeit des Untersuchungsausschusses u.a. geprägt von

- der Auswertung von nahezu 700 Akten (mit jeweils 1 bis 1597 Blatt),
- 37 zumeist mehrstündigen Sitzungen unter regelmäßiger Anwesenheit von
- neun Ausschussmitgliedern und deren Mitarbeitern,
- mehreren Mitgliedern des Landtagsamts,
- sieben Vertretern der Staatsregierung,
- der Vernehmung von über 80 Zeugen, darunter einigen mehrfach, mit
- der Produktion von nahezu 5.000 Seiten an Protokollen.

Gemessen an diesem enormen Aufwand ist die oben dargestellte, von politischen Opportunitätsabwägungen geprägte Art der Bearbeitung der wesentlichen Fragen des Untersuchungsauftrags völlig unzureichend. Die der Volksvertretung insoweit präsentierten Untersuchungsergebnisse sind ein parlamentarisches Armutszeugnis.

Auf Vorschläge zur Verhinderung künftigen Fehlverhaltens der hier festgestellten Art im Bereich der betreffenden kommunalen und staatlichen Stellen wird zunächst verzichtet. Eine Änderung oder Schaffung von Normen jeglicher Art läuft völlig ins Leere, solange die in einem gewaltenteiligen Rechtsstaat von den zur Aufsicht und zur Aufklärung etwaigen ethischen oder rechtlichen Fehlverhaltens berufenen Stellen vor dem Hintergrund politischer Opportunität nicht einmal erwartet werden kann, dass sie die bereits bestehenden gesetzlichen und sonstigen Regeln nach Wortlaut und Sinn konsequent beachten und anwenden.